

---

Die Senatorin für Klimaschutz,  
Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau



Freie  
Hansestadt  
Bremen

# Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeverbindungs-  
leitung vom Hochschulring zum Heizwerk Vahr in Bremen

Bremen, den 17. Dezember 2021

Az.: 621-70-01/7-06

# Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Feststellender Teil .....</b>	<b>1</b>
<b>I.</b>	<b>Feststellung des Plans .....</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Sofortige Vollziehbarkeit .....</b>	<b>1</b>
<b>III.</b>	<b>Festgestellte Planunterlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>IV.</b>	<b>Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen.....</b>	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Entscheidungsvorbehalte .....</b>	<b>4</b>
1.1	Festlegung der Umleitungen, Ausschilderung und Markierungen in den Verkehrszeichenplänen.....	4
1.2	Absenkungen des Grundwassers in den Baugruben.....	4
1.3	Ausführung der Gewässerquerungen im Zuge des Leitungsverlaufs.....	6
1.4	Auflagen und Beweissicherung von Brückenbauwerken .....	6
1.5	Prüfingenieur/in bei der Prüfung der Ausführungsstatik von Brückenbauwerken .....	6
1.6	Entwässerungsbaugenehmigung .....	6
1.7	Nutzungsgebühren.....	7
<b>2.</b>	<b>Vorbehalte .....</b>	<b>7</b>
<b>3.</b>	<b>Auflagen .....</b>	<b>8</b>
3.1	Kompensationsverpflichtung/Naturschutz .....	8
3.2	Grünordnung.....	9
3.3	Wasserbehördliche Belange .....	11
3.4	Immissionsschutz.....	14
3.5	Verkehrliche Belange .....	15
3.6	Bauordnungsrechtliche Belange .....	17
3.7	Abfall und Altlasten bzw. Bodenschutz.....	17
3.8	Belange der Stadtentwässerung .....	19
3.9	Brandschutz.....	20
3.10	Belange der Leitungsträger .....	20
<b>4.</b>	<b>Änderungen.....</b>	<b>22</b>
4.1	Erhalt des Baumes an der Scharnhorststraße.....	22
4.2	Amphibienschutzzaun am Kuhgrabenweg .....	23
4.3	Fällarbeiten in der Vogelbrutzeit.....	23
<b>5.</b>	<b>Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen.....</b>	<b>23</b>
<b>6.</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>23</b>
6.1	Grünordnung und Baumpflanzungen .....	24
6.2	Immissionsschutz.....	24
6.3	Verkehrliche Belange .....	26
6.4	Abfall und Altlasten bzw. Bodenschutz.....	26
6.5	Wasserbehördliche Belange .....	27

---

6.6	Sonstige Belange.....	28
<b>7.</b>	<b>Kostenentscheidung .....</b>	<b>28</b>
<b>B</b>	<b>Begründender Teil .....</b>	<b>28</b>
<b>I.</b>	<b>Tatbestand.....</b>	<b>28</b>
<b>1.</b>	<b>Trägerin des Vorhabens .....</b>	<b>28</b>
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens.....</b>	<b>29</b>
2.1	Art und Lage des Vorhabens .....	29
2.2	Bauablauf .....	30
<b>3.</b>	<b>Darstellung des Planfeststellungsverfahrens.....</b>	<b>32</b>
<b>II.</b>	<b>Verfahrensrechtliche Würdigung.....</b>	<b>34</b>
<b>1.</b>	<b>Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde.....</b>	<b>34</b>
<b>2.</b>	<b>Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens .....</b>	<b>34</b>
<b>3.</b>	<b>Anordnung der sofortigen Vollziehung.....</b>	<b>35</b>
<b>4.</b>	<b>Konzentrierte behördliche Entscheidungen .....</b>	<b>36</b>
<b>5.</b>	<b>Vorbehaltene Entscheidungen.....</b>	<b>37</b>
5.1	Festlegung der Umleitungen, Ausschilderung und Markierungen in den Verkehrszeichenplänen.....	37
5.2	Absenkungen des Grundwassers in den Baugruben.....	37
5.3	Ausführung der Gewässerquerungen im Zuge des Leitungsverlaufs.....	37
5.4	Auflagen und Beweissicherung von Brückenbauwerken .....	37
5.5	Prüfingenieur/in bei der Prüfung der Ausführungsstatik von Brückenbauwerken .....	38
5.6	Entwässerungsbaugenehmigung .....	38
<b>6.</b>	<b>Vorbehalte .....</b>	<b>38</b>
6.1	Anordnungen zur Minderung von Immissionen .....	38
6.2	Vorbehalt zu Erschütterungen.....	38
6.3	Übertragung der Bauüberwachung auf einen anderen Prüfingenieur .....	39
6.4	Änderung des Bauzeitenplans .....	39
6.5	Unvorhergesehene naturschutzfachliche Sachverhalte.....	39
6.6	Nutzungsgebühren.....	39
<b>7.</b>	<b>Änderungen des Plans .....</b>	<b>39</b>
7.1	Erhalt des Baumes Kirchbachstraße Ecke Scharnhorststraße .....	39
7.2	Amphibienschutzzaun am Kuhgrabenweg .....	40
7.3	Fällarbeiten in der Vogelbrutzeit.....	40
<b>8.</b>	<b>Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....</b>	<b>40</b>
8.1	Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Vorprüfung .....	40
8.2	Unterrichtung über die zur Durchführung der UVP notwendigen Unterlagen .....	41
8.3	Unterlagen der Vorhabenträgerin.....	41

---

8.4	Beteiligungen .....	42
<b>III.</b>	<b>Materiell-rechtliche Würdigung.....</b>	<b>42</b>
<b>1.</b>	<b>Planrechtfertigung.....</b>	<b>42</b>
1.1	Erforderlichkeit des Vorhabens .....	42
1.2	Alternativen zum Vorhaben.....	44
<b>2.</b>	<b>Darstellung und Bewertung der öffentlichen und privaten Belange .....</b>	<b>45</b>
2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 3 b UVPG).....	45
2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG).....	58
2.3	Belange der gemeindlichen Bauleitplanung .....	61
2.4	Private Belange .....	62
<b>3.</b>	<b>Stellungnahmen und Einwendungen .....</b>	<b>62</b>
3.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen.....	62
3.2	Einwendungen .....	175
<b>4.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>219</b>
<b>5.</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>219</b>
5.1	Konzentrationswirkung.....	219
5.2	Beziehungen zwischen den Beteiligten .....	219
5.3	Außerkräfttreten .....	219
5.4	Berichtigungen.....	219
5.5	Einsichtnahme .....	220
<b>Anhang</b>	<b>.....</b>	<b>221</b>

# A Feststellender Teil

## I. Feststellung des Plans

Der Plan der wesernetz Bremen GmbH für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeverbindungsleitung vom Hochschulring bis zum Heizwerk Vahr in Bremen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

## II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit des Plans wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

## III. Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus:

Ordner Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
1	Antragsschreiben Antrag Sofortvollzug Änderungsübersicht Erläuterungsbericht		3 4-6 7+8 9-138
2	Anlage 1: Zeichnungsliste Anlage 1: Übersichtskarten Planwerk 1.0 / 1.1 Anlage 1: Übersichtspläne Planwerk 2.1	1:5000 1:1000	3-5 6+7 8-14
3	Anlage 1: Übersichtspläne Planwerk 2.2	1:250	4-38
4	Anlage 1: Leitungsbestand Planwerk 2.3	1:250	4-38
5	Anlage 1: Umverlegungen Planwerk 2.4	1:250	4-38
6	Anlage 1: Längsschnitte Planwerk 3	1:250	3-14
7	Anlage 1: Detailpläne Planwerk 4 (4.0.1 bis 4.12.2.2)	1:50 / 1:100	4-36
8	Anlage 1: Detailpläne Planwerk 4 (4.12.3.1 bis 4.22.6.2)	1:100	3-30
9	Anlage 1: Detailpläne Planwerk 4 (4.23.1.1 bis 4.33.2.2)	1:100	4-37
10	Anlage 1: Baustelleneinrichtung Planwerk 5.0 / 5.1 Anlage 1: Lageplan Baustelleneinrichtung Planwerk 5.2	1:100 / 1: 50000 1:500	3+4 5-8
11	Anlage 2: Geotechnischer Bericht 1 (GTB 1)		3-103
12	Anlage 2: Geotechnischer Bericht 2A (GTB 2A)		3-233
13	Anlage 2: Geotechnischer Bericht 3A – 3C (GTB 3A – 3C) Anlage 2: Geotechnischer Bericht 5 (GTB 5) Anlage 2: Geotechnischer Bericht 6 (GTB 6)		4-98 99-130 131-163
14	Anlage 3: Hydrologischer Bericht (GTB 4)		3-103

<b>Ordner Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Blatt Nr.</b>
15	Anlage 4: Konzept Boden- und Abfallmanagement Anlage 5: Unbesetzt Anlage 6.01: Statische Berechnungen BW 501 Anlage 6.02: Statische Berechnungen BW 517 Anlage 6.03: Statische Berechnungen BW 564		3-16 17 18-74 75-95 96-114
16	Anlage 6.04: Statische Berechnungen BW 575 Anlage 6.05: Statische Berechnungen BW 664 Anlage 6.06: Statische Berechnungen BW 799 Anlage 6.07: Statische Berechnungen BW Kanalbrücke H.v.B.-Str. Anlage 6.08: Statische Berechnungen Unterpressung U_SR Anlage 6.09: Statische Berechnungen Unterpressung U1		3-52 53-63 64-74 75 76-101 102-125
17	Anlage 6.10: Statische Berechnungen Unterpressung U2 Anlage 6.11: Statische Berechnungen Unterpressung U5 Anlage 6.12: Statische Berechnungen Unterpressung U6 Anlage 6.13: Statische Berechnungen Verbau Kuhgrabenweg Anlage 6.14: Statische Berechnungen Verbau Zur Munte Anlage 6.15: Statische Berechnungen Verbau Zur Munte_Ahornweg Anlage 6.16: Statische Berechnungen Verbau Ahornweg Verbindungsgraben Munte Anlage 6.17: Statische Berechnungen Verbau Kanalquerung L.-M.-Str. Anlage 6.18: Statische Berechnungen Verbau Wiesengrundstück		3-32 33-58 59-82 83-99 100-113 114 115-129 130-141 142-154
18	Anlage 6.19: Statische Berechnungen Verbau Wendeschleife Anlage 6.20: Statische Berechnungen Verbau H.-H.-M.-Allee Anlage 6.21: Statische Berechnungen Verbau H.-H.-M.-Allee_KKA Anlage 6.22: Statische Berechnungen Verbau Fahrleitungsmast Anlage 6.23: Statische Berechnungen Verbau Kirchbachstraße Anlage 6.24: Statische Berechnungen Verbau Kurfürstenallee BW 575 Anlage 6.25: Statische Berechnungen Verbau Kurfürstenallee BW 564 Anlage 6.26: Statische Berechnungen Verbau Kurfürstenallee_B.-Str. Anlage 6.27: Statische Berechnungen Verbau Kurfürstenallee BW 501 Anlage 6.28: Statische Berechnungen Verbau R.-B.-Allee BW 501 Anlage 6.29: Statische Berechnungen Verbau R.-B.-Allee Anlage 6.30: Statische Berechnungen Stollenverbau BASG Anlage 7: Bauzeitenplan Anlage 8: Bauabschnittsplan		3-15 16 17 18-34 35-78 79 80 81 82 83 84-94 95-122 123+124 125+126
19	Anlage 9: Verkehrsuntersuchungen Anlage 10: Bauwerksverzeichnis Anlage 11: Grunderwerbsplan Anlage 12: Unbesetzt Anlage 13: Baumgutachten		3-64 65 66+67 68 69-87
20	Anlage 14: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht § 16 UVPg) Anlage 14: Ergänzungsunterlage Bäume H.-H.-Meier-Allee		3-102 103-108

Ordner Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
21	Anlage 15: Landschaftspflegerischer Begleitplan Anlage 16: Artenschutzfachbeitrag Anlage 17: Naturschutzfachliche Beurteilung		3-77 78-120 121+122
22	Anlage 18: Unbesetzt Anlage 19: Trassenvarianten Anlage 20: Machbarkeitsstudie WJF Anlage 20: Machbarkeitsstudie FWT Anlage 21: UVP-Vorprüfung Anlage 22: Schalluntersuchung		3 4-37 38-147 148-189 190-222 223-276
23	Anlage 23.01: Unterlagen Blockstation, Hochbau Anlage 23.02: Unterlagen Blockstation, Anlagen- und Gebäudetechnik Anlage 24: Unterlagen Heizwerk Vahr Anlage 25: Oberflächenwiederherstellung Anlage 26: Vergleich Rohrbrücke / Unterpressung		3-130 131-154 155 156-170 171-177

### Hinweis zu Planänderungen

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Trägerin des Vorhabens teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den vorstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt. Soweit in der Unterlage „Übersicht Änderungen“ (Ordner 1, Blatt 7 und 8 der Planunterlagen) Änderungen des Vorhabens beschrieben werden, wird das so geänderte Vorhaben festgestellt. Auf die unter 4. erfolgten Änderungen des Plans mit diesem Beschluss wird verwiesen

## **IV. Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen**

### **1. Entscheidungsvorbehalte**

#### **1.1 Festlegung der Umleitungen, Ausschilderung und Markierungen in den Verkehrszeichenplänen**

Die Entscheidung über die Festlegung der Sperrungen, Umleitungen, Ausschilderungen und Markierungen (Verkehrszeichenpläne) wird gemäß § 74 Abs. 3 BremVwVfG vorbehalten.

Die zuvor mit der Planfeststellungsbehörde und dem Referat 51 der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau abgestimmten Verkehrszeichenpläne sind 2 Monate vor Baubeginn für die jeweiligen Abschnitte bei der Planfeststellungsbehörde und der Baustellenkoordination (baustellenkoordination@bau.bremen.de), Referat 51 der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau einzureichen. Gleichzeitig ist der jeweils aktualisierte Bauzeitenplan vorzulegen. Soweit sich bis zum Beginn der jeweiligen Abschnitte Änderungen ergeben, ist dieser unverzüglich zu aktualisieren. Bei den nach dem Bauzeitplan als erstes durchzuführenden Abschnitten (U 1.1, U 2.1, U 11.13, U 14.1, U 14.4) genügt die Vorlage der zugehörigen Verkehrszeichenpläne acht Wochen vor dem Beginn der in den Abschnitten vorgesehenen Bauarbeiten.

Soweit die Verkehrszeichenpläne aus Sicht der Vorhabenträgerin nach der Entscheidung nach Absatz 1 aufgrund von Abstimmungen mit der Polizei und der Feuerwehr oder aus sonstigen Gründen kurzfristig vor Umsetzung der in den Plänen vorgesehenen Maßnahmen Dritter geändert werden sollen, teilt die Vorhabenträgerin mindestens eine Woche vor Umsetzung der in den Plänen vorgesehenen Maßnahmen dies unter Vorlage der geänderten Pläne der Planfeststellungsbehörde und der Baustellenkoordination (baustellenkoordination@bau.bremen.de), Referat 51 der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mit. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, die geplanten Änderungen abzulehnen und in diesem Fall erneut über die betreffenden Verkehrszeichenpläne zu entscheiden.

#### **1.2 Absenkungen des Grundwassers in den Baugruben**

Die Entscheidung über die Absenkung des Grundwassers im Zuge des Leitungsverlaufs wird, soweit nicht bereits in diesem Beschluss Festlegungen getroffen werden, gemäß § 74 Abs. 3 BremVwVfG vorbehalten.

Sechs Wochen vor Beginn der ersten beantragten Grundwasserabsenkung sind bei der Planfeststellungsbehörde Lagepläne (Maßstab 1:1.000) mit Einzeichnung des beeinflussten Bereiches (Anlage GW1 zum Hydrologischen Gutachten (Ordner 14) Spalte „Absenkradius, beeinflusster Bereich“) und der wirksamen Reichweite (Anlage GW1 zum Hydrologischen Gutachten (Ordner 14) Spalte „Absenkradius, wirksame Reichweite“) zu jedem einzelnen Abschnitt einzureichen.

Sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Grundwasserabsenkung gemäß der Anlage GW 1 zum Hydrologischen Gutachten (Ordner 14) sind zu den jeweiligen Abschnitten folgende Unterlagen bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen:

- Benennung der Grundwasserabsenkung gemäß Anlage GW 1 zum Hydrologischen Gutachten gemäß der Spalte „Abschnitte“,
- Einreichen einer überarbeiteten Berechnung gemäß (Anlage GW1 Spalte „Hydrologische Berechnung für max. Q Anlage“) oder Bestätigung der mit den Antragsunterlagen auf der Basis der Ausführungsplanung erstellten und eingereichten hydrologischen Berechnung,
- Benennung des gewählten Absenkverfahrens,
- Angabe der geplanten Ableitung des geförderten Grundwassers
  - Bei Einleitung in Gewässer, Lageplan mit jeweils geeignetem Maßstab mit Einzeichnung Einleitpunkt in ein Gewässer,
  - Bei Re-Infiltration ein Lageplan mit jeweils geeignetem Maßstab mit Einzeichnung Re-Infiltrationsflächen,
  - Bei Einleitung in einen öffentlichen Kanal die Angabe ob Mischwasser-; Schmutz-, oder Niederschlagswasserkanal; Vorlage der Bestätigung von hantw. Wasser, dass der Kanal die Fördermengen aufnehmen kann,
- Angabe des Absenkzeitraumes sowie der Absenkdauer pro Haltung.
- Bei Maßnahmen innerhalb der Vegetationszeit (01.03. – 30.09.), sofern die die Maßnahme eine Dauer von 5 Tagen überschreitet und sofern sich innerhalb des Absenkbereichs (Radius entsprechend Anlage GW1 zum Hydrologischen Gutachten (Ordner 14) „Spalte Absenkradius [m], wirksame Reichweite“) ein grundwasserabhängiger Gehölzbestand befindet, ist für diesen ein Bewässerungskonzept durch einen Fachbetrieb für Garten- und Landschaftsbau zu erstellen und vor Beginn der Absenkung bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen.

Das Bewässerungskonzept muss beinhalten:

- a) Einen aktuellen Gehölzbestandsplan mit Gattung und Art der Gehölze, Stammumfang bei Bäumen (in 1m Höhe gemessen), Standort auf dem Grundstück, Kronendurchmesser bei Bäumen,
- b) eine Darlegung, ob im Hinblick auf die Dauer der Haltung eine Bewässerung erforderlich ist,
- c) soweit eine Bewässerung nach Punkt b für erforderlich erachtet wird, sind standortgerechte und gehölzangepasste Bewässerungsmaßnahmen mit Bewässerungsintervallen, Bewässerungsmethode, Wassermenge je Gehölz und Bewässerungsintervall zu benennen. Soweit eine Bewässerung nicht für erforderlich gehalten wird, sind die im vorstehenden Satzteil für den Fall der Erforderlichkeit der Bewässerung genannten Unterlagen auf Anforderung der Panfeststellungsbehörde nachzureichen, sofern der Darlegung zu b) nicht zugestimmt wird.

### **1.3 Ausführung der Gewässerquerungen im Zuge des Leitungsverlaufs**

Die Entscheidung über die Ausführung der nach dem Plan vorgesehenen Gewässerquerungen wird gemäß § 74 Abs. 3 BremVwVfG vorbehalten, soweit nicht bereits in diesem Beschluss Festlegungen getroffen werden.

Acht Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der jeweils beantragten Gewässerquerung ist die Ausführungsplanung mit einer kurzen Beschreibung in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 oder 1:1.000 sowie Längs- und Querschnitte zur Herstellung der Gewässerquerungen bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Dabei ist die Lage und Tiefe der Eingriffe in den Böschungsbereich sowie der zu erstellenden Fundamente und Gründungspfähle darzustellen.

Die Nachforderung weiterer erforderlicher Unterlagen bleibt vorbehalten.

### **1.4 Auflagen und Beweissicherung von Brückenbauwerken**

Die Entscheidung über die Erforderlichkeit von Auflagen für Bauarbeiten im statischen Einflussbereich der Brückenbauwerke 501 (Brücke im Zuge der Kurfürstenallee/Richard-Boljahn-Allee über die Vahrer Straße) und 575 (Brücke im Zuge der Kurfürstenallee über die Kirchbachstraße) sowie die Beweissicherung an diesen Bauwerken wird, soweit in diesem Beschluss keine Festlegungen getroffen werden, gemäß § 74 Abs. 3 BremVwVfG vorbehalten.

Die Vorhabenträgerin hat zwei Wochen vor Beginn der Tiefbauarbeiten im statischen Einflussbereich der Brückenbauwerke 501 und 575 ein mit dem Amt für Straßen und Verkehr (Abteilung 5, Herrn Sauer) abgestimmtes Konzept für die Beweissicherung der Planfeststellungsbehörde zu übersenden. Das Konzept muss den Anforderungen der ZTV-ING und der DIN 4107 genügen. Es ist darin vorzusehen, dass die Messungen zur Beweissicherung durch einen bestimmten öffentlich bestellten Vermesser, der über Erfahrungen mit Beweissicherungsverfahren an Ingenieurbauwerken haben sollte, durchgeführt wird.

### **1.5 Prüflingenieur/in bei der Prüfung der Ausführungsstatik von Brückenbauwerken**

Die Entscheidung über die Auswahl eines Prüflingenieurs/einer Prüflingenieurin zur Prüfung für statische Berechnungen über Bauarbeiten im statischen Einflussbereich von Brückenbauwerken (Anlage 6, Ordner 15 der Antragsunterlagen) wird vorbehalten.

Die Vorhabenträgerin hat sechs Wochen vor Beginn der Bauarbeiten im statischen Einflussbereich von Brückenbauwerken einen Prüflingenieur/eine Prüflingenieurin zu benennen, der bzw. die Erfahrung mit der der Prüfung von Brückenbauwerken hat.

### **1.6 Entwässerungsbaugenehmigung**

Die Entscheidung über die Entwässerungsbaugenehmigung für das Grundstück der Blockstation am Hochschulring wird gemäß § 74 Abs. 3 BremVwVfG vorbehalten.

Die Vorhabenträgerin hat einen Monat vor Baubeginn an dem auf dem Grundstück der Blockstation am Hochschulring vorgesehenen Gebäude die nach dem Antragsformular „Entwässerungsbauantrag“ (Anlage 1) vorgesehenen Unterlagen und Angaben bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen. Ein am PC ausfüllbarer Antrag kann unter <https://www.hansewasser.de/wir-als-unternehmen/aktuelles/downloadcenter/> heruntergeladen werden.

## 1.7 Nutzungsgebühren

Die Entscheidung über die Erhebung von Nutzungsgebühren bleibt, sofern diese nicht mit der Konzessionsabgabe, die die Vorhabenträgerin an die Stadt Bremen entrichtet, abgegolten sind, gemäß § 74 Abs. 3 BremVwVfG vorbehalten.

## 2. Vorbehalte

1. Soweit der Plan die Überschreitung der Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 - AVV Baulärm- vorsieht oder die Möglichkeit dazu vorsieht, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, zusätzliche Anordnungen zu treffen. In Betracht kommt insbesondere die Verpflichtung zur unverzüglichen

- Einleitung von Maßnahmen zur Schalldämmung und/oder
- Gestellung von Ersatzwohnraum bzw. Ersatzbüroraum vor allem bei besonderer Betroffenheit bestimmter Personengruppen wie z.B. Schichtarbeitenden, Schwangeren oder durch Krankheit Betroffene.

Maßnahmen zur Schalldämmung sind zum Beispiel der Einsatz von Schallschutzzelten, mobilen Lärmschutzwänden oder Kapselungen von Baumaschinen. Der potentiell erforderliche und kurzfristige Einsatz ist im Rahmen der Baustelleneinrichtung einzuplanen.

2. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, bei Bauarbeiten mit Erschütterungen, insbesondere dem Einbringen von Spundwänden, zusätzliche Anordnungen zur Durchführung eines Erschütterungsmonitorings mit Alarmierung bei Überschreitung der unter 1. genannten relevanten Immissionsrichtwerte Notfallkette sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung des Arbeitsverfahrens zu treffen.
3. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, einen anderen Prüfsachverständigen als den, dem nach diesem Beschluss die Bauüberwachung übertragen wird, festzulegen, sofern dieser diese Aufgaben nicht oder nicht in angemessener Zeit ausführen kann. Die Vorhabenträgerin hat dies darzulegen, sofern Ihrer Auffassung nach die Vorbehaltsvoraussetzungen gegeben sind.
4. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Änderungen im Bauzeitenplan, die von der Vorhabenträgerin mitgeteilt wurden, abzulehnen und in diesem Fall erneut über die Inhalte des Bauzeitenplans zu entscheiden.
5. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, bei Bekanntwerden von unvorhergesehenen Sachverhalten, die bei Durchführung des geplanten Vorhabens auf Artenschutzbelange, die Eingriffsregelung oder die geplanten Naturschutzmaßnahmen

haben (z.B. Auswirkungen auf bisher am Eingriffsort nicht bekannte Tiere), weitere Entscheidungen zu treffen, soweit sie zur Einhaltung von rechtlichen Vorgaben erforderlich sind.

6. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, zur Kreuzung der Fernwärmeleitung mit Hausanschlüssen, die im Trassenverlauf zahlreich vorkommen, weitere Festlegungen zur Ausführung der jeweiligen Kreuzung zu treffen.

### **3. Auflagen**

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

#### **3.1 Kompensationsverpflichtung/Naturschutz**

1. Es ist eine umweltfachliche Baubegleitung und –überwachung vorzusehen. Der Planfeststellungsbehörde sowie unteren Naturschutzbehörde (Referat 31 bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der Vertrag zwischen der wesernetz Bremen GmbH und dem beauftragten Umweltbaubegleiter vorzulegen bzw. der/die interne Umweltbaubegleiter:in von der Vorhabenträgerin zu benennen. Zum Baubeginn zählen auch bauvorbereitende Maßnahmen wie z. B. die Baufeldfreimachung. Die ökologische Baubegleitung ist vor und während der gesamten Bauphase in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung ist frühzeitig in die Baustellenplanung einzubinden.
2. Die im Rahmen der Umweltbaubegleitung notwendigen Ortsbegehungen sind zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde mindestens zum 1. eines jeden Monats oder auf Verlangen einer der genannten Behörden vorzulegen. Die Dokumentation erfolgt bedarfsabhängig und enthält Protokolle der Ortsbegehung mit Text, Fotos und gegebenenfalls Karten.
3. Die Umsetzung sämtlicher Kompensationsmaßnahmen muss spätestens am Ende der auf den Eingriff folgenden Vegetationsperiode abgeschlossen sein.
4. Die Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen ist so lange durch den Träger des Vorhabens zu gewährleisten, wie der Eingriff in den Naturhaushalt wirkt.
5. Eine Baufelddräumung im Bereich der Blockstation (vgl. AFB Blockstation) ist einschließlich der betroffenen Röhrichte nur vom 1. August bis 14. März zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vögel von Mitte März bis Ende Juli). Das Sommerfällverbot nach § 39 BNatSchG bleibt unberührt.
6. Das Zeitfenster für die Bauarbeiten ist im Rahmen der Maßnahme „V3 Bauzeitenregelung Grabenfische und Suchen/ Absammeln von Individuen (auch Amphibien) vor Graben-/Gewässerverfüllung“ von Anfang September bis Ende Oktober zu beschränken.
7. Im Rahmen der Maßnahme „V4 Amphibienschutzzaun“ sind Alternativmöglichkeiten wie das Verwenden von Amphibien-Passierstege nicht zulässig. Zur Betreuung des Amphibiensauns ist mindestens einmal täglich eine Kontrolle mit Leerung der Fangeimer erforderlich.

8. Im Zuge der Maßnahme „VCEF1 Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen“ sind immer alle (potenzielle und bereits erfasste) Fledermausquartierbäume vor der Fällung nach einer Höhlen-Kontrolle auf Besatz zu verschließen. Ein neuer Quartierfund ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Quartiere dürfen, solange sie besetzt sind, nicht verschlossen und der Quartierbaum nicht gefällt werden.
9. Im Rahmen der Maßnahme „ACEF1 Ausbringen von Fledermauskästen und Schaffung von Fledermausquartieren“ sind vor dem Verschließen der unbesetzten Quartiere pro verschlossenen Quartier zwei Ersatzkästen im räumlichen Zusammenhang in der Umgebung aufzuhängen. Diese Ersatzkasten-Standorte sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
10. Spätestens 3 Wochen nach Beendigung des Höhlenverschließens und des Aufhängens der Ersatzkästen ist eine cef-Ausgleichsmaßnahmenkarte zu erstellen, die der Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden muss. Hier sind die Quartier- und Nistbäume mit den jeweils dazugehörigen Ersatzkästen für Fledermäuse und Vögel (Acef1/2) darzustellen.
11. Wird der Vorhabenträgerin oder einer von ihr beauftragten Person ein bisher nicht bekannter Sachverhalt, der bei Durchführung des geplanten Vorhabens Auswirkungen auf Artenschutzbelange, die Eingriffsregelung oder die geplanten Naturschutzmaßnahmen haben (z.B. Auswirkungen auf bisher am Eingriffsort nicht bekannte Tiere) hat oder haben kann, sind die Planfeststellungsbehörde und die Naturschutzbehörde unverzüglich über den Sachverhalt zu informieren.
12. Eine Fotodokumentation des Bauablaufes sowie der Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen 1 und 3 Jahre nach Beendigung der Arbeiten ist der Naturschutzbehörde vorzulegen.
13. Die genauen Baumstandorte, die Baumarten sowie die Art der Pflanzung ist bei der Ersatzmaßnahme E2 mit den jeweils zuständigen Fachbehörden im Vorfeld der Ausführung abzustimmen. Die zuständigen Fachbehörden sind zuvor bei der Planfeststellungsbehörde zu erfragen.

## 3.2 Grünordnung

1. Die Straßenbäume, die im Baubereich stehen, sind durch einen stabilen und unverrückbaren Schutzzaun gegen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme vor Beginn der Bauzeit zu schützen.
2. Spätestens 5 Tage vor Beginn der Maßnahme ist das Bauvorhaben mit dem Umweltbetrieb Bremen, Bezirksingenieur Herr Fülberth (Tel: 0421/361-6244) in einem Ortstermin abzustimmen. Bei diesem Ortstermin ist eine Zustandsaufnahme der in Anspruch zu nehmenden Flächen sowie der Vegetation vorzunehmen und zu dokumentieren.
3. Es dürfen keine Bodenauf- und -abtragungen, Materiallagerungen, Bodenverdichtungen, Baudurchführungsarbeiten sowie sonstige schädigende Maßnahmen im Wurzelbereich der Straßenbäume / im Gehölzstreifen erfolgen.

4. Die Kronen der Straßenbäume / der Großsträucher dürfen nicht beschädigt werden. Darauf ist insbesondere bei Arbeiten mit Großgeräten (Bagger, Kräne o.ä.) mit schwenkbarem Arbeitsbereich zu achten.
5. Bei Straßenbäumen / Großsträuchern dürfen Materialien, Geräte, Bau- und Aufenthaltswagen usw. im Wurzelbereich der Vegetation nur auf bestehenden Pflaster- oder Asphaltflächen gelagert oder aufgestellt werden. Sollten die unbefestigten Flächen zwischen den Bäumen zum Ablegen von Material benötigt werden, ist dies nur in einvernehmlicher Absprache im Vorwege nach Vorgaben von Umweltbetrieb Bremen, Ansprechpartner siehe oben, sowie der umweltfachlichen Baubegleitung und –überwachung möglich. Hierfür kann ggfls. Stammschutz, Schutz der Flächen mit Platten usw. notwendig sein.
6. Sofern bei den Bauarbeiten außerhalb des o. g. Bauzaunes (siehe Ziffern 1 und 2) der Straßenbäume / Großsträucher dennoch Wurzeln beeinträchtigt werden und diese Maßnahmen nachweislich (ist schriftlich zu dokumentieren) unvermeidbar sind, sind folgende Maßgaben zu beachten:
  - a) In Anlehnung an die DIN 18920 ist im Wurzelbereich der Bäume ausschließlich mit Handschachtung oder Sauggeräten zu arbeiten.
  - b) Wurzeln über 2 cm Durchmesser dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung (Umwicklung mit feucht zu haltenden Jutebandagen/Vlies) bzw. Frost zu schützen.
  - c) Sofern Wurzeln unter 2 cm Durchmesser entfernt werden müssen, sind diese glatt zu durchtrennen. Die Wundstellen sind mit einem Wundverschlussmittel einzustreichen.
  - d) Im Wurzelbereich der geschützten Bäume bzw. der Straßenbäume darf nicht mit Flächenrüttlern oder Vibrationswalzen gearbeitet werden. Hier ist mit statischen Walzen zu verdichten.
7. Sollte während der Baumaßnahme ein Baum so stark geschädigt werden, dass dieser nicht mehr die Funktion als Straßenbaum / Großstrauch erfüllen kann, so ist dieser zusätzlich zu der bereits definierten Anzahl an Kompensationsbäumen auszugleichen sofern die im Plan vorsorglich vorgesehene Überkompensation von 20 % überschritten wird.
8. Sollte ein Straßenbaum / Großstrauch im Zuge der Baumaßnahme im Wurzelbereich / Kronenbereich so starke Schädigungen aufweisen, dass zur Erhaltung des Wurzel-Kronen-Gleichgewichtes (Grundlage ist die ZTV Baumpflege 2017 Punkt Kronenauslichtung) ein Rückschnitt erforderlich ist, so hat das in Absprache mit dem Umweltbetrieb Bremen sowie der umweltfachlichen Baubegleitung und –überwachung im gleichen Jahr der Baumaßnahme zu auf Kosten der Vorhabenträgerin erfolgen.
9. Die in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich im vorgefundenen Zustand in Abstimmung mit dem Umweltbetrieb Bremen wiederherzustellen. Etwa vorhandene Fahrspuren in Rasenflächen sind aufzufüllen und wieder anzusäen.

### 3.3 Wasserbehördliche Belange

#### 3.3.1 Grundwasserabsenkungen

1. Zur Feststellung des Zustandes vorhandener Gebäude oder Verkehrsanlagen (Brückenbauwerke/Gleisanlagen) im Absenkbereich (Radius entsprechend Anlage GW1 zum Hydrologischen Gutachten (Ordner 14) „Spalte Absenkradius [m], wirksame Reichweite“) hat der Erlaubnisinhaber zu seinen Lasten vor Beginn der jeweiligen Absenkung ein Bauzustandsgutachten erstellen zu lassen (Beweissicherungsverfahren).
2. Der Planfeststellungsbehörde sind vor Beginn der jeweiligen Absenkung die Gebäude unter Angabe der Grundstücksbezeichnung schriftlich zu benennen, bei denen im Rahmen der Beweissicherung eine Bestandsaufnahme durchgeführt worden ist.
3. Sofern bei der Grundwasserabsenkung wider Erwarten die Tiefe der errechneten Auswirkung über den Absenkbereich hinausgeht, ist die Absenkung solange zu drosseln, bis für die dann zusätzlich betroffenen Gebäude die vorstehenden Maßnahmen zur Beweissicherung veranlasst wurden.
4. Bei bis zu 6 Wochen nach Beendigung der Absenkung gemeldeten Schäden an den Gebäuden hat die Trägerin des Vorhabens zu ihren Lasten weitere Gutachten zur Schadensfeststellung erstellen zu lassen.
5. Den Betroffenen sind die jeweiligen Gutachten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
6. Für das im Rahmen des Beweissicherungsverfahrens zu erstellende Bauzustandsgutachten ist ein öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter zu beauftragen.
7. Anforderungen bei der Einleitung des geförderten Grundwassers aus der Absenkung in ein Oberflächengewässer:
  - 7.1 Mit dem Grundwasser dürfen in Gewässer nur Stoffe eingebracht oder eingeleitet werden, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nicht nachteilig verändern.
  - 7.2 Das geförderte Grundwasser darf nur dann in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn folgende Konzentrationen bzw. folgende Leitfähigkeiten in der Stichprobe nicht überschritten werden:

Parameter	Einheit	Grenzwert
Eisen (Fe) (ganzjährig)	mg/l	5
Leitfähigkeit*) (ganzjährig)	µS/cm	2.200

\*) Leitfähigkeit nach DIN EN 27888-C8, d. h. bezogen auf 25° C

- 7.3 Liegt der Eisengehalt über 5mg/l ist eine Enteisungsanlage der Einleitung vorzuschalten.
- 7.4 Das geförderte Grundwasser ist mit Beginn der Absenkung am ersten, dritten und fünften Tag sowie danach wöchentlich für die Dauer der Absenkung

- auf die unter Auflage Nr. 7.2 genannten Parameter zu untersuchen. Die Be-  
probung muss durch geeignete Vorrichtung vor der Einleitstelle in das Ge-  
wässer jederzeit möglich sein.
- 7.5 Bei Einleitung des geförderten Grundwassers in die Kleine Wümme bzw. den  
Kuhgraben müssen die Leitfähigkeitswerte parallel auch 100 m unter- und  
oberhalb der Einleitstelle im Gewässer erfasst werden. Die erste Messung  
hat vor Beginn der Einleitung zu erfolgen. Überschreiten die Werte im Kuh-  
graben 1000  $\mu\text{S}/\text{cm}$  oder in der Kleinen Wümme 1300  $\mu\text{S}/\text{cm}$ , so ist die Ein-  
leitung unverzüglich einzustellen und eine Reinfiltration oder die Einleitung  
in den Kanal vorzunehmen.
  - 7.6 Die Untersuchung ist so zu beauftragen, dass das Analyseergebnis am  
nachfolgenden Tag vorliegt. In Abhängigkeit von den Messergebnissen kann  
die Wasserbehörde eine Anpassung der Messintervalle vornehmen.
  - 7.7 Die Untersuchungsergebnisse sind der Wasserbehörde (Frau van Hoorn, E-  
Mail: birgit.vanhoorn@umwelt.bremen.de sowie Herrn Budde, E-Mail  
johan-nes.budde@umwelt.bremen.de) umgehend nach Vorliegen schriftlich  
mitzuteilen.
  - 7.8 Der Bremische Deichverband am rechten Weserufer, Am Lehester Deich  
149, 28357 Bremen, Tel.: 20 76 50, ist mindestens eine Woche vor Einleitung  
des Grundwassers in das Verbandsgewässer entsprechend zu informieren.
  - 7.9 Nach Beendigung der Grundwassereinleitung ist dies dem Verband unver-  
züglich mitzuteilen und dort schriftlich ein Abnahmetermin zu beantragen.
  - 7.10 Sofern es durch die Grundwasserabsenkung zu einer Veränderung des  
Wasserstandes in oberirdischen Gewässern im Absenkungsbereich kommt,  
hat die Trägerin des Vorhabens unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass  
die normalen Wasserstände wiederhergestellt und eingehalten werden. Der  
Wasserabfluss darf durch die Grundwassereinleitung nicht beeinträchtigt  
werden.
  - 7.11 Die Einleitung von Sedimenten in das Gewässer ist durch geeignete Maß-  
nahmen (z. B. Vorschalten eines Schlammfangs) zu verhindern. Sollten  
trotzdem Ablagerungen von Boden und Schlamm durch die Grundwas-  
sereinleitung in das Gewässer gelangt sein, sind diese umgehend zu Lasten  
der Trägerin des Vorhabens aus dem Gewässer zu beseitigen.
8. Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme der Erlaubnis sowie die für die  
Überwachung der Absenkung und Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Er-  
laubnis verantwortlichen Personen und deren Vertreter:innen sind der Planfeststel-  
lungsbehörde und der Wasserbehörde (E-Mail: wasserbehoerde@umwelt.bre-  
men.de) jeweils mindestens 3 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
  9. Die Brunnenanlage zur Grundwasserförderung ist so herzustellen, dass in einem  
Brunnen (Leerfilter) jederzeit der jeweilige Grundwasserstand mittels Lot ( $\varnothing$  2 cm)  
nachgemessen werden kann.

10. Zum Nachweis der entnommenen Grundwassermengen sind alle Pumpenausläufe mit geeichten, dem Stand der Technik entsprechenden Messgeräten (Wasserzähler) auszurüsten.
11. Die entnommene Grundwassermenge ist nachzuweisen und der Wasserbehörde vierzehn Tage nach Beendigung der Grundwasserabsenkung schriftlich mitzuteilen.
12. Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass die Absenkung bei Fristablauf der Erlaubnis ohne nachteilige Einwirkungen auf das Bauvorhaben eingestellt werden kann.

### **3.3.2 Qualitative Wasserwirtschaft**

1. Dauer des Zeitraumes, in dem die Gewässer durch Abspundung unterbrochen werden, darf 14 Tage nicht überschreiten.
2. Für das Umpumpen des Wassers im Bereich der Abspundungen ist am Saugschlauch der Pumpe ein feinmaschiger Saugkorb mit max. 10 mm Maschenweite bzw. Lochdurchmesser anzubringen.

### **3.3.3 Quantitative Wasserwirtschaft**

1. Die Bauarbeiten zu den jeweiligen Gewässerkreuzungen sind der Wasserbehörde (E-Mail an [wasserwirtschaft@umwelt.bremen.de](mailto:wasserwirtschaft@umwelt.bremen.de)) und dem Bremischen Deichverband am rechten Weserufer innerhalb von 14 Tagen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
2. Der Wasserabfluss darf während der Bauzeit nicht unterbrochen werden.
3. Die Unterkante der Fernwärmeleitung (Ausführung als Rohrbrücken) dürfen im Bereich der Gewässerquerungen nicht niedriger als die Konstruktionsunterkanten der angrenzenden Brücken in diesem Gewässerabschnitt liegen.
4. Die Widerlager der Rohrbrücken dürfen das untere Gewässerprofil nicht einengen. Bei der Rohrbrücke über dem Vahrer Fleet muss die lichte Weite zwischen den Kopfbalken mindestens 3,60 m betragen (Plan 4.31.2.2, Ordner 9 der Planunterlagen).
5. Bei der Kreuzung von offenen Gewässern ist die tatsächliche Leitungstrasse der unterirdisch verlegten Fernwärmeleitung in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. Dazu ist ein Hinweisschild zu setzen und zu unterhalten.
6. Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind vor Ort in geeigneten Zeitabständen Baubesprechungen mit dem Bremischen Deichverband am rechten Weserufer Deichverband und der Wasserbehörde durchzuführen. Die Besprechungsabstände sind nach sachlichen Erwägungen mit der Wasserbehörde und dem Deichverband vorzunehmen.
7. Nach Fertigstellung der jeweiligen Gewässerkreuzungen, Gewässerverrohrungen beziehungsweise Gewässerverlegungen ist innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten bei der Wasserbehörde (E-Mail an [wasserwirtschaft@umwelt.bremen.de](mailto:wasserwirtschaft@umwelt.bremen.de)) und dem Bremischen Deichverband am rechten Weserufer schriftlich ein Abnahmetermin zu beantragen.

8. Sechs Wochen nach Fertigstellung der jeweiligen Gewässerkreuzungen und Gewässerverlegungen sind bei der Wasserbehörde Bestandspläne im geeigneten Maßstab vorzulegen. Dem Bremischen Deichverband am rechten Weserufer sind für die Bereiche Parallelverlegung und Gewässerkreuzung Bestandspläne digital und in Papierform zu überreichen.

### **3.3.4 Deichverband**

1. Das Flurstück VR 331 / Flurstücknummer 169 befindet sich im Eigentum des Bremischen Deichverbandes. Es ist eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zur Ausübung eines Leitungsrechtes einzutragen (Rohrbrücke über den Kuhgraben).
2. Die Fernwärmeleitungen im Bereich der parallel verlaufenden Gewässerunterhaltungstreifen sind dafür auszulegen, Schäden an der Leitung aufgrund der Befahrung durch Unterhaltungsfahrzeuge des Deichverbandes mit einem Gewicht von bis zu 24 t in jedem Fall auszuschließen. Bei der Parallelverlegung zum Kuhgraben gilt dies für einen 10 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante des Gewässers.
3. Etwaige erforderliche Anpassungen von Anlagen, die später möglicherweise aus wasserwirtschaftlichen Gründen notwendig werden, müssen auf Kosten des der Trägerin des Vorhabens vorgenommen werden.

## **3.4 Immissionsschutz**

1. Im Rahmen der Baumaßnahme sind besonders lärmarme Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen. Hierbei sind die in der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm (Stand: 8. Juni 2021) angegebenen Emissionswerte „Schalleistungspegel lärmarm [x]dB(A)“ für die jeweilig genannte Fahrzeugkategorie als Maximalwerte anzusehen. Maschinen sind nicht länger im Standlauf zu betreiben als für den unmittelbaren Arbeitseinsatz benötigt.
2. Im Rahmen der Baumaßnahme sind lärmarme Bauverfahren anzuwenden. Spundwände sind einzupressen.
3. Vor Baubeginn der in Abschnitten, in denen nach dem Plan eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 zu erwarten oder möglich ist, sind die Möglichkeiten zum Einsatz von ergänzenden Maßnahmen zur Schalldämmung gutachterlich zu benennen und der Planfeststellungsbehörde, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 22 und der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Referat 20, ein Monat vor Baubeginn in dem jeweiligen Bauabschnitt zu übersenden.
4. Bei der Grundwasserabsenkung sind gekapselte Pumpen mit Elektroantrieb zu verwenden und die Pumpen in möglichst weiter Entfernung zu betroffenen Anwohnern aufzustellen, soweit nach dem Plan eine Überschreitung der Lärmrichtwerte nach der AVV Baulärm beim Einsatz von nichtelektrischen Pumpen anzunehmen ist.

5. Die von den Bauarbeiten betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner sind mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten in den jeweiligen Bauabschnitten über die anstehenden Baumaßnahmen und deren spezifische Dauer zu informieren. Es ist dabei auf die zu erwartende Lärmeinwirkung hinzuweisen. Ergänzend sind Angaben zu den voraussichtlich besonders geräuschintensiven Bauzeiten zu machen. Im Bereich der Powerbaustellen sind ergänzend detaillierte Angaben zu lärmrelevanten Bauzeiten und der Dauer der Bauarbeiten zu machen. Eine Ansprechperson mit Rufnummer und E-Mail-Adresse für Beschwerden oder Anregungen ist aufzuführen. Beschwerden sind unverzüglich zu bearbeiten.

## **3.5 Verkehrliche Belange**

### **3.5.1 Deutsche Bahn**

Die auf dem Flurstück 253/2 Flur VR 234 in Bremen (Bahnstrecke Hamburg-Bremen) vorgesehene Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbehörde ein Gestattungsvertrag für die nach dem Plan vorgesehenen Maßnahmen mit der Deutsch Bahn AG vorgelegt wird.

### **3.5.2 Straßen in Bremen**

1. Für die Brückenbauwerke 501 (Brücke im Zuge der Kurfürstenallee/Richard-Boljahn-Allee über die Vahrer Straße) und 575 (Brücke im Zuge der Kurfürstenallee über die Kirchbachstraße) ist vor den Baubeginn im statischen Einflussbereich der genannten Bauwerke eine Beweissicherung entsprechend der noch zu treffenden Festlegungen aus dem Entscheidungsvorbehalt in Nr. 1.4 vorzunehmen.
2. Während der Bauarbeiten im statischen Einflussbereich der in Nr.1 genannten Brückenbauwerke darf kein Schwerlastverkehr, weder auf den Brücken, noch auf den Rampen oder neben den Spundwänden geleitet werden.
3. Jeweils vierzehn Wochen vor Beginn der Bauarbeiten in den in dem Bauabschnittplan (Ordner 18 Anlage 8 der Antragsunterlagen) in der ersten Spalte genannten Abschnitte sind die Termine für den Baubeginn dem Amt für Straßen und Verkehr, Abteilung 3 und 5 (Referat 32, Frau Dambmann (Jutta.Dambmann@asv.bremen.de) und Abteilungsleitung 5, Herr Sauer (Thomas.Sauer@asv.bremen.de) unter Vorlage einer Übersichtskarte für die Bauabschnitte zu benennen. Bei den nach dem Bauzeitplan als erstes durchzuführenden Abschnitten (U 1.1, U 2.1, U 11.13, U 14.1, U 14.4) genügt die Mitteilung der Termine für den Baubeginn und der Übersichtskarten acht Wochen vor dem Beginn der in den Abschnitten vorgesehenen Bauarbeiten.
4. Allgemein gemäß STVZO zugelassene Fahrzeuge, Bagger und Baustellenfahrzeuge dürfen ein Gewicht von 30 t nicht überschreiten und müssen einen Abstand von mindestens 0,6 m zu der Verbauwand einhalten.
5. Bei Zuwegungen über das öffentliche Verkehrsnetz für das Bauvorhaben (z.B. Baustellenverkehre) ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge die Lastansätze für die sich in der Zuwegung befindlichen Brücken in der Unterhaltungslast des Amts für Verkehr nicht überschreiten.

6. Die Richtlinien für die Sicherheit an Arbeitsstellen (RSA) sind bei der Einrichtung und Durchführung von Baustellen im öffentlichen Verkehrsbereich einzuhalten – insbesondere im Hinblick auf die darin vorgegebenen Restbreiten der Verkehrsflächen.
7. Bei dem mit dem Amt für Straßen und Verkehr abgestimmten Neuanschluss der Rostenkastenanschlussleitungen erfolgt ggf. auch ein Austausch der Rostenkästen. Die Bauausführung vor Ort ist mit dem Amt für Straßen und Verkehr abzustimmen.
8. Die konkrete Ausgestaltung der Baumaßnahmen, welche die Zufahrten zum Polizei Präsidium Bremen (In der Vahr 76) beeinträchtigen, ist einen Monat vor Baubeginn mit der Sachbearbeitung Arbeitsschutz und Sicherheit bei der Polizei Bremen abzustimmen. Dazu ist über das Funktionspostfach z0@polizei.bremen.de Kontakt mit der zuständigen Stelle aufzunehmen. Die Einrichtung der dritten Ein- und Ausfahrt an der Henri-Dunant-Straße ist bei der Beplanung mit dem Referat Liegenschaftsmanagement, erreichbar unter der Mail-Adresse Bauplanung@polizei.bremen.de, abzustimmen. Für Rad- und Fußgängerverkehr ist ebenfalls ein Zugang entsprechend der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu gewährleisten.

### 3.5.3 Öffentlicher Nahverkehr (BSAG)

1. Beim Bau der Leitung und etwaigen Vor- und Nacharbeiten ist das BSAG Merkblatt „Anweisungen zum Schutz unterirdischer und oberirdischer Leitungen“ zu beachten (Anlage 2).
2. Die Herstellung der Bohr- bzw. Pressarbeiten dürfen nur durch Fachfirmen erfolgen, die die erforderliche Fach- und Erfahrung aufweisen.
3. Die im Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall DWA-A 125 (Kapitel 8, „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren unter Bahngelände“) genannten rechnerischen und Mindest-Überdeckungshöhen sind einzuhalten.
4. Ein statischer Nachweis der Baugruben ist, sofern diese im Lastabtragungsbereich der Gleisanlagen liegen, vor Baubeginn in den jeweiligen Abschnitten der der BSAG vorzulegen.
5. Die Gleisanlage ist vor und nach den Arbeiten durch qualifiziertes Personal zu vermessen. Die Vermessung ist zu dokumentieren.
6. Die Aufnahme der Arbeiten bzw. der Einmessung sind, um eine Vor-Ort Überwachung durch die Fachgruppe „Instandhaltung“ der BSAG vornehmen zu können, mindestens fünf Werktage Baubeginn bei der Fachgruppe „Instandhaltung“ der BSAG anzumelden (Herr Hartmann, 0421-5596-621, peterhartmann@bsag.de/ Herr Strauß, 0421-5596-369, marcandretrauss@bsag.de).
7. Etwaige, durch die Arbeiten verursachte Schäden an der Gleisanlage der BSAG sind vollumfänglich durch den Verursacher zu beseitigen. Bei Arbeiten im Bereich von Fahrleitung und Fahrleitungsmast sind diese mit dem Fachbereich Fahrleitungsbau abzustimmen (Herr Kück, 0421-5596 362; michaelkueck@bsag.de).

### 3.6 Bauordnungsrechtliche Belange

1. Vor Baubeginn sind die Standsicherheitsnachweise für das geplante Gebäude an dem Hochschulring in der Nähe des Kuhgrabenwegs (Blockstation) in zweifacher Ausfertigung bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 61, Abschnitt 610 – Bauordnung, einzureichen. Mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde die geprüften Standsicherheitsnachweise und die Prüfberichte des Prüfindenieurs vorliegen.
2. Der Baubeginn ist der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 61, Abschnitt 610 – Bauordnung eine Woche vor dem tatsächlichen Ausführungsbeginn unter Nennung des Bauleiters gemäß § 56 BremLBO sowie der Unternehmer gemäß § 55 BremLBO, die für die Durchführung der Rohbauarbeiten verantwortlich sind, mitzuteilen. Ebenso ist ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung anzuzeigen.
3. Der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 61 ist ein weiteres Exemplar des Ordners 23 der planfestgestellten Antragsunterlagen vorzulegen, damit dieser bei Erteilung des Prüfauftrages an den Prüfindenieur gesandt werden kann.
4. Die Überwachung der Baumaßnahme am Hochschulring (Blockstation) in statischer und konstruktiver Hinsicht wird dem Prüfindenieur für Baustatik, Herrn Manfred Ahrendt, Heinrich-Focke-Straße 13, 28199 Bremen, übertragen.
5. Die Bauteilabnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Prüfindenieur zu beantragen.
6. Die Einzelabnahmeberichte sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit dem Schlussabnahmebericht nach Abschluss der Rohbauarbeiten zu übersenden.
7. Die Prüfergebnisse der Überwachung sind im Prüfbericht anzugeben.
8. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage / deren Fertigstellung ist dem Referat 61 der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau anzuzeigen.

### 3.7 Abfall und Altlasten bzw. Bodenschutz

1. Die Baumaßnahme ist von einer/einem Sachverständigen zu begleiten, die/der die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt. Die/der Sachverständige ist der Planfeststellungsbehörde und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Ref. 24 spätestens einen Monat vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.
2. Die/der Sachverständige hat die Unterlage 15.04 Konzept Bodenmanagement für das allgemeine Bodenmanagement zu beachten.
3. Bei der Begleitung nach Nr. 1 ist das Bauvorhaben fortlaufend im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen / Altlasten und Grundwasserverunreinigungen zu untersuchen.

4. Die Auswertung, Darstellung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse sowie die Nachweise über die durchgeführten Sanierungen und das Boden- und Grundwassermanagement für die gesamte Maßnahme zu dokumentieren. Für die in dem Bauabschnittplan (Ordner 18 Anlage 8 der Antragsunterlagen) in der ersten Spalte genannten Abschnitte sind der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Ref. 24 Zwischenberichte und nach Abschluss der Maßnahme ein Abschlussbericht vorzulegen.
5. Ergeben sich aus den Untersuchungen nach Nr. 3. oder aus anderen Gründen Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme die bisher nicht bekannt waren, ist die Bautätigkeit in dem betroffenen Bereich einzustellen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, weitere Anordnungen zur Weiterführung der Baumaßnahmen, zur weiteren Untersuchung des Bodens und des Grundwassers, zur Änderung der Beprobungshäufigkeit, des Schutzes vor den festgelegten Verunreinigungen, zu zusätzlichen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie zur Vorlage von Zwischenberichten und die ggf. erforderliche Sanierung im Bereich des Vorhabens zu treffen. Die Vorhabenträgerin hat den Bereich in den Grenzen des Linienbauwerkes innerhalb des Verbaus, in Abstimmung mit der Planfeststellungs- und der Bodenschutzbehörde auf die qualitativen und räumlichen Ausmaße der Kontamination zu untersuchen. Hierzu hat sie den von ihr benannten Sachverständigen zu beauftragen. Es ist ein Bericht über die Untersuchung und die erzielten Ergebnisse zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde unverzüglich nach dessen Fertigstellung vorzulegen. Die Baumaßnahme darf in den betreffenden Bereichen erst dann weitergeführt und/oder beendet werden, wenn die Planfeststellungsbehörde über die ggf. erforderlichen zusätzlichen Anordnungen entschieden hat.
6. Bei Maßnahmen mit hydrogeologischem Einfluss auf die der in der Anlage 3 bis 5 zu diesem Beschluss dargestellten bekannten Grundwasserverunreinigungen ist bei Eingriffen in das Grundwasser vorab eine Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde herbeizuführen.

Der/die Sachverständige hat für Bereiche mit den bekannten Grundwasserverunreinigungen, in deren Nähe eine Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahme vorgesehen ist, in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde, ein Konzept (welches u.a. die Entnahmemenge, den Absenkradius, die Abschätzung der Beeinflussung der Grundwasser (GW)-Verunreinigung durch die GW-Entnahme, den Standort von Überwachungsmessstellen und evtl. erforderliche Gegenmaßnahmen wie z.B. Reinfiltrationsbrunnen zwischen der GW-Verunreinigung und der GW-Entnahme enthalten sollte) für die baubegleitende Grundwasserbeobachtung auszuarbeiten. Dieses Konzept ist der Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit den erforderlichen Unterlagen zur Grundwasserabsenkung (Entscheidungsvorbehalt) vorzulegen.

7. Nur unbelastete Aushubböden dürfen auf die vorgesehenen Bereitstellungsflächen direkt an der Baustelle ohne besondere Anforderungen gelagert werden.

8. Können die Abfälle nach den Nr. 7 und 9 nicht auf dem Gelände der Baumaßnahme zur Abfuhr bereitgestellt werden, ist dies nur in einem dafür zugelassenen Abfallzwischenlager möglich.
9. Die bei dem Bauvorhaben „Fernwärmeverbindungsleitung“ anfallenden Aushubböden und Ausbaumaterialien (Abfälle), soweit es sich um kontaminiertes Aushubmaterial > Z 2 handelt, ist auf abgedichteten Bereitstellungsflächen getrennt voneinander oder in niederschlags- und sickerwasserdichten Containern zu lagern.
10. Die ausgebauten und nach Nr. 9 getrennt gelagerten Aushubmaterialien sind nach den Vorgaben der Mitteilungen M32 (Probenahme PN 98) und M20 (Verwertung mineralischer Abfälle) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu beproben, zu untersuchen, zu bewerten und entsprechend den Vorgaben aus der Abfallverzeichnisverordnung zu deklarieren. Die ordnungsgemäße Deklaration des Abfalls liegt im Verantwortungsbereich des Abfallerzeugers und ist Voraussetzung für die Festlegung des Entsorgungsweges. Bei gefährlichen Abfällen muss der Entsorgungsweg im Rahmen der Vorabkontrolle der Nachweisverordnung der Behörde angezeigt werden. Eine Entsorgung der Ausbaumaterialien darf nur in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder in geeigneten Verwertungsmaßnahmen, unter Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben sowie der Anforderungen aus dem Bodenschutzrecht erfolgen. Die Lagerung auf den Bereitstellungsflächen muss so erfolgen, dass ein Austrag von Abfällen oder den darin ggf. enthaltenen Schadstoffen in das Umfeld der Baustelle unterbunden wird.
11. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten, bzw. bei externer Verwertung von Aushub oder Abbruchmaterialien die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils aktuellen Fassung.

### **3.8 Belange der Stadtentwässerung**

1. Die hanseWasser Bremen GmbH (Herr Wegner, wegner@hansewasser.de, 0421 9881172) ist zwei Wochen vor Beginn der Tiefbauarbeiten in den jeweiligen in Ordner 18 (Anlage 8 der Antragsunterlagen) genannten Abschnitten über die Termine des Beginns der Tiefbauarbeiten zu informieren.
2. Die Vorhabenträgerin hat die Verkehrszeichenpläne, sobald über diese im Rahmen des Entscheidungsvorbehalts nach Nr. 1.1 entschieden worden ist, der hanseWasser Bremen GmbH (Ansprechpartner wie bei 1.) vorzulegen.
3. Der hanseWasser Bremen GmbH ist in den unter 1. benannten Abschnitten und in den in den Verkehrszeichenplänen nach Nr. 2 vorgesehenen Baustellenabsperungen vor Beginn der Tiefbauarbeiten die Gelegenheit zu geben, innerhalb der errichteten Baustellenabsperung die eigenen Kanäle zu Beweis Zwecken zu inspizieren.

### 3.9 Brandschutz

1. Der § 5 Bremische LBO, (Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken) ist einzuhalten. Dieses gilt auch, wenn offene Baugräben im Bereich von Feuerwehrzufahrten liegen.
2. Die entsprechenden Belastbarkeiten, Breiten, Lichtraumprofile und Radien gemäß „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in der Fassung vom Februar 2007 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) sind ebenfalls einzuhalten.
3. Bei der Löschwasserversorgung darf keine Veränderung / Beeinträchtigung der vorhandenen Hydranten sowie der bestehenden Bereitstellung von Löschwasser erfolgen.
4. Die Erreichbarkeit der Gebäude- sowie die Einsatzfähigkeit mit den Fahrzeugen des Rettungsdienstes und der Feuerwehr in dem jeweils betroffenen Bereich, ist jederzeit zu gewährleisten. Dieses ist insbesondere bei den baustellenbedingten Verkehrsverlagerungen auch aufgrund parallel durchgeführter weiterer Baustellen innerhalb des Stadtgebietes zu beachten. Es ist eine Mindestfahrbreite von 3 m einzuhalten. Einzelne verkehrseinschränkende Maßnahmen sind unter der E-Mail-Adresse [verkehrsmeldungen@feuerwehr.bremen.de](mailto:verkehrsmeldungen@feuerwehr.bremen.de) abzustimmen.
5. Ggf. außerplanmäßig zu erstellende Bauteile, wie z.B. Rohrbrücken oder Überbauungen im Verkehrsraum, müssen eine lichte Durchfahrthöhe von mind. 4,00 m aufweisen.
6. Gemäß der Vorhabenbeschreibung der Antragstellerin werden die einsatztaktischen Besonderheiten - sowie die jeweils geplanten Maßnahmen für Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei, etc. zu jedem Bauabschnitt mit dem jeweiligen Partner individuell abgestimmt. Die Zugänglichkeit für Notfälle wird nach § 5 Landesbauordnung „Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken“ zu jeder Zeit sichergestellt. Ferner wird sichergestellt, dass es keine Veränderung / Beeinträchtigung der vorhandenen Hydranten sowie der bestehenden Bereitstellung von Löschwasser geben wird. Aufgrund der baubedingten Einflüsse und Unwägbarkeiten sind z.T. jedoch individuelle Lösungen zu erarbeiten, welche über die folgenden Kontakte abzustimmen sind: [sonja.gruebler@feuerwehr.bremen.de](mailto:sonja.gruebler@feuerwehr.bremen.de) und [peter.fischer@feuerwehr.bremen.de](mailto:peter.fischer@feuerwehr.bremen.de) .

### 3.10 Belange der Leitungsträger

1. Die Anlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden. Sofern entgegen der diesem Beschluss zu Grunde liegenden Planung eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH erforderlich werden, ist spätestens drei Monate vor Baubeginn ein entsprechender Auftrag an [TDRG-N.Bremen@vodafone.com](mailto:TDRG-N.Bremen@vodafone.com) zu senden, damit von dort eine Planung und Bauvorbereitung veranlasst und die notwendigen Arbeiten durchgeführt werden können.

2. Bei erforderlichen Anpassungen an Anlagen der EWE Netz AG, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderen Betriebsarbeiten sind die dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
3. Im Verlauf der Trasse gibt es mehrere Querungen und Parallelverläufe mit Leitungen der SYN VIA media GmbH (siehe Tabelle zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen, Kapitel 3.1, Nr. 292). Insbesondere im Bereich der H.-H.-Meier-Allee, dem Schwachhauser Ring, der Kirchbachstraße sowie der Kurfürstenallee kann es zu Überschneidungen mit Leitungen der SYN VIA media GmbH kommen. Im Laufe des Projektfortschrittes sind daher die Berührungspunkte vor Ort im Detail mit Herrn Seipp (Tel.: 0151 74 325 429, Email: jonathan.seipp@synvia.de) zu evaluieren.
4. Die von der Bremen Briteline GmbH im Vorfeld zur Verfügung gestellten Lagepläne sind zu beachten. Die genaue Lage der jeweiligen Telekommunikationsleitungen der Bremen Briteline GmbH ist durch Handschachtung festzustellen. Ansprechpartner für Rückfragen ist Herr Winter (Mobil: 0160 90 57 39 80).
5. Auflagen der Pledoc GmbH (von der GasLINE GmbH & Co. KG mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt):
  - a) Bei Verwendung eines gesteuerten Vortriebsverfahrens sind Start-/Zielgruben in Absprache mit der GasLINE GmbH & Co. KG als Betreiber der KSR-Anlage an Ort und Stelle festzulegen. Der Kreuzungsabstand darf in dieser Ausführungsart 0,5 m nicht unterschreiten. Zur Ermittlung der tatsächlichen Lage und zur Abwendung von Schäden ist die Leitung im Kreuzungsbereich unter Aufsicht des Technischen Verwalters der Gas LINE freizulegen (Kontaktdaten siehe unter Nr. 5 der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG (Anlage 6)).
  - b) Bei Bau-Km 6+295 und Bau-Km 6+640 quert die LWL-KSR-Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG den Verbau der dort geplanten Fernwärmeverbindungsleitung. Für eine Abstimmung der eventuell projektbedingt erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen an der LWL-KSR-Anlage ist vor Baubeginn mit dem Technischen Verwalter der GasLINE GmbH & Co. KG Kontakt aufzunehmen.
  - c) Die Fernwärmeleitung ist so zu verlegen bzw. zu isolieren das die LWL-KSR-Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG nicht durch Abstrahlungswärme beeinträchtigt wird.
  - d) Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs der LWL-KSR-Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG ist nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht erlaubt (Kontaktdaten siehe unter Nr. 5 der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG (Anlage 6)).

- e) Im Bereich des Schutzstreifens der LWL-KSR-Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG dürfen keine Baucontainer, Baumaterialien und Maschinen abgestellt werden. Erdaushub darf dort - auch vorübergehend - nicht gelagert werden.
6. Unmittelbar vor Baubeginn sind bei den folgenden Leitungsträgern aktuelle Planauskünfte einzuholen und vor Ort auf der Baustelle vorzuhalten:
- a) LWLcom GmbH ([planauskunft@lwlcom.com](mailto:planauskunft@lwlcom.com))
  - b) EWE Netz AG (<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungs-plaene-abrufen>)
7. Die Kabelschutzanweisungen der folgenden Leitungsträger sind zu beachten:
- a) Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH ([https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Kabelschutzanweisung\\_VF.pdf](https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Kabelschutzanweisung_VF.pdf), [https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Zeichenerklaerung\\_VF.pdf](https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Zeichenerklaerung_VF.pdf))
  - b) SYN VIA media GmbH (siehe Tabelle zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen, Kapitel 3.1, Nr. 291)
  - c) Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG (Anlage 6)

## 4. Änderungen

Die Planunterlagen werden wie folgt geändert:

### 4.1 Erhalt des Baumes an der Scharnhorststraße

1. Die Planunterlagen werden so geändert, dass der Baum Nr. 977 an der T-Kreuzung Kirchbachstraße/Scharnhorststraße erhalten bleiben kann. Dies betrifft die nachfolgend benannten Unterlagen:
  - Die Pläne 2.1.5b (Ordner 2), 2.2.24 (Ordner 3), 2.3.24b (Ordner 4) und 2.4.24b (Ordner 5) durch die Pläne 2.1.5c, 2.2.24a, 2.3.24c und 2.4.24c ersetzt.
  - Im Erläuterungsbericht wird in der Tabelle auf Seite 231 die Zahl 160 in 159 und die Zahl 15 in 14 geändert,
  - im UVP-Bericht (Anlage 14) wird auf Seite 61 im dritten Absatz die Zahl 120 in 119 und in Tabelle 13 die Zahl 120 in 119, die Zahl 90 in 89, die Zahl 963 in 964 und die Zahl 605 in 606 geändert,
  - im Bestandsplan Biotope (Anlage 14-1) wird die technische Planung den in Absatz 1 genannten Plänen angepasst,
  - im Bestandsplan Bäume (Anlage 14-2) wird die technische Planung den in Absatz 1 genannten Plänen angepasst und der Status des Baumes 977 von „Baum wird gefällt“ in „Baum bleibt erhalten“ geändert,

- in den Baumdaten (Anlage 14-3) wird bei der laufenden Nummer 977 (Seite 30) in der Spalte „Fällung“ die Zahl 1 in 2 geändert,
- im Konflikt- und Maßnahmenplan (Anlage 14-4) wird die Kennzeichnung „TuP5“ (anlagenbedingte Überplanung von Biotoptypen) am Beginn der Scharnhorststraße an der Kirchbachstraße entfernt,
- im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird
- auf Seite 18 im zweiten Absatz die Zahl 120 durch 119, in der Tabelle 3 die Zahl 120 durch 119, die Zahl 90 durch 89, die Zahl 964 durch 963 und die Zahl 605 durch 606,
- auf Seite 19 im zweiten Absatz die Zahl 161 durch 159, in der Tabelle 4 die Zahl in der Spalte „Anzahl“ die Zahl 120 durch 119 und die Zahl 90 durch 89, in Spalte „Kompensationsbedarf“ die Zahl 90 durch 89 sowie in der letzten Zeile der Tabelle die Zahl 90 durch 89 und die Zahl 160 in 159 sowie
- auf Seite 42 in der Tabelle 19 zwei Mal die Zahl 160 durch 159, die Zahl 15 durch 14

ersetzt.

## **4.2 Amphibienschutzzaun am Kuhgrabenweg**

Der bei der Vermeidungsmaßnahme „V4 Amphibienschutzzaun“ (Anlage 15-1) am Kuhgrabenweg vorgesehene Amphibienschutzzaun auf der östlichen Seite zum Kuhgraben entfällt.

## **4.3 Fällarbeiten in der Vogelbrutzeit**

Die im Plan vorgesehenen Fällarbeiten können in der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) durchgeführt werden, sofern in einer unmittelbar vor Beginn der Fällarbeiten erstellten avifaunistischen Stellungnahme einer fachkundigen Person bestätigt wird, dass in den betroffenen Gehölzen kein Brutgeschäft stattfindet. Diese Stellungnahme ist der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Fällarbeiten vorzulegen.

## **5. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen**

Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde. Die Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.

## **6. Hinweise**

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

## 6.1 Grünordnung und Baumpflanzungen

SKUMS Referat 30 Grünordnung hat einen Handlungsleitfaden für Baumpflanzungen in Bremen, der zukünftig für alle Baumpflanzungen auf Flächen des SV Infra Grün verbindlich werden wird, erarbeitet. Er wird er der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt.

## 6.2 Immissionsschutz

1. Es gelten nach der Gefahrstoffverordnung besondere Bestimmungen für Auftraggeber (als Arbeitgeber) und Betreiber einer baulichen Anlage, vornehmlich § 15 GefStoffV bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Betrieb oder Baustelle.

- Der Auftraggeber (wenn er Arbeitgeber ist) ist dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur Firmen mit besonderer Fachkenntnis und Erfahrung bzw. einer Zulassung beauftragt werden.
- Besteht bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe, ist durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator zu bestellen. Wurde ein Koordinator nach den Bestimmungen der Baustellenverordnung bestellt, gilt die Pflicht nach Satz 1 als erfüllt. Dem Koordinator sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators entbindet die Arbeitgeber nicht von ihrer Verantwortung nach dieser Verordnung.
- Vor dem Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder Bauarbeiten muss der Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV Informationen, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn, darüber einholen, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe (insbesondere Asbest) vorhanden oder zu erwarten sind.

2. Da es sich bei der vorliegenden Maßnahme um eine bauliche Anlage handelt, ist die Baustellenverordnung zu beachten.

Dabei ist seitens der oder des Verantwortlichen zu prüfen, ob folgende Pflichten zu erfüllen sind:

- Übermittlung einer Vorankündigung an die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen → siehe dazu § 2 Abs. 2 BaustellV
- Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators → siehe dazu § 3 Abs. 1 BaustellV
- Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens und seine Anpassung während Durchführung des Bauvorhabens → siehe dazu § 2 Abs. 3 + Anhang II BaustellV

3. Abbrucharbeiten sowie Arbeiten mit schweren Massivbauelementen, insbesondere Auf- und Abbau von Stahl- und Betonkonstruktionen sowie Montage und Demontage von Spundwänden und Senkkästen, dürfen nach der Arbeitsstättenverordnung nur unter Aufsicht einer befähigten Person geplant und durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Arbeiten geben die Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) den Stand der Technik wieder und sind entsprechend zu berücksichtigen

4. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat in Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen eine Zusammenstellung der Corona-bedingt erhöhten Anforderungen an die Einrichtung und den Betrieb von Baustellen veröffentlicht. Sie ist über <https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/aktuelles-1464> zu finden oder kann direkt bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen angefordert werden.

Darüber hinaus ist die SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu berücksichtigen.

5. Es wird auf den Senatsbeschluss vom 22.08.2006 zur Staubbegrenzung ebenso hingewiesen, wie auf den Baustellenerlass (Anlage 6 des Anhangs zum Senatsbeschluss).

Die nachfolgend angegebene Aufzählung ist nur eine Kurzfassung des Baustellenerlasses.

Der vollständige Senatsbeschluss und der Baustellenerlass ist auf der Website der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau einzusehen (<https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/luft/luftreinhalteplanung-24541>).

Ggf. auftretende Staubemissionen der Baustellen sind durch technische Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung hinsichtlich der eingesetzten Maschinen und Geräte sowie durch organisatorische Maßnahmen und geeignete Betriebsabläufe zu begrenzen, soweit dieses technisch, betrieblich und wirtschaftlich möglich und tragbar ist, dem Stand der Technik anzupassen.

Hierzu sind insbesondere:

1. Erdbaumaschinen zu verwenden, deren Antriebsanlagen nach dem Stand der Motorentechnik arbeiten und die entsprechend gewartet werden
  2. Staubende Arbeitsverfahren so auszuführen, dass die Staubemissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dazu ist das Bearbeiten von mineralischen Baustoffen nur unter Zuhilfenahme von Absaugvorrichtungen vorzunehmen oder alternativ unter Nasshaltung auszuführen. Die dabei entstehenden Abwässer sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
  3. Die Beladung von Baufahrzeugen mit staubenden Baustoffen und Materialien so vorzunehmen, dass entstehende Staubemissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
  4. Transporte von staubenden Gütern nur mit Abdeckung zulässig.
6. Durch Baumaßnahmen verursachter Lärm ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Stand der Technik ist einzuhalten, sofern nicht an anderer Stelle konkretisiert. Die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm sind zu berücksichtigen.
  7. Es ist zu beachten, dass im Gegensatz zur TA Lärm die Nachtzeit nach der o.g. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift bereits um 20.00 Uhr beginnt und bis 07.00 Uhr dauert. In dieser Zeit sind unter Beachtung der Regelung dieser Verwaltungsvorschrift bis zu 15 dB(A) weniger Immissionen zulässig als am Tage.
  8. Gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG gilt, dass nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Zur Beurteilung der Erschütterungseinwirkungen sind die DIN 4150-2 für die Beurteilung der Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden bzw. DIN 4150-3 für die Beurteilung der Einwirkungen auf bauliche Anlagen in der derzeit gültigen Fassung heranzuziehen.

### 6.3 Verkehrliche Belange

Weitere Informationen der BSAG für Bauende sind zu finden unter: <https://www.bsag.de/unternehmen/geschaefftliches/infos-fuerbauende.html> .

### 6.4 Abfall und Altlasten bzw. Bodenschutz

1. Sollten sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses gemäß § 3 Abs. 1 Bremisches Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (Tel.-Nr.: 0421-361 15895, Fax-Nr.: 0421-496 15895, eMail: altlastenauskunft@umwelt.bremen.de).
2. Bei der Baumaßnahme anfallendes kontaminiertes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung).
3. Im Zusammenhang mit den Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die Vorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft sowie u.a. die Gefahrstoffverordnung und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten. Fragen zur Arbeitssicherheit sind mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu klären.
4. Altholz ist in der Regel als gefährlich einzustufen, wenn es sich um behandelte Hölzer aus dem Außenbereich handelt.
5. Zur Beurteilung und Einstufung der Gefährlichkeit der Abfälle wird auf die Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) verwiesen.
6. Bei dem auszubauenden Straßenaufbruch ist auch eine Überprüfung auf eine mögliche Asbesthaltigkeit vorgenommen werden muss.
7. Alle im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind nach den geltenden Vorgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dessen untergesetzlicher Regelwerke (insbesondere nach den Vorgaben zur Getrennthaltung aus der Gewerbeabfallverordnung) auf der Baustelle zu trennen und zu lagern sowie in dafür zugelassenen Anlagen vorrangig wiederzuverwenden oder möglichst hochwertig zu verwerten. Abfälle, die nicht in umweltgerechten Verwertungsmaßnahmen wiedereingesetzt werden können, dürfen nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen beseitigt werden. Auf die Dokumentationspflichten zur Abfalltrennung nach § 8 Abs. 3 GewAbfV und auf die Überlassungspflicht für bestimmte Abfälle zur Beseitigung wird hingewiesen.

8. Auf die Einhaltung der Registerpflichten nach § 49 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird hingewiesen.

## 6.5 Wasserbehördliche Belange

1. Die Unterhaltung von Bauwerken zur Querung von Gewässern obliegt gem. § 20 Absatz 3 BremWG der Eigentümerin der genehmigten Anlagen.
2. Nicht für alle Gewässer im Stadtgebiet gelten die in den Antragsunterlagen angegebenen Grenzwerte. Aufgrund der Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie können die Grenzwerte gewässerbezogen niedriger liegen, diese trifft insbesondere auf den Kuhgraben und die Kleine Wümme zu, aber auch auf andere Gewässer. Die einzuhaltenden Grenzwerte werden im Rahmen der konkreten Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis festgesetzt. Bei Bedarf gibt Referat 33, Team Oberflächengewässer im Vorfeld der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis Auskunft über die jeweiligen zu erwartenden Grenzwerte.
3. Insbesondere im Bereich der Universität ist aus vorherigen Absenkungen bekannt, dass es durch die Förderung des Grundwassers zu einem Anstieg des Salzhorizontes kommen kann. Daher sollte hier die Möglichkeit geprüft werden das geförderte Grundwasser zu reinfiltrieren.
4. Die wasserrechtliche Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass
  - a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,
  - b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnetwerden können.
5. Auf die erfolgende Räumung des Wasserlaufes, in den gegebenenfalls eingeleitet wird, und der Möglichkeit, Mehrkosten, die durch die Einleitung von Grundwasser insbesondere durch die Einbringung von Schlamm bei der Räumung unterhalb der Einleitstelle entstehen, den Verursachern nach § 26 BremWG aufzuerlegen, wird hingewiesen.
6. Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 101 WHG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 13 WHG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
7. Gemäß Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG) vom 23. April 2004 (Brem.GBl. S. 189) wird für Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen eine Gebühr erhoben, sofern das entnommene Wasser dem Grundwasser nicht wieder zugeführt wird.

8. In das öffentliche Kanalsystem oder/und Gewässer abgeleitete Grundwassermengen sind daher unmittelbar nach Beendigung der Grundwasserabsenkung der Wasserbehörde mitzuteilen.
9. Ergänzende Regelungen zum Schutz der im Absenkungsbereich vorhandenen Vegetation bleiben gemäß § 13 WHG vorbehalten.
10. Die Wasserbehörde kann auf Kosten des Erlaubnisinhabers eine Grundwasseruntersuchung veranlassen (§ 91 BremWG).
11. Mit der im Zuge der Planfeststellung erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserabsenkungen ist eine Beweissicherung angeordnet worden. Diese dient zur Wahrung der Möglichkeit, ggf. Ansprüche auf Ersatz für eingetretene Schäden gegen den Unternehmer der Absenkung zivilrechtlich geltend zu machen.

## **6.6 Sonstige Belange**

Die Wiederherstellung von Straßen und Nebenanlagen hat entsprechend der Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten zu erfolgen. Es kann eine Abstimmung im Detail mit dem Landesbehindertenbeauftragten erfolgen.

## **7. Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten sowie die festzusetzenden Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid.

# **B Begründender Teil**

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von dem Bau und dem Betrieb keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung führen müssten.

## **I. Tatbestand**

### **1. Trägerin des Vorhabens**

Trägerin des Vorhabens ist die wesernetz Bremen GmbH, Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen.

## 2. Beschreibung des Vorhabens

### 2.1 Art und Lage des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, Ihre beiden Erzeugeranlagen - das Müllheizkraftwerk (MHKW) und das Heizwerk Vahr - mit einer Fernwärmeleitung DN 500 zu verbinden. Das Universitätsgelände ist bereits mit einer Fernwärmeleitung DN 500 vom MHKW angebunden. Diese bereits verlegte Anbindung ist der Startpunkt für die neu zu verlegende Fernwärmeleitung. Die neue Leitung endet direkt auf dem Gelände des Heizwerks Vahr.

Gegenstand der Maßnahme ist die Errichtung einer Fernwärmeverbindungsleitung mit folgenden Komponenten und Zusatzmaßnahmen:

- Rohrsystem aus Vor- und Rücklauf (Kunststoffmantelverbundrohr)
- Systemtechnische Bauteile (Bögen, Abzweige, Absperrarmaturen für Abgangsleitungen und als Streckenarmaturen, Entleerungs- und Entlüftungsarmaturen, Muffen, Dehnpolster, Überwachungsadern)
- Sonderkonstruktionen (Rohrbrücken, U-Bögen, Düker, etc.)
- Zusammenlegung von untergeordneten Entwässerungsgräben

Um das an der zu errichtenden Trasse liegende Anschlusspotential nutzen zu können, sollen zur Vorbereitung der weiteren Erschließung von angrenzenden Gebieten mehrere Abzweige vorgesehen werden, die je nach Anschlusspotenzial eine Nennweite von DN 150 oder DN 200 haben sollen.

Über den gesamten Verlauf müssen Leitungen der hanseWasser Bremen GmbH, der wesernetz GmbH und einige Telekommunikationsleitungen unterquert, überquert und/oder verlegt werden. Weiterhin müssen Gleise der DB AG und der BSAG unterquert und mehrere Gewässer unterquert oder mittels Rohr- oder Kanalbrücken überquert werden. Darüber hinaus müssen tangierende Bäume und Leitungsmasten berücksichtigt werden.

Die Fernwärmeverbindungsleitung soll überwiegend im Erdreich verlegt werden. Als grundlegendes Bauverfahren soll die Verlegung im offenen Baugraben erfolgen. Bei der Verlegung der Leitungen sollen die von den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange vorgegebenen Mindestabstände zu Bestandsleitungen, Gleisen und Gewässern berücksichtigt werden. In vielen Bauabschnitten ist mit einer intensiven Grundwasserhaltung innerhalb der Baugraben zu rechnen.

Die Lage des Vorhabens ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich. Der Verlauf der Trasse ist als rote Linie dargestellt.



Quelle: Antragsunterlagen zu diesem Verfahren

## 2.2 Bauablauf

Für die gesamte Baumaßnahme ist eine Bauzeit von 22 Monaten vorgesehen. Der Baubeginn ist für Februar 2022 geplant.

Vor Baubeginn sollen die Leitungsbahn und der erforderliche Arbeitsstreifen eingemessen und markiert werden. Anschließend soll der Arbeitsstreifen bzw. das Baufeld soweit erforderlich geräumt und durch das Fällen bzw. Sichern von Bäumen, Entfernen von Sträuchern, Hecken oder sonstigem Bewuchs sowie die Beseitigung/Aufnahme vorhandener Zäune oder Anlagen vorbereitet werden.

Grundsätzlich sollen notwendige Baumfällarbeiten in der vegetationsarmen Zeit vorgenommen werden. Sofern im Einzelfall eine Fällung im Sommer erforderlich wird, kann dies nach den Regelungen im Beschluss dann erfolgen, wenn von einer fachkundigen Person gegenüber der Planfeststellungsbehörde bestätigt wird, dass auf dem Baum keine Vögel brüten. Bäume mit brütenden Vögeln dürfen im Sommer nicht gefällt werden.

Zu den weiteren vorbereitenden und auch baubegleitenden Maßnahmen gehören Kampfmittelvoruntersuchungen, die Sicherung der Belange des Denkmalschutzes, eine

ökologische Baubegleitung, Zustandsbewertungen sowie die Verkehrslenkung und -sicherung.

Um den Zeitplan einhalten zu können, soll parallel an mehreren Unterabschnitten gearbeitet werden. Der Bau soll daher an sechs Unterabschnitten gleichzeitig beginnen. Die Anzahl der parallel bearbeiteten Unterabschnitte kann sich im Verlauf der Baumaßnahme temporär erhöhen. Ein Bauvorschritt des offenen Verbaus entlang der Strecke soll ca. 50 m betragen und eine Arbeitsdauer von ca. 3-4 Wochen umfassen. Auf Grund des berechneten Erdaushubs und Einbaus ist im Mittel mit 15 LKW-Transporten pro Tag zu rechnen. Der Baubetrieb soll in der Regel auf eine Zeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr sowie auf Montag bis Freitag beschränkt werden. Im Bereich von sogenannten „Powerbaustellen“ sind jedoch auch Nacht- und Wochenendarbeiten nötig (Freitag 20 Uhr bis Montag 4 Uhr).

Die Verbindungsleitung soll in einem Rohrsystem mit einem Kunststoffverbundmantelrohr (KMR) verlegt werden. Das KMR besteht aus einem Medienrohr (Stahlrohr geschweißt), einer Dämmschicht (PUR-Hartschaum), und einem PE-HD Mantelrohr. Im Bereich der Dämmschicht sind Adern eingelassen, die der Ortung von Undichtigkeiten dienen. Die einzelnen Bauteile werden bei der Verlegung miteinander verbunden. Als grundlegende Verlegetechnologie wird die klassische Kaltverlegung gewählt, bei der das Rohrsystem bei Montagetemperaturen ohne Vorspannung eingebettet wird. So können kürzere Trassenabschnitte mit offenem Baugraben realisiert werden. Dies hat allerdings zur Folge, dass die Dehnungsbewegungen des Rohrsystems aufgrund von wechselnden Betriebstemperaturen durch Richtungsänderungen kompensiert werden müssen. Um diese Längenänderungen aufzunehmen, sollen im Bereich der Richtungsänderung so genannte Dehnpolster am Außenmantel der Rohre angebracht werden. Hauptsächliches Mittel zur Dehnungskompensation ist dabei der U-Dehnbogen.

Neben der eigentlichen Verbindungsleitung sollen an mehreren Stellen Abzweige für die weitere Erschließung von angrenzenden Gebieten mitverlegt werden. Diese werden durch einen Schachtdeckel, der eine geringe Größe aufweist, an der Geländeoberfläche sichtbar sein. Die Schächte enthalten die Absperrarmaturen. Weiterhin sollen in regelmäßigen Abständen Streckenarmaturen und Entlüftungsarmaturen eingebaut werden, die ebenfalls durch kleinflächige Abdeckungen an der Straßenoberfläche sichtbar sein werden.

Die Verlegung der Vor- und Rücklaufleitung soll parallel zueinander in einem offenen Baugraben erfolgen. Ausnahme bilden die Kreuzungen der Fließgewässer Kuhgraben, Kleine Wümme und Vahrer Fleet, die mittels einer Rohrbrücke überquert werden sollen. Der Riensberger Abzugsgaben, der Verbindungsgraben Munte und die Entwässerungsgräben auf dem Gelände des Vereins Kinder Wald und Wiese e.V. sollen mittels Düker ebenfalls in offener Bauweise unterquert werden.

Der Regelarbeitsraum soll eine Breite von ca. 10 m umfassen. Bei räumlichen Engstellen und zum Schutz von Bäumen kann der Arbeitsraum durch Vorkopfarbeit (LKW/Radlader vor Bagger) auf einen eingeschränkten Regelarbeitsraum von ca. 5,5 - 6,5 m reduziert werden.

Die Standardbaugrabentiefe soll 2,01 m betragen. Diese kann in einzelnen Bereichen zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten auch geringer ausfallen.

Für die Unterquerung der Straßenbahngleise sollen je nach Gleisaufbau unterschiedliche Methoden der Unterquerung angewandt werden, die mit der BSAG und der DB abgestimmt wurden. Für Schienen 49E1 auf Schotter soll eine Unterquerung mit einem offenen Verbau erfolgen. Handelt es sich bei den Gleisen um Betonaufbau in Verkehrsknotenpunkten mit Rillenschienen 59Ri2 sollen diese in Stollenbauweise unterquert werden. Die Verlegung der Fernwärmeleitungen soll bei Gleisquerungen grundsätzlich in Schutzrohren DN 900/914 erfolgen.

Im Bereich des Baugrabens soll - sofern vorhanden - zunächst der Asphalt Asphaltfräsmaschinen abgefräst bzw. bei gepflasterten Straßen und Wegen das Pflaster aufgenommen und dann der Mutterboden durch Bagger abgetragen oder durch Raupen abgeschoben und zum Wiedereinbau zwischengelagert werden. Der Aushub des Baugrabens und der Kopflöcher erfolgt z. B. durch den Einsatz von Baggern mit Profil- oder Grabenlöffeln, in Wurzelbereichen zum Schutz des Wurzelwerkes bevorzugt durch Saugbagger. Die Baugruben sollen durch einen Verbau gesichert und ggf. durch die Einrichtung einer Wasserhaltung inkl. möglicher Einleitstellen trocken gehalten werden.

Die benötigten Rohre und sonstigen Materialien sollen per LKW zu den jeweiligen Lagerplätzen bzw. direkt zur Baustelleneinrichtungsfläche des entsprechenden Bauabschnittes transportiert werden. Die Einzelrohre haben jeweils eine Länge von 6, 12 oder 16 m. Nach der Montage und Einmessung der Rohre, Formteile und Muffen soll der Baugraben lagenweise mit Sand verfüllt und entsprechend verdichtet werden. In Abhängigkeit von der vorhandenen Bodenüberdeckung soll zur Einhaltung der Brückenklasse 60 der Einbau von Lastverteilplatten vorgesehen werden.

Da der Baustellenbetrieb nicht durchgängig im Bereich des eigentlichen Regelarbeitsstreifens durchgeführt werden kann, sollen während des Baustellenbetriebs zusätzliche Baustelleneinrichtungsflächen – zum Beispiel für die Lagerung des Oberbodens – eingerichtet werden. Im Bereich des Vereinsgeländes „Kinder, Wald und Wiese“ sollen darüber hinaus zusätzliche Baustraßen eingerichtet werden. Diese sind notwendig, um eine Zufahrt zum Baufeld im nordwestlichen Bereich der Fläche (südlich der Eisenbahnlinie) zu gewährleisten. Die Baustraße auf dem Vereinsgelände soll temporär sind und nach Abschluss der Arbeiten zurückgebaut werden.

Im Hinblick auf einen effizienten Bauablauf, eine mögliche Wiederverwendung von Aushub sowie die begrenzte Möglichkeit zur Zwischenlagerung soll nur Mutterboden sowie Sande mit und ohne anthropogene Beimengungen wiederverwendet und zwischengelagert werden. Die anthropogenen Beimengungen sollen dabei mithilfe einer gewerblichen Siebanlage von den Sanden getrennt und gesondert entsorgt werden.

Nach Abschluss der Arbeiten sollen der Rückbau von Baustraßen, Lagerflächen und Einrichtungsflächen und die Wiederherstellung der Oberflächen entsprechend geltender Regelungen und Standards bzw. in unbefestigten Bereichen eine Rekultivierung erfolgen.

### **3. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 06. Juni 2019 hat die wesernetz Bremen GmbH für das Vorhaben „Fernwärmeverbindungsleitung Bremen“ eine Vorprüfung über die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Die Vorprüfung

ergab, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine UVP durchzuführen ist. Dies wurde der wesernetz Bremen GmbH mit Schreiben vom 13. Juni 2019 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2019 wurde der wesernetz Bremen GmbH der notwendige Umfang der einzureichenden Planunterlagen mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 hat die wesernetz Bremen GmbH die Planfeststellung des Vorhabens beantragt. Die mit dem Antrag eingereichten Planunterlagen sind bis zum 18. November 2020 vervollständigt worden.

Der Plan hat vom 23. November bis zum 22. Dezember 2020 im Service Center Bau bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie in den Ortsämtern Schwachhausen/Vahr und Horn-Lehe zur Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

In den Bekanntmachungen wurden diejenigen Stellen angegeben, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 3. Februar 2021 einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Mit den Bekanntmachungen wurden ebenfalls die anerkannten Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 BremVwVfG benachrichtigt.

Der gemäß § 67 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 6 BremVwVfG vorgeschriebene Erörterungstermin hat am 2. und 3. September 2021 im Hanse Saal des Congress Centrum Bremen stattgefunden. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, wurden erörtert.

Die Erörterung wurde nach Themen gegliedert. Die Erforderlichkeit von Baumfällungen, die Baumpflanzungen zur Kompensation in den Stadtteilen sowie die Art und der Umfang der Kompensationspflanzungen und die weiteren Aspekte des Natur- und Artenschutzes wurden am 2. September 2021 thematisiert. Am 3. September 2021 wurden alle weiteren Themen - insbesondere die Planrechtfertigung, Auswirkungen durch Baulärm, Belange der Bauordnung und der Stadtplanung, Verkehrsbelange, Bodenschutz und Abfallentsorgung, wasserrechtliche Belange, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste, sowie Leitungen und sonstige Infrastruktur Dritter - behandelt.

Im Vorfeld waren Zeit und Ort des Erörterungstermins sowie die pandemiebedingten Zugangs- und Teilnahmevoraussetzungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Beteiligung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), ist nach § 73 Abs. 4 BremVwVfG erfolgt.

Mit Schreiben vom 9. November 2021 wurden die Planunterlagen geändert (§73 Abs. 8 BremVwVfG). Mit der Planänderung hat die Vorhabenträgerin auf Ergebnisse des Anhörungsverfahrens reagiert, aber auch weitere Änderungen vorgenommen.

Von den Planänderungen waren Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt (Schallimmissionen und Straßensperrung). Konkret betraf dies Eigentümer und Mieter der Gebäude Kulenkampffallee 178, 180 und 184 sowie H.-H.-Meier-Allee 72 74 und 76

(Eckhaus) sowie H.-H.-Meier-Allee 84 bis 84c. Auch die Stadt Bremen war als Eigentümerin von Grundstücken für geänderte Kompensationspflanzungen betroffen. Den Eigentümern sowie den Mietern wurden die Änderungen mitgeteilt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegeben.

Die Änderungen betrafen auch den Aufgabenbereich bestimmter Behörden und privater Institutionen, die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge wahrnehmen (Straßenbahn und Abwasserbeseitigung) sowie von anerkannten Verbänden erstmals oder stärker als bisher (insbesondere Kompensationsmaßnahmen). Auch diesen wurden die Änderungen mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegeben.

Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit insgesamt wurde abgesehen, weil durch die Änderungen keine zusätzlichen erheblichen oder andere erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind (§ 22 Absatz 2 UVPG). Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden insgesamt geringer. Dies betrifft zum einen die Reduzierung der Baumfällungen aber auch die zusätzlichen Kompensationspflanzungen in der Nähe des Eingriffsortes. Auch die Änderung der Schallbelastung in der H.-H.-Meier-Allee nördlich der Kulenkampffallee stellt insgesamt eine Entlastung dar. Die Belastung ist zwar für einzelne Bewohner:innen eines Gebäudes in einem Mischgebiet höher als bisher. Dies steht jedoch Entlastungen in einem Wohngebiet gegenüber. Insgesamt reduziert sich die Überschreitung von Richtwerten nach der Baustellenverordnung.

## **II. Verfahrensrechtliche Würdigung**

### **1. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist die für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständige Behörde.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage mit einer Länge von 5 km oder mehr außerhalb des Werksgeländes zum Befördern von Dampf oder Warmwasser aus einer Anlage zur Wärmeerzeugung nach Ziffer 19.7.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist nach der Geschäftsverteilung des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 18. Juli 2020 für Grundsatzfragen der Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie für das Umweltrecht zuständig.

### **2. Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens**

Die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitungsanlage mit einer Länge von 5 km oder mehr außerhalb des Werksgeländes zum Befördern von Dampf oder Warmwasser aus einer Anlage zur Wärmeerzeugung bedarf nach § 65 Abs. 1 UVPG der Planfeststellung.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 19.7.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die UVP-Vorprüfung führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelt-

auswirkungen haben kann. Für das Vorhaben war somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin mit Schreiben vom 13. Juni 2019 mitgeteilt worden.

### **3. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 hat die Vorhabenträgerin die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO beantragt. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet. Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses steht im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin.

Ein wesentliches Ziel des Vorhabens ist die erhebliche Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen für die Bereitstellung von Raumwärme in Folge der Stilllegung des Kohlekraftwerks Hastedt. Die Bereitstellung der Wärme aus der Müllverbrennung ist nur mit sehr geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden, weil die Verbrennung des Mülls ohnehin erfolgt. Im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel steht es im öffentlichen Interesse, dieses Einsparungspotential so schnell wie möglich zu nutzen. Durch ein Gerichtsverfahren ohne sofortige Vollziehung würde dieses Einsparung vermutlich mehrere Jahre hinausgezögert.

Das öffentliche Interesse ergibt sich aber auch aus dem Ölheizungsverbot nach § 72 des Gebäudeenergiegesetzes. Danach dürfen ab dem 1.1.2026 keine neuen Ölheizungen mehr angeschlossen werden. In den von der Fernwärmeleitung berührten Gebieten der Stadtteile Schwachhausen und Horn-Lehe befinden sich zahlreiche Bestandsgebäude, deren Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Wärmeversorgung aufgrund des Ölheizungsverbots, aber auch aufgrund des üblichen Heizungsaustauschs am Ende der Betriebszeit vor der Frage stehen, welcher Energieträger in Zukunft genutzt werden soll. Sofern Fernwärme nicht zur Verfügung steht, werden viele Eigentümer wieder fossile Quellen (z.B. Gas) nutzen. Ein Wechsel des Energieträgers kommt dann in der Regel erst wieder nach Ende der Lebensdauer der Heizungsanlage (etwa 20 Jahre oder länger). Hierdurch würde die mögliche CO<sub>2</sub>-Einsparung über viele Jahre verhindert.

Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit, Fördermittel in Höhe eines erheblichen Anteils der Kosten nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 a) aa) zu erhalten. Ohne die Förderung ist das Vorhaben nach Mitteilung der Vorhabenträgerin nicht wirtschaftlich und könnte nicht durchgeführt werden. Die Förderung steht nach der Vorschrift unter der Bedingung, dass die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2026 erfolgt. Zwar sieht das Gesetz grundsätzlich eine weitere Fördermöglichkeit nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 a) bb) mit Inbetriebnahme bis 2030 vor. Die Anwendung dieser Vorschrift steht aber nach § 35 Absatz 19 KWKG unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Europäischen Kommission. Eine solche ist nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft bisher noch nicht beantragt und aktuell auch nicht zu erwarten. Es ist derzeit also von einer Fördermöglichkeit für Leitungen auszugehen, die bis zum 31.12.2026 in Betrieb gegangen sind.

Bei Durchführung eines Gerichtsverfahrens ohne sofortige Vollziehung wäre zu erwarten, dass das Vorhaben nicht bis zum 31.12.2026 in Betrieb genommen werden kann. Bei einer vorgesehenen Bauzeit von 22 Monaten und einem anzunehmenden Vorlauf von einigen Monaten zur Erneuerung von Ausschreibungen blieben deutlich weniger als

drei Jahre für ein Gerichtsverfahren durch ggf. alle Instanzen. Dieser Zeitraum ist nach den derzeitigen Erfahrungen zu kurz.

Das private Interesse an einer Förderung überwiegt das Interesse der Betroffenen an einer regulären gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit ohne Sofortvollzug. Wesentliches Element des Planfeststellungsverfahrens war der Erhalt und die Kompensation von Straßenbäumen. Privatgrundstücke werden nur in wenigen Ausnahmefällen in Anspruch genommen. Der Erhalt von Straßenbäumen und die Kompensation ist ein wichtiger öffentlicher Belang und wurde im Verfahren entsprechend intensiv bearbeitet. Auch konnte für diesen Belang ein wesentlich günstigeres Ergebnis im Verhältnis zum Antrag erreicht werden. Gleichwohl steht die Bedeutung der nach dem Antrag zu fällenden Bäume hinter dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel der CO<sub>2</sub>-Einsparung zurück. Das ebenfalls von Einwanderinnen und Einwendern verfolgte Ziel der Neuordnung des Verkehrs- und Parkraums insbesondere in Schwachhausen ist nicht Bestandteil des Verfahrens geworden, weil die Gemeinde keine entsprechende Planung mitgeteilt hat. Es ist deshalb zu diesem Punkt in einem Gerichtsverfahren kein anderes Ergebnis zu erwarten. Betroffenheiten durch Schallimmissionen und Verkehrseinschränkungen während der Bauzeit sind nur von relativ kurzer Dauer. Insgesamt wären also bei Durchführung des Vorhabens originär private Einschränkungen in relativ geringem Umfang zu erwarten. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass ein Unterlassen des Vorhabens aus Gründen mangelnder Wirtschaftlichkeit zu einem Anschluss an das oben formulierte öffentliche Interesse führt.

#### **4. Konzentrierte behördliche Entscheidungen**

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die wesentlichen in diesen Planfeststellungsbeschluss konzentrierten Entscheidungen sind nachfolgend genannt:

1. Baugenehmigung für die Blockstation am Hochschulring nach § 35 BauGB,
2. Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung nach § 9 WHG
3. Wasserrechtliche Genehmigung zum Bauen am bzw. über dem Gewässer nach § 20 BremWG i.V.m. § 36 WHG,
4. Sondernutzungserlaubnis für Leitungsarbeiten und Baustellen nach § 18 BremLStrG,
5. Entwässerungsbaugenehmigung für das Gebäude am Hochschulring nach § 12a Entwässerungsortsgesetz,
6. Befreiung vom Sommerfällverbot nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG,
7. Befreiung vom Verbot der Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Absatz 3 BNatSchG.

Die vorgenannten Genehmigungen und Erlaubnisse zu 1 bis 5 werden mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt, sind aber gemäß § 74 Abs. 3 BremVwVfG ganz oder teilweise vorbehalten.

## **5. Vorbehaltene Entscheidungen**

### **5.1 Festlegung der Umleitungen, Ausschilderung und Markierungen in den Verkehrszeichenplänen**

Die Entscheidung über die Führung des Verkehrs und die notwendige Beschilderung bzw. sonstige Markierungen zur Führung des Verkehrs während der Durchführung des Vorhabens wird vorbehalten, da die Einzelheiten der Verkehrsführung und Beschilderung abschließend erst im Zuge der konkreten Planung der Baustellen sinnvoll erstellt werden kann. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sowie der Zeitpunkt, zu dem diese einzureichen sind, werden benannt (Verkehrszeichenpläne). Die grundsätzliche Durchführbarkeit des Vorhabens wird durch die in den Antragsunterlagen dargestellten Anforderungen an den Verkehrsfluss und die Verkehrsuntersuchung im Hinblick auf eventuell weitere Großprojekte in der Stadt Bremen gewährleistet.

### **5.2 Absenkungen des Grundwassers in den Baugruben**

Die Entscheidung über die Absenkung von Grundwasser wird vorbehalten, da die Einzelheiten zur Ausgestaltung dieser Arbeiten noch nicht feststehen und diese auch von Untersuchungsergebnissen abhängt. Es bestehen keine Zweifel daran, dass die Arbeiten ausgeführt werden können. Das Vorhaben steht also nicht grundsätzlich in Frage. Es werden die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen benannt.

### **5.3 Ausführung der Gewässerquerungen im Zuge des Leitungsverlaufs**

Die Entscheidung über die Ausführung der nach dem Plan vorgesehenen Gewässerquerungen wird vorbehalten, da die Art der Ausführung, insbesondere der Fundamentierungen der Leitungsbrücken und deren Einbindung in die Böschung und die dabei verwendeten Bauverfahren, noch nicht festgelegt werden kann. Das Vorhaben steht dabei nicht grundsätzlich in Frage. Die zuständige Fachbehörde hat auch im Erörterungstermin deutlich gemacht, dass es lediglich um die technische Ausführung einer möglichen Gewässerquerung geht.

### **5.4 Auflagen und Beweissicherung von Brückenbauwerken**

Für Art und Weise die Beweissicherung der Brückenbauwerke 501 (Brücke im Zuge der Kurfürstenallee/Richard-Boljahn-Allee über die Vahrer Straße) und 575 (Brücke im Zuge der Kurfürstenallee über die Kirchbachstraße) und die sich daraus eventuell ergebenden Auflagen für die Bauarbeiten in der Nähe der Brücken wird die Entscheidung vorbehalten und die Vorhabenträgerin verpflichtet, zwei Wochen vor dem jeweiligen Baubeginn ein Konzept für die Durchführung der Beweissicherung vorzulegen. Die Durchführung einer Beweissicherung ist notwendig (siehe entsprechende Auflage). Allerdings ist die Art und Weise der Beweissicherung noch nicht klar und nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Hierüber soll auf der Basis eines Konzeptes für die Beweissicherung entschieden werden.

## **5.5 Prüflingenieur/in bei der Prüfung der Ausführungsstatik von Brückenbauwerken**

Die Entscheidung über die Beauftragung eines Prüflingenieurs / einer Prüflingenieurin zur Überprüfung der statischen Berechnungen über Brückenbauwerke ist erforderlich, um die Geeignetheit und Zuverlässigkeit der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Person zu gewährleisten.

## **5.6 Entwässerungsbaugenehmigung**

Die Entwässerungsbaugenehmigung für das Gebäude am Hochschulring wird von der Konzentrationswirkung umfasst. Gleichwohl lagen die dafür erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vor. Die Entscheidung soll daher vorbehalten werden. Es bestehen, auch nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde, keine Zweifel daran, dass eine solche Genehmigung erteilt werden kann. Lediglich die Art und Weise ist noch nicht abschließend geklärt.

## **6. Vorbehalte**

### **6.1 Anordnungen zur Minderung von Immissionen**

Nach dem Plan überschreiten die Bauarbeiten an vielen Stellen die Richtwerte nach der AVV Baulärm. Dies ist nach § 22 BImSchG grundsätzlich möglich. Jedoch sind alle nach dem Stand der Technik verfügbaren und geeigneten Maßnahmen zu treffen, die Lärmeinwirkungen zu vermindern bzw. zu vermeiden. Die in Betracht kommenden Maßnahmen sind im Plan vorgesehen bzw. angeordnet (z.B. lärmarme Maschinen und Bauverfahren). Einige Maßnahmen (z.B. mobile Schallschutzwände) sind wegen der Höhe der betroffenen Gebäude und des geringen Abstands voraussichtlich nicht geeignet. Auch ist die Dauer der Einwirkung auf einzelne Immissionsorte durch die Wanderungsbewegung der Baustelle begrenzt. Gleichwohl kann sich durch das angeordnete Lärmmonitoring, die konkrete Ausführung der geplanten Bauarbeiten und die Erfahrungen und besondere Lebenssituationen von Anwohner:innen das Erfordernis für weitere Anordnungen ergeben. Deshalb wurde die Vorhabenträgerin verpflichtet, einen Monat vor Baubeginn der jeweiligen Maßnahmen, mögliche Maßnahmen gutachterlich zu benennen. Mögliche Maßnahmen werden vorbehalten und können, je nach Aussage der Gutachter und der Erfahrungen vor Ort, angeordnet werden. Zunächst soll aber der Vorhabenträgerin Gelegenheit gegeben werden, situationsbedingt auf die im Vorhinein nicht erkennbaren Situationen angemessen zu reagieren.

### **6.2 Vorbehalt zu Erschütterungen**

Nach dem Plan und den getroffenen Auflagen ist davon auszugehen, dass Erschütterungen nicht in erheblichem Maße auftreten. Insbesondere sind Spundwände nach den festgelegten Auflagen einzupressen. Sofern gleichwohl Erschütterungen im erheblichen Maß auftreten sollten, wird die Festlegung eines Erschütterungsmonitorings und weiterer

Auflagen zur Anpassung des Arbeitsverfahrens vorbehalten. Auf eventuelle Erschütterungen kann also kurzfristig reagiert werden.

### **6.3 Übertragung der Bauüberwachung auf einen anderen Prüflingenieur**

Mit dem Vorbehalt zur Übertragung der Bauüberwachungsaufgaben auf eine:n andere:n Prüflingenieur:in für Baustatik wird Vorsorge für den Fall getroffen, dass der/die Prüflingenieur:in, dem/der nach diesem Beschluss die Bauüberwachung übertragen wird, diese Aufgaben nicht oder nicht in angemessener Zeit ausführen kann. Dies ist von der Vorhabenträgerin zuvor darzulegen.

### **6.4 Änderung des Bauzeitenplans**

Soweit die Vorhabenträgerin Änderungen des Bauzeitenplans mitteilt, ist sicherzustellen, dass hiervon keine zu berücksichtigenden Belange in einer Weise betroffen sind, die mit der getroffenen Abwägungsentscheidung nicht vereinbar ist oder in anderer Form entschieden worden wären, wenn die jeweilige Änderung zum Zeitpunkt der Planfeststellung bereits bekannt gewesen wäre. Die Planfeststellungsbehörde behält sich daher vor, einzelne Änderungen des Bauzeitenplans abzulehnen und über die Inhalte des Bauzeitenplans erneut zu entscheiden.

### **6.5 Unvorhergesehene naturschutzfachliche Sachverhalte**

Sofern unvorhergesehene naturschutzfachliche Sachverhalte eintreten (z.B. das Auffinden einer bisher am Ort des Vorhabens nicht bekannten Tierart), werden weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. Es soll damit auf das Eintreten von naturschutzfachlich und -rechtlich relevanten Situationen, die mit dem Plan nicht abgedeckt werden konnten, reagiert werden können.

### **6.6 Nutzungsgebühren**

Es wurde im Planverfahren nicht abschließend geprüft, ob z.B. für die Inanspruchnahme von Parks durch das Leitungsbauvorhaben, Nutzungsgebühren anfallen. Dies kann nur außerhalb von Straßen relevant sein, weil insoweit Konzessionsabgaben an die Stadt entrichtet werden.

## **7. Änderungen des Plans**

### **7.1 Erhalt des Baumes Kirchbachstraße Ecke Scharnhorststraße**

Im Verfahren hatte die Vorhabenträgerin angekündigt, den Baum Nr. 977 an der T-Kreuzung Kirchbachstraße/Scharnhorststraße durch Änderungen an dem dortigen Abzweig zu erhalten. Versehentlich wurde dies nicht in die Planänderungen aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat die entsprechend geänderten Pläne 2.1.5c (Ordner 2), 2.2.24a (Ordner 3), 2.3.24c (Ordner 4) und 2.4.24c (Ordner 5) zur Verfügung gestellt. Diese wur-

den den Planunterlagen als Deckblatt beigefügt. Der Plan wird insoweit geändert. Öffentliche oder private Belange werden dadurch nicht erstmalig oder stärker negativ berührt.

Neben den geänderten Plänen hat der Erhalt des Baumes positive Auswirkungen auf die Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung. Die entsprechenden Unterlagen werden ebenfalls geändert. Dabei wird auch eine in den antragsunterlagen falsche Angabe der Gesamtzahl der zu Kompensationspflanzung von Bäumen auf Seite 19 des Landschaftspflegerischen Begleitplans korrigiert. Unter Berücksichtigung des zu erhaltenen Baumes an der Scharnhorststraße ergibt statt der genannten Zahl 161 eine Zahl von 159.

## **7.2 Amphibienschutzzaun am Kuhgrabenweg**

Nach Mitteilung der Naturschutzbehörde kann der Amphibienschutzzaun auf der östlichen Seite entfallen, weil nicht zu erwarten ist, dass Amphibien aus dieser Richtung in den Baustellenbereich einwandern.

## **7.3 Fällarbeiten in der Vogelbrutzeit**

Sofern die im Plan vorgesehenen Fällarbeiten wider Erwarten nicht in der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) durchgeführt werden können, ist eine Befreiung von dem Verbotstatbestand des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Sommerfällverbot) erforderlich.

Diese Befreiung nach § 67 BNatSchG wird unter der Bedingung erteilt, dass unmittelbar vor Beginn der Fällarbeiten durch eine fachkundige Person eine avifaunistische Stellungnahme angefertigt wird, in welcher bestätigt wird, dass in den betroffenen Gehölzen kein Brutgeschäft stattfindet. Diese Stellungnahme ist der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Fällarbeiten vorzulegen. Sofern auch für den Fall, dass kein Brutgeschäft stattfindet, an dem Verbot festgehalten würde, würde die Vorhabenträgerin unzumutbar belastet (§ 67 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG), da sich dadurch der Zeitplan für das Vorhaben erheblich verändern würde.

# **8. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

## **8.1 Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Vorprüfung**

Umweltprüfungen umfassen gemäß § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Für das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeverbindungsleitung vom Hochschulring zum Heizwerk Vahr in Bremen“ wurde auf Antrag der wesernetz Bremen GmbH vom 06. Juni 2019 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Das Vorhaben wurde dabei als Neuvorhaben nach Nr. 19.7.1 der Anlage 1 zum UVPG eingeordnet. Die UVP-Vorprüfung führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1

UVPG haben kann. Für das Vorhaben war somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

## **8.2 Unterrichtung über die zur Durchführung der UVP notwendigen Unterlagen**

Die Antragstellerin hat mit Sendung vom 6. Juni 2019 eine UVP-Vorprüfungsunterlage zur Abstimmung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen gemäß § 15 UVPG übersandt. Mit Email vom 14. Juni 2019 wurde diese UVP-Unterlage an die voraussichtlich im Verfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Mitteilung dazu versandt, welche Antragsunterlagen - einschließlich der für die Umweltverträglichkeitsprüfung voraussichtlich notwendigen Unterlagen - für das Planfeststellungsverfahren vorzulegen sind. Mit dieser Email wurde den Empfängern auch ein Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange bzw. anerkannter Verbände zu diesem Verfahren beigelegt, das auf Vollständigkeit geprüft werden sollte. Weiterhin wurden die Empfänger um Mitteilung gebeten, sofern deren Belange von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen sein sollten und eine weitere Beteiligung in dem Verfahren daher nicht erfolgen soll. Die Rückmeldungen der Empfänger wurden in den Verteiler und die Liste der erforderlichen Antragsunterlagen eingearbeitet.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 19. Juli 2019 gemäß § 15 UVPG über die voraussichtlich im Rahmen der UVP beizubringenden Unterlagen sowie die übrigen notwendigen Antragsunterlagen informiert.

## **8.3 Unterlagen der Vorhabenträgerin**

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 hat die wesernetz Bremen GmbH die Planfeststellung des Vorhabens beantragt. Die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der UVP sind bis Mitte November 2020 vervollständigt worden. Nach § 15 Abs. 2 UVPG sind von der Vorhabenträgerin geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorzulegen. Die von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen erfüllen diese Anforderungen.

Im Einzelnen sind für die Durchführung der UVP folgende Unterlagen eingereicht worden:

- Erläuterungsbericht mit einer technischen Beschreibung des Vorhabens einschließlich der geprüften Alternativen und der Angabe der wichtigsten Auswahlgründe,
- allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG,
- Umweltverträglichkeitsstudie mit Landespflegerischem Begleitplan,
- Artenschutzfachbeiträge für Leitung und Blockstation sowie
- Naturschutzfachliche Beurteilung nach § 8 Abs. 2 BremNatSchG.
- Lärmgutachten

## 8.4 Beteiligungen

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und der anerkannten Verbände nach § 18 UVPG ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 73 BremVwVfG i. V. m. § 21 Abs. 3 UVPG erfolgt. Die Unterlagen zur UVP waren Bestandteil des nach § 73 Abs.3 BremVwVfG ausgelegten Plans. Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit wurde trotz der Änderungen des Plans nach der öffentlichen Auslegung abgesehen, weil sich hierdurch keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen ergeben (§ 22 Abs. 2 UVPG).

Die Beteiligung anderer Behörden nach § 17 UVPG ist im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 73 Abs. 2 BremVwVfG erfolgt.

## III. Materiell-rechtliche Würdigung

### 1. Planrechtfertigung

#### 1.1 Erforderlichkeit des Vorhabens

Der Bau der geplanten Fernwärmeverbindungsleitung zwischen den Fernwärmenetzen Universität und Ost ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten (Planrechtfertigung). Das Vorhaben dient der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit mit klimafreundlicher Fernwärme in Bremen. Hierdurch können im erheblichen Umfang CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden.

Die Bremer Fernwärmeversorgung ist in die Fernwärmegebiete Ost, West und Universität aufgeteilt. Die drei Gebiete sind netztopologisch und physikalisch vollständig voneinander getrennt und verfügen jeweils über eigene Erzeugungsanlagen. Die Fernwärme wird dabei zu einem großen Teil durch die Verwertung von Restmüll mittels hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungs-Prozesse (d. h. unter gleichzeitiger Erzeugung von Strom) bereitgestellt.

Die Netzgebiete Uni und West gelten als besonders effizient und ressourcenschonend. Dies ist insbesondere auf den hohen Anteil CO<sub>2</sub>-neutraler Wärmeerzeugung aus thermischer Abfallverwertung zurückzuführen. Die Wärmeversorgung im Netzgebiet Ost baut aktuell auf vorwiegend fossiler Wärmeerzeugung mittels kohle- und erdgasbefuehrter Erzeugungsanlagen auf.

Durch den Bau der Verbindungsleitung zwischen dem Netz Uni und Ost können Umweltverträglichkeit, die Wirtschaftlichkeit, und die zukünftige Versorgungssicherheit der Wärme in Bremen maßgeblich verbessert werden.

Der Bau der Verbindungsleitung führt sukzessive zu einer erzeugungs- und netzseitigen Kostenreduktion. Die Erzeugung wird flexibler bezüglich zukünftiger Nachfrageveränderungen und für die Entwicklung technologischer Nachfolgelösungen im Netzgebiet Ost. Dies entsteht durch Kombination von geringeren Wärmegestehungskosten und einem geringeren Primärenergiefaktor durch verstärkte Auskopplung von Wärme aus dem Müllheizkraftwerk (MHKW) Oken.

Durch die geplante Verbindungsleitung zwischen den Netzgebieten Uni und Ost kann zukünftig klimafreundlich erzeugte Wärme aus Abfall im MHKW Oken in das Netzgebiet Ost transportiert werden. Dieser Anteil der Wärme muss dann nicht mehr durch fossile Brennstoffe im Kraftwerk Hastedt erzeugt werden. Dies verbessert maßgeblich die CO<sub>2</sub>-Bilanz des Netzgebietes Ost.

Darüber hinaus soll die Leitung nach dem Plan im Verlauf mit zahlreichen Abzweigstellen zum Anschluss von Verteilleitungen versehen werden. So können Bereiche der Stadtteile, durch den die Fernwärmeleitung führen soll, zukünftig mit Fernwärmeversorgt werden. Die ist vor allem im Hinblick auf die aus Klimaschutzsicht notwendige Abkehr von der Nutzung fossiler Energien bei der Wärmebereitstellung (z.B. Ölheizungsverbot nach Gebäudeenergiegesetz).

Die Verbindungsleitung bietet für die Wärmeversorgung weitere Vorteile. Über weite Teile des Jahres kann -je nach Witterung- der Großteil der Wärme für das Netzgebiet Ost aus dem Müllheiz-Kraftwerk (MHKW) bereitgestellt werden.

Die Verbindungsleitung gewährleistet zusätzlich eine gegenseitige Ersatzversorgung zwischen dem MHKW und den Energieversorgungsanlagen im Netzgebiet Ost („Ausfallverbund“). Damit kann der Gasverbrauch durch Spitzenkesselseinsatz zur Wärmeversorgung aus dem Heizwerk Vahr deutlich reduziert werden.

Die Verbindungsleitung soll damit einen entscheidenden Beitrag zu den Bremer Klimaschutzzielen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen leisten.

Diese Redundanz ermöglicht im Übrigen eine abschnittsweise Erneuerung des Oststranges, welche mit wesentlich geringeren Kosten verbunden ist als die parallele Neuverlegung mit anschließendem Rückbau.

Die aus dem MHKW stammende Wärme ist als klimafreundlich anzuerkennen, weil der Müll unabhängig von der Wärmeauskopplung verbrannt wird und die dabei ohnehin entstehende Energie in Wärme umgewandelt wird. Für die Bereitstellung der Wärme wird also praktisch keine zusätzliche Energie benötigt.

Im Verfahren wurde verschiedentlich kritisiert, dass die Wärme aus dem MHKW aus der Müllverbrennung entstehe. Diese sei nicht ökologisch, da der Müll vermieden werden solle, nicht verbrannt. Weiterhin wurde bezweifelt, dass die derzeitigen Müllmengen in Zukunft Bestand haben würden, da erklärtes Ziel sei, die Menge des zu verbrennenden Mülls zu reduzieren.

Im Erörterungstermin wurde von der Vorhabenträgerin und auch vom zuständigen Fachreferat dargelegt, dass nicht zu erwarten sei, dass das Müllaufkommen in den nächsten Jahren sinke. Gleichwohl kann es zu der Situation kommen, dass der Müll durch ein verringertes Aufkommen oder durch eine andere Zusammensetzung im Verlauf der Nutzung der Verbindungsleitung weniger oder energieärmer wird. In diesem Fall ist die Vorhabenträgerin dafür verantwortlich, eine andere zentrale Wärmequelle zu finden, die die privatrechtlich zugesicherte Wärmeversorgung sicherstellt. Das Vorhaben selbst stellt einen Teil des Ersatzes der bisherigen Wärmequelle, des Kohlekraftwerks Hastedt dar. Insofern ist der Wechsel des Energieträgers kein ungewöhnlicher Vorgang. Die Fernwärmeversorgung bietet aufgrund der zentralen Wärmequelle gute Voraussetzungen, um zukünftig flexibel auf eine geänderte Technik zu reagieren.

Es ist für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nicht erforderlich, die zukünftige Energieversorgung für die gesamte Nutzungsdauer des Vorhabens zu belegen. Aufgrund des Umbruchs in der Energieversorgung ist derzeit noch nicht klar, wie lange und in welchem Umfang die Wärme aus der Müllverbrennung genutzt werden kann. Gleichzeitig ist nicht klar, welche alternative Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem eventuell ein (teilweiser) Energieträgerwechsel erforderlich ist, sich ökonomisch und ökologisch als sinnvoll darstellt. Dies kann aber nicht der Zulassung des Vorhabens entgegengehalten werden. Relevant ist, dass es derzeit keine Anzeichen für eine maßgebliche und schnelle Verringerung des Müllaufkommens gibt und die Fernwärme auch mit anderen Energieträgern bereitgestellt werden kann.

Die Fernwärme aus Müllverbrennung ist heute, neben anderen, dezentralen und lokalen Systemen, eine anerkannte Methode, die Wärmeversorgung von Gebäuden klimafreundlicher zu gestalten. Dies ist auch eins der bisherigen Ergebnisse der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“.<sup>1</sup>

Dabei geht es darum, die Bereitstellungsformen je nach Anwendungsfall zu mischen und die vorhandenen Potentiale zu nutzen. Zum Beispiel stehen die Fernwärmeversorgung und der Einsatz von Wärmepumpen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen sich. Sofern Fernwärme klimafreundlich bereitgestellt werden kann, ist es auch sinnvoll, sie zu nutzen. Es können so die Ressourcen für die Bereitstellung der Wärme aus anderen Energieträgern geschont werden.

## 1.2 Alternativen zum Vorhaben

Die mit der Planung verfolgten Ziele lassen sich nicht durch alternative Lösungen erreichen, mit denen geringere Auswirkungen auf öffentliche und private Belange verbunden wären.

Technische Alternativen bestehen, wie oben beschrieben, zwar grundsätzlich. Diese sind allerdings als Varianten der unterschiedlichen Formen der klimafreundlichen Wärmebereitstellung zu sehen und ergänzen die Nutzung ohnehin bestehender Fernwärmekapazitäten. Des Weiteren sind die Einsatzmöglichkeiten z.B. von Wärmepumpen im innerstädtischen Bereich z.B. wegen Lärmentwicklung (Luftansaugung) und hoher Energiekosten in nicht ausreichend gedämmten Bestandsgebäuden beschränkt.

Die Vorhabenträgerin hat alternative Trassenverläufe zum jetzt geplanten Vorhaben geprüft. Abweichende Trassenalternativen scheiden aus verschiedenen Gründen, wie fehlender Machbarkeit, Unwirtschaftlichkeit und/oder unverhältnismäßig höherer nachteiliger Umweltauswirkungen aus. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Anlagen 19 und 20 zum Planfeststellungsantrag der Vorhabenträgerin verwiesen.

Im Verfahren wurde teilweise auf die Trasse D, die sogenannte „Autobahnvariante“ als geeignetere verwiesen. Diese Variante würde zwar zu geringeren Belastungen der jetzt berührten Stadtteile führen. Sie weist aber ökologisch und hinsichtlich der Beeinträchtigung privater Belange Nachteile gegenüber der beantragten auf. So müssten an der

---

<sup>1</sup> Martin Michalik, Zwischenbericht der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“, März 2021, Seite 45. Die Fundstelle wurde im Dezember 2021 der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft entnommen ([www.bremische-buergerschaft.de](http://www.bremische-buergerschaft.de)).

Autobahn deutlich mehr Bäume gefällt werden. Zwar wären dies keine stadtbildprägenden Bäume, wie dies teilweise bei der beantragten Variante der Fall ist. Die ökologische Funktion und die Funktion als Lärm- und Sichtschutz für die Anwohner dort würde jedoch bei denen der bei der beantragten Variante zu fällenden Bäume deutlich erheblich Beeinträchtigt. Zusätzlich müssten Privatgrundstücke und Teile des Rhododendronparks in Anspruch genommen werden. Vor allem erfüllt diese Variante nicht die Funktion, insbesondere die Stadtteile Horn-Lehe und Schwachhausen zusätzlich mit Fernwärme zu versorgen. Die Möglichkeiten, mit der Autobahntrasse Gebiete mit großen Wärmeverbrauch, die bisher nicht mit Fernwärme versorgt werden, kaum vorhanden. Die Trassenvariante D erfüllt also nicht die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele und scheidet schon aus diesem Grund als Alternative aus.

Aus der Gegenüberstellung der von der Vorhabenträgerin geprüften Alternativen ergibt sich, dass die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die umsetzbare Trassenvariante mit den geringsten Auswirkungen zu realisieren, mit der sich die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreichen lassen.

Ohne die Realisierung der geplanten Fernwärmeverbindungsleitung könnte die im Müllheizwerk bestehende Kapazität an klimafreundlicher Wärme nicht genutzt werden.

## **2. Darstellung und Bewertung der öffentlichen und privaten Belange**

### **2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 3 b UVPG)**

Nach § 24 Abs. 1 UVPG ist eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und unter Einbeziehung der Ergebnisse eigener Ermittlungen zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung ist nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 UVPG Bestandteil der Begründung.

Mit der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen stellt die zuständige Behörde den entscheidungserheblichen Sachverhalt für die nachfolgende Bewertung nach § 25 UVPG (Nr. 0.5.2.2 UVPVwV) fest. Maßstab der Bewertung sind die Anforderungen der einschlägigen Fachgesetze (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). In die zusammenfassende Darstellung sind demnach die Informationen aufzunehmen, die zur Anwendung des einschlägigen Fachrechts erforderlich sind.

Die Umweltauswirkungen der geplanten Fernwärmeverbindungsleitung werden nachfolgend dargestellt, soweit dies zur Anwendung des einschlägigen Fachrechts erforderlich ist.

Grundlagen der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen sind - soweit nicht anders benannt – der UVP-Bericht einschließlich der allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sowie die Artenschutzfachbeiträge zur Leitung und zur Blockstation. Die Unterlagen wurden im Auftrag der Antragstellerin von der Planungsgruppe Grün GmbH und der Ökologis - Umweltanalyse + Landschaftsplanung GmbH erstellt. Nähere Angaben zum Untersuchungsraum und der Methode der durchgeführten Untersuchungen und Auswertungen sind den genannten Gutachten zu entnehmen.

### **2.1.1 Vorhandene und geplante Nutzungen**

Das Vorhaben betrifft die Stadtteile Horn-Lehe, Schwachhausen und Vahr der Stadtgemeinde Bremen.

Das Vorhaben ist in der naturräumlichen Region „Watten und Marschen“ im Bereich der „Hamme-Wümme-Marsch“ verortet. Der Naturraum ist hier das „Blockland“. Im Bereich der Richard-Boljahn-Alle, kurz vor dem Heizwerk-Vahr befindet sich die Trasse südlich der naturräumlichen Region „Stader Geest“ mit der Untereinheit „Wesersandterrasse Osterholz - Oberneuland – Borgfeld“. Der Naturraum wird als „Ausläufer der Wesersandterrasse“ bezeichnet.

Die Verbindungsleitung wird überwiegend im städtischen Raum verlegt. Betroffen sind hierbei folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte: Hochschulring, Kuhgraben, Parkallee/Zur Munte, Ahornweg, Barbara-McClintock-Straße, Hildegard-von-Bingen-Straße, Konrad-Zuse-Straße, H.-H.-Meier-Allee, Schwachhauser Ring, Kirchbachstraße, Kurfürstenallee, In der Vahr und Richard-Boljahn-Allee. Zwischen dem Kuhgrabenweg bis zur BSAG-Wendeschleife an der H.-H.-Meier-Allee verläuft die Trasse zusätzlich noch entlang eines Kleingartengebiets und über eine Grünfläche, die vom Verein „Kinder, Wald und Wiese“ genutzt wird. Ab der Wendeschleife verläuft die Trasse innerhalb von Gebiet mit ausschließlich oder überwiegend Wohnen.

Fast die Hälfte des betroffenen Raumes besteht aus versiegelten Flächen, da die Leitung zumeist unter Verkehrsstraßen, in Straßenrandbereichen oder dorthin verlegt werden soll, wo sich versiegelte oder teilversiegelte Parkstreifen bzw. Parkplätze befinden. Hier kommen folglich die Biotoptypen der Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen vor.

Weitere 20 % der betroffenen Flächen sind der Kategorie Grünanlagen zuzuordnen. Hierzu gehören vor allem Scher- und Trittrassenflächen, Ziergebüsche, Hausgärten, Park- und Kleingartenanlagen, aber auch Siedlungsgehölze bzw. siedlungstypische Baumbestände. Das verbleibende Drittel der Flächen verteilt sich auf mehr oder weniger naturbetonte Biotoptypen wie z.B. Grünland, Waldflächen, sonstige Gehölze oder Gebüsch, Gewässer, Ruderalfluren sowie sonstige Biotoptypen der Sümpfe, Niedermoore oder Magerrasen.

Der von dem Vorhaben betroffene Raum wird unterschiedlich genutzt. Die Trasse verläuft unter anderem durch das Gebiet des Vereins „Kleingarten Harmonie e.V.“ sowie

über das durch den Verein „Kinder, Wald und Wiese“ gepachtete Gelände. Dieses wird durch den Verein vielfältig genutzt: Neben einer Pferdekoppel, -paddock und Reitplatz gibt es im sogenannten „Wildnisbereich“ mehrere Spielgeräte. Gemäß Karte F des Landschaftsprogramms des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr aus dem Jahr 2016 ist der Bereich als Umweltlernort dargestellt. Ein Großteil der Trasse verläuft über bestehende Wege und Straßen. Betroffen sind hier Fahrrad- und Fußgängerwege, Straßenbahnlinien sowie der PKW- und LKW-Verkehr. Der von dem Vorhaben betroffene Bereich kurz vor dem Einbindungspunkt im Heizwerk wird als Betriebsgelände genutzt.

Gemäß dem aktuellen Flächennutzungsplan sind im Bereich der Blockstation Freiflächen (Waldflächen) vorgesehen. Im Kuhgrabenweg verläuft die Trasse im Bereich von Freiflächen (Grünflächen), die gleichzeitig auch als Grünverbindung dargestellt sind und als Fahrrad- und Fußgängerweg genutzt werden. Nach der Querung der Parkallee (Verkehrsfläche – Autobahn und autobahnähnliche Straße) verläuft die Trasse über Grünflächen, die als Dauerkleingärten gekennzeichnet sind. Ab der Barbara-McClintock-Straße bis hin zur Querung der Bahnlinie sind die Flächen im Flächennutzungsplan als „Innovationsschwerpunkt Bildung, Forschung, Technologie; Sonderbaufläche mit gewerblichem Schwerpunkt“ dargestellt. Die anschließend zu querende Vereinsfläche („Kinder, Wald und Wiese“) ist ebenfalls als Grünfläche, gleichzeitig aber auch als gemischte Baufläche (Prüfbereich) dargestellt. Ab dem Verlauf in der H.-H.-Meier-Allee befindet sich die Trasse überwiegend im Bereich von Wohnbauflächen, verläuft zum Teil parallel zu Straßenbahnlinien und Grünverbindungen und springt nach der T-Kreuzung Baumschulenweg in eine Fläche, die gemäß den Ausweisungen als „gemischte Baufläche/zentrale Versorgungsbereiche“ ausgewiesen ist. Solche Flächen werden im Weiteren noch einmal im Bereich der Kreuzung Schwachhauser Heerstraße/Kirchbachstraße und Kirchbachstraße/Kurfürstenallee gequert.

## **2.1.2 Auswirkungen auf den Menschen**

Bei der Realisierung des Vorhabens wird es vorübergehend zu Auswirkungen - insbesondere durch Schallimmissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und den Baustellenverkehr - kommen.

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind insbesondere baubedingte Wirkungen relevant.

### **2.1.2.1 Baubedingte Wirkungen**

Baubedingt kann es zu einer temporären Inanspruchnahme von Flächen kommen, die kurzfristig nicht für die Erholungsnutzung zur Verfügung stehen. Dies betrifft beispielsweise den Kuhgrabenweg. Betroffen ist ebenfalls ein Teil des zu querenden Kleingartengebiet am Ahornwegs. Hier sollen die Bauarbeiten zwischen November und März durchgeführt werden um die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung, die überwiegend über den Frühling-, Sommer- und Herbst stattfindet, zu minimieren.

Da die Fernwärmeleitung überwiegend im Straßenraum verlegt wird, kann es vereinzelt auch zu einer Inanspruchnahme von Fußgängerwegen kommen, da entweder die Verbindungsleitung direkt im betroffenen Weg verlegt wird oder dieser als Arbeitsfläche ge-

nutzt werden muss. Wenn technisch möglich wird jedoch ein Platzbedarf für den Fußgängerverkehr vorgesehen. In jedem Fall wird immer ein persönlicher Zugang zu Grundstücken gewährleistet.

Baubedingt kommt es zu Rodungen bzw. Inanspruchnahme von Flächen, die temporär nicht für die menschliche Erholung zur Verfügung stehen. Die beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Stoffliche Emissionen durch den Einsatz von Baumaschinen treten während der Bauphase auf. Durch den Betrieb der Baufahrzeuge werden eingriffsnah vermehrt Schadstoffemissionen ausgestoßen, die lokal und zeitlich begrenzt (temporär) auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wirken können. Emission von Luftschadstoffen durch Baumaschinen und -geräte sind ebenfalls zeitlich und lokal stark begrenzt.

Die zulässigen Lärm-Richtwerte sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift - der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschmissionen – vom 19. August 1970) - festgelegt. Tagsüber (zwischen 7 Uhr und 20 Uhr) liegt der Grenzwert für bspw. Krankenhäuser bei 45 db (A), für reine Wohngebiete bei 50 db (A) und Gewerbegebiet bei 70 db (A). Nachts (zwischen 20 Uhr und 7 Uhr) gelten, abgesehen von und Industriegebieten, deutlich geringere Werte.

Gemäß Schallgutachten (Anlage 22 der Antragsunterlagen) werden mehrfach die Immissionsrichte überschritten, obwohl bereits angenommen wird, dass besonders lärmarme Baumaschinen eingesetzt werden.

Beim Einbringen der Spundwände mittels Vibrationshammer würden die Beurteilungspegel teilweise erheblich überschritten. Es wären Beurteilungspegel von 64 – 84 db(A) zu erwarten. Mit einem im Bescheid vorgegebenen lärmarmen Einpressverfahren für Spundwände sind niedrige Schallmissionen zu erwarten (50 – 70 dB(A)), die jedoch teilweise trotzdem noch über den Immissionsrichtwerten liegen.

Bei der Betrachtung der Vorgänge Erdaushub, Verbau, Verfüllen und Oberfläche wiederherstellen kommt es ebenfalls zur Überschreitung der Grenzwerte. Die höchsten Beurteilungswerte wurden an der H.-H.-Meier-Allee 6 und 84c ermittelt – hier ergibt sich ein minimaler Abstand zur Trasse von 4 -5 m.

Relevante Verkehrslärmmissionen durch zusätzliche LKW-Verkehre sind auf Grund der geringen LKW-Frequentierung nicht zu erwarten.

### **2.1.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen**

Im Bereich der geplanten Verbindungsleitung gibt es viele grüne Straßenzüge, die durch einen linienhaften Baumbestand gekennzeichnet im Landschaftsprogramm als Grünverbindung dargestellt sind. Durch die Fernwärmeleitung kommt es zu anlagenbedingten zahlreichen Baumfällungen, die auch nicht im direkten Umfeld der Verbindungsleitung nachgepflanzt werden können. Dies führt zu einer deutlich negativen visuellen Veränderung.

Dies betrifft insbesondere Bereiche der Kurfürstenallee und Richard-Boljahn-Allee, die im Plan teilweise als Konflikt M/L2 (Verlust von Alleestrukturen/Grünverbindungen) dargestellt werden.

Im Bereich der geplanten Blockstation kommt es zu einer anlagenbedingten Überplanung von Flächen, die potenziell auch relevant für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sein könnten. Flächen mit einer hohen und sehr hohen Bedeutung für das Landschaftserleben, sowie sonstige Flächen, die für die menschliche Erholung genutzt werden, wie bspw. die Kleingärten, befinden sich jedoch nicht in diesem Bereich.

Durch den Bau der Blockstation kommt es zu einer dauerhaften Veränderung, die jedoch auf Grund der Lage in einem städtischen Raum nicht zu erheblichen visuellen Veränderung führt. Die Außenfassade der Blockstation wird, nach Festlegung des zuständigen Gestaltungsgremiums der Stadtgemeinde Bremen, an die Fassade des Neubaus der Feuerwache 7 angeglichen und gliedert sich somit in die Umgebung ein, wodurch zusammenfassend erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch visuelle Veränderungen nicht zu erwarten sind.

### **2.1.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Beim Betrieb von technischen Anlagen ist dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gemäß dem Vorsorgegrundsatz Rechnung zu tragen. Die Grundsätze zur Beurteilung der Geräusche für technische Anlagen sind in der TA Lärm dargelegt. Die durch die Nutzung der Blockstation hervorgerufenen Schallemissionen und Schallimmissionen werden in der Anlage 23 der Antragsunterlagen ermittelt.

Gemäß des Schallgutachten werden die Grenzwerte gemäß TA Lärm für die Blockstation in Bezug auf den Immissionsort IP 01 (Gaststätte „Zum Platzhirsch“) sowohl im Tag- als auch Nachtbaubetrieb eingehalten. Die Anlagengeräusche werden als nicht relevant im Sinne von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm eingestuft. Das Anlagengeräusch ist am Tage vernachlässigbar. Die Schallimmissionen können in der weiteren Nachbarschaft als nicht relevant bis vernachlässigbar eingestuft werden.

### **2.1.3 Auswirkungen auf den Naturhaushalt**

#### **2.1.3.1 Fledermäuse**

Von den zu fällenden Habitatbäumen ist ein Baum ein bestätigtes Fledermausquartier. Der Bau der Trasse führt also mindestens zum Verlust eines Fledermausquartiers (Baum-Nr. 525, vgl. Anlage 14-2). Weitere Fledermaus-Quartierverluste können lediglich auf der Potenzialebene anhand verlorengelender Höhlenbäume angenommen werden. Erfahrungsgemäß sind nicht alle potenziell geeigneten Quartierbäume in der Realität auch von Fledermäusen besiedelt. Bzgl. der Quartierbaumverluste für das Schutzgut Tiere – in diesem Fall Fledermäuse – ist von einer Zerstörung von 10 bis max. 14 besiedelten Fledermausbäumen auszugehen (Konflikt TuP8 – Verlust von Fledermausquartieren).

Durch den Bau kommt es zwar zu Gehölzrodungen und temporäre Gewässerverfüllungen, mit einem Verlust essentiell wichtiger Nahrungshabitate von Fledermäusen bzw. mit erheblichen Beeinträchtigungen charakteristischer Fledermaus-Flugstraßen ist jedoch nicht zu rechnen (vgl. Ordner 21, Anlage 16; Seite 44 der Antragsunterlagen).

### 2.1.3.2 Vögel

Mit Blaumeise (2 Paare), Kohlmeise (3), Sumpfmeise (1), Trauerschnäpper (1) und Grünspecht (1) sind innerhalb des Gebietes „Kinder, Wald und Wiese“ schließlich 5 charakteristische Höhlenbrüter mit zusammen 8 Brutpaaren von den Baumaßnahmen betroffen. Im Teilgebiet am Hochschulring ist mit der Kohlmeise auch ein Paar einer höhlenbrütenden Vogelart betroffen.

Diese oder andere Höhlenbrüter werden auch an den zu fällenden Bäumen in anderen Streckenabschnitten zu erwarten sein. Vom Grundsatz her dürfte als Richtwert anzunehmen sein, dass jeder gefälltete größere Höhlenbaum mit dem Verlust eines höhlenbrütenden Vogelpaares einhergehen wird. Hinsichtlich der Brutvögel gehen Lebensstätten höhlenbrütender Vögel in einem Umfang von mind. 20 bis max. 28 Paaren verloren (Konflikt TuP9 Verlust von Lebensstätten höhlenbrütender Vögel (artenschutzrechtlicher Konflikt)).

Schließlich wird im Bereich „Kinder, Wald und Wiese“ mit der Nachtigall eine Brutvogelart mit einem Revierpaar betroffen sein, die zwar keine Höhlenbäume besiedelt, sondern jedes Jahr eine neue Niststätte baut. Die Nachtigall profitiert von den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzen. Diese werden durch den Bau der Verbindungsleitung allerdings nur in Teilbereichen entfernt, weshalb in angrenzende, qualitativ gleichwertige Strukturen ausgewichen werden kann.

### 2.1.3.3 Fische und Rundmäuler

Durch die Verfüllungen und Teilverrohrungen von Gewässern kann es im Raum, „Kinder, Wald und Wiese“, d.h. am Riensberger Abzugsgraben und an den hiermit verbundenen Gewässern, die nach Norden in Richtung der Bahnstrecke weisen, unter Umständen zu temporären Habitatverlusten und Tötungen bei schutzwürdigen und FFH-relevanten Grabenfischen wie z.B. dem Schlammpeitzger kommen (TuP11 – Habitatverluste, Tötungen oder Verletzung von Grabenfischen). Die Habitate werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V3 (Bauzeitenregelung Grabenfische und Suchen/ Absammeln von Individuen (auch Amphibien) vor Graben-/Gewässerverfüllung) verbleiben jedoch voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

### 2.1.3.4 Amphibien

Im Bereich der Blockstation am Hochschulring, ergibt sich eine Betroffenheit im Umfang von wenigen einzelnen Grasfröschen und Erdkröten (jeweils < 5 Tiere) im Bereich einer etwas feuchteren, verschliffenen Senke. Während des Baus kann hier der Konflikt TuP10 (Habitatverluste, Verletzung oder Tötung von Amphibien durch Baufeldfreimachung / Bautätigkeiten) relevant werden, der jedoch durch die Maßnahme V4 (Amphibienschutzzaun) vermieden werden kann.

Im Bereich des Kuhgrabenwegs ist nach den Planunterlagen im Frühjahr auf ganzer Länge in West-Ost-Richtung mit Amphibienwanderungen zu rechnen. Im Spätsommer/Herbst ist mit Rückwanderungen in Ost-West-Richtung zu rechnen. Nach Mitteilung der Naturschutzbehörde ist jedoch lediglich mit Wanderungen in West-Ost-Richtung zu rechnen. Der Kuhgrabenweg werde nicht zur regelmäßigen, gezielten Wanderung genutzt, sondern von Tieren aus dem Bereich Uni-Wildnis zur Nahrungssuche aufgesucht.

Von der östlichen Seite (Kuhgraben) sei kein Amphibienaufkommen zu erwarten da im Uferbereich des Kuhgrabens keine Amphibien zu erwarten seien.

Die Betroffenheit richtet sich v.a. auf Tiere, die im laufenden Baustellenbereich direkten Gefährdungen ausgesetzt sind (Fahrzeuge, Bodenbewegungen etc.), die in den ausgeschachteten Leitungskanal geraten, aus diesem aber nicht mehr hinausgelangen, sowie auf die an der Leitungsbaustelle zu erwartende Barrierewirkung auf Tiere, die nicht mehr zwischen ihren Teillebensräumen (Winterquartier, Laichplatz, Sommerlebensraum) wechseln können. Auch hier ergibt sich für den Bau der Konflikt TuP10 (Habitatverluste, Verletzung oder Tötung von Amphibien durch Baufeldfreimachung / Bautätigkeiten), der jedoch durch die Maßnahme V4 (Amphibienschutzzaun) vermieden werden kann.

Im Bereich „Kinder, Wald und Wiese“ wird es durch die temporäre Überplanung der Still- und Fließgewässer zu einem temporären Verlust von Laichbiotopen kommen. Insbesondere das Stillgewässer und der Riensberger Abzugsgaben verfügen über größere Laich- Populationen von Teichmolch und Erdkröte, lokal auch Vorkommen von See- und Grasfrosch (Seefrosch auch mit Ganzjahres-Lebensraum im Gewässer). Der Riensberger Abzugsgaben wird dabei jedoch nicht überbaut, sondern nur in Teilbereichen temporär in Anspruch genommen, bspw. im Bereich der Überfahrt. Im Zuge der Baustelleneinrichtung kann es in größerem Umfang zu Barrierewirkungen (bspw. durch das Anlegen der Baustraße) bei wandernden Amphibien und in dem Zusammenhang zu erheblichen Tierverlusten kommen. Für alle temporär in Anspruch genommene Flächen ergibt sich entsprechend der Konflikt TuP10 (Habitatverluste, Verletzung oder Tötung von Amphibien durch Baufeldfreimachung / Bautätigkeiten), der jedoch durch die Maßnahme V4 (Amphibienschutzzaun) vermieden werden kann. Insgesamt ist temporär mit negativen Auswirkungen zu rechnen, nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Still- und Fließgewässer jedoch wiederhergestellt, weshalb hier nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Im Zuge der Gehölzrodungen können auch wichtige potenzielle Sommer- und Winterlebensräume verloren gehen. Bei Durchführung der Gehölzrodungen und Baufeldräumungen in den Wintermonaten ist mit Verlusten überwinternder Tiere zu rechnen. Es ergibt sich wiederum der Konflikt TuP10. Teilweise können die Gehölze nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden. Bei der Konzeptionierung der Maßnahme E1 wurde ebenfalls auf die Entwicklung von Gehölzstrukturen in Kombination mit der Anlage von Stillgewässern geachtet. Abgesehen davon befinden sich im Nordwesten und nordwestlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet qualitativ gleichwertige Strukturen, in die grundsätzlich ausgewichen werden kann. Insgesamt ist hier ebenfalls mit temporären negativen Auswirkungen zu rechnen. Insgesamt verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

### **2.1.3.5 Betriebsbedingte Wirkungen (Tiere: Lärm- und Lichtemissionen)**

Für das Schutzgut Tiere sind Lichtemissionen im Bereich der geplanten Blockstation denkbar, da im Außenbereich des Gebäudes eine Durchgangsbeleuchtung mit Dämmerschaltung installiert wird. Grundsätzlich kann Licht bspw. Vögel in ihrem Verhalten beeinträchtigen (z.B. Änderung der Aktivitäten). Fledermäuse nutzen Bereiche mit Lichtquellen ebenfalls zur Nahrungssuche. Allerdings befindet sich der Standort durch die unmittelbare Nähe der Straße mit ihren Straßenlaternen bereits in einem lichtvorbelas-

teten Raum. Für das Schutzgut Tiere sind weiterhin Lärmemissionen im Bereich der geplanten Blockstation denkbar. Allerdings handelt es sich hierbei um einen bereits lärmvorbelastrten Raum im städtischen Bereich und gemäß den Schallberechnungen nur im direkt angrenzenden Bereich mit Lärm von 50-55 db(A) zu rechnen. Bereits wenige Meter weiter befindet man sich im Bereich von 45-55 db(A). Störungsempfindliche Vögel wurden in diesem Bereich nicht kartiert, weshalb keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm- und Lichtemissionen für das Schutzgut Tiere zu erwarten sind.

### 2.1.3.6 Pflanzen

Während der Bauzeit werden überwiegend versiegelte Fläche beansprucht. Nicht versiegelte Flächen werden insbesondere im Bereich zusätzlicher Baustelleneinrichtungen und des Vereinsgelände „Kinder, Wald und Wiese“) genutzt. Hier muss auch eine zusätzliche Baustraße errichtet werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert und wiederhergestellt. Für alle diese temporär beanspruchte Flächen ergibt sich der Konflikt TuP1 (baubedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen). Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Maßnahme V1 (Rekultivierung und Wiederherstellung in Anspruch genommener Biotope) vermieden werden.

Für mehrere Biotope, die während der Bauzeit in Anspruch genommen werden, ist trotz der Rekultivierung der Flächen (V1) davon auszugehen, dass es zu einem Biotopwertverlust kommt (TuP2 – baubedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen – Verlust Biotopwert). Hier ist beispielhaft der nährstoffreiche Graben (FGR) zu nennen, der während der Bauarbeiten verrohrt und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt wird.

Ein weiterer Konflikt ergibt sich durch die temporäre Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops (SEZ - Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer) südlich der Bahnquerung.

Durch die Grundwasserhaltung und -absenkung sind Auswirkungen auf grundwasserabhängige Vegetation grundsätzlich denkbar (TuP4 – baubedingte Beeinträchtigung von Baumstandorte und angrenzenden Gehölzen). Die aus der Grundwasserhaltung resultierenden Änderungen der Wassersättigung des Bodens beschränken sich auf die Bauzeit und stellen sich nach Verfüllung des Grabens wieder in ihren Ausgangszustand ein. Die Wasserhaltungslängen beschränken sich i.d.R. auf 50 m, da das Vorhaben als wandernde Baustelle geplant ist. Die jeweiligen Wasserhaltungslängen beschränken sich für den jeweiligen Abschnitt also nur auf wenige Wochen. Negative Wirkungen auf Gehölze im Bereich des ermittelten Absenktrichters sind denkbar. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V2 (Einzelbaumschutz und Schutz der angrenzenden Vegetation) und der Tatsache, dass es sich um eine lokale und kurzfristige Wirkung handelt, ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Anlagenbedingte Konflikte können auftreten, wenn sich durch die Nutzungsbeschränkung (Bäume dürfen auf und im angrenzenden Bereich der Trasse nicht nachgepflanzt werden) ein Biotoptyp nicht wiederherstellen lässt. Dies gilt beispielsweise für die kartierten Waldbereiche angrenzend an den Kuhgrabenweg und im Bereich des Vereinsgeländes „Kinder, Wald und Wiese“. Die Waldflächen können hier nicht wiederaufgeforstet

werden. Gleiches gilt auch für kartierten Alleen (HEA – Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs), in denen die Bäume nach der Fällung nicht nachgepflanzt werden können. Insgesamt werden diese Bereiche als Konflikt TuP5 gekennzeichnet.

Durch den Bau kommt es zu einer Vielzahl an Baumfällungen, die aufgrund der Verbindungsleitung nicht nachgepflanzt werden, da keine Bäume auf und im angrenzenden Bereich der Trasse nachgepflanzt werden können.

Die Bäume, die gefällt werden müssen, sind in der Anlage 14-2 der Antragsunterlagen gekennzeichnet. Für alle diese Bäume ergibt sich der Konflikt TuP7 (anlagenbedingter Verlust von Baumstandorten).

Insgesamt werden 120 Bäume außerhalb von Waldbereichen gefällt, davon sind 30 geschützt. 83 Bäume sind insgesamt als sogenannter „Grenzfall“ eingestuft. Von den 83 Grenzfällen (außerhalb von Waldbereichen) sind 25 Bäume geschützt. Weiterhin werden in der Bilanzierung die geschützten Bäume innerhalb von Waldbiotopen, die kein Wald gemäß BremWaldG sind, berücksichtigt. Hinzu kommen fünf geschützte zu fällende Bäume. Geschützte Grenzfälle in diesem Bereich liegen nicht vor.

Anlagenbedingte Wirkungen durch eine dauerhafte Veränderung der Biotopstruktur ergeben sich im Bereich der geplanten Blockstation. Es kommt zu einer dauerhaften Überplanung der Biotoptypen, da der Bereich versiegelt bzw. teilversiegelt wird (Konflikt TuP5). Gleiches gilt für ca. 40 m<sup>2</sup> des sonstigen naturnahen nährstoffreichen Stillgewässers (SEZ) südlich der Bahnquerung. Durch die Verbindungsleitung kann das Gewässer hier nicht wiederhergestellt werden. Im Bereich des Vereinsgeländes nordwestlich der Wendeschleife wird ein Teilstück eines nährstoffreichen Grabens (FGR) anlagenbedingt überplant. Aufgrund der Verbindungsleitung kann der Graben an dieser Stelle nicht wiederhergestellt werden.

Für das Schutzgut Pflanzen sind betriebsbedingt Wärmeemissionen relevant. Während des Betriebs der Leitung kommt es zu einer Wärmeabstrahlung. Diese wird bis 50 cm von der Leitung entfernt abgestrahlt (vgl. Anlage 13 der Antragsunterlagen).

Neben dem Regelarbeitsstreifen wird in den technischen Unterlagen auch noch ein Schutzstreifen dargestellt. Im Falle von Wartungs- bzw. Reparaturmaßnahmen wird durch die Dienstbarkeit/Wegenutzungsvertrag sichergestellt, dass die Leitung für die Vorhabenträgerin zugänglich bleibt. Im Zuge der Wartungsarbeiten bzw. Reparaturmaßnahmen können temporär Flächen beansprucht werden, die nach der Wartung bzw. Reparatur wiederhergestellt werden. Der Bereich darf jedoch nicht bebaut werden. Auch hier gilt, dass Bäume in diesem Bereich nicht nachgepflanzt werden dürfen.

### **2.1.3.7 Boden**

Während der Bauzeit werden überwiegend versiegelte Fläche beansprucht. Nicht versiegelte Flächen werden insbesondere im Bereich zusätzlicher Baustelleneinrichtungsflächen und des Vereinsgelände „Kinder, Wald und Wiese“) genutzt. Hier muss auch eine zusätzliche Baustraße errichtet werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert und wiederhergestellt. Für alle temporär beanspruchte Flächen ergibt der Konflikt B1 (temporäre Inanspruchnahme von Böden, dieser wurde in der Konfliktkarte nicht separat ausgewiesen). Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Maßnahme V5 (Schutz des Bodens) vermieden werden.

In der Anlage 4 der Antragsunterlagen (Konzept Bodenmanagement) wurden die anfallenden Bodenmengen anhand der aus den Bohrsondierungen erhaltenen Mächtigkeiten abgeschätzt. Insgesamt wurde dabei ein Volumen von ca. 67.450 m<sup>3</sup> ermittelt. Bodenmaterialien sind hierbei mit 62.000 m<sup>3</sup> vertreten, die restlichen Mengen beziehen sich auf Materialien aus dem Straßenaufbruch (ca. 5.400 m<sup>3</sup>). Von dem Bodenmaterial können etwa 44.200 m<sup>3</sup> nicht oder nicht ohne Aufbereitung für den Wiedereinbau verwendet werden.

Insgesamt fallen davon 17.900 m<sup>3</sup> auf Mutterboden bzw. Sande ohne Bauschuttbeimengungen. Diese werden zwischengelagert und wiedereingebaut. Die geschätzte Menge an Boden mit Bauschutt beträgt 12.300 m<sup>3</sup>, welches mittels Siebung aufbereitet werden kann (9.800 m<sup>3</sup> können wiedereingebaut werden).

In allen anderen Fällen ist gemäß Empfehlung des Grundbaulabors ein Teilbodenaustausch vorhandener Torfschichten bis 1,00 m Tiefe unter Grabensohle vorzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass dadurch ca. 7.100 m<sup>3</sup> Torf als Aushubmaterial anfallen. Die vom Grundbaulabor durchgeführten stichprobenartigen Analysen der Torfe auf eine mögliche Versauerung ergaben für alle Proben eine Einstufung in „potenziell sulfatsauer“. Da ein umgehender schichtenkonformer Einbau gemäß Anlage 4 im Rahmen der Baumaßnahme nicht realisiert werden kann, müssen die Torfe direkt nach dem Ausbau einer Entsorgung bzw. Verwertung zugeführt werden (vgl. auch Maßnahme V5 (Schutz des Bodens) und Anlage 4 der Antragsunterlagen (Konzept Bodenmanagement)).

Sollte augenscheinlich kontaminiertes Material während der Baumaßnahme anfallen, ist dieses in dafür vorgesehenen niederschlags- und sickerwasserdichten Containern zu lagern und durch den Gutachter zu beproben und zu analysieren.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch den Bodenaushub, -abtrag und -einbau, Zwischenlagerung auf den Boden (Konflikt B1 – temporäre Inanspruchnahme von Böden) werden über die Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien, gesetzlichen Vorgaben und der Maßnahme V5 (Schutz des Bodens) vermieden.

Im Zuge der Bauarbeiten sind Grundwasserabsenkungen erforderlich. Die daraus resultierenden Änderungen der Wassersättigung des Bodens beschränken sich auf die Bauzeit und stellen sich nach Verfüllung des Grabens wieder in ihren Ausgangszustand ein. Die Wasserhaltungslängen beschränken sich i.d.R. auf 50 m, da das Vorhaben als wandernde Baustelle geplant ist. Die jeweiligen Wasserhaltungslängen beschränken sich für den jeweiligen Abschnitt also nur auf wenige Wochen, sodass aufgrund der lokal und kurzfristigen Wirkungen nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen ist.

Bei einer Wiederversickerung des Grundwassers durch Reinfiltration können gemäß Anlage 3 die nahegelegenen öffentlichen Grünflächen in Abstimmung mit den entsprechenden Betreibern bzw. Besitzern genutzt werden. Da bei den Untersuchungen festgestellt wurde, dass teilweise die Grenzwerte für die Wiedereinleitung in den Untergrund und in Oberflächengewässer bzw. Niederschlagswasserkanäle überschritten werden, kann eine Wiederversickerung in das Grundwasser für Reinfiltration nicht überall zur Anwendung kommen. In Bereichen, wo Grundwasser reinfiltrierte werden soll, müssen die Grenzwerte eingehalten werden, weshalb nicht mit einem negativen Wirkung durch einen Stoffeintrag (durch Reinfiltration) in den Boden zu rechnen ist. Über die konkrete

Ausgestaltung der Grundwasserabsenkungen wird im Rahmen des betreffenden Entscheidungsvorbehalts entschieden.

Anlagebedingt sind bei unsachgemäßer Bodenarbeit und in Abhängigkeit der Verwendung von Bettungsmaterialien auch dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut möglich. Nach dem Konzept zum Bodenmanagement (Anlage 4 der Antragsunterlagen) ist folgende Festlegung zu berücksichtigen: Ohne Einschränkungen sind für den Wiedereinbau Materialien geeignet, sofern sie in einem dem Ausbauort ähnlichen Einbauhorizont wieder eingebaut werden und keine Hinweis auf eine Verunreinigung bzw. Abweichung von den Materialeigenschaften am Ausbauort erkennen lassen. Dieser Punkt ist ebenfalls in der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V5 (Schutz des Bodens) enthalten, weshalb eine anlagenbedingte negative Veränderung der Bodenstruktur im Trassenbereich nicht zu erwarten ist.

Anlagebedingt werden im Bereich der Blockstation Flächen dauerhaft versiegelt, die zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen führen. Diese Beeinträchtigung ist als erheblich nachteilig zu werten.

Die Austrocknung in niederschlagsarmen Phasen und damit auch Trockenschäden durch die Fernwärmeleitung können verstärkt werden. Die Fernwärmeleitung allein kann aber nicht als Auslöser potenzieller Trockenschäden betrachtet werden.

#### **2.1.3.8 Wasser**

Während der Bauzeit werden überwiegend versiegelte Fläche beansprucht. Nicht versiegelte Flächen werden insbesondere im Bereich zusätzlicher Baustelleneinrichtungsflächen und des Vereinsgelände „Kinder, Wald und Wiese“) genutzt. Hier muss auch eine zusätzliche Baustraße errichtet werden. Diese wird wasserdurchlässig hergestellt, sodass keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert und wiederhergestellt.

Während des Baus werden mehrere Still- und Fließgewässer verbaut bzw. verrohrt. Durch eine temporäre Verrohrung wird zwar noch eine Durchgängigkeit auch während der Bauphase gewährleistet, es ergibt sich jedoch trotzdem der Konflikt W1 (baubedingte Inanspruchnahme von Fließ- und Stillgewässern). Die beanspruchten Bereiche werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt (vgl. dazu auch V1 – Rekultivierung und Wiederherstellung in Anspruch genommener Biotoptypen). Temporär ist mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V1 wird die Funktion der Gewässer wiederhergestellt, weshalb nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen ist.

Für einzelne Gewässerkreuzungen ist die Unterquerung mittels Düker/Spundwandverfahren vorgesehen. Als Vorbereitung werden an Stelle des Standardverbaus eine Spundwand eingebaut. Gewässer und die Uferbereiche werden somit abgespundet. Je nach Bedarf wird eine temporäre Wasserhaltung mit entsprechenden Pumpensämpfen/-schächten vorgehalten. Mittels Pumpen wird das Wasser von der einen Spundwandseite auf die andere Seite gepumpt. Nach der Rohrverlegung und Verfüllung des Rohrgrabens wird die Spundwand zurückgebaut und die Böschung bzw. Uferaufbrüche wiederhergestellt. Temporär entsteht in diesen Bereichen der Konflikt W1 (baubedingte Inanspruchnahme von Fließ- und Stillgewässern). Die Bereiche werden nach Abschluss wieder re-

kultiviert. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V1 (Rekultivierung und Wiederherstellung in Anspruch genommener Biotoptypen) wird die Funktion der Gewässer wiederhergestellt. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Gemäß Anlage 3 der Antragsunterlagen (Hydrologisches Fachgutachten) ist in für die Erd- und Gründungsarbeiten der Verbindungsleitung in Teilbereichen eine Grundwasserabsenkung des Hauptgrundwasserleiters notwendig. Ausnahmen bilden die betroffenen Abschnitte in der H.-H.-Meier-Allee, größere Bereiche im Schwachhauser Ring, Teile der Kirchbachstraße und Kurfürstenallee – hier sind keine Grundwasserabsenkungen notwendig. Die für die Unterpressung notwendigen Start- und Ziel-Baugruben liegen z. T. mehrere Meter tief im Grundwasser. Die Baugruben werden in einer absenkungsarmen bzw. absenkungsfreien Lösung hergestellt (vgl. Ordner 14, Anlage 3, Seite 26 der Antragsunterlagen)

Die aus der Grundwasserhaltung resultierenden Änderungen der Wassersättigung des Bodens beschränken sich auf die Bauzeit und stellen sich nach Verfüllung des Grabens wieder in ihren Ausgangszustand ein. Die Wasserhaltungslängen beschränken sich i.d.R. auf 50 m, da das Vorhaben als wandernde Baustelle geplant ist. Die jeweiligen Wasserhaltungslängen beschränken sich für den jeweiligen Abschnitt also nur auf wenige Woche, sodass aufgrund der lokal und kurzfristigen Wirkungen nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.

#### **2.1.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG**

Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete und nationale Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Bei der Errichtung der Blockstation kommt es hier anlagenbedingt zu einer Überplanung gesetzlich geschützter Biotope (Konflikt TuP6). Betroffen sind Weiden-Sumpfbüschel nährstoffreicher Standorte und Röhrichte.

Ein weiterer Konflikt ergibt sich südlich der Bahnquerung. In diesem Bereich gibt es mehrere technische Zwangspunkte, die dazu führen, dass eine Vermeidung der Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Stillgewässers durch eine Trassenanpassung, nicht möglich ist. Ca. 40 m<sup>2</sup> des sonstigen naturnahen nährstoffreichen Stillgewässers (SEZ) südlich der Bahnquerung auf dem Gelände „Kinder, Wald und Wiese“ können anlagenbedingt nicht wiederhergestellt werden, da in diesem Bereich die Verbindungsleitung verlaufen wird (Konflikt TuP6). Temporär ist jedoch von einem Verlust des gesamten Stillgewässers (ca. 270 m<sup>2</sup> zusätzlich) auszugehen (TuP3 – baubedingte Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope).

#### **2.1.5 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

##### **2.1.5.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Der Plan berücksichtigt eine Reihe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Eine Übersicht der Maßnahmen gibt die folgende Aufstellung.

- Rekultivierung und Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Biotoptypen,

- Einzelbaumschutz und Schutz der angrenzenden Vegetation,
- Bauzeitenregelung Grabenfische und Suchen/ Absammeln von Individuen (auch Amphibien) vor Graben-/Gewässerverfüllung,
- Amphibienschutzzaun,
- Schutz des Bodens
- Schutz von Grund- und Oberflächengewässer
- Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen
- Ausbringen von Fledermauskästen und Schaffung von Fledermausquartieren
- Ausbringen von geeigneten Nistkästen
- Artenschutzrechtliche Tötungs- oder Störungstatbestände können in Bezug auf gehölzbrütende Vögel effektiv durch Einhaltung des Sommerfällverbotes vermieden werden. Für den Fall, dass doch innerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September Baumfällungen und Gehölzrodungen vorgenommen werden sollen, ist dies nur möglich, wenn die Gehölze frei von gehölzbrütenden Vögeln sind und dies gegenüber der Planfeststellungsbehörde durch eine fachkundige Person bestätigt wird.

### 2.1.5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Kompensation von Eingriffen werden folgende Maßnahmen durchgeführt.

Zur Kompensation des baubedingten Verlustes von Gehölzen sind weit überwiegend Ausgleichspflanzungen in den vom Leitungsbauvorhaben betroffenen Stadtteilen vorgesehen. Weitere Kompensationsmaßnahmen sollen am Waller-Marsch-Weg und am Rundweg „In den Wischen“ in Walle durchgeführt werden. Mit den Kompensationsmaßnahmen kann das naturschutzrechtliche Kompensationserfordernis erfüllt werden. Im Hinblick auf die in den Planunterlagen bezeichneten „Grenzfälle“ wurde eine Überkompensation von 20 % beantragt. Die „Grenzfälle“ sind Bäume, bei denen nach den Gutachten davon auszugehen ist, dass diese erhalten bleiben können. Abschließend kann dies allerdings erst während des Baus entschieden werden, da z.B. unklar ist, wie viele der Wurzeln beschädigt werden müssen. Mit der beantragten Überkompensation wird Vorsorge für die Fällung von „Grenzfällen“ geschaffen, deren Fällung sich erst im Rahmen der Durchführung des Vorhabens als notwendig erweist. Die Entscheidung über die Fällung von „Grenzfällen“ ist nach der entsprechenden Auflage in jedem Einzelfall in nur in Abstimmung mit dem Umweltbetrieb Bremen möglich.

Die Ausgleichspflanzung von Bäumen in den betroffenen Stadtteilen konnte im Verfahren und über eine Planänderung der Vorhabenträgerin gegenüber dem ursprünglichen Antrag erheblich ausgeweitet werden. Damit wird nicht nur die naturschutzrechtlich vorrangige Ausgleichspflicht erfüllt, sondern auch der Veränderung des Stadtbildes besser Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin ist allerdings insbesondere bei Kompensationspflanzung von Straßenbäumen auf die Kooperation der Gemeinde angewiesen, weil diese in aller Regel über die relevanten Grundstücke verfügt. Der Vorhabenträgerin ist im Vorfeld der Antragstellung trotz erkennbarer Bemühungen nicht gelungen, die von Bürgerinnen und Bürgern sowie den betroffenen Beiräten benannten etwa 260 Standortvorschläge in ausreichendem Maße mit der Gemeinde abzustimmen. Dies wurde im

Verfahren von der Planfeststellungsbehörde intensiv fortgeführt. Es war mit erheblichem Aufwand verbunden, allein die zuständigen Stellen für die Eigentumsvertretung und die für die fachliche Beurteilung zuständigen Behörden in den gemeindlichen Institutionen zu identifizieren. Die fachliche Beurteilung konnte in etwa einem Jahr seit Antragstellung für eine Reihe von Standorten nicht abgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin hat alle innerstädtischen Ausgleichsstandorte, denen die Gemeinde in einem zumutbaren Zeitraum zugestimmt hat, in die Planänderung aufgenommen. Sie hat weiterhin zugesagt, die Standorte, denen die Gemeinde nach Planfeststellung im Rahmen der von der Planfeststellungsbehörde fortgeführten Abstimmung zu Baumstandorten noch zustimmen wird, über eine nachträgliche Planänderung in den Plan einzuführen, soweit zu Baumfällungen noch weiterer Ausgleichsbedarf besteht.

Die Umsetzung von Baumpflanzungen in den betroffenen Stadtteilen wurde mit der Gemeinde abgestimmt, soweit dies nach der Papierlage und teilweise erfolgten Vor-Ort-Prüfungen möglich war. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne der planfestgestellten Standorte aufgrund von Standortbedingungen, die bisher nicht bekannt waren (z.B. Bodenverhältnisse, unbekanntes Leitungen) usw. doch nicht umsetzbar sind. Für diesen Fall hat die Vorhabenträgerin eine Planänderung zu beantragen.

### **2.1.6 Darstellung und Auswirkungen der wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabensalternativen**

Die von der Vorhabenträgerin in den Unterlagen dargestellten und geprüften Alternativen kommen aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht in Betracht. Es wird auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen verwiesen. Die Autobahn-Alternative erfüllt nicht in gleichem Maße die mit der Fernwärmeverbindungsleitung verfolgten Ziele und beinhaltet darüber hinaus einen mindestens gleichwertigen Eingriff in die zuvor genannten Schutzgüter. Es wird auf die Ausführungen unter Nr. III.1 (Planrechtfertigung) verwiesen.

## **2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)**

Nach § 25 UVPG sind die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten. Nach Nr. 0.6.1.1 der UVPVwV<sup>2</sup> ist die Bewertung der Umweltauswirkungen die Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze. Soweit diese Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen rechtsverbindliche Grenzwerte, sonstige Grenzwerte oder nicht zwingende, aber im Vergleich zu den Orientierungshilfen im Anhang 1 UVPG anspruchsvollere Kriterien vorsehen, sind diese Bestimmungen heranzuziehen (Nr. 0.6.1.2 UVPVwV).

### **2.2.1 Immissionsschutz**

Immissionen entstehen, abgesehen von der Blockstation am Hochschulring, nur bei der Errichtung des Vorhabens. Der Bewertung der im Rahmen der Bautätigkeiten zu erwar-

---

<sup>2</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

tenden Immissionen ist § 22 BImSchG zu Grunde zu legen. Die zur Errichtung des Vorhabens einzurichtenden Baustellen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 BImSchG. Danach sind die Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
- nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.<sup>3</sup>

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind nach § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Es ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Baustelle erhebliche Belästigungen und damit schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden oder nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen nicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Hierzu wurden z.B. hinsichtlich der Verwendung lärmärmer Maschinen und Verfahren Auflagen formuliert. Weiterhin wurde ein Schallmonitoring angeordnet, auf dessen Grundlage bei Belastungen z.B. aufgrund von besonderen, derzeit nicht bekannten Lebenssituationen oder relevanten Abweichungen von den Prognosen weitere Auflagen zum Schutz vor Lärmemissionen festgelegt werden können. Eine Betriebszeitenbeschränkung wäre keine effektive Maßnahme für den Schallschutz, da trotz einer möglichen Pegelreduzierung eine Überschreitung der Immissionschutzrichtwerte im Tageszeitraum nicht ausgeschlossen werden kann. Auch würde sich die Bauzeit insgesamt und damit die Belastung verlängern.

Die Schallemissionen, die beim Betrieb der Blockstation entstehen werden, bleiben unterhalb der nach der TA-Lärm für das Umfeld vorgesehenen Richtwerte.

Wesentliche Erschütterungen sind auch durch die Vorgabe des Einpressens von Spundwänden nicht zu erwarten. Sofern sich dies in der Praxis jedoch anders darstellt, ist die Anordnung eines Erschütterungsmonitorings vorbehalten worden.

Die Bautätigkeiten und die damit verbundenen Umwelteinwirkungen sind vorübergehender Natur.

Als besonders lärmintensiv sind das Setzen der Spundwände zur Herstellung des Baugrubenverbaus, die Erdarbeiten sowie die Arbeiten zum Wiederherstellen der Oberfläche (z.B. Straßen) zu bewerten. Die Dauer bei einer Standardbaugrube beträgt bezogen auf einzelne Immissionsorte etwa 2 Wochen. Bei Unterpressungen (z.B. Kirchbachstraße) sind längere Bauzeiten über mehrere Monate geplant. Die Arbeiten finden, bis auf Powerbaustellen zur Querung von Straßenbahngleisen, am Tag statt.

---

<sup>3</sup> Die weiteren Anforderungen nach § 22 BImSchG sind hinsichtlich der Bewertung der Schallemissionen nicht einschlägig.

Die LKW-Transporte von und zur Baustelle erfolgen über öffentliche Straßen. Der vorhandene Verkehr wird nicht relevant erhöht.

Die Umleitungsverkehre unterfallen nicht der Regelung der Nr. 7.4 der TA-Lärm für Baustellenverkehre. Der dort beschriebene Anwendungsbereich (An- und Abfahrt bis zu 500 Meter um die Baustelle) wird überschritten, zumal es sich nicht um An- und Abfahrten zur Baustelle, sondern um den öffentlichen Verkehr handelt. Dieser findet nur auf öffentlichen Straße statt und die Umleitungen sind vorübergehender Natur. Es findet kein Straßenausbau statt. Insofern sind die Richtwerte der 16. BImSchV nicht anwendbar, die teilweise leicht überschritten werden. Sofern auf die Umleitungsverkehre die Regelung der Nr. 7.4. TA-Lärm angewendet würde, ergäbe sich nach dieser Vorschrift die Maßgabe, diese durch Maßnahmen organisatorischer Art so weit wie möglich zu vermindern. Organisatorische Maßnahmen sind jedoch nicht möglich. Insbesondere ist die Begrenzung der Geschwindigkeit bereits auf 30 km/h erfolgt. Die Beschränkung für bestimmte Fahrzeuge (z.B. Durchfahrt für LKW nur bei Anliegern bzw. Anlieferungen) kann, sofern erforderlich, im Rahmen des Entscheidungsvorbehalts zu den Verkehrszeichenplänen erfolgen.

## **2.2.2 Natur- und Landschaftsschutz**

### **2.2.2.1 Eingriffsregelung**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Mit der Errichtung des Vorhabens sind erhebliche Eingriffe durch den Verlust von Bäumen und Biotopen verbunden. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht nur vorübergehender Art.

Der Plan sieht Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Bäumen, Wald und anderer Biotoptypen vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts wird insoweit nicht zurückbleiben.

### **2.2.2.2 Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete und nationale Schutzgebiete**

Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete und nationale Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

### **2.2.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatschG**

Nach § 30 Abs. 2 BNatschG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung von bestimmten Biotopen führen, verboten. Nach § 30 Abs. 3 BNatschG kann eine Ausnahme vom Verbot erteilt werden. Voraussetzung ist, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Der Plan sieht einen Ausgleich der Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen vor (siehe LBP Seite 36). Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatschG liegen damit vor.

### **2.2.3 Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 und 44 BNatschG**

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind unter Berücksichtigung der Projektwirkungen nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. dazu auch Anlage 15 der Antragsunterlagen - LBP) werden für keine der untersuchten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatschG erfüllt.

### **2.2.4 Bewirtschaftungsziele nach EG-WRRL**

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen aus dem LBP (Anlage 15 der Antragsunterlagen) ist eine Verschlechterung des ökologischen Zustands / Potenzials und des chemischen Zustands im Sinne der EG-WRRL für die direkt betroffenen Oberflächenwasserkörper gem. § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird die Zielerreichung und Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne 2015 bis 2021 gemäß WRRL bzw. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG nicht gefährden und steht diesen nicht entgegen.

Ebenso ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands im Sinne der EG-WRRL für den direkt betroffenen Grundwasserkörper gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird die Zielerreichung und Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne 2015 bis 2021 gemäß WRRL bzw. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG nicht gefährden und steht diesen nicht entgegen.

### **2.2.5 Vorhabenalternativen**

Aus dem planerischen Abwägungsgebot ergibt sich die Zulassungsanforderung, dass keine alternativen Wege bestehen, das verfolgte Ziel zu erreichen, die in geringerem Maße in öffentliche oder private Belange eingreifen. Dies wäre etwa bei einer schonenderen Trassenführung oder einer schonenderen technischen Alternative der Fall. Eine schonendere Alternative ist jedoch nicht ersichtlich. Es wird auf den Punkt 2.1.6 und die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen.

## **2.3 Belange der gemeindlichen Bauleitplanung**

Für das Planfeststellungsverfahren sind die §§ 29 bis 37 BauGB nach § 38 BauGB nicht anzuwenden. Das Vorhaben hat überörtlichen Charakter. Zwar überschreitet es nicht die Grenzen der Gemeinde Bremen. Es ist jedoch nach Bundesrecht zu entscheiden. Auch überschreitet es als Streckenvorhaben die übliche Größe von Bebauungsplänen und die

in der Abwägung der Pläne zu berücksichtigenden Belange. Es besteht daher keine unmittelbare Bindung an die Festsetzung von Bebauungsplänen. Städtebauliche Belange sind aber zu berücksichtigen.

Das Vorhaben ist mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans vereinbar. Das Vorhaben soll zum größten Teil auf versiegelten Straßen umgesetzt werden, die nach der Bauzeit wiederhergestellt werden. Soweit Grünflächen betroffen sind, können diese nach Abschluss des Vorhabens weiter als solche genutzt werden.

Soweit Flächen im Außenbereich betroffen sind, würde für das Vorhaben auch eine Privilegierung nach § 35 BauGB Anwendung finden. Entgegenstehende Belange sind nicht ersichtlich.

## **2.4 Private Belange**

Durch das Vorhaben werden die privaten Belange des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und des Eigentums in relevanter Weise berührt.

Der Belang des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch das Vorhaben berührt, aber nicht beeinträchtigt. Die Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Schutz vor Lärmimmissionen sind eingehalten. Zwar wird der Baustellenlärm an verschiedenen Stellen die Richtwerte nach der AVV Baulärm überschreiten. Die Anforderungen nach § 22 BImSchG werden jedoch erfüllt.

Der Belang des Eigentums ist durch die Inanspruchnahme von Flächen von Privatpersonen zur Errichtung des Vorhabens nicht betroffen. Einwendungen wurden diesbezüglich nicht erhoben. Einzig die Stadt Bremen ist im Rahmen des fiskalischen Eigentums und des Eigentums an öffentlichen Flächen betroffen.

## **3. Stellungnahmen und Einwendungen**

### **3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen**

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen sind, soweit Anforderungen an das Vorhaben formuliert wurden, in der nachfolgenden Tabelle mit der jeweiligen Argumentation der Planfeststellungsbehörde dargestellt.

Zum Antrag auf Planänderung der Vorhabenträgerin vom 9. November 2021 wurde den Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Verbänden die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, soweit diese in Ihren Belangen stärker oder erstmal negativ berührt waren. Es ist keine Stellungnahme eingegangen, nach der die Planänderungen abgelehnt werden. Das Amt für Straßen und Verkehr hat auf die fehlende Tragfähigkeit des Kuhgrabenwegs sowie die Erforderlichkeit der Abstimmung von Baumpflanzungen zur Kompensation an der Beneckendorffallee mit der Planfeststellung zur Querverbindung Ost und den Planungen zur Rad-Premiumroute mitgeteilt.

Zu der fehlenden Tragfähigkeit des Kuhgrabenwegs waren nach Abstimmung mit dem ASV im Hinblick auf die Ausführungen im Plan keine Auflagen erforderlich.

---

Nach den Prüfungen der Planfeststellungsbehörde ist die Planfeststellung zur Querverbindung Ost mit den in diesem Verfahren beantragten Ausgleichspflanzungen an der Beneckdorffallee nicht betroffen. Die Planungen zur Radpremiumroute auf der Beneckdorffallee sind bisher wenig konkret. Es ist daher davon auszugehen, dass die Radpremiumroute mit den beantragten Baumpflanzungen in diesem Bereich vereinbar sind bzw. vereinbart werden können. Die beantragten Pflanzstandorte befinden sich entweder recht weit abseits von oder innerhalb einer sehr langen Baumreihe entlang der derzeitigen Fahrbahn bzw. des Fuß- und Radwegs. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch den Bau der Radpremiumroute so grundsätzlich in den Baumbestand eingegriffen wird, dass die hier beantragten Standorte ausgeschlossen sind. Sofern sich dennoch herausstellen sollte, dass einzelne Standorte wegen der benannten Planungen nicht umsetzbar sein sollten, ist dies im Rahmen der allgemeinen Auflage zur Abstimmung der Baumstandorte mit den jeweiligen Fachbehörden zu klären und im Einzelfall ggf. eine Planänderung zu beantragen.

In der Stellungnahme des Beirats Schwachhausen zur Änderung der Planunterlagen wird die Reduzierung der Baumfällungen und die Ausweitung der Kompensationspflanzungen im Stadtteil begrüßt. Für die erneut vorgetragene Forderung nach Einrichtung eines Stadtteiffonds bzw. Umweltfonds wird auf die Nr. 242 der nachfolgenden Tabelle mit den Einwendungen verwiesen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
1	SKUMS, Ref. 22	Die Betriebszeiten der Baustelle betreffen entsprechend des Erläuterungsberichts und der STU zum Baulärm vom 12.08.2020 mit Ausnahme der Powerbaustellen in der Regel nur Werktage zwischen 7 und 20 Uhr. Sollten Arbeiten außerhalb dieser Zeiten stattfinden, sind ggf. Pegelzuschläge entsprechend der AVV Baulärm zu berücksichtigen.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.  Soweit der Plan die Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm oder die Möglichkeit dazu vorsieht, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, zusätzliche Anordnungen zu treffen.
2	SKUMS, Ref. 22	Laut STU ist mit Bauzeiten von drei bis vier Wochen je Einzelabschnitt zu rechnen. Die Ergebnisse der STU auf den S. 15ff zeigen, dass es an zahlreichen betrachteten Immissionsorten zu teilweise deutlichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm aufgrund der direkten Nähe der Trasse zur Wohnbebauung kommt. Bereits bei dieser Rechnung wurden besonders lärmarme Fahrzeuge und Maschinen (leiser als Stand der Technik) berücksichtigt. Die Nutzung solcher Fahrzeuge ist zwingend vorzuschreiben.	Die Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.
3	SKUMS, Ref. 22	Ebenso zeigt Tab. 6 auf S. 15, dass sich durch Einpressen statt Einvibrieren die Pegel deutlich reduzieren lassen. In jedem Arbeitsschritt sollten daher lärmärmere Verfahren geprüft werden	Die Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.
4	SKUMS, Ref. 22	An einzelnen Immissionsorten werden die Schwellen zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht in zahlreichen Bauphasen dauerhaft überschritten. Sollte es sich bei den Immissionsorten um Wohnhäuser handeln, ist den Bewohner:innen bei länger andauernder Überschreitung der Schwellenwerte Ersatzwohnraum für die Dauer der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.	Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, nachträgliche Anordnungen zur unverzüglichen Gestellung von Ersatzwohnraum bzw. Ersatzbüroraum vor allem bei besonderer Betroffenheit bestimmter Personengruppen wie z.B. Schichtarbeitenden, Schwangeren oder durch Krankheit Betroffenen zu treffen. Ein entsprechender Vorbehalt wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.
5	SKUMS, Ref. 22	Im Abschnitt 8 der STU (S. 19ff.) werden verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der Pegel und sonstiger Maßnahmen genannt. Aufgrund der geringen Abstände der Trasse zur angrenzenden Bebauung ist der Einsatz mobiler Schallschutzwände und ggf. Schallschutzelte wo möglich umzusetzen.	Maßnahmen zur Schalldämmung sind der Einsatz von Schallschutzzelten, mobilen Lärmschutzwänden und Kapselungen von Baumaschinen. Der potentiell erforderliche und kurzfristige Einsatz ist im Rahmen der Baustelleneinrichtung einzuplanen. Ein entsprechender Vorbehalt, bei

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
			Bedarf hierzu zusätzliche Anordnungen zu treffen, wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.
6	SKUMS, Ref. 22	Die Anwohner:innen sind frühzeitig über besonders laute Bauphasen zu informieren, ebenso sollte ein:e Ansprechpartner:in vor Ort benannt werden	Die Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.
7	SKUMS, Ref. 22	Staubemissionen sind durch entsprechende Befeuchtung, Staubbindegeräte oder vergleichbare Geräte soweit möglich zu reduzieren.	Die vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung von Immissionen durch Staub sind Teil des festgestellten Plans.
8	SKUMS, Ref. 22	Die in der Kurzstellungnahme vom 19.10.2020 betrachtete Anpassung der Lagerflächen ist ebenso umzusetzen wie die beschriebene günstigere Aufstellung der Siebanlage (vgl. UVP-Bericht S. 49).	Die Nutzung der Lagerfläche mit Siebanlage an der Otto-Hahn-Allee wurde von der Vorhabenträgerin aufgegeben (Plan geändert).
9	SKUMS, Ref. 22	Die Ergebnisse der STU zum Verkehrslärm vom 14.08.2020 auf den S. 4 und 5 zeigen, dass es durch Umleitungen infolge von Streckensperrungen und Verkehren, verursacht durch die Baustelle, zu einer Pegelzunahme von 3 dB(A) und mehr bei gleichzeitiger Überschreitung der Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV kommt. Dies ist entsprechend Nummer 7.4 der TA Lärm als wesentlich einzustufen. Dass eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeit zur Reduzierung der Pegel größtenteils nicht möglich ist, ist ebenso nachvollziehbar wie die zeitliche Befristung der Maßnahme. Da Sperrungen aber nach unserer Einschätzung auch länger als die Bauzeit der einzelnen Abschnitte (3-4 Wochen) andauern können, sollten in Absprache mit SKUMS, Abteilung 5 eine entsprechende Verkehrslenkung und ggf. Durchfahrverbote zur Reduzierung der Verkehrszunahmen geprüft werden.	<p>Die TA Lärm ist für den durch Umleitungsverkehre entstehenden Lärm nicht direkt einschlägig, da die TA Lärm Immissionen von Anlagen betrifft. Der durch Umleitungen entstehende Lärm ist Anlagen demnach nicht zurechenbar. Auch die 16. BImSchV betrifft nicht die vorliegende Konstellation.</p> <p>Die Vorhabenträgerin erarbeitet die Verkehrslenkung in Zusammenarbeit mit Abteilung 5 bei SKUMS, der Polizei, der Feuerwehr und weiterer zuständiger Stellen unter Berücksichtigung der Gesamtmaßnahme sowie einzelner Nebenstraßen und Wechselwirkungen mit anderen Bauvorhaben.</p> <p>Die Entscheidung über die Festlegung der Umleitungen, Ausschilderungen und Markierungen (Verkehrszeichentpläne) wird gemäß § 74 Abs. 3 BremVwVfG als Entscheidungsvorbehalt in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p>
10	SKUMS, Ref. 22	Die STU zur Blockstation zeigt, dass unter Berücksichtigung der auf S. 4 genannten drei Maßnahmen (Spiegelstriche) der von der Anlage verursachte Lärm als nicht immissionsrelevant an der nächsten	Die beschriebenen Maßnahmen sind Teil des festgestellten Plans. Eine zusätzliche Regelung im Planfeststellungsbeschluss ist daher nicht erforderlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde																				
		Bebauung anzusehen ist. Die Einhaltung der genannten Maßnahmen ist sicherzustellen																					
11	SKUMS, Ref. 22	In Bezug auf Erschütterungen (z.B. beim Setzen von Spundwänden) soll geprüft werden, inwieweit hier Beweissicherungsverfahren vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden sollen.	<p>Vor Beginn der Baumaßnahme wird bei betroffenen Gebäuden (Denkmalschutz), Einfahrten, etc. eine Ist-Aufnahme in Form einer Zustandsbewertung durch einen Gutachter der Vorhabenträgerin durchgeführt.</p> <p>Die Möglichkeit, bei Bauarbeiten mit Erschütterungen, insbesondere dem Einbringen von Spundwänden, zusätzliche Anordnungen zur Durchführung eines Erschütterungsmonitorings sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung des Arbeitsverfahrens zu treffen, wird als Vorbehalt in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p>																				
12	SKUMS, Ref. 23 und 24	<p>Stellungnahme des Referates 24 Bodenschutz zur Altlastensituation und des Abschnitts 230 Abfallüberwachung</p> <p>Allgemeines</p> <p>Im Bereich der geplanten Fernwärmeleitung sind fünf Grundwasserkontaminationen vorhanden:</p> <table border="1" data-bbox="591 938 1335 1347"> <thead> <tr> <th data-bbox="591 938 779 1018">Nr.:</th> <th data-bbox="788 938 882 1018">Projekt</th> <th data-bbox="891 938 1021 1018">Lage</th> <th data-bbox="1030 938 1200 1018"></th> <th data-bbox="1209 938 1335 1018">Parameter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="591 1024 779 1129">G1.326.0002</td> <td data-bbox="788 1024 882 1129">1647</td> <td data-bbox="891 1024 1021 1129">Wachmannstr. 173</td> <td data-bbox="1030 1024 1200 1129">Chemische Reinigung</td> <td data-bbox="1209 1024 1335 1129">LHKW</td> </tr> <tr> <td data-bbox="591 1136 779 1241">G1.324.0004</td> <td data-bbox="788 1136 882 1241">536</td> <td data-bbox="891 1136 1021 1241">Kirchbachstr. 200</td> <td data-bbox="1030 1136 1200 1241">Chemische Reinigung</td> <td data-bbox="1209 1136 1335 1241">LHKW</td> </tr> <tr> <td data-bbox="591 1248 779 1347">G1.334.0002</td> <td data-bbox="788 1248 882 1347">256</td> <td data-bbox="891 1248 1021 1347">Richard-Boljahn-Allee 1</td> <td data-bbox="1030 1248 1200 1347">Shell Tankstelle</td> <td data-bbox="1209 1248 1335 1347">BTEX</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.:	Projekt	Lage		Parameter	G1.326.0002	1647	Wachmannstr. 173	Chemische Reinigung	LHKW	G1.324.0004	536	Kirchbachstr. 200	Chemische Reinigung	LHKW	G1.334.0002	256	Richard-Boljahn-Allee 1	Shell Tankstelle	BTEX	Die Informationen wurden an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.
Nr.:	Projekt	Lage		Parameter																			
G1.326.0002	1647	Wachmannstr. 173	Chemische Reinigung	LHKW																			
G1.324.0004	536	Kirchbachstr. 200	Chemische Reinigung	LHKW																			
G1.334.0002	256	Richard-Boljahn-Allee 1	Shell Tankstelle	BTEX																			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde										
		<table border="1" data-bbox="589 320 1332 539"> <tr> <td data-bbox="589 320 779 427">G1.332.0001</td> <td data-bbox="779 320 880 427">307</td> <td data-bbox="880 320 1021 427">Richard-Boljahn-Allee 2</td> <td data-bbox="1021 320 1200 427">Shell Tankstelle</td> <td data-bbox="1200 320 1332 427">BTEX</td> </tr> <tr> <td data-bbox="589 427 779 539">G1.334.0005</td> <td data-bbox="779 427 880 539">783</td> <td data-bbox="880 427 1021 539">Emil-Sommer-Str.12</td> <td data-bbox="1021 427 1200 539">Chemische Reinigung</td> <td data-bbox="1200 427 1332 539">LHKW</td> </tr> </table> <p data-bbox="555 544 1361 667">und 98 Altstandorte für die mir im Einzelnen eventuell nur Hinweise vorliegen aber auch Untersuchungen, so dass mir für eine Reihe von Grundstücken auch Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind.</p> <p data-bbox="555 683 1361 805">Die Grundstücke mit Hinweisen wurden bisher nicht überprüft, ob die im Adressbuch aufgeführten Nutzungen tatsächlich stattgefunden haben und ob durch diese Betriebe Boden oder Grundwasser verunreinigt wurden.</p>	G1.332.0001	307	Richard-Boljahn-Allee 2	Shell Tankstelle	BTEX	G1.334.0005	783	Emil-Sommer-Str.12	Chemische Reinigung	LHKW	
G1.332.0001	307	Richard-Boljahn-Allee 2	Shell Tankstelle	BTEX									
G1.334.0005	783	Emil-Sommer-Str.12	Chemische Reinigung	LHKW									
13	SKUMS, Ref. 23 und 24	<p data-bbox="555 815 1361 847"><b>AUFLAGEN</b></p> <p data-bbox="555 863 1361 1066">2.1 Die gesamte Baumaßnahme ist von einer/m Sachverständigen zu begleiten, die/der die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt. Die/der Sachverständige ist der zuständigen Bodenschutzbehörde spätestens ein Monat vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.</p>	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen										
14	SKUMS, Ref. 23 und 24	<p data-bbox="555 1066 1361 1177">2.2 Die/der Sachverständige hat die Unterlage 15.04 Konzept Bodenmanagement für das allgemeine Bodenmanagement zu beachten.</p>	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen										
15	SKUMS, Ref. 23 und 24	<p data-bbox="555 1177 1361 1310">2.3 Bei Maßnahmen in den Bereichen oder in der Nähe der bekannten Grundwasserverunreinigungen ist bei Eingriffen in das Grundwasser vorab eine Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde herbeizuführen.</p> <p data-bbox="555 1326 1361 1437">2.3.1 Der Sachverständige hat für Bereiche mit Grundwasserverunreinigungen, in deren Nähe eine Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahme vorgesehen ist, in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde, ein Konzept für die baubegleitende</p>	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen										

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		Grundwasserbeobachtung auszuarbeiten. Dieses Konzept ist durch die Vorhabensträgerin der zuständigen Bodenschutzbehörde bis spätestens einen Monat vor Beginn einer jeweiligen Grundwasserabsenkung zur Zustimmung vorzulegen.	
16	SKUMS, Ref. 23 und 24	<p>2.4 Ergeben sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme die bisher nicht bekannt waren, hat die Vorhabensträgerin die/den Sachverständigen zu beauftragen, den Bereich in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde auf die qualitativen und räumlichen Ausmaße der Kontamination zu untersuchen.</p> <p>2.4.1 Ein entsprechendes Gutachten mit Gefährdungsabschätzung und einem evtl. notwendigen Sanierungskonzept ist der zuständigen Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>2.4.2 Die Baumaßnahme darf in den betreffenden Bereichen grundsätzlich erst dann weitergeführt und / oder beendet werden, wenn nachweislich kein Sanierungsbedarf besteht oder eine von der zuständigen Bodenschutzbehörde begleitete Sanierung durchgeführt wurde.</p>	<p>Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Auflagen wurden in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde aufgenommen.</p>
17	SKUMS, Ref. 23 und 24	2.5 Die Auswertung, Darstellung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse sowie die Nachweise über die durchgeführten Sanierungen und das Boden- und Grundwassermanagement sind für die gesamte Maßnahme zu dokumentieren. In geeigneten Zeitschnitten sind der zuständigen Bodenschutzbehörde Zwischenberichte und nach Abschluss der Maßnahme ein Abschlußbericht vorzulegen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen
18	SKUMS, Ref. 23 und 24	2.6 Nur unbelastete Aushubböden dürfen auf die vorgesehenen Bereitstellungsflächen direkt an der Baustelle ohne besondere Anforderungen gelagert werden.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen
19	SKUMS, Ref. 23 und 24	2.7 Können die Abfälle nicht auf dem Gelände der Baumaßnahme zur Abfuhr bereitgestellt werden, ist dies nur in einem dafür zugelassenen Abfallzwischenlager möglich	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
20	SKUMS, Ref. 23 und 24	2.8 Die bei dem Bauvorhaben „Fernwärmeverbindungsleitung“ anfallenden Aushubböden und Ausbaumaterialien (Abfälle), soweit es sich um kontaminiertes Aushubmaterial > Z 2 handelt, ist auf abgedichteten Bereitstellungsflächen getrennt voneinander oder in niederschlags- und sickerwasserdichten Containern zu lagern.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen
21	SKUMS, Ref. 23 und 24	2.9 Die Bodenschutzbehörde behält sich erforderlichenfalls die Anordnung weitergehender Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers, der Änderung der Beprobungshäufigkeit, der Vorlage von Zwischenberichten sowie zusätzlicher Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen vor.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen
22	SKUMS, Ref. 23 und 24	2.10 Die ausgebauten und getrennt gelagerten Aushubmaterialien sind nach den Vorgaben der Mitteilungen M32 (Probenahme PN 98) und M20 (Verwertung mineralischer Abfälle) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu beproben, zu untersuchen, zu bewerten und entsprechend den Vorgaben aus der Abfallverzeichnisverordnung zu deklarieren. Eine Entsorgung der Ausbaumaterialien darf nur in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder in geeigneten Verwertungsmaßnahmen, unter Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben sowie der Anforderungen aus dem Bodenschutzrecht erfolgen. Die Lagerung auf den Bereitstellungsflächen muss so erfolgen, dass ein Austrag von Abfällen oder den darin ggf. enthaltenen Schadstoffen in das Umfeld der Baustelle unterbunden wird.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen
23	SKUMS, Ref. 23 und 24	2.11 Es wird darauf hingewiesen, dass bei dem auszubauenden Straßenaufbruch auch eine Überprüfung auf eine mögliche Asbesthaltigkeit vorgenommen werden muss.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen
24	SKUMS, Ref. 23 und 24	2.12 Alle im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind nach den geltenden Vorgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dessen untergesetzlicher Regelwerke (insbesondere nach den Vorgaben zur Getrennthaltung aus der Gewerbeabfallverordnung) auf der Baustelle zu trennen und zu lagern sowie in dafür zugelassenen Anlagen vorrangig wiederzuverwenden oder möglichst hochwertig zu verwerten. Abfälle, die nicht in umweltgerechten Verwertungsmaßnahmen wiedereingesetzt werden können, dürfen nur in	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen beseitigt werden. Auf die Dokumentationspflichten zur Abfalltrennung nach § 8 Abs. 3 GewAbfV und auf die Überlassungspflicht für bestimmte Abfälle zur Beseitigung wird hingewiesen.	
25	SKUMS, Ref. 23 und 24	2.13 Auf die Einhaltung der Registerpflichten nach § 49 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird hingewiesen.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen
26	SKUMS, Ref. 23 und 24	Hinweise 3.1 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten, bzw. bei externer Verwertung von Aushub oder Abbruchmaterialien die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln- der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils aktuellen Fassung.	Eine entsprechende Auflage wird (wg. LAGA- Regeln) in den Bescheid aufgenommen.
27	SKUMS, Ref. 23 und 24	3.2 Sollten sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses gemäß Bremischen Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) § 3 Abs. 1 unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen.  (Tel.-Nr.: 0421-361 15895, Fax-Nr.: 0421-496 15895, eMail: altlastenauskunft@umwelt.bremen.de)	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen
28	SKUMS, Ref. 23 und 24	3.3 Bei der Baumaßnahme anfallendes kontaminiertes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Im Falle einer anstehenden Entsorgung ist die zuständige Abfallüberwachungsbehörde einzuschalten.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen
29	SKUMS, Ref. 23 und 24	3.4 Im Zusammenhang mit den Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die Vorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft sowie u.a. die Gefahrstoffverordnung und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten. Fragen zur Arbeitssicherheit sind mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu klären.	Nicht erforderlich, da die Gewerbeaufsicht am Verfahren beteiligt ist.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
30	SKUMS, Ref. 23 und 24	3.5 Altholz ist in der Regel als gefährlich einzustufen, wenn es sich um behandelte Hölzer aus dem Außenbereich handelt.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen
31	SKUMS, Ref. 23 und 24	3.6 Zur Beurteilung und Einstufung der Gefährlichkeit der Abfälle wird auf die Vorgaben aus dem „Merkblatt zur Einstufung der Gefährlichkeit von Abfällen in Bremen“ verwiesen. Internetadresse:  <a href="https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/abfall/gefahrllichkeit_von_abfaellen-25157">https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/abfall/gefahrllichkeit_von_abfaellen-25157</a> “	Ein entsprechender Hinweis auf die Abfallverzeichnisverordnung wird in den Bescheid aufgenommen
32	SKUMS, Ref. 30	Die Betroffenheit des Referats 30 Grünordnung bezieht sich auf die Themenfelder  öffentliche Grünanlagen im Eigentum des SV Infra Grün (Unterhaltung Umweltbetrieb Bremen)  öffentliche Straßenbäume im Eigentum des SV Infra Grün (Unterhaltung Umweltbetrieb Bremen) sowie  öffentliche Kleingartenanlagen im Eigentum des SV Infra Grün (Verwaltung Umweltbetrieb Bremen sowie Landesverband der Gartenfreunde e.V.).	Keine Entscheidung notwendig.
33	SKUMS, Ref. 30	Die hier abgegebene Stellungnahme bezieht sich daher auch nur auf die drei o.g. Belange, Schnittstellen gibt es aber zu den Bereichen Eingriffsregelung (Bearbeitung durch SKUMS Ref. 31) sowie Straßenbegleitgrün (Zuständigkeit Amt für Straßen und Verkehr).	Keine Entscheidung notwendig.
34	SKUMS, Ref. 30	Die Grünordnung war während der gesamten Abstimmungen im Vorfeld der erarbeiteten Planfeststellungsunterlagen am Planungsprozess beteiligt, grundsätzlich ist die Planung daher bekannt und es besteht Einvernehmen mit den Inhalten der vorliegenden Planfeststellungsunterlagen.	Keine Entscheidung notwendig.
35	SKUMS, Ref. 30	Die Belange der Grünordnung sind in folgenden Abschnitten der neu zu bauenden Fernwärmeleitung berührt:  nördlich Hochschulring (öffentliche Grünanlage 2714 Hochschulring) durch Neubau der Fernwärme-Blockstation sowie Baustelleneinrichtungsfläche	Keine Entscheidung notwendig.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>westliche Randstreifen Kuhgrabenweg (öffentliche Grünanlage 2713 Kuhgraben Windschutz-pflanzung) durch Leitungsbau</p> <p>Wetterungsweg/Kuhgrabenweg (öffentliche Grünanlage 2774 Anleger Universum) durch Baustelleneinrichtungsfläche</p> <p>Ahornweg (öffentliche Kleingartenanlage Harmonie) durch Leitungsbau</p> <p>Barbara McClintock-Straße, Hildegard-von-Bingen-Straße und Lise-Meitner-Straße (öffentliche Straßenbäume)</p> <p>H.-H.-Meier-Allee (öffentliche Straßenbäume)</p> <p>Schwachhauser Ring (öffentliche Straßenbäume)</p> <p>Kirchbachstraße (öffentliche Straßenbäume)</p> <p>Kurfürstenallee (öffentliche Straßenbäume und öffentliche Grünanlage 4722 Großer Kurfürst)</p> <p>In der Vahr (öffentliche Straßenbäume)</p> <p>Richard-Boljahn-Allee (öffentliche Straßenbäume und öffentliche Grünanlage 2739 Neue Vahr, Teil 06 Bischof-Ketteler-Straße)</p>	
36	SKUMS, Ref. 30	<p>Bestand, Vermeidung und Eingriff</p> <p>Durch den Bau der Fernwärmeleitung kommt es zu einem Verlust von insgesamt 156 Einzelbäumen, davon sind 33 Bäume nach der Bremischen Baumschutzverordnung geschützt. Weitere 83 Bäume (davon 25 geschützte) werden als „Grenzfall“ eingestuft, d.h. hier muss während der Baumaßnahme beurteilt werden, ob diese Bäume zu halten sind oder nicht.</p>	Keine Entscheidung notwendig, Zahlen über Ausgleich und Kompensation durch Änderung überholt
37	SKUMS, Ref. 30	Ein Großteil der Bäume sind öffentliche Straßenbäume oder Bäume in öffentlichen Grünanlagen im Eigentum des Sondervermögens Infrastruktur Teilbereich Grün in meiner Verantwortung.	Keine Entscheidung notwendig.
38	SKUMS, Ref. 30	Aufgrund des umfangreichen, an die Baumaßnahme angrenzenden und zu erhaltenden Baumbestandes sowie zahlreicher „Grenzfälle“	Sieht der Plan vor. Eine Auflage zur Baubegleitung wird im Abschnitt „Kompensationsverpflichtung/Naturschutz“ aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>ist die Einrichtung einer umweltfachlichen Baubegleitung und –überwachung während der Dauer der Baumaßnahme zwingend erforderlich. Diese ist durch den Vorhabenträger zu beauftragen – so wie auch bereits in der Naturschutzfachlichen Beurteilung (SKUMS Referat 31 vom 21.09.2020) gefordert. Aufgabe der umweltfachlichen Baubegleitung und –überwachung ist u.a. die tagesaktuelle kontinuierliche Beurteilung der sogenannten „Grenzfälle“ während der Durchführung der Bauarbeiten, d.h. der Baumstandorte, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen noch nicht klar war, ob die Standorte erhalten werden können.</p>	
39	SKUMS, Ref. 30	<p>Dem Schutz der verbleibenden Bestandsbäume im Trassenrandbereich kommt eine hohe Bedeutung zu. Besonderes Augenmerk ist dabei auf den stadtbildprägenden Baumbestand entlang des Schwachhauser Rings zu legen.</p>	Keine Entscheidung notwendig.
40	SKUMS, Ref. 30	<p>Grundsätzlich gelten die nachfolgend aufgeführten Auflagen. Deren Einhaltung ist durch die umwelt-fachliche Baubegleitung und –überwachung zu gewährleisten.</p>	Keine Entscheidung notwendig.
41	SKUMS, Ref. 30	<p>Die Straßenbäume, die im Baubereich stehen, sind durch einen stabilen und unverrückbaren Schutzzaun gegen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme vor Beginn der Bauzeit zu schützen.</p>	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
42	SKUMS, Ref. 30	<p>Spätestens 5 Tage vor Beginn der Maßnahme ist das Bauvorhaben mit dem Umweltbetrieb Bremen, Bezirksingenieur Herr Fülberth (Tel: 0421/361-6244) in einem Ortstermin abzustimmen. Bei diesem Ortstermin ist eine Zustandsaufnahme der in Anspruch zu nehmenden Flächen sowie der Vegetation vorzunehmen und zu dokumentieren.</p>	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
43	SKUMS, Ref. 30	<p>Es dürfen keine Bodenauf- und -abtragungen, Materiallagerungen, Bodenverdichtungen, Baudurchführungsarbeiten sowie sonstige schädigende Maßnahmen im Wurzelbereich der Straßenbäume / im Gehölzstreifen erfolgen.</p>	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
44	SKUMS, Ref. 30	Die Kronen der Straßenbäume / der Großsträucher dürfen nicht beschädigt werden. Darauf ist insbesondere bei Arbeiten mit Großgeräten (Bagger, Kräne o.ä.) mit schwenkbarem Arbeitsbereich zu achten.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
45	SKUMS, Ref. 30	Bei Straßenbäumen / Großsträuchern dürfen Materialien, Geräte, Bau- und Aufenthaltswagen usw. im Wurzelbereich der Vegetation nur auf bestehenden Pflaster- oder Asphaltflächen gelagert oder aufgestellt werden. Sollten die unbefestigten Flächen zwischen den Bäumen zum Ablegen von Material benötigt werden, ist dies nur in einvernehmlicher Absprache im Vorwege nach Vorgaben von Umweltbetrieb Bremen, Ansprechpartner siehe oben, sowie der umweltfachlichen Baubegleitung und –überwachung möglich. Hierfür kann ggfls. Stammschutz, Schutz der Flächen mit Platten usw. notwendig sein.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
46	SKUMS, Ref. 30	Die Lage der Kopflöcher, Bohrgruben, o.ä. ist ausschließlich außerhalb der Kronentraufe der Straßenbäume / Großsträucher durchzuführen. Soll bei der Erneuerung von bestehenden Leitungen aufgrund der standörtlichen Verhältnisse davon abgewichen werden, ist das Einvernehmen des Umweltbetriebes Bremen im Vorwege der geplanten Maßnahme einzuholen.	Wird nicht aufgenommen, da der Plan zahlreiche Kopflöcher, Bohrgruben usw. im Kronenbereich vorsieht. Auf die Auflage wurde in Abstimmung mit dem Referat 30 und im Hinblick auf die weiteren Auflagen verzichtet.
47	SKUMS, Ref. 30	Sofern bei den Bauarbeiten außerhalb des o. g. Bauzaunes (siehe Ziffern 1 und 2) der Straßenbäume / Großsträucher dennoch Wurzeln beeinträchtigt werden und diese Maßnahmen nachweislich (ist schriftlich zu dokumentieren) unvermeidbar sind, sind folgende Maßgaben zu beachten:	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
48	SKUMS, Ref. 30	a. In Anlehnung an die DIN 18920 ist im Wurzelbereich der Bäume mit Handschachtung oder Sauggeräten zu arbeiten	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
49	SKUMS, Ref. 30	b. Wurzeln über 2 cm Durchmesser dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung (Umwicklung mit feucht zu haltenden Jutebandagen/Vlies) bzw. Frost zu schützen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
50	SKUMS, Ref. 30	c. Sofern Wurzeln unter 2 cm Durchmesser entfernt werden müssen, sind diese glatt zu durchtrennen. Die Wundstellen sind mit einem Wundverschlussmittel einzustreichen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
51	SKUMS, Ref. 30	d. Im Wurzelbereich der geschützten Bäume bzw. der Straßenbäume darf nicht mit Flächenrüttlern oder Vibrationswalzen gearbeitet werden. Hier ist mit statischen Walzen zu verdichten.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
52	SKUMS, Ref. 30	Sollte während der Baumaßnahme ein Baum / Großstrauch so stark geschädigt werden, dass dieser nicht mehr die Funktion als Straßenbaum / Großstrauch erfüllen kann, so ist dieser zusätzlich zu der bereits definierten Anzahl an Kompensationsbäumen auszugleichen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
53	SKUMS, Ref. 30	Sollte ein Straßenbaum / Großstrauch im Zuge der Baumaßnahme im Wurzelbereich / Kronenbereich so starke Schädigungen aufweisen, dass zur Erhaltung des Wurzel-Kronen-Gleichgewichtes (Grundlage ist die ZTV Baumpflege 2017 Punkt Kronenauslichtung) ein Rückschnitt erforderlich ist, so hat das in Absprache mit dem Umweltbetrieb Bremen sowie der umweltfachlichen Baubegleitung und -überwachung im gleichen Jahr der Baumaßnahme auf Kosten des Vorhabenträgers zu erfolgen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
54	SKUMS, Ref. 30	Die in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich im vorgefundenen Zustand wiederherzustellen. Etwa vorhandene Fahrspuren in Rasenflächen sind aufzufüllen und wieder anzusäen. Die dafür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
55	SKUMS, Ref. 30	11. Sollten die Auflagen nicht erfüllt werden, so ist die Stadt nach vorheriger schriftlicher Aufforderung berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers durchführen zu lassen.  Eingriffe in öffentliche Grünanlagen in meiner Verantwortung sowie in der Unterhaltung des Umweltbetriebes Bremen erfolgen in folgenden Anlagen:  - Hochschulring	Nichterfüllung ist Angelegenheit der Vollstreckung, nicht des Bescheides selbst. In diesem Zusammenhang wird auch über die zu tragenden Kosten zu entscheiden sein.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kuhgraben Windschutzpflanzung</li> <li>- Anleger Universum</li> <li>- Großer Kurfürst</li> <li>- Neue Vahr, Teil 06 Bischof-Ketteler-Straße</li> </ul>	
56	SKUMS, Ref. 30	Die beeinträchtigten Flächen in den Grünanlagen sind in Abstimmung mit dem Umweltbetrieb Bremen (Ansprechpartner siehe oben) wiederherzustellen. Es gelten die o.g. Auflagen entsprechend.	Abstimmungspflicht mit UBB wird als Auflage aufgenommen.
57	SKUMS, Ref. 30	Für temporäre Baustelleneinrichtungsflächen in öffentlichen Grünanlagen ist für die Dauer der Nutzung eine Sondernutzungserlaubnis nach der Sondernutzungsgebührenordnung für öffentliche Grünanlagen beim Umweltbetrieb Bremen zu beantragen.	Eine gesonderte Genehmigung für plangemäße Maßnahmen ist nicht erforderlich.
58	SKUMS, Ref. 30	<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>Grundsätzlich sind durch das Vorhaben verlorengehende Bäume im Eigentum des Sondervermögens Infrastruktur Teilbereich Grün zu kompensieren.</p>	Die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung richtet sich nach den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Kompensation auf Flächen des Sondervermögens Infrastruktur Teilbereich Grün ist nur eine Möglichkeit.
59	SKUMS, Ref. 30	Bei Bäumen, die nicht nach der Bremischen Baumschutzverordnung geschützt sind, ist die privat-rechtliche Kompensation (Verlust von Eigentum) im Verhältnis 1:1 anzuwenden.	Es obliegt der Entscheidung der Gemeinde, unter welchen Bedingungen sie die Flächen, die in Ihrem Eigentum stehen, der Vorhabenträgerin für Baumpflanzungen zur Verfügung stellt. Eine Entscheidung über die Pflanzanforderungen ist nicht erforderlich.
60	SKUMS, Ref. 30	Bei Bäumen, die nach der Bremischen Baumschutzverordnung geschützt sind, ist die Kompensation nach Baumschutzverordnung anzuwenden (siehe auch LBP Kapitel 5.1.1 Seite 18 unten).	Keine Entscheidung erforderlich.
61	SKUMS, Ref. 30	Privatrechtliche Kompensation und Kompensation nach Baumschutzverordnung sind deckungsgleich mit der erforderlichen Kompensation nach der Eingriffsregelung des Bremischen Naturschutzgesetzes. Eine Doppelkompensation ist nicht erforderlich	Es obliegt der Entscheidung der Gemeinde, unter welchen Bedingungen sie die Flächen, die in Ihrem Eigentum stehen, der Vorhabenträgerin für Baumpflanzungen zur Verfügung stellt. Eine Entscheidung über die Pflanzanforderungen ist nicht erforderlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
62	SKUMS, Ref. 30	Gemäß der Herleitungstabelle „Kompensationsermittlung Einzelbäume (LBP Kapitel 5.1.1. Seite 19 oben) besteht ein Kompensationsbedarf von insgesamt 198 Einzelbäumen.	Planinhalt wird wiedergegeben. Zahlen durch Änderungen z.T. überholt.
63	SKUMS, Ref. 30	Die Kompensation erfolgt durch die Pflanzung von 60 Einzelbäumen in den Stadtteilen (Maßnahme A1) sowie 138 Einzelbäumen entlang der Rundwegeverbindung In den Wischen (Maßnahme E2).	Planinhalt wird wiedergegeben. Zahlen durch Änderungen z.T. überholt.
64	SKUMS, Ref. 30	Ausgleichsmaßnahme A1 - Baumausgleichspflanzungen in den Stadtteilen  Insgesamt 60 Bäume werden in den Stadtteilen gepflanzt, die Standorte wurden bereits im Vorfeld mit mir und dem Umweltbetrieb Bremen abgestimmt.	Planinhalt wird wiedergegeben. Zahlen durch Änderungen z.T. überholt.
65	SKUMS, Ref. 30	Ein Hinweis zu lfd. Nr. 20, Kleingartenverein Neue Vahr, Vroniweg: Ich beabsichtige in 2021 den Vroniweg in Asphaltbauweise zu sanieren, bezüglich der Ausführungsplanung zur Baumpflanzung im Vroniweg bitte ich um rechtzeitige Abstimmung mit mir sowie dem Umweltbetreib Bremen zur Identifikation möglicher Schnittstellen beider Projekte. Die Sanierung des Vroniweges steht der Umsetzung von Baumpflanzungen im Randbereich des Weges aber nicht entgegen.	Eine Auflage zur Abstimmung der genauen Baumstandorte, Baumarten und die Art der Pflanzung bei der Ersatzmaßnahme E2 mit Referat 30 bei SKUMS wird in den Bescheid aufgenommen. Eine gesonderte Auflage für die Ersatzpflanzung im Vroniweg ist daher nicht erforderlich.
66	SKUMS, Ref. 30	Ersatzmaßnahme E2 – Baumersatzpflanzungen Rundweg „In den Wischen“ (Walle/Gröpelingen)  Auch diese Maßnahme wurde bereits im Vorfeld mit mir abgestimmt. Der Umweltbetrieb Bremen plant in meinem Auftrag für 2021 den Ausbau der o.g. Rundwegeverbindung in den dortigen Kleingartenanlagen. Wegebegleitend ist ausreichend Platz für die Pflanzung von insgesamt 138 Bäumen vorhanden. Die genauen Baumstandorte, die Baumarten sowie die Art der Pflanzung ist im Vorfeld der Ausführung mit mir abzustimmen.	Begründung für Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen im Plan.
67	SKUMS, Ref. 30	Bestandteil der Rundwegeverbindung „In den Wischen“ ist auch das Flurstück VR15 Nr. 1/1 (siehe Grundstücksverzeichnis Ordner 19, Anlage 11). Das Flurstück befindet sich derzeit noch im Eigentum	Das Grundstück ist nach dem Plan nicht für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>der Bundesrepublik Deutschland. Eine Übernahme durch die Stadtgemeinde Bremen ist geplant. Da derzeit nicht die Stadtgemeinde Bremen bzw. das Sondervermögen Infrastruktur Teilbereich Grün Eigentümerin des Flurstückes ist, bitte ich von wegebegleitenden Baumpflanzungen auf diesem Flurstück abzusehen. Auf diesem Flurstück liegt nur ein kleiner Teil der gesamten Wegeverbindung, die 138 Baumstandorte lassen sich ohne Probleme in den übrigen Abschnitten der Wegeverbindung unterbringen.</p>	
68	SKUMS, Ref. 30	<p>Allgemeine Hinweise zu den durchzuführenden Baumpflanzungen: SKUMS Referat 30 Grünordnung erarbeitet derzeit einen Handlungsleitfaden für Baumpflanzungen in Bremen, der zukünftig für alle Baumpflanzungen auf Flächen des SV Infra Grün verbindlich werden wird. Derzeit liegt der Leitfaden nur im Entwurf vor, sobald dieser fertiggestellt ist, wird er dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bescheid aufgenommen.</p>
69	SKUMS, Ref. 30	<p>Nachfolgend werden kurz zusammengefasst die wesentlichen Vorgaben für Baumpflanzungen dargestellt. Sollte der Handlungsleitfaden bis zur Erstellung der Ausführungsplanung fertiggestellt sein, steht SKUMS Referat 30 für weitere Informationen zur Verfügung.</p>	<p>Keine Entscheidung notwendig.</p>
70	SKUMS, Ref. 30	<p>Grundlage: FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 + 2“.</p> <p>Baumartenauswahl: Abstimmung mit SKUMS Referat 30 Grünordnung erforderlich, Klima-baumliste Bremen ist zu berücksichtigen.</p> <p>Baumqualität: Zu verwenden sind Hochstämme, mindestens 3 x verpflanzt, Stammumfang 18/20 cm. Die Stammhöhe bis zum Kronenansatz beträgt mindestens 2,50 m, bei kleinkronigen Bäumen mindestens 2,00 m. Bei drahtballierter Ware ist ein ausgeglühtes Drahtnetz vorzusehen. Baumschulware soll entsprechend dem zukünftigen Standort ausgesucht werden (Sand zu Sand/Lehm zu Lehm).</p>	<p>Es obliegt der Entscheidung der Gemeinde, unter welchen Bedingungen sie die Flächen, die in Ihrem Eigentum stehen, der Vorhabenträgerin für Baumpflanzungen zur Verfügung stellt. Eine Entscheidung über die Pflanzanforderungen ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Pflanzgrube: Die Größe der Pflanzgrube beträgt mindestens 12 m<sup>3</sup>. In Abhängigkeit des vorgesehenen Begrünungsziels und der Auswahl der Pflanzen sind größere Pflanzgruben, z. B. 24 m<sup>3</sup>, 36 m<sup>3</sup> auszubilden.</p> <p>Offene Baumscheibe: Die offene Baumscheibe ist mindestens 8 m<sup>2</sup> groß (Innenmaß, gemessen zwischen Betonrückenstützen Bordstein), unbefestigt und ohne Verdichtungen. Baumscheiben sollen mindestens 2 m Breite haben, das heißt 1 m Mindestabstand Baum zu befestigten Flächen. In Ausnahmefällen darf dieses Maß unterschritten werden, dann ist jedoch ein durchgehender Pflanzstreifen vorzusehen.</p> <p>Der Wurzelraum soll möglichst bis auf den gewachsenen Boden und mindestens 1,0 m bis 1,5 m tief reichen. Die Pflanzgrubensohle ist mindestens 20 cm tief zu lockern.</p> <p>Baumsubstrate/Vegetationstragschichten (durchwurzelbare Bereiche): Eigenschaften gemäß FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 + 2“; der Einbau von Recyclingmaterial ist unzulässig. Der Gerüststoff ist Lava. Die Einmischung von bodenverbessernden Mitteln (u.a. zur Anpassung des pH-Wertes an die Baumart, Wasserhaltestoffe u. ä.) kann erfolgen.</p> <p>Pflanzung: Nach DIN 18916</p> <p>Stamm-, Verdunstungs- und Sonnenschutz: Grundsätzlich ist ein Stammschutz anzubringen. Ein Strahlungsschutz des Stammes und des Starkastbereiches soll mit einem 2-Komponentenanstrich erfolgen. Alternativ kann eine Schilfmatte als Stammschutz eingebaut werden.</p> <p>Baumverankerung: Mindeststandard Dreibock. Bevorzugt soll ein Pfahl-Vierbock mit einer Höhe von ca. 90 cm eingebaut werden. Die Anbindung der Bäume an die Holzpfähle erfolgt möglichst breit mit Gummi oder Sisal.</p> <p>Gießring/Bewässerung: Es ist ein Gießring aus Kunststoffbahnen, LDPE-Spezialkunststoff, Höhe 30 cm, Stärke 3 mm, Durchmesser</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>mind. 80 cm; Verbindung mit Kupplungselement, einzubauen. Dabei sind ca. 10 cm der Kunststoffbahn in den Boden einzubauen. Der Gießring ist an der Baumverankerung mit Nägeln zu befestigen. Die Ringinnenfläche ist mit einer Kokosmatte abzudecken.</p> <p>Abstand zu ober- und unterirdischen Leitungen: Entsprechend Merkblatt „DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ sollte zum Schutz des Baums der Abstand der unterirdischen Leitungen (Außendurchmesser) zum Baum mindestens 2,50 m von der Stammachse betragen.</p> <p>Fertigstellungspflege: Erfolgt bis zum Erreichen eines abnahmefähigen Zustandes, mindestens jedoch bis zum 24. Juni (Johannistrieb) nach der Pflanzung.</p> <p>Entwicklungspflege: Die Entwicklungspflege läuft bis Ende 5 Jahre nach der Pflanzung (Zeitraum einschl. Fertigstellungspflege). Die Abnahme und bei Bedarf Übergabe an den Bedarfsträger erfolgt nach dem 24. Juni (Johanntrieb).</p> <p>Bewässerung: Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist durchschnittlich mit 20 Bewässerungsgängen/Jahr mit mind. 150 l/Baum und Bewässerungsgang zu rechnen.</p> <p>Ersatzmaßnahmen E1 – Waller-Marsch-Weg und E3 – Waldersatz (Gröpelingen).</p> <p>Die Konzeption beider Maßnahmen wurde im Vorfeld mit mir abgestimmt. Sie greifen die Planungen zum Konzept „Grüner Bremer Westen“ auf.</p>	
71	SKUMS, Ref. 30	<p>Dauerhafte Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen A1, E1, E2 und E3 ist so lange durch den Träger des Vorhabens zu gewährleisten, wie der Eingriff in den Naturhaushalt wirkt. Dies ist bereits durch die Naturschutzfachliche Beurteilung (SKUMS 21.09.2020) festgeschrieben.</p>	Die Dauer der Unterhaltungspflicht wird unter dem Abschnitt „Kompensationsverpflichtung/Naturschutz“ behandelt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Damit muss die dauerhafte Unterhaltung sowohl der vorgenommenen Ersatzpflanzungen als auch der flächigen Kompensationsmaßnahmen gewährleistet werden. Da eine dauerhafte Pflege einzelner Straßenbäume, einzelner Bäume in öffentlichen Grünanlagen sowie der hergestellten Kompensationsflächen durch den Vorhabenträger wesernetz nicht sinnvoll ist, muss die dauerhafte Unterhaltung an die Stadtgemeinde Bremen monetär abgelöst werden. Vertragspartner ist hier das Sondervermögen Infrastruktur, Teilbereich Grün bei SKUMS. Das genaue Procedere ist mit dem Referat 30 Grünordnung bei SKUMS zu klären.</p> <p>Derzeit (Stand 2021) wird mit Pflegekosten je Baum und Jahr von 60,- € sowie bei flächigen Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 0,71 € je m<sup>2</sup> und Jahr (entspricht Pflegestufe 3 der öffentlichen Grünflächen) kalkuliert.</p> <p>Die Ablösekosten sind dauerhaft und abgezinst zu berechnen (gültig ist der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch den Senator für Finanzen definierte Zinssatz (derzeit: 1,84 %).</p>	<p>Es obliegt der Entscheidung der Gemeinde, unter welchen Bedingungen sie die Flächen, die in Ihrem Eigentum stehen, der Vorhabenträgerin für Baumpflanzungen zur Verfügung stellt. Eine Entscheidung über die Kosten ist nicht erforderlich.</p>
72	SKUMS, Ref. 31	Für die Untere Naturschutzbehörde der Stadtgemeinde Bremen habe ich in Vertretung für Herrn Grote insbesondere den LBP mit Maßnahmenblättern und Maßnahmenplänen geprüft und nehme wie folgt Stellung:	Keine Entscheidung notwendig.
73	SKUMS, Ref. 31	Die Maßnahmen im LBP und in den Maßnahmenblättern sind teilweise vage, widersprüchlich und nicht bindend formuliert. Da eine Überarbeitung von Seiten des Planungsbüros nicht mehr möglich ist, erfolgt eine verbindliche Feststellung über die Nebenbestimmungen.	Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde werden die Kompensationsmaßnahmen im Plan ausreichend bestimmt benannt.
74	SKUMS, Ref. 31	Weiterhin ist eine Vermeidungsmaßnahme aus dem AFB Blockstation nicht mit in den LBP und die Maßnahmenblätter übernommen worden, dies erfolgt ebenfalls über die Nebenbestimmungen.	Meinung in der Stellungnahme mit Verweis auf später genannte Auflagen. Keine Entscheidung notwendig.
75	SKUMS, Ref. 31	Weitere Auflagen der Naturschutzbehörde sind bereits in der natur-schutzfachlichen Beurteilung vom 05. November 2020 unter „weiteres Vorgehen“ Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.	Wurde berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
76	SKUMS, Ref. 31	Weitere detaillierte Vorgaben zu den Vermeidungsmaßnahmen an Straßenbäumen (Baum-schutz), zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zu den Ablösezahlungen für die dauerhafte Unterhaltung dieser an die Stadtgemeinde Bremen sind der Stellungnahme Grünordnung vom 14.01.2021 zu entnehmen und als Nebenbestimmungen mit in den Planfeststellungsbescheid zu übernehmen.	Wurde berücksichtigt.
77	SKUMS, Ref. 31	Hinweis Seit Februar 2021 bestehen neue vom Senator für Finanzen vorgegebene Zinssätze, die folgendem Link zu entnehmen sind: <a href="https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/wirtschaftlichkeitsuntersuchungen/1_hilfe_fuer_vorlagenersteller/1_3_rahmendaten/1_3_4_zinssaetze-7669">https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/wirtschaftlichkeitsuntersuchungen/1_hilfe_fuer_vorlagenersteller/1_3_rahmendaten/1_3_4_zinssaetze-7669</a>	Der Hinweis wurde an die Vorhabenträgerin weitergeleitet, wird aber nicht in den Bescheid aufgenommen. Es obliegt der Entscheidung der Gemeinde, unter welchen Bedingungen sie die Flächen, die in Ihrem Eigentum stehen, der Vorhabenträgerin für Baumpflanzungen zur Verfügung stellt.
78	SKUMS, Ref. 31	Nebenbestimmungen Ich bitte zusätzlich folgende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen:	Wird im Einzelnen bearbeitet.
79	SKUMS, Ref. 31	Eine Baufeldräumung im Bereich der Blockstation (vgl. AFB Blockstation) ist einschließlich der Röhrichte nur vom 1. August bis 14. März zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vögel von Mitte März bis Ende Juli).	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen. Auf die Röhrichte und das Sommerfällverbot nach BNatSchG wird hingewiesen
80	SKUMS, Ref. 31	Die im LBP und in den Maßnahmenblättern dargestellten nicht verbindlich formulierten Maßnahmen sind, sofern sie in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nicht genauer festgelegt werden, durchzuführen.	Der Plan wird festgestellt. Eine weitere Regelung ist nicht erforderlich.
81	SKUMS, Ref. 31	Das Zeitfenster für die Bauarbeiten ist im Rahmen der Maßnahme „V3 Bauzeitenregelung Grabenfische und Suchen/ Absammeln von Individuen (auch Amphibien) vor Graben-/Gewässerverfüllung“ von Anfang September bis Ende Oktober zu beschränken.	Eine entsprechende Auflage wird aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
82	SKUMS, Ref. 31	Im Rahmen der Maßnahme „V4 Amphibienschutzzaun“ sind Alternativmöglichkeiten wie das Verwenden von Amphibien-Passierstege nicht zulässig. Zur Betreuung des Amphibiensauns ist mindestens einmal täglich eine Kontrolle mit Leerung der Fangeimer erforderlich.	In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde wird auf Passiersteige verzichtet und der Plan bezüglich der Maßnahme „V4 Amphibienschutzzaun“ geändert (siehe unter Planänderungen).
83	SKUMS, Ref. 31	Im Zuge der Maßnahme „VCEF1 Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen“ sind immer alle (potenzielle und bereits erfasste) Fledermausquartierbäume vor der Fällung nach einer Höhlen-Kontrolle auf Besatz zu verschließen. Ein neuer Quartierfund ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Quartiere dürfen, solange sie besetzt sind, nicht verschlossen und der Quartierbaum nicht gefällt werden.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
84	SKUMS, Ref. 31	Im Rahmen der Maßnahme „ACEF1 Ausbringen von Fledermauskästen und Schaffung von Fledermausquartieren“ sind vor dem Verschließen der unbesetzten Quartiere pro verschlossenen Quartier zwei Ersatzkästen im räumlichen Zusammenhang in der Umgebung aufzuhängen. Dieser Ersatzkasten-Standort ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.	Eine entsprechende Auflage wird aufgenommen.
85	SKUMS, Ref. 31	Spätestens 3 Wochen nach Beendigung des Höhlenverschließens und des Aufhängens der Ersatzkästen ist eine cef-Ausgleichsmaßnahmenkarte zu erstellen, die der Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden muss. Hier sind die Quartier- und Nistbäume mit den jeweils dazugehörigen Ersatzkästen für Fledermäuse und Vögel (Acef1/2) darzustellen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
86	SKUMS, Ref. 31	Vor und während der gesamten Bauphase ist von einem Fachbüro in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, die im LBP geforderte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Die ÖBB ist frühzeitig in die Baustellenplanung einzubinden	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
87	SKUMS, Ref. 31	Evtl. unvorhergesehene Probleme, die Auswirkungen auf die geplanten Naturschutzmaßnahmen haben, sind unverzüglich der Na-	Es wird ein Vorbehalt für weitere Entscheidungen in diesem Fall und eine Informationspflicht der Vorhabenträgerin als Auflage aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		turschutzbehörde anzuzeigen und Lösungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen	
88	SKUMS, Ref. 31	Eine Fotodokumentation des Bauablaufes sowie eine Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen 1 und 3 Jahre nach Beendigung der Arbeiten ist der Naturschutzbehörde vorzulegen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
89	SKUMS, Ref. 34	Die Prüfung der eingereichten Planunterlagen im o. g. Verfahren im Hinblick auf wasserwirtschaftliche/-rechtliche Belange hat folgendes Ergebnis gebracht:	Keine Entscheidung notwendig.
90	SKUMS, Ref. 34	Für die Verlegung der Fernwärmetrasse vom Hochschulring bis zum Heizwerk Vahr sind an 16 Abschnitten Grundwasserabsenkungen erforderlich.	Zur Grundwasserabsenkung wurde ein Entscheidungsvorbehalt aufgenommen. Soweit Auflagen und Hinweise generell gelten, wurden diese aufgenommen. Die weitere Entscheidung über Grundwasserabsenkung erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen des Entscheidungsvorbehalts vorgelegten Unterlagen.
91	SKUMS, Ref. 34	Die einzelnen Maßnahmen werden in der Anlage 3: hydrologischer Bericht (GTB4); Ordner Nr. 14 dargestellt. In der Anlage GW1 erfolgt eine tabellarische Zusammenstellung der Daten zu den einzelnen Abschnitten. In diese Tabelle GW1 habe ich in Grünschrift zusätzliche Daten sowie meine Anmerkungen/ Fragen hinzugefügt. Sie kann als Grundlage/Übersicht zur Benennung und Abarbeitung der Entscheidungsvorbehalte dienen. Die Aufteilung in einzelne Abschnitte ermöglichen eine Zuordnung der nachzufordernden Unterlagen/Nachträge zur jeweiligen Maßnahme.	Zu den Ergänzungen in Grünschrift wurden im Rahmen des Entscheidungsvorbehalts Vorlagepflichten aufgenommen.
92	SKUMS, Ref. 34	In der Anlage GW2 werden auf einem Übersichtslageplan die einzelnen Abschnitte mit Angaben zur hydrologischen Berechnung dargestellt. Zur besseren Übersicht habe ich in die Anlage GW2 in Grünschrift die Bezeichnung der Abschnitte aus GW1 übernommen.	Zu den Ergänzungen in Grünschrift wurden im Rahmen des Entscheidungsvorbehalts Vorlagepflichten aufgenommen.
93	SKUMS, Ref. 34	<u>Weitere Vorgehensweise:</u> 1.) Anfordern folgender Unterlagen vom Antragsteller: Klärung der Fragen (Tabelle GW1 Spalte AG)	Vorgehen wird im Rahmen des Entscheidungsvorbehalts umgesetzt. Soweit Klärung von Fragen oder die Vorlage von Unterlagen gefordert wird, sind hierzu Vorlagepflichten im Entscheidungsvorbehalt aufgenommen worden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Einreichen von Lageplänen mit Einzeichnung des beeinflussten Bereiches (GW1 Spalte AC) und der wirksamen Reichweite (GW1 Spalte AD) zu jedem einzelnen Abschnitt</p> <p>Übernahme der Grüneinträge in die Anlage GW2 und Erweiterung der Anlage GW2 entsprechend (Tabelle GW1 Spalte AG)</p> <p>Zuordnung der Detailpläne (Ordner 07-09) zu den jeweiligen Abschnitten, kann über eine weitere Spalte in der Tabelle GW1 erfolgen</p>	
94	SKUMS, Ref. 34	<p>2.) Mit diesen Unterlagen sind Stellungnahmen einzuholen von:</p> <p>Referat 24 Bodenschutz: Ist aufgrund des berechneten beeinflussten Bereiches (GW1 Spalte AC) mit einem Heranziehen von altlastenbedingten Grundwasserverunreinigungen zu rechnen? (Eine Bewertung seitens Bodenschutz zu bekannten Altlasten oder Altablagerungen liegt schon vor (GW1 Spalte AF), nun erfolgt eine detaillierte Prüfung zu bekannten Altlastenstandorten innerhalb des beeinflussten Radius.</p>	<p>Das Referat Bodenschutz war im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Aufgrund der Stellungnahme ist nicht zu erwarten, dass die bekannten Verunreinigungen des Grundwassers und wird die Durchführbarkeit des Vorhabens ausschließen. Es wird ggf. zu technischen Auflagen im Rahmen der Entscheidung über die Grundwasserabsenkung kommen.</p>
95	SKUMS, Ref. 34	<p>3.) Wenn die Ausführung der Grundwasserabsenkung bekannt ist (meist erst nach Vergabe der Bauleistungen; mindestens jedoch 6 Wochen vor Absenkungsbeginn) sind zu den jeweiligen Abschnitten folgende Unterlagen nachzureichen:</p> <p>Überprüfung der eingereichten hydrologischen Berechnung (GW1 Spalte AE) und Bestätigung der Angaben oder Einreichen einer überarbeiteten Berechnung</p> <p>Benennung des gewählten Absenkverfahrens</p> <p>Angabe der geplanten Ableitung des geförderten Grundwassers</p> <p>Bei Einleitung Gewässer, Lageplan mit Einzeichnung Einleitpunkt Gewässer</p> <p>Bei Re-Infiltration, Lageplan mit Einzeichnung Re-Infiltrationsflächen</p>	<p>Vorgehen wird im Rahmen des Entscheidungsvorbehalts umgesetzt. Die Vorlagepflichten für Unterlagen werden aufgenommen</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Bei Einleitung in öffentlichen Kanal, Angabe ob Mischwasser-; Schmutz-, oder Niederschlagswasserkanal, vorab Klärung mit hanseWasser ob der Kanal die Fördermengen aufnehmen kann</p> <p>Angabe des Absenkezeitraumes sowie der Absenkdauer pro Haltung</p>	
96	SKUMS, Ref. 34	<p>4.) Mit diesen Unterlagen sind Stellungnahmen einzuholen von:</p> <p>Referat 33 Oberflächengewässer: bei Einleitung in ein Gewässer</p> <p>Referat 33 Grundwassergüte: bei Re-Infiltration, wenn seitens Referat 24 ein Heranziehen von alllastenbedingten Grundwasserverunreinigungen möglich ist.</p> <p>Deichverband am rechten Weserufer: bei Einleitung in ein Verbandsgewässer.</p>	Vorgehen wird im Rahmen des Entscheidungsvorbehalts umgesetzt.
97	SKUMS, Ref. 34	<p>Die sich aus den Stellungnahmen ergebenden Nebenbestimmungen wie:</p> <p>Festlegung und Überwachung der Einleitparameter bei Ableitung in ein Gewässer oder Wiedereinbringen in den Untergrund.</p> <p>Errichtung von Grundwasserpegeln zur Überwachung der Grundwasserstände (Vorgabe Anzahl und Lage)</p> <p>Begrenzung von Einleitmengen</p> <p>die Beschreibung der Maßnahme (eingesetztes Verfahren zur Grundwasserhaltung</p> <p>Angabe der zu Grunde gelegten Anlagen</p> <p>Befristung</p> <p>können erst nach Prüfung der nachgeforderten Unterlagen erfolgen. Hierfür ist dann ein Nachtrag/eine Ergänzung zur Planfeststellung erforderlich.</p>	Wird im Rahmen der vorbehaltenen Entscheidung nach Bewertung des jeweiligen Sachverhalts umgesetzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
98	SKUMS, Ref. 34	Folgende Nebenbestimmungen gelten für jede der genannten 16 Grundwasserabsenkungen, sowie für die Errichtung der Blockstation und können in die Planfeststellung mit aufgenommen werden:	Die Auflagen wurden in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Fachreferat aufgenommen, soweit dies zum Schutz der Belange der Wasserwirtschaft oder der Belange Dritter erforderlich ist.
99	SKUMS, Ref. 34	Benutzungsbedingungen:  Zur Feststellung des Zustandes vorhandener Gebäude oder Verkehrsanlagen (Brückenbauwerke/Gleisanlagen) im rot - gekennzeichneten Absenkbereich (Radius = .... m siehe GW1 Spalte AD) hat der Erlaubnisinhaber zu seinen Lasten vor Beginn der Absenkung ein Bauzustandsgutachten erstellen zu lassen (Beweissicherungsverfahren).	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
100	SKUMS, Ref. 34	Der xxxbehörde sind vor Beginn der Absenkung die Gebäude unter Angabe der Grundstücksbezeichnung schriftlich zu benennen, bei denen im Rahmen der Beweissicherung eine Bestandsaufnahme durchgeführt worden ist.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
101	SKUMS, Ref. 34	Sofern wider Erwarten die Tiefe der errechneten Auswirkung über den rot - gekennzeichneten Absenkbereich hinausgeht, ist die Absenkung solange zu drosseln, bis für die dann zusätzlich betroffenen Gebäude die vorstehenden Maßnahmen zur Beweissicherung veranlasst wurden.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
102	SKUMS, Ref. 34	Bei bis zu 6 Wochen nach Beendigung der Absenkung gemeldeten Schäden an den Gebäuden hat der Erlaubnisinhaber zu seinen Lasten weitere Gutachten zur Schadensfeststellung erstellen zu lassen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
103	SKUMS, Ref. 34	Den Betroffenen sind die jeweiligen Gutachten kostenlos zur Verfügung zu stellen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
104	SKUMS, Ref. 34	Auflagen:  Für das im Rahmen des Beweissicherungsverfahrens zu erstellende Bauzustandsgutachten ist ein öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter zu beauftragen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
105	SKUMS, Ref. 34	Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme der Erlaubnis sowie die für die Überwachung der Absenkung und Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erlaubnis verantwortlichen Personen und deren Vertreter sind der Wasserbehörde (E-Mail: wasserbehoerde@umwelt.bremen.de) jeweils mindestens 3 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
106	SKUMS, Ref. 34	Die Brunnenanlage zur Grundwasserförderung ist so herzustellen, dass in einem Brunnen (Leerfilter) jederzeit der jeweilige Grundwasserstand mittels Lot ( $\square$ 2 cm) nachgemessen werden kann.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
107	SKUMS, Ref. 34	Zum Nachweis der entnommenen Grundwassermengen sind alle Pumpenausläufe mit geeichten, dem Stand der Technik entsprechenden Messgeräten (Wasserzähler) auszurüsten.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
108	SKUMS, Ref. 34	Die entnommene Grundwassermenge ist nachzuweisen und der Wasserbehörde vierzehn Tage nach Beendigung der Grundwasserabsenkung schriftlich mitzuteilen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
109	SKUMS, Ref. 34	Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass die Absenkung bei Fristablauf der Erlaubnis ohne nachteilige Einwirkungen auf das Bauvorhaben eingestellt werden kann.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
110	SKUMS, Ref. 34	Findet die Grundwasserhaltung innerhalb der Vegetationszeit (01.03. – 30.09.) statt und überschreitet die Maßnahme eine Dauer von 5 Tagen, oder bei haltungsweisen Betrieb die Absenkung einer Haltung die Dauer von 5 Tagen ist der von der Absenkung betroffene grundwasserabhängige Gehölzbestand durch Bewässerungsmaßnahmen zu schützen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
111	SKUMS, Ref. 34	Befindet sich innerhalb des im Lageplan rot markierten Absenkbereich (Radius = ... m siehe GW1 Spalte AD) ist für den sich innerhalb dieses Absenkbereiches befindlichen grundwasserabhängigen Gehölzbestand ein Bewässerungskonzept durch einen Fachbetrieb für Garten- und Landschaftsbau zu erstellen und bei der xxxxbehörde einzureichen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
112	SKUMS, Ref. 34	Das Bewässerungskonzept muss beinhalten:	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		a.) Einen aktuellen Gehölzbestandsplan mit Gattung und Art der Gehölze, Stammumfang bei Bäumen (in 1m Höhe gemessen), Standort auf dem Grundstück, Kronendurchmesser bei Bäumen, b.) Ein Bewässerungskonzept mit standortgerechten und gehölzangepassten Bewässerungsmaßnahmen mit Bewässerungsintervallen, Bewässerungsmethode, Wassermenge je Gehölz und Bewässerungsintervall.	
113	SKUMS, Ref. 34	Grundsätzlich sind die vorliegenden Unterlagen zur Beurteilung der Auswirkungen der Belange der quantitativen Wasserwirtschaft ausreichend.	Keine Entscheidung erforderlich.
114	SKUMS, Ref. 34	Folgende Hinweise und Auflagen sind seitens der quantitativen Wasserwirtschaft (ausschließlich der Grundwasserhaltung) für das Planfeststellungsverfahren zu beachten:	Die Auflagen werden in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Fachreferat aufgenommen, soweit dies zum Schutz der Belange der Wasserwirtschaft oder der Belange Dritter erforderlich ist. Zur möglichen Einleitung von entnommenem Grundwasser in Oberflächengewässer werden in Abstimmung mit dem Fachreferat weitere Unterlagen aufgenommen.
115	SKUMS, Ref. 34	Die Bauphasen und damit die Start- und Zielgruben zur Über- und Unterquerung der Gewässer wurden in den Plänen nicht dargestellt. Sollten Belange der Wasserwirtschaft betroffen sein, so sind weitere Unterlagen zu den Bauphasen einzureichen. Aufgrund fehlender Unterlagen gehe ich zunächst davon aus, dass Eingriffe in die Uferstrukturen und den Gewässerrandstreifen nicht gegeben sind.	Es wird zu den Belangen der quantitativen Wasserwirtschaft ein Entscheidungsvorbehalt aufgenommen. Zu den bezeichneten Unterlagen wird eine Vorlagepflicht in diesem Rahmen formuliert.
116	SKUMS, Ref. 34	Hinweis 1. Die Unterhaltung obliegt gem. § 103 BrWG dem Eigentümer der genehmigten Anlagen.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
117	SKUMS, Ref. 34	Auflagen 1 Die Bauarbeiten zu den jeweiligen Gewässerkreuzungen sind der Wasserbehörde (E-Mail an wasserwirtschaft@umwelt.bremen.de) und dem Bremischen Deichverband am rechten Weserufer innerhalb von 14 Tagen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
118	SKUMS, Ref. 34	Die Inanspruchnahme der Genehmigung hat gemäß den Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens zu erfolgen.	Der Plan wird festgestellt. auf Auflage ist daher nicht erforderlich.
119	SKUMS, Ref. 34	Der Wasserabfluss darf während der Bauzeit nicht unterbrochen werden.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
120	SKUMS, Ref. 34	Die Leitungen sind in Schutzrohren zu verlegen.	Ist im Plan bereits vorgesehen und deshalb nicht erforderlich.
121	SKUMS, Ref. 34	Die Unterkante der Fernwärmeleitung darf im Bereich der Gewässerkreuzung nicht niedriger als die Konstruktionsunterkante der Brücke Hochschulring liegen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
122	SKUMS, Ref. 34	Die Oberkanten der Schutzrohre müssen bei Gewässerunterquerungen mindestens 1,0 m unter der Sollsohle des Gewässers liegen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
123	SKUMS, Ref. 34	Die Baugruben zur Herstellung der Gewässerquerungen sind in den Planfeststellungsunterlagen nicht dargestellt. Sollten sich Baugruben innerhalb der genannten Gewässerrandstreifen befinden, ist die Lage und Tiefe mit dem Deichverband am rechten Weserufer sowie der Wasserbehörde frühzeitig abzustimmen. Gegebenenfalls sind dazu weitere Planunterlagen einzureichen.	Es wird zu den Belangen der quantitativen Wasserwirtschaft ein Entscheidungsvorbehalt aufgenommen. Zu den bezeichneten Unterlagen wird eine Vorlagepflicht in diesem Rahmen formuliert.
124	SKUMS, Ref. 34	Die Ausführungsplanung ist vor Baubeginn einvernehmlich mit den Bremischen Deichverband am rechten Weserufer und der Wasserbehörde abzustimmen.	Es wird zu den Belangen der quantitativen Wasserwirtschaft ein Entscheidungsvorbehalt aufgenommen. Zu den bezeichneten Unterlagen wird eine Vorlagepflicht in diesem Rahmen formuliert.
125	SKUMS, Ref. 34	Die tatsächliche Leitungstrasse ist in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. Dazu ist ein Hinweisschild zu setzen und zu unterhalten.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
126	SKUMS, Ref. 34	Etwaige notwendige Anpassungen der Anlage, die später möglicherweise aus wasserwirtschaftlichen Gründen notwendig werden, müssen auf Kosten des Eigentümers vorgenommen werden.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
127	SKUMS, Ref. 34	Innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten zu den jeweiligen Gewässerkreuzungen ist bei der Wasserbehörde (E-Mail an <a href="mailto:wasserwirtschaft@umwelt.bremen.de">wasserwirtschaft@umwelt.bremen.de</a> ) und dem Bremischen	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		Deichverband am rechten Weserufer schriftlich ein Abnahmetermin zu beantragen.	
128	SKUMS, Ref. 34	Sechs Wochen nach Fertigstellung der Gewässerkreuzungen und Neuverlegungen sind bei der Wasserbehörde Bestandspläne vorzulegen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
129	SKUMS, Ref. 34	<p>Abspundungen bei Unterquerung von Gewässern</p> <p>Die Planungen sehen bei der Unterquerung von betroffenen Gewässern vorübergehende Abspundung vor. Dazu wird das Gewässer ober- und unterhalb der Querung abgespundet, wodurch eine Unterbrechung der Durchgängigkeit des Gewässers erfolgt. Diese Gewässer sind im Erläuterungsbericht zwar nicht direkt benannt, sie erschließen sich aber aus den Plänen.</p>	Planinhalt wird dargestellt.
130	SKUMS, Ref. 34	<p>Folgende zusätzliche Informationen müssen von der Vorhabenträgerin bereitgestellt werden:</p> <p>Dauer des Zeitraumes, in dem die Abspundung vorgenommen wird</p> <p>Vorgesehene Schutzvorrichtung an der Pumpe gegen das Einsaugen von wirbellosen Tieren beim Umpumpen des Wassers zur Überbrückung der abgespundeten Gewässerbereiche.</p> <p>Aufgrund der Ausprägung der betroffenen Gewässer wird die Unterbrechung der Durchgängigkeit als nicht gravierend angesehen, sofern der Zeitraum der Abspundung an den einzelnen Gewässern jeweils nicht länger als 14 Tage beträgt. Vor dem Hintergrund des Gewässerschutzes wäre somit dieser baubedingte Eingriff genehmigungsfähig. Bei einer längeren Dauer ist die Wasserbehörde erneut zu beteiligen</p>	Es wurden Auflagen aufgenommen, nach denen die Dauer der Abspundung 14 Tage nicht überschreiten darf und der Einsaugschlauch mit der vorgesehenen Schutzvorrichtung ausgestattet ist.
131	SKUMS, Ref. 34	<p>In Bezug auf die Schutzvorrichtung am Ansaugschlauch kann alternativ direkt die folgende Auflage in die wasserrechtliche Genehmigung aufgenommen werden:</p> <p>Für das Umpumpen des Wassers im Bereich der Abspundungen ist am Saugschlauch der Pumpe ein feinmaschiger Saugkorb mit max.</p>	Es werden Auflagen aufgenommen, nach denen die Dauer der Abspundung 14 Tage nicht überschreiten darf und der Einsaugschlauch mit der vorgesehenen Schutzvorrichtung auszustatten ist.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		10 mm Lochdurchmesser anzubringen, um das Einziehen von Insekten und Fischen in die Pumpe zu vermeiden.	
132	SKUMS, Ref. 34	<p>Herstellung der Rohrbrücke zur Überquerung von Gewässern</p> <p>Die Planunterlagen stellen in den Detailplänen die fertigen Rohrbrücken mit den dazugehörigen baulichen Einrichtungen dar.</p> <p>Folgende zusätzliche Informationen müssen von der Vorhabenträgerin bereitgestellt werden:</p> <p>Vorgehensweise bei der Einbringung der Bohrpfähle und Herstellung der Loslager.</p> <p>Begründung: Es ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, in welchem Umfang baubedingt in die Uferstrukturen und das Gewässer eingegriffen wird.</p>	Es wird für die Herstellung von Rohrbrücken ein entscheidungsvorbehalt mit Vorlagepflicht für die erforderlichen Unterlagen aufgenommen.
133	SKUMS, Ref. 34	<p>In Bezug auf die Grundwasserabsenkungen gibt Referat 33 der SKUMS die folgenden Hinweise (sie sind auch schon in der Stellungnahme vom 21.01.2021 enthalten gewesen):</p> <p>Nicht für alle Gewässer im Stadtgebiet gelten die in den Antragsunterlagen angegebenen Grenzwerte von 5 mg/l für Eisen und 400 mg/l (Sommerwert) bzw. 1500 mg/l (Winterwert) für Chlorid. Aufgrund der Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie können die Grenzwerte gewässerbezogen niedriger liegen, diese trifft insbesondere auf den Kuhgraben und die Kleine Wümme zu, aber auch auf andere Gewässer. Die einzuhaltenden Grenzwerte werden im Rahmen der konkreten Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis festgesetzt. Bei Bedarf gibt Referat 33, Team Oberflächengewässer im Vorfeld der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis Auskunft über die jeweiligen zu erwartenden Grenzwerte.</p> <p>Insbesondere im Bereich der Universität ist aus vorherigen Absenkungen bekannt, dass es durch die Förderung des Grundwassers zu einem Anstieg des Salzhorizontes kommen kann. Daher sollte hier die Möglichkeit geprüft werden das geförderte Grundwasser zu reinfiltrieren.</p>	Die Hinweise werden in den Bescheid aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
134	SKUMS, Ref. 51, 52 und 53	<p>Referat 51 (Verkehrsprojekte), Frau Stürck</p> <p>Wir gehen davon aus, dass es diesbezüglich eine enge Abstimmung mit den Kollegen der Baustellenkoordination gibt und im Weiteren geben wird.</p> <p>Ich verweise auf die aktuelle Stellungnahme der Baustellenkoordination.</p>	Es wird für die Verkehrszeichenpläne ein Entscheidungsvorbehalt aufgenommen. Die Möglichen Konflikte mit anderen größeren Baustellen in Bremen wurden im Rahmen der Verkehrsuntersuchung (Antragsunterlagen) betrachtet.
135	SKUMS, Ref. 51, 52 und 53	Im Rahmen der allgemeinen Maßnahmenempfehlungen (Abschnitt 5.5.) wird neben lokalen Maßnahmen im ruhenden Verkehr eine übergeordnete Hinweisbeschilderung und Wegweisung für den Zeit des Baus der Fernwärmetrasse empfohlen. Wir erachten dies als unerlässlich. Da durch die Baumaßnahmen auch Haupttrouten des Bremer Radnetzes betroffen sind, gilt dies auch für den Radverkehr. Hier sind geeignete Ausweichrouten auszuweisen und zu beschildern.	Es wird für die Verkehrszeichenpläne ein Entscheidungsvorbehalt aufgenommen.
136	SKUMS, Ref. 51, 52 und 53	Die aktuell vorliegende Planungstiefe der Maßnahmen verdeutlicht nicht, wie weitreichend die Eingriffe in den vorhandenen Straßenraum sind. Die SWB wird daher aufgefordert, mit vorliegen aktueller Pläne und Darstellung des Umgriff in den Straßen – spätestens aber 6 Monate vor Baubeginn – eine Abstimmung mit ASV 3 (Unterhaltung) und SKUMS 51 (Verkehrsprojekte) herbeigeführt wird. Ziel ist es, die Wiederherstellung auf Grund ggf. aktueller Anpassungen abzustimmen. Ich gehe hier davon aus, dass die Kosten der Vorhabenträger für die Wiederherstellung der Oberflächen zu tragen hat.	Im Erörterungstermin hat sich gezeigt, dass die Eingriffe in den Straßenbereich mit dem Straßenbaulastträger (ASV) abgestimmt seien. Die Einreichung von Plänen sechs Monate vor Baubeginn ist nach den Ergebnissen des Erörterungstermins nicht erforderlich. Auf eine entsprechende Auflage wird daher verzichtet.
137	SKUMS, Ref. 51, 52 und 53	<p>Baustellenkoordination, Frau Schulenburg</p> <p>Seitens der Baustellenkoordination bestehen grundsätzlich zwar keine Bedenken zu der Gesamtmaßnahme aber im Folgenden sind vor der Ausschreibung dieser Maßnahme u.a. folgenden Punkte mit uns zu klären:</p>	Es wird für die Verkehrszeichenpläne ein Entscheidungsvorbehalt aufgenommen.
138	SKUMS, Ref. 51, 52 und 53	Die in den Unterlagen beigefügten Pläne zur zeitgleichen Unterbauabschnitts-Durchführung sind nicht aussagekräftig genug (zu klein).	Es wird für die Verkehrszeichenpläne ein Entscheidungsvorbehalt aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		Hier benötigt die Baustellenkoordination Verkehrszeichenpläne inklusive Umleitungsstrecken wo aufgezeigt wird welche Fahrspuren gesperrt und welche befahrbar sind	
139	SKUMS, Ref. 51, 52 und 53	Sollen alle unter den 3 aufgeführten Bauzuständen laufenden Unterbauabschnitten zeitgleich beginnen und enden? Was passiert, wenn ein Unterbauabschnitt nicht fertig wird? Warten dann alle folgenden Unterbauabschnitte?	Die Verkehrsuntersuchung stellt lediglich realistische Szenarien der gleichzeitigen Durchführung von bestimmten Baumaßnahmen dar, um besondere Engstellen zu identifizieren. Es erfolgt keine Festlegung der Zeitpunkte, da sowohl bei dem hier geplanten Vorhaben als auch bei den anderen zu zeitlichen Verschiebungen kommen kann.
140	SKUMS, Ref. 51, 52 und 53	Wie erfolgt die Ausführung der Unterbauabschnitte, die nicht in den Bauzuständen (zeitgleiche Durchführung) dargestellt sind? Finden die Arbeiten in den Nebenanlagen statt? Hier benötigen wir ebenso einen Verkehrszeichenplan und terminliche Darstellung	Es wird für die Verkehrszeichenpläne ein Entscheidungsvorbehalt aufgenommen.
141	SKUMS, Ref. 51, 52 und 53	Brennpunkt U 13.1: wie lange soll der Knotenpunkt gesperrt werden? Eine Sperrung über mehrere Wochen wird aus Sicht der Baustellenkoordination für sehr kritisch angesehen. Hier benötigen wir im Detail eine Darstellung der Abwicklung der Bauarbeiten und der verkehrlichen Situation.	Es wird für die Verkehrszeichenpläne ein Entscheidungsvorbehalt aufgenommen.
142	SKUMS, Ref. 51, 52 und 53	Somit benötigt die Baustellenkoordination zusammen mit der Verkehrsbehörde einen Abstimmungstermin vor der Ausschreibung der Maßnahme mit detaillierten Verkehrszeichenpläne inklusive Umleitungsstrecken.  Hier sind Herr Wurche von der Verkehrsbehörde und Frau Schulenburg von der Baustellenkoordination einzuladen.	Es wird für die Verkehrszeichenpläne ein Entscheidungsvorbehalt aufgenommen.
143	SKUMS, Ref. 51, 52 und 53	Referat 52 (Straßenbahn, Bahn), Herr Rensing  Keine Betroffenheit.	Keine Entscheidung notwendig.
144	SKUMS, Ref. 61 und 63	Die mit dem Bau der Fernwärmeverbindungsleitung zwischen dem Netz Uni und Ost verfolgten Projektziele finden sich auch als Ziele der Stadtplanung wieder.  Die vorgelegte Planung stellt eine Vorzugsvariante (F1) der Trasse dar, die beinahe ausnahmslos, unterirdisch geführt wird. Damit ist	Keine Entscheidung notwendig.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		davon auszugehen, dass die bauliche Anlage der Leitung keinen dauerhaft prägenden Einfluss auf das Stadtbild nehmen wird.	
145	SKUMS, Ref. 61 und 63	<p>Mit der Errichtung von s. g. „Übergabestationen“ (Anschlussstellen der Abnehmer an das Fernwärmenetz), deren konkrete Verortung im Stadtgebiet noch nicht vorliegt, wird es jedoch auch hochbauliche und damit wahrnehmbare Konsequenzen im städtischen Raum geben.</p> <p>Die Stadtplanung bittet um Einbindung bei der Abstimmung zur konkreten Verortung und Gestaltung der Übergabestationen.</p>	Zur Abwicklung der Baugenehmigung werden entsprechende Auflagen (Prüfingenieurbenennung, Prüfung der Statik, Beginn von Baumaßnahmen usw.) mit dem Referat 61 abgestimmt und in den Bescheid aufgenommen
146	SKUMS, Ref. 61 und 63	Im Rahmen der GrobAbstimmung wurden bereits die zukünftigen Entwicklungsoptionen der Stadtquartiere benannt. Es wird nochmals auf die bestehende Bauleitplanung (rechtskräftige Bebauungspläne) und bereits identifizierte Potentialflächen sowie laufenden Bebauungsplanverfahren für zukünftige Nutzungen und die damit verbundenen Wärmebedarfe hingewiesen.	Keine Entscheidung notwendig.
147	SKUMS, Ref. 61 und 63	Die Untersuchung und Bewertung der elf Hauptvarianten für die Trassenführung kann ebenso wie die Trassenbewertung hinsichtlich der Machbarkeit anhand der dargestellten Kriterien nachvollzogen werden. Beim planfestzustellenden Trassenverlauf der Vorzugsvariante F1 – Ahornweg kommt es zu Baumfällungen, die z. T. einen straßenbildprägenden Umfang annehmen; so z. B. im Bereich der Straße Schwachhauser Ring. Die Stadtplanung bittet um Prüfung des Erhalts auch von Einzelbäumen und Einbindung bei der gestalterischen Abstimmung der Neubepflanzung.	Die Prüfung des Erhalts von Einzelbäumen bzw. die Möglichkeit der eingriffsnahen Kompensation wurde durchgeführt.
148	SKUMS, Ref. 61 und 63	Anmerkungen zu Teilabschnitten des Trassenverlaufs: Ref. 61 Ost	Keine Entscheidung notwendig.
149	SKUMS, Ref. 61 und 63	<p>Abschnitt 1: Hochschulring (KP 1-6/7)</p> <p>Im ersten Abschnitt wird die neue Fernwärmeleitung an die neu zu errichtende und bereits im Gestaltungsgremium behandelte Blockstation angeschlossen. Die bestehende Fernwärmeleitung zur Versorgung der Universität wird in geringen Teilen abgebrochen und</p>	Keine Entscheidung notwendig.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>neu verlegt. Die neue Trasse verläuft kurzzeitig unterirdisch parallel zum Hochschulring um dann mittels Unterpressung.</p> <p>Auf die Belange des Baumschutzes hingewiesen.</p>	
150	SKUMS, Ref. 61 und 63	<p>Abschnitt 2: Kuhgrabenweg (KP 6/7-42)</p> <p>Auf die Belange des Baumschutzes hingewiesen.</p>	Keine Entscheidung notwendig.
151	SKUMS, Ref. 61 und 63	<p>Abschnitt 3: Kuhgrabenweg/Parkallee/Zur Munte (KP 42-61)</p> <p>Die Querung des Kuhgrabenweges in Höhe Achterstraße wird oberirdisch geführt. Die Gestaltung ist mit der Stadtplanung und ggfls. mit der Städtischen Galerie (Kunst im öffentlichen Raum) anzustimmen.</p> <p>Auf die Belange des Baumschutzes hingewiesen.</p>	Keine Entscheidung notwendig.
152	SKUMS, Ref. 61 und 63	<p>Abschnitt 4: Ahornweg (KP 61-75)</p> <p>Die Trasse verläuft direkt an den vorhandenen Kleingartengebieten. Hier wird davon ausgegangen, dass eine Beteiligung der Kleingärtnervereine stattgefunden hat.</p> <p>Auf die Belange des Baumschutzes hingewiesen.</p>	Keine Entscheidung notwendig.
153	SKUMS, Ref. 61 und 63	<p>Abschnitt 5: Barbara-McClintock-Str. (KP 75-92)</p> <p>Auf dem der Uni-Kita gegenüberliegenden Grundstück (gehört dem Sondervermögen Universität) soll eine Baustelleneinrichtung hergestellt werden.</p> <p>Im Zuge dieser Herstellung ist sicherzustellen, dass die Belange der Uni-Kita nicht betroffen sind bzw. - ist mit den Betreibern der Uni-Kita eine Lösung herbeizuführen. Gleiches gilt für den Betrieb und die Erreichbarkeit der KiTa innerhalb der Bauzeit.</p> <p>Auf die Belange des Baumschutzes hingewiesen.</p>	Auf die Siebanlage und die Lagerfläche wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Planänderung verzichtet.
154	SKUMS, Ref. 61 und 63	Abschnitt 6: Hildegard-von-Bingen-Straße (KP 92-125)	Nach dem Plan sollen die benannten Bäume, bis auf zwei, nach Möglichkeit erhalten bleiben (Gelbe Markierung). Fällungen sind nur in Abstimmung mit UBB möglich. Soweit gleichwohl Fällungen vorgenommen werden müssen,

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Die nordseitigen Bäume in der Hildegard-von-Bingen-Straße sind möglichst zu erhalten bzw. nach Verlegung der Fernwärmeleitung ortsnah (in Straßenzug) wiederherzustellen.</p> <p>Auf die Belange des Baumschutzes hingewiesen.</p>	<p>ist eine Auflage aufgenommen worden, dass die Pflanzung in Abstimmung mit UBB vor Ort erfolgen soll.</p>
155	SKUMS, Ref. 61 und 63	<p>Abschnitt 7: Lise-Meitner-Straße (KP 125-137)</p> <p>Die westseitigen Bäume in der Lise-Meitner-Straße sind möglichst zu erhalten bzw. nach Verlegung der Fernwärmeleitung ortsnah (in Straßenzug) wiederherzustellen.</p> <p>Auf die Belange des Baumschutzes hingewiesen.</p>	<p>In der Lise-Meitner-Straße sollen die Bäume weitgehend erhalten werden. Sofern Fällungen dennoch im Einzelfall notwendig werden, werden sollen diese nach dem Plan nach Möglichkeit (in Abstimmung mit UBB) an Ort- und Stelle wieder gepflanzt werden.</p>
156	SKUMS, Ref. 61 und 63	<p>Abschnitt 8: DB-Querung (KP 137-139)</p> <p>Östlich der beantragten Unterführung / Unterpressung des DB-Geländes wird seitens SKUMS eine Verkehrsfläche samt Sicherheitsstreifen geplant. Diese Planung ist im Antrag berücksichtigt.</p> <p>Auf die Belange des Baumschutzes hingewiesen.</p>	<p>Keine Entscheidung notwendig.</p>
157	SKUMS, Ref. 61 und 63	<p>Abschnitt 9: Gelände des Vereins „Kinder, Wald und Wiese e. V.“ (KP 139-157)</p> <p>Im Bereich des Vereinsgeländes „Kinder, Wald und Wiese e.V.“ kommt es zu massiven Beeinträchtigungen. Einerseits des Betriebes des Vereins durch notwendige Inanspruchnahme von Flächen während der Bauzeit. Andererseits durch Baumfällungen. Die Beeinträchtigungen des Vereins werden in Absprache zwischen der Antragstellerin und dem Verein verhandelt und gelöst. SKUMS, Ref. 61 bittet hier um Mitteilung der Ergebnisse.</p> <p>Auf die Belange des Baumschutzes hingewiesen. Eine mögliche Kompensation kann im direkten Umfeld erfolgen.</p>	<p>Zur möglichen Beeinträchtigungen des Vereins sind keine Einwendungen eingegangen. Die Belange des Vereins sind nach dem Plan berücksichtigt.</p>
158	SKUMS, Ref. 61 und 63	<p>Ref. 63 Mitte</p> <p>Abschnitt 10: Wendeschleife (KP 157-161) und Abschnitt 11: H.-H.-Meier-Allee (KP 161-257)</p>	<p>Keine Entscheidung notwendig. Eine Führung der Leitung auf der südlichen Seite der H.-H.-Meier-Allee wurde geprüft. Aus Gründen des Baumschutzes ist dies kurz vor der Kreuzung Kulenkampffallee und Wätjenstraße erforderlich und umsetzbar. Eine weitere Führung auf der südlichen</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Der Trassenverlauf kreuzt zunächst nicht die H.-H.-Meier-Allee auf Höhe der BSAG Wendeschleife, sondern verläuft bis zum „Kampaha-Haus Nr. 84“ auf der nördlichen Straßenseite.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass der Ausbau der Fernwärmetrasse in diesem Bereich i. V. m. Synergieeffekten zum Ausbau der H.-H.-Meier-Allee u. a. zur Aufnahme einer Radpremiumroute gesehen wird, ist aus Sicht der Stadtplanung zu prüfen, ob eine Ausweitung der Führung auf der südlichen Straßenseite möglich ist. Dies ist u. a. als ein Ziel im Verkehrsentwicklungsplan (VEP) formuliert.</p> <p>Hierbei wird darauf hingewiesen, dass dort der Verlauf von Leitungen u. a. Druckrohrleitungen bekannt sind und der bestehende jüdische Friedhof sich entlang der H.-H.-Meier-Allee auf der westlichen Seite erweitern wird.</p> <p>Zudem wird auf die Belange des Baumschutzes hingewiesen.</p>	Seite ist insbesondere durch Kanalbauwerke ausgeschlossen.
159	SKUMS, Ref. 61 und 63	<p>Abschnitt 12: Schwachhauser Ring (KP 257-309)</p> <p>Die zur Umsetzung der Planung erforderlichen Baumfällungen nehmen einen straßenbildprägenden Umfang an. Die Stadtplanung bittet um Prüfung des Erhalts auch von Einzelbäumen und Einbindung bei der gestalterischen Abstimmung der Neubepflanzung.</p>	Der Erhalt von Einzelbäumen wurde geprüft und ist z.B. durch Verlegung von Anschlussleitungen und durch Lageveränderung in Kreuzung mit der Schwachhauser Heerstraße möglich, nicht jedoch vollständig.
160	SKUMS, Ref. 61 und 63	<p>Abschnitt 13: Kirchbachstraße (KP 309-346)</p> <p>--</p>	Keine Entscheidung notwendig.
161	SKUMS, Ref. 61 und 63	<p>Abschnitt 14: Kurfürstenallee (KP 346-418)</p> <p>Auf die Belange des Baumschutzes hingewiesen.</p>	Keine Entscheidung notwendig.
162	SKUMS, Ref. 61 und 63	<p>Abschnitt 15: In der Vahr (KP 418-432)</p> <p>Auf die Belange des Baumschutzes hingewiesen. Zudem wird auf das laufende Bebauungsplan Verfahren VE 144 (Kurfürstenallee / Barbarossastraße) mit geplanten 34 Wohneinheiten hingewiesen.</p>	Keine Entscheidung notwendig.
163	SKUMS, Ref. 61 und 63	Abschnitt 16: Richard-Boljahn-Allee (KP 432-464)	Keine Entscheidung notwendig.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		--	
164	SKUMS, Ref. 62	Es bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben und die damit verbundene Kompensationsmaßnahmen.	Keine Entscheidung notwendig.
165	SKUMS, SV-Infra	Es bestehen gegen die beantragten Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken.  Die im Eigentum der Stadtgemeinde stehenden Grundstücke des Sondervermögens Infrastruktur können für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wobei folgendes gilt:	Keine Regelung im Beschluss erforderlich.
166	SKUMS, SV-Infra	Für die als gewidmet geltenden Verkehrsflächen sind etwaige Auflagen des Amtes für Straßen und Verkehr (ASV) verbindlich und zu beachten	Die Auflagen des ASV zu den gewidmeten Verkehrsflächen werden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.
167	SKUMS, SV-Infra	Für die Nutzung von öffentlichen Grünflächen sind etwaige Auflagen des Umweltbetriebes Bremen (UBB) bzw. der Grünordnung (SKUMS, Referat 30) verbindlich und zu beachten;	Die Auflagen des UBB und des Referates 30 bei der SKUMS zur Nutzung von öffentlichen Grünflächen werden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.
168	SKUMS, SV-Infra	Für die Nutzung von städtischen Flächen, die als sog. „fiskalische Flächen“ dem Sondervermögen Infrastruktur zugeordnet sind, sind etwaige Auflagen der Immobilien Bremen AöR (IB AöR) verbindlich und zu beachten, weiterhin ist auf diesen Flächen gem. Grunderwerbsplan eine Absicherung per Grunddienstbarkeit erforderlich über deren Inhalte bereits zwischen dem Antragsteller und Stadtgemeinde Bremen Einigkeit erzielt wurde;	Die Auflagen der Immobilien Bremen AöR zu den genannten städtischen Flächen werden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.  Der Grunderwerbsplan und die darin eingetragenen Dienstbarkeiten sind Bestandteil der festgestellten Planunterlagen. Eine zusätzliche Regelung im Beschluss ist daher nicht erforderlich.
169	SKUMS, SV-Infra	Für die Nutzung von Ausgleichsflächen sind etwaige Auflagen des UBB bzw. der Grünordnung (SKUMS Referat 30) verbindlich und zu beachten, die Nutzung ist per Ablösezahlung durch den Antragsteller dauerhaft abzulösen.	Die Auflagen des UBB und des Referates 30 bei der SKUMS zur Nutzung von Ausgleichsflächen werden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.  Verträge zu den Ablösezahlungen werden zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde geschlossen.
170	SKUMS, SV-Infra	Weiterhin wird die benötigte Fläche für die Errichtung einer Blockstation (Ild-Nr. 1 im Grunderwerbsplan) an die wesernetz Bremen	Der Grundstückskauf ist im Grunderwerbsplan enthalten. Dieser ist Bestandteil der festgestellten Planunterlagen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		GmbH veräußert, über die Modalitäten konnte ist bereits eine Einigung erfolgt. Die Grundstücksgeschäfte können insofern nach Rechtskraft der Planfeststellung abgewickelt werden.	Eine zusätzliche Regelung im Beschluss ist daher nicht erforderlich.
171	Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Ref. 41	Für mein Referat wird es nach Einsicht der Unterlagen keine Stellungnahme geben, da ich die Belange der Krankenhäuser auf dem Stadtgebiet Bremen nicht unmittelbar tangiert sehe. Ich hatte an früherer Stelle angemerkt, dass ggf. die Zuwegung für den Rettungsdienst in Bezug auf das Krankenhaus St. Joseph-Stift beeinträchtigt sein könnte. Den aktuellen Unterlagen nach kann ich jedoch keine unmittelbare Nähe des Leitungsverlaufs zum Krankenhaus St. Joseph-Stift erkennen. Mit dem Bauvorhaben werden sicherlich gewisse Einschränkungen im Verkehrsverlauf und -fluss einhergehen, ich gehe aber davon aus, dass dies im Falle von Zuweisungen mit berücksichtigt und von den Rettungsdiensten eigenständig antizipiert wird.	Keine Regelung im Beschluss erforderlich.
172	Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Ref. 44	Für unser Referat kann ich an dieser Stelle in puncto Stellungnahmen nur Fehlanzeige melden.	Keine Regelung im Beschluss erforderlich.
173	Senatorin für Kinder und Bildung, Ref. 14	<p>Soweit erkennbar, sind schulische Belange direkt nicht betroffen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Schulwegsicherheit der SuS während der Bauarbeiten unbedingt zu berücksichtigen ist.</p> <p>Aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung erhalten Sie ggf eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Ergänzung mit Email vom 12.02.2021:</p> <p>Den Hinweis auf die Schulwegsicherung können wir derzeit nicht konkretisieren. Die muss im Rahmen der konkreten Baumaßnahme / Baustelleneinrichtung beachtet werden.</p> <p>Ihre Anfrage habe ich an Frau Sylvia Gerking für den Bereich Kinder weitergegeben.</p>	<p>Keine Regelung im Beschluss erforderlich.</p> <p>Die Schulwegsicherheit wird bei der Erstellung der Verkehrsleitpläne berücksichtigt. Die Entscheidung über die Festlegung der Sperrungen, Umleitungen, Ausschilderungen und Markierungen wird als Entscheidungsvorbehalt in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, so dass hierzu eine gesonderte Entscheidung zu treffen ist. Eine abschließende Regelung im Beschluss ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
174	Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Ref. 10	Dem Planfeststellungsverfahren liegt die Umsetzung der Variante F1 (Vorzugstrasse) zugrunde. Diese Trasse verläuft in einem Teilabschnitt entlang der Lise-Meitner-Straße, quert die Eisenbahnstrecke Hamburg-Bremen und wird dann bis zur H.-H.-Meyer-Allee geführt. Diese Trasse ist als Horner Spange auch für die perspektivisch vorgesehene Verlängerung der Lise-Meitner-Straße vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass mit dem Bau der Fernwärmeleitung in diesem Bereich die Möglichkeit der straßenseitigen Verlängerung der Lise-Meitner-Straße weiterhin erhalten bleibt.	Der perspektivische Ausbau der Lise-Meitner-Straße und der Trassenverlauf wurden im Vorfeld abgestimmt, so dass der Bau der Verbindungsleitung dem Ausbau nicht entgegensteht.
175		Im Erläuterungsbericht wird unter Ziff. 8.1.6 darauf hingewiesen, dass die wesernetz Bremen GmbH im Vorfeld mehrfach Kontakt zu betroffenen Gewerbebetrieben gesucht hat und die Belange verschiedener Unternehmen aufgenommen wurden. Es wird weiter ausgeführt, dass Betroffene durch die bauausführende Firma rechtzeitig vor Baubeginn in den jeweiligen Bauabschnitten durch Handzettel mit Angabe des Ansprechpartners informiert werden, um die Einschränkungen möglichst gering zu halten bzw. Lösungen, z.B. für Termintransporte, mit der Bauleitung abzustimmen. Ich möchte darauf hinweisen, dass auf die Einhaltung dieser Regelungen im Interesse der Gewerbetreibenden unbedingt zu achten ist und die Gewerbetreibenden rechtzeitig einzubeziehen sind.	Der Erläuterungsbericht ist Bestandteil der festgestellten Planunterlagen und damit bindend. Eine weitere Regelung im Beschluss ist daher nicht erforderlich.
176	ASV	Anliegend erhalten Sie die gesamtbehördliche Stellungnahme des Amtes für Straßen und Verkehr.  Zu den übersandten Unterlagen zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernwärmeverbindungsleitung zwischen Hochschulring und Heizwerk Vahr in Bremen wird wie folgt Stellung genommen, mit der Bitte um Berücksichtigung bzw. Anpassung folgender Punkte:	Keine Entscheidung notwendig.
177	ASV	Ref. 01:  Durch den Straßenbaulastträger werden im Zusammenhang mit dem o. g. Vorhaben der wesernetz Bremen GmbH keine baulichen Maßnahmen durchgeführt. Insofern sind in Folge 100% der Kosten für alle baulichen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche vom Veranlasser zu tragen.	Der Veranlasser trägt die Kosten des Vorhabens z.B. einschließlich der Wiederherstellung von Straßen. Eine Regelung im Bescheid ist nicht erforderlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
178	ASV	<p>Abt. 2:</p> <p>Grundsätzlich wird vorausgesetzt, dass bezüglich der geplanten Maßnahmen eine Abstimmung mit SKUMS und der BSAG (bezüglich der betroffenen Bus- und Straßenbahnlinien) bereits stattgefunden hat und kontinuierlich weiter erfolgt.</p>	Die genannten Träger öffentlicher Belange sind am Verfahren beteiligt.
179	ASV	<p>Am nördlichen Ende der H-H-Meier-Allee ist eine Erschließungsmaßnahme geplant. Hierzu muss SKUMS Abt. 5 in die weitere Planung für die Fernwärmeleitung mit einbezogen werden.</p> <p>Auch allgemein weisen wir darauf hin, dass ständig Erschließungsmaßnahmen im Bereich des geplanten Vorhabens stattfinden können und eine Baustellenkoordination erfordern.</p>	Nach den Ergebnissen des Erörterungstermins ist dazu keine Auflage notwendig.
180	ASV	Im Kreuzungsbereich Schwachhauser Ring / Kleine Kirchbachstraße befindet sich eine Betontragplatte mit geringer Überdeckung über dem dort vorhandenen Kanal. Diese ist für den SLW 60 ausgelegt und hat dementsprechend einen hohen Bewehrungsanteil. Falls die Platte für die Bauarbeiten entfernt werden muss, ist diese nach Abschluss der Arbeiten in gleicher Weise wiederherzustellen.	Wegen der geplanten Unterpressung der Kreuzung ist eine Beeinträchtigung der Betonplatte nicht zu erwarten.
181	ASV	Außerdem muss der Verlauf der Radpremiumroute berücksichtigt werden.	Die Radpremiumroute ist Gegenstand der Antragsunterlagen und wird für die Bauzeit im Rahmen des Entscheidungsvorbehalts zu den Verkehrszeichenplänen behandelt.
182	ASV	<p>Für die Umleitungsverkehre, besonders im Bereich Kurfürstenallee, könnten sich aufgrund der möglicherweise zeitweilig parallel zum Bau der Fernwärmeleitung stattfindenden Arbeiten für den Bau der Querverbindung Ost oder aber auch den Neubau der EÜ Sebaldsbrück Schnittstellen ergeben.</p> <p>Hier ist eine Baustellenkoordination zwingend erforderlich.</p> <p>Ansprechpartner im ASV:          Querverbindung Ost: Armin Dettmer, armin.dettmer@asv.bremen.de, Tel. 361- 9704</p>	Das Zusammenwirken eventuell gleichzeitig stattfindender anderer Baumaßnahmen ist Gegenstand des Plans (Verkehrsuntersuchung). Konkrete Anforderungen dazu wurden nicht vorgetragen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		EÜ Sebaldsbrück: Anna-Lena Decreßin, anna-lena.decre-sin@asv.bremen.de, Tel 361-7375	
183	ASV	<p>Abt. 3:</p> <p>Aus verkehrsbehördliche Sicht ist folgendes zu bedenken:</p> <p>Die in den Unterlagen beigefügten Pläne zur zeitgleichen Unterbauabschnitts-Durchführung sind nicht aussagekräftig genug (zu klein). Hier benötigen wir Verkehrszeichenpläne inklusive Umleitungsstrecken wo aufgezeigt wird welche Fahrspuren gesperrt und welche befahrbar sind</p>	Es wird für die Verkehrszeichenpläne ein Entscheidungsvorbehalt aufgenommen.
184	ASV	<p>Sollen alle unter den 3 aufgeführten Bauzuständen laufenden Unterbauabschnitten zeitgleich beginnen und enden? Was passiert, wenn ein Unterbauabschnitt nicht fertig wird?</p> <p>Warten dann alle folgenden Unterbauabschnitte?</p>	Der Beginn der einzelnen Abschnitte ergibt sich aus dem Bauzeitenplan, der mit der Planänderung mit Daten versehen wurde. gleichwohl ist in den Entscheidungsvorbehalt zu den Verkehrszeichenplänen eine Verpflichtung zur Mitteilung des Baubeginns in den Abschnitt und dessen fortlaufende Aktualisierung aufgenommen worden.
185	ASV	<p>Wie erfolgt die Ausführung der Unterbauabschnitte, die nicht in den Bauzuständen (zeitgleiche Durchführung) dargestellt sind? Finden die Arbeiten in den Nebenanlagen statt? Hier benötigen wir ebenso einen Verkehrszeichenplan und terminliche Darstellung Brennpunkt U 13.1: wie lange soll der Knotenpunkt gesperrt werden? Eine Sperrung über mehrere Wochen wird aus unserer Sicht für sehr kritisch angesehen. Hier benötigen wir im Detail eine Darstellung der Abwicklung der Bauarbeiten und der verkehrlichen Situation.</p>	Es wird für die Verkehrszeichenpläne ein Entscheidungsvorbehalt aufgenommen.
186	ASV	<p>Aus verkehrstechnischer und betriebsplanerischer Sicht sowie für den Bereich Groß- und Schwertransporte bestehen keine Bedenken.</p>	Keine Entscheidung erforderlich
187	ASV	<p>Abt. 5:</p> <p>Bezüglich der Bauwerke findet bereits eine Abstimmung mit dem Vorhabenträger statt. Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die Maßnahme. Die für das Verfahren eingereichten statischen Unterlagen zu unseren Bauwerken sind ausreichend, müssen aber</p>	Es werden entsprechende Auflagen in den Bescheid aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		im späteren Prozess, im Rahmen der statischen Genehmigungsplanung, bei uns geprüft vorgelegt werden, bevor mit dem Vorhaben begonnen wird.	
188	ASV	Anhängende E-Mail v. 20.08.2020 an den Vorhabenträger mit den darin aufgeführten Auflagen ist zu beachten (siehe Anlage 1).	Es werden die nach Antragstellung und Änderung des Plans erforderlichen Auflagen in den Bescheid aufgenommen.
189	ASV	Sollten sich im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens weitere Bauwerke in der Unterhaltungslast des Amtes für Straßen und Verkehr befinden und diese von der Baumaßnahmen betroffen sein oder werden neue Ingenieurbauwerke hergestellt, sind die Begleitungs- und Übergaberegelungen von Brücken- und Ingenieurbauwerken zu beachten. Statische und konstruktive Wechselwirkungen sind auszuschließen.	Der Plan hat vorgelegen. Hierzu konnte Stellung genommen werden. Eine allgemeine Auflage ist nicht erforderlich. Mit dem ASV wurden konkrete Auflagen abgestimmt, die in den Bescheid aufgenommen werden.
190	ASV	Bei Zuwegungen über öffentliche Verkehrsflächen für das Bauvorhaben (z.B. Baustellenverkehre) ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge die Lastansätze für die sich in der Zuwegung befindlichen Brücken in der Unterhaltungslast des ASV nicht überschreiten.	Es wird eine entsprechende Auflage in den Bescheid aufgenommen.
191	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	Wir haben die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernwärmeverbindungsleitung zwischen Hochschulring und Heizwerk Vahr mit vorgenanntem Aktenzeichen durchgesehen und möchten dazu nachfolgende Stellungnahme abgeben. Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Mit der Gewerbeaufsicht und dem Referat 22 SKUMS wurden Auflagen zum Immissionsschutz abgestimmt, die über die ursprüngliche Stellungnahme der Gewerbeaufsicht hinausgehen. Die weitgehend auf Hinweise beschränkte Stellungnahme war zur Bewältigung der von dem Vorhaben ausgehenden Lärm-, Erschütterungs- und Staubemissionen während der Bauzeit nicht ausreichend (siehe Auflagen und Begründung).
192	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	Aufgrund der unserer Aufsicht unterliegenden Rechtsnormen halten wir jedoch Hinweise für erforderlich, um auf Regelungen bestimmter Problembereiche besonders hinzuweisen.  Anliegen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)  Es gelten besondere Bestimmungen für Auftraggeber (als Arbeitgeber) und Betreiber einer baulichen Anlage, vornehmlich § 15 GefStoffV bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Betrieb oder Baustelle.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
193	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	Der Auftraggeber (wenn er Arbeitgeber ist) ist dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur Firmen mit besonderer Fachkenntnis und Erfahrung bzw. einer Zulassung beauftragt werden	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
194	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	Besteht bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe, ist durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator zu bestellen. Wurde ein Koordinator nach den Bestimmungen der Baustellenverordnung bestellt, gilt die Pflicht nach Satz 1 als erfüllt. Dem Koordinator sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators entbindet die Arbeitgeber nicht von ihrer Verantwortung nach dieser Verordnung.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
195	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	Vor dem Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder Bauarbeiten muss der Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV Informationen, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherren, darüber einholen, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe (insbesondere Asbest) vorhanden oder zu erwarten sind.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
196	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	Anliegen der Baustellenverordnung (BaustellV) Da es sich bei der vorliegenden Maßnahme um eine bauliche Anlage handelt, ist die Baustellenverordnung zu beachten. Dabei ist seitens der oder des Verantwortlichen zu prüfen ob folgende Pflichten zu erfüllen sind:	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
197	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	Übermittlung einer Vorankündigung an die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen □ siehe dazu § 2 Abs. 2 BaustellV	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
198	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators -> siehe dazu § 3 Abs. 1 BaustellV	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
199	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens und seine Anpassung während Durchführung des Bauvorhabens □ siehe dazu § 2 Abs. 3 + Anhang II BaustellV	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
200	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	Anliegen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Abbrucharbeiten sowie Arbeiten mit schweren Massivbauelementen, insbesondere Auf- und Abbau von Stahl- und Betonkonstruktionen sowie Montage und Demontage von Spundwänden und Senkkästen, dürfen nur unter Aufsicht einer befähigten Person geplant und durchgeführt werden.  Für die Durchführung der Arbeiten geben die Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) den Stand der Technik wieder und sind entsprechend zu berücksichtigen	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
201	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	Anliegen des Infektionsschutzes vor Corona  Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat in Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen eine Zusammenstellung der Corona-bedingt erhöhten Anforderungen an die Einrichtung und den Betrieb von Baustellen veröffentlicht. Sie ist über <a href="https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/aktuelles-1464">https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/aktuelles-1464</a> zu finden oder kann direkt bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen angefordert werden.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
202	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	Darüber hinaus ist die SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu berücksichtigen.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
203	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	Anliegen des Immissionsschutzes Staub  Es wird auf den Senatsbeschluss vom 22.08.2006 zur Staubbegrenzung ebenso hingewiesen, wie auf den Baustellenerlass (Anlage 6 des Anhangs zum Senatsbeschluss).	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Die nachfolgend angegebene Aufzählung ist nur eine Kurzfassung des Baustellenerlasses.</p> <p>Der vollständige Senatsbeschluss und der Baustellenerlass kann bei Bedarf bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen angefordert werden.</p>	
204	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	Ggf. auftretende Staubemissionen der Baustellen sind durch technische Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung hinsichtlich der eingesetzten Maschinen und Geräten sowie durch organisatorische Maßnahmen und geeignete Betriebsabläufe zu begrenzen, soweit dieses technisch, betrieblich und wirtschaftlich möglich und tragbar ist, dem Stand der Technik anzupassen.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
205	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	<p>Hierzu sind insbesondere:</p> <p>Erdbaumaschinen zu verwenden, deren Antriebsanlagen nach dem Stand der Motorentechnik arbeiten und die entsprechend gewartet werden</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
206	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	Staubende Arbeitsverfahren so auszuführen, dass die Staubemissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dazu ist das Bearbeiten von mineralischen Baustoffen nur unter Zuhilfenahme von Absaugvorrichtungen vorzunehmen oder alternativ unter Nasshaltung auszuführen. Die dabei entstehenden Abwässer sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
207	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	Die Beladung von Baufahrzeugen mit staubenden Baustoffen und Materialien so vorzunehmen, dass entstehende Staubemissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
208	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	<p>Transporte von staubenden Gütern nur mit Abdeckung zulässig.</p> <p>Die diesbezügliche Aufgabe weiterer Auflagen durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bleibt vorbehalten.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
209	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	Lärm	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen. Insbesondere zu Lärm sind in den Bescheid weitere Auflagen aufgenommen worden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Durch Baumaßnahmen verursachter Lärm ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Stand der Technik ist einzuhalten und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass im Gegensatz zur TA Lärm die Nachtzeit nach der o.g. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift bereits um 20.00 Uhr beginnt und bis 07.00 Uhr dauert. In dieser Zeit sind unter Beachtung der Regelung dieser Verwaltungsvorschrift bis zu 15 dB(A) weniger Immissionen zulässig als am Tage.</p>	
210	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Ref. 20 und 50	<p>Erschütterungen</p> <p>Der Stand der Technik ist einzuhalten und dazu wird auf die DIN 4150 - 2 (Juni 1999), DIN-Abschnitt 6.5.4 Erschütterungen durch Baumaßnahmen und DIN 4150 - 3 Einwirkungen auf Gebäude hingewiesen."</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
211	Geologischer Dienst für Bremen	Wir haben die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren Fernwärmeverbindungsleitung vom Hochschulring zum Heizwerk Vahr in Bremen in Bezug auf Geowissenschaftliche Aspekte, wie Untergund- und hydrogeologische Verhältnisse, inhaltlich geprüft und betrachten diese als aussagekräftig. Dies betrifft die Ordner 11-13 und Ordner 14, welche die Geotechnischen Berichte 2A (3A bis C) und den Geotechnischen Bericht 4 zur Grundwasserabsenkung enthalten. Wir haben daher keine weiteren Anmerkungen oder Einwände.	Keine Regelung im Beschluss erforderlich.
212	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	Seitens des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer bestehen keine Bedenken gegen die geplante Verlegung einer Fernwärmeleitung, sofern nachfolgende Auflagen berücksichtigt werden:	Keine Regelung im Beschluss erforderlich. In Folge der Erörterungen im Erörterungstermin und nach Abstimmung mit dem Fachreferat wurde ergänzend in den Bescheid die Auflage aufgenommen, dass die Leitung innerhalb des Gewässerunterhaltungstreifens für Befahrungen bis zu einer Last von 24t ausgelegt sein muss.
213	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	<p>Die Leitungen müssen bei Parallelverlegung zu nachfolgenden Gewässern den genannten Abstand zu der Böschungsoberkante des Gewässers einhalten:</p> <p>Kuhgraben: 5,00 m (Ausnahmeregelung)</p>	Die Abstände wurden im Plan beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		Kleine Wümme: 10,00 m Riensberger Abzugsgraben: 5,00 m (Ausnahme Lageplan 4.12.3.1 = 4,00 m und Lagenplan 4.6.4.1 / Querschnitt 4.6.3.2) Verbindungsgraben Munte: 5,00 m Untergeordnete Entwässerungsgräben: 2,00 m	
214	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	Der Beginn der Arbeiten ist dem Verband anzuzeigen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
215	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	Die Oberkante der Versorgungsleitungen muss bei der Kreuzung von offenen Gewässern mindestens 1,0 m unter der Sollsohle des Gewässers liegen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
216	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	Der Wasserabfluss darf während der Bauzeit nicht unterbrochen werden.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
217	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	Bei der Kreuzung von offenen Gewässern ist die tatsächliche Leitungstrasse in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. Dazu ist jeweils ein Hinweisschild zu setzen und zu unterhalten.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
218	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	Die Konstruktionsunterkanten (KUK) der Rohrbrücken dürfen nicht niedriger sein als die KUK der jeweiligen vorhandenen Straßenbrücke in diesem Gewässerabschnitt	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
219	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	Die Widerlager der Rohrbrücken dürfen das untere Gewässerprofil nicht einengen. Bei der Rohrbrücke über dem Vahrer Fleet muss die lichte Weite zwischen den Kopfbalken mindestens 3,60 m betragen (Anlage 4.31.2.2).	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
220	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	Das Flurstück VR 331 / Flurstücknummer 169 befindet sich im Eigentum des Bremischen Deichverbandes. Es ist eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zur Ausübung eines Leitungsrechtes einzutragen (Rohrbrücke über den Kuhgraben).	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
221	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	<p>Anlage 4.6.4.1 / Riensberger Abzugsgraben / Zur Munte:</p> <p>Der Abgang für eine zukünftige Verlängerung der Leitung sollte möglichst an der westlichen Seite der Straße Zur Munte verlaufen. Sollte dies nicht möglich sein, weisen wir darauf hin, dass bei einer Parallelverlegung im weiteren Verlauf des Riensberger Abzugsgrabens ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich wäre. Nach heutigem Stand müsste dann ein Abstand von 5,00 m zur Böschungsoberkante des Gewässers eingehalten werden.</p> <p>Dem geringeren Abstand der in diesem Verfahren beantragten Leitung wird nur zugestimmt, da es sich um einen Engpass auf einer kurzen Gewässerstrecke handelt.</p>	Durch Planänderung erledigt.
222	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	<p>Anlage 4.12.3.1 Riensberger Abzugsgraben / „Kinder, Wald und Wiese“:</p> <p>Der Abgang „2 x ELE DN 80 mit Straßenkappe“ im 5,00 m-Abstandsstreifen zum Riensberger Abzugsgraben wird abgelehnt, da die Hauptleitung hier schon den erforderlichen Abstand unterschreitet.</p>	Durch Planänderung erledigt.
223	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	<p>Anlage 4.12.5.1 / Riensberger Abzugsgraben / „Kinder, Wald und Wiese“:</p> <p>Die Unterquerung des Riensberger Abzugsgrabens ist so zu gestalten, dass die Knotenpunkte 152-155 der Leitung außerhalb des 5,00 m Schutzstreifens des Gewässers liegen.</p>	Durch Planänderung erledigt.
224	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	Der Deichverband fährt zu Unterhaltungszwecken mit Fahrzeugen bis zu 24 t parallel zu den Gewässern. Die Fernwärmeleitungen sind dafür auszulegen. Schäden aufgrund der Befahrung durch Unterhaltungsfahrzeuge des Deichverbandes sind in jedem Fall auszuschließen	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
225	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	Nach Beendigung der Arbeiten ist beim Verband ein Termin zur Abnahme zu beantragen. Dazu sind dem Deichverband Bestandspläne digital und in Papierform zu überreichen (für die Bereiche Parallelverlegung und Gewässerkreuzung).	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
226	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	Die Unterhaltung der Anlage hat der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger im Eigentum zu übernehmen.	Ist nach Abstimmung mit dem Fachreferat nicht erforderlich, da das Eigentum des Vorhabens nicht in Frage steht.
227	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	Etwaige erforderliche Anpassungen der Anlage, die später möglicherweise aus wasserwirtschaftlichen Gründen notwendig werden, müssen auf Kosten des Eigentümers vorgenommen werden.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
228	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	Für Leitungsverlegungen parallel zum Kuhgraben gilt ein Abstand von 10,00 m zur Böschungsoberkante des Gewässers. Einer Verlegung der Fernwärmetrasse mit hier nur 5,00 m Abstand wurde nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass bei einer zukünftigen Verbreiterung des Kuhgrabens die parallel verlaufende Straße über die Fernwärmetrasse verlegt werden kann.	Der Erörterungstermin hat ergeben, dass dies möglich ist.
229	Ortsamt Horn-Lehe	Beiratsposition zum Verlust der Grünqualitäten in Schwachhausen/Vahr und Horn-Lehe und zu den unzureichenden Maßnahmen, den Grün- und Baumverlust sowie die Biotopverluste in den betroffenen Stadtteilen auszugleichen	Überschrift, keine Regelung erforderlich.
230	Ortsamt Horn-Lehe	Die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Fernwärmeleitung zu anlagenbedingten zahlreichen Baumfällungen kommt, die auch nicht im direkten Umfeld der Verbindungsleitung nachgepflanzt werden können. Dies führe zu einer deutlich negativen visuellen Veränderung. Insbesondere in Schwachhausen/Vahr sind im Landschaftsprogramm Bremen niedergelegte wichtige Grünverbindungen (H.-H.-Meyer-Allee und Richard-Boljahn-Allee) durch massive Baumfällungen betroffen, die das alleinartige Straßenbild zerstören.	Durch die erneute Prüfung von Baumstandorten und kleinräumige Verlegung der geplanten Trasse konnten zahlreiche Baumfällungen vermieden und Kompensationspflanzungen in den Stadtteilen ermöglicht werden. Die nach Änderung auch weiterhin vorgesehenen Baumfällungen sind nicht vermeidbar.
231	Ortsamt Horn-Lehe	Im Beiratsgebiet Horn-Lehe sind insbesondere die Grünverbindung Kuhgrabenweg und der Baumbestand im Gewerbegebiet Lise-Meitner-Straße durch Fällungen und zu erwartende Schädigungen der linienartigen gepflanzten Einzelbäume betroffen. Bei der Ausgleichsberechnung wurde unterschlagen, dass es sich bei den betroffenen Bäumen bereits um Pflanzungen handelt, die als Ausgleich für Baumaßnahmen im Umgebungsbereich festgelegt wurden.	Durch die erneute Prüfung von Baumstandorten und kleinräumige Verlegung der geplanten Trasse konnten zahlreiche Baumfällungen vermieden und Kompensationspflanzungen in den Stadtteilen ermöglicht werden. Die nach Änderung auch weiterhin vorgesehenen Baumfällungen sind nicht vermeidbar.  In der Lise-Meitner-Straße sollen die Bäume weitgehend erhalten werden. Sofern Fällungen dennoch im Einzelfall

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		den. Daher müssen diese Baumverluste doppelt ausgeglichen werden und nicht nur einfach! Grundsätzlich geht der Beirat davon aus, dass jeder Baumverlust zunächst mit 1:1 kompensiert werden muss. Hinzu kommt ein erhöhter Kompensationsbedarf für Einzelbäume, die nach Baumschutzverordnung geschützt sind oder in rechtsverbindlichen Verfahren als Ausgleich gepflanzt wurden.	<p>notwendig werden, werden sollen diese nach dem Plan nach Möglichkeit (in Abstimmung mit UBB) an Ort- und Stelle wieder gepflanzt werden. Für den Kuhgraben wurde als Alternative eine oberirdische Verlegung erörtert, bei der viele Bäume hätten stehen bleiben können. Weil dadurch die Verbreiterungsoptionen für den Kuhgraben (Starkregen) eingeschränkt würden und auch optische Bedenken formuliert wurden, hat die Vorhabenträgerin von dem Änderungsvorhaben Abstand genommen.</p> <p>Ein doppelter Ausgleich für Bäume, die bereits als Ausgleichsmaßnahmen gepflanzt wurden, ist nicht notwendig. Relevant ist, dass die gleiche naturschutzfachliche Wertigkeit wiederhergestellt wird.</p>
232	Ortsamt Horn-Lehe	In den durch die Trasse betroffenen Stadtteilen bleibt der Ausgleich gegenüber der Eingriffsschwere weit zurück. Während 198 Bäume laut Landschaftspflegerischem Begleitplan neu zu pflanzen sind, um den Einzelbaumverlust auszugleichen, soll es nur 60 Baumpflanzungen d.h. weniger als ein Drittel in den betroffenen Stadtteilen geben. Auch wenn viele der von den Beiräten vorgeschlagenen Ausgleichsstandorte nach Fachprüfung aufgrund hoher Standortansprüche, vorhandener Leitungen oder Masten, bestehender Nutzungsfestlegungen oder Fremdzuständigkeiten für Nachpflanzungen (UBB) abgelehnt wurden, entlässt das den Vorhabenträger und die Planer nicht aus der Pflicht primär für Ausgleich nahe am Eingriffsort zu sorgen, bevor es zur Planung von entfernt verorteten Ersatzmaßnahmen kommt.	<p>Durch die erneute Prüfung von Baumstandorten und kleinräumige Verlegung der geplanten Trasse konnten zahlreiche Baumfällungen vermieden und Kompensationspflanzungen in den Stadtteilen ermöglicht werden. Die nach Änderung auch weiterhin vorgesehenen Baumfällungen sind nicht vermeidbar.</p> <p>Die Bedingungen, unter denen die Gemeinde Grundstücke für Kompensationsverpflichtungen bereitstellt, sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.</p>
233	Ortsamt Horn-Lehe	Nach wie vor hat der Beirat erhebliche Zweifel daran, dass die meisten der vom Beirat vorgeschlagenen Ausgleichsbaumstandorte als ungeeignet verworfen wurden. Fragwürdig erscheint hier insbesondere das große zugrunde gelegte Baumscheibenmaß sowie der Verweis auf die Fremdzuständigkeit des UBB. Es wurde lediglich von der Planung großkroniger Hochstammbäume ausgegangen und alternative einheimische Arten mit geringeren Ansprüchen an Platz	Durch die erneute Prüfung von Baumstandorten und kleinräumige Verlegung der geplanten Trasse konnten zahlreiche Baumfällungen vermieden und Kompensationspflanzungen in den Stadtteilen ermöglicht werden. Die nach Änderung auch weiterhin vorgesehenen Baumfällungen sind nicht vermeidbar.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		und Licht nicht einbezogen. Aus gleichem Grunde werden nicht wenige ehemalige Baumstandorte nicht mehr von UBB nachgepflanzt. Diese Entwicklung führt zu Grünverlusten insbesondere bei den öffentlichen Baumbeständen im Straßenraum. Der Beirat erwartet hier Lösungen und eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem Vorhabenträger, UBB und der Stadtverwaltung. Daher ist als Anlage zu dieser Stellungnahme nochmals die Vorschlagsliste der Ausgleichsstandorte mit der Aufforderung beigefügt, diese nochmals intensiv zu prüfen.	Die Bedingungen, unter denen die Gemeinde Grundstücke für Kompensationsverpflichtungen bereitstellt, sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.
234	Ortsamt Horn-Lehe	Für bedenklich hält der Beirat auch die anlagen- und baubedingten Zerstörungen von Biotopen (Wald, Gräben etc.). Hervorzuheben ist hier der massive Eingriff auf dem Gelände des Vereins Kinder, Wald und Wiese, wo es nicht nur im Zuge der neuen Trasse, sondern auch der während des Baus zusätzlich in Anspruch genommenen Baustellenflächen wegen zu Biotopverlusten kommt. Zwingend sind hier eine Wiederherstellung vielfältiger Biotopstrukturen vor Ort sowie eine Beseitigung jedweder Bauspuren unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten.	Die Eingriffe auf dem Gelände des Vereines „Kinder Wald und Wiese e. V.“ sind nicht vermeidbar. Andere Trassenverläufe sind mit Eingriffen in Alleen und bewohnte Straßen verbunden (z.B. Kulenkampffallee). Die Eingriffe auf dem Gelände werden nach Beendigung der Bautätigkeiten in Teilen wieder hergestellt (Biotop).
235	Ortsamt Horn-Lehe	Als Ersatzmaßnahme ist insbesondere eine neue Rundwegeverbindung „In den Wischen“ geplant, wo als Ersatz die restlichen 138 Baumpflanzungen von Laub- und Obstbäumen wegbeleitend realisiert werden soll. An sich eine begrüßenswerte Planung aus dem Stadtentwicklungskonzept „Grüner Bremer Westen“, darf diese Planung aus Beiratssicht allerdings nicht als Ersatzmaßnahme im laufenden Verfahren eingesetzt werden. Zunächst sind mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den betroffenen Stadtteilen zu prüfen und umzusetzen, weil es hier und nicht im Bremer Westen zu Beeinträchtigungen vorhandener Grünverbindungen kommt.	Durch die erneute Prüfung von Baumstandorten und kleinräumige Verlegung der geplanten Trasse konnten zahlreiche Baumfällungen vermieden und Kompensationspflanzungen in den Stadtteilen ermöglicht werden. Die nach Änderung auch weiterhin vorgesehenen Baumfällungen sind nicht vermeidbar.  Die Bedingungen, unter denen die Gemeinde Grundstücke für Kompensationsverpflichtungen bereitstellt, sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.
236	Ortsamt Horn-Lehe	Wenngleich nachvollziehbar ist, dass es keine Baumneupflanzen auf oder unmittelbar an der Trasse geben soll, ist es aus Beiratssicht zwingend, dass es im Zuge der Trasse nicht zu neu versiegelten Flächen kommen darf. Sofern durch die Trasse nicht ohnehin versiegelte Verkehrsflächen betroffen sind, muss die Trasse unversiegelt bleiben. Es ist hier geeignete Vegetation auf und an der Trasse	Eine Neuversiegelung ist nicht geplant.  Die Wiederherstellung wird mit der Stadt abgestimmt.  Die Pflege von Trassenflächen wird (soweit die Leitung nicht ohnehin unter Straßen verlaufen wird) nach Anwuchs

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		anzusiedeln (einheimische Sträucher, Insekten fördernde Blühstreifen), um diese Bereiche nach Naturschutzaspekten aufzuwerten. Zudem muss die Pflege dieser Flächen über die nächsten zehn Jahre seitens des Vorhabenträgers oder der Stadt sichergestellt werden.	wieder an die Stadt bzw. die Eigentümer zurückgehen, die die Pflegaufgaben auch jetzt wahrnimmt.
237	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Beirat Vahr:</p> <p>Der Beirat Vahr hat sich auf seiner gestrigen Sitzung mit der geplanten Fernwärmeverbindungsleitung zwischen Hochschulring und dem Heizwerk in der Vahr befasst und sich dabei einstimmig auf folgende Stellungnahme verständigt:</p>	Keine Entscheidung notwendig
238	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>„Der Beirat Vahr begrüßt die Ausweitung der Fernwärmeversorgung in Bremen, die energetische Nutzung von Abfällen und den Bau der dafür notwendigen Fernwärmeverbindungsleitung vom Müllheizwerk an der Uni zum Heizwerk Vahr.</p> <p>Eine klimaschonendere Bereitstellung von Wärme für Bremer Haushalte und die Industrie sowie die damit einhergehende Stilllegung des Steinkohlekraftwerkes Hastedt (Block 15) sind aktiver Klimaschutz, was die Notwendigkeit dieser Maßnahme unterstreicht.</p> <p>Die Strecke von der Müllverbrennungsanlage über die Stadtteile Horn-Lehe, Schwachhausen und die Vahr zieht in einer so grünen Stadt wie Bremen leider auch Baumfällungen nach sich. Den sicheren Verlust von 231 Bäumen (156 Stadtbäumen plus 75 Bäumen in Wald bzw. Waldbiotopen) sowie optional bis zu 105 weitere Bäume, die als Grenzfälle definiert sind, bedauert der Beirat zutiefst.</p>	Keine Entscheidung notwendig
239	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Kompensationspflanzungen im Stadtteil Vahr</p> <p>Viele Bäume (ca. 60-80 Bäume) gehen auf dem Gebiet der Vahr, entlang der Richard-Boljahn-Allee, verloren. Auf persönliche Initiative einzelner Beiratsmitglieder konnten erfreulicherweise Standorte für bisher 20 Kompensationspflanzungen in der Vahr als geeignet identifiziert werden. Ohne dieses Engagement hätte es keine Kompensation im Stadtteil gegeben. Wir bedauern sehr, dass der Bau-träger die Suche nach geeigneten Standorten in den Stadtteilen</p>	Durch die erneute Prüfung von Baumstandorten und kleinräumige Verlegung der geplanten Trasse konnten zahlreiche Baumfällungen vermieden und Kompensationspflanzungen in den Stadtteilen ermöglicht werden. Die nach Änderung auch weiterhin vorgesehenen Baumfällungen sind nicht vermeidbar.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>nicht selbständig vorgenommen hat. Wir fordern daher den Bauträger auf, diese Suche parallel zur Bauausführung durchzuführen und weitere, neben den sich noch in Prüfung befindenden Standorten im Stadtteil zu finden, die für die Kompensation herangezogen werden können. Auch Standorte für Baumpflanzungen in der Vahr, die ggfs. von Beiratsmitgliedern noch vorgeschlagen werden, sind zeitnah zu prüfen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin hat die Suche nach Baumstandorten in den Statteilen vorgenommen. Auch in dem ursprünglichen Antrag waren bereits Standorte in den Statteilen enthalten. allerdings ist es für Außenstehende kaum möglich, die verteilten Zuständigkeiten für stadteigene Flächen zu erkennen und verantwortliche Ansprechpartner zu identifizieren. Dies hat sich auch an den immer wieder auf Zuständigkeitsfragen eingehenden Diskussionen im Erörterungstermin gezeigt.</p>
240	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Flachwurzelige Bepflanzung</p> <p>Zudem fordert der Beirat an den Orten, wo es zu Baumfällungen kommt und eine Nachpflanzung durch die neuen Leitungen nicht möglich ist, eine flachwurzelige Begrünung zu prüfen und, wenn möglich, entsprechend umzusetzen.</p>	<p>Die Wiederherstellung von Flächen erfolgt in Abstimmung mit UBB</p>
241	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Bedarfsgerechte Gestaltung von Fuß- und Radwegen</p> <p>In der Kurfürstenallee zwischen Kirchbachstraße und Loignystraße sowie in der Kurfürstenallee/ Richard-Boljahn-Allee ab der Auffahrt zum Flyover hinter der Esso-Tankstelle bis zur hinteren Zufahrt von Mercedes soll die Baugrube in den Nebenanlagen verlaufen. Für die Fuß- und Radwege entlang der Kurfürstenallee/ Richard-Boljahn-Allee fordert der Beirat eine den aktuellen Anforderungen entsprechende Wiederherstellung bzw. Neugestaltung. Dabei sollten die Bedarfe in Zusammenarbeit mit Beirat und ASV ermittelt werden, so dass z.B. dem steigenden Fahrradverkehr Rechnung getragen werden kann.</p>	<p>Die Wiederherstellung der Straßen erfolgt in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (ASV). Die Stellungnahme ist dorthin weitergeleitet worden. Die Entscheidung über die Gestaltung von Straßen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, nach dem die Gemeinde diese Anforderungen nicht im Detail gefordert hat.</p>
242	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Umweltfonds</p> <p>Weiterhin fordert der Beirat die Einrichtung eines Umweltfonds je betroffenem Stadtteil, aus dem, unter Federführung des Beirats, verschiedene stadtteilbezogene Umweltmaßnahmen finanziert werden können. Der Beirat Vahr geht davon aus, dass in diesen Fonds pro Stadtteil mindestens 200.000 € von der swb/ wesernetz bereitgestellt werden.</p>	<p>Für die Auferlegung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Beirat Vahr besteht keine rechtliche Anknüpfungsmöglichkeit. Die Erfüllung naturschutzfachlicher Ausgleichspflicht ist für die Zulassungsentscheidung ausreichend auch angesichts der im Verfahren erreichten Baumpflanzungen in den betroffenen Stadtteilen. Inwieweit das Ortsamt ggf. darüber hinaus mit der Vorhabenträgerin Vereinbarungen trifft, ist nicht Gegenstand des Verfahrens.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
243	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Beirat Schwachhausen:</p> <p>Einstieg in die Wärmewende ist richtig und wichtig, aber der Weg ist umstritten!</p> <p>Umwelt-, soziale und verkehrliche Folgen steuern!</p> <p>Der Beirat Schwachhausen nimmt Stellung zum Planfeststellungsverfahren über den Bau einer Fernwärmeverbindungsleitung zwischen Hochschulring und Richard-Boljahn-Allee. Eine klima- und ressourcenschonendere Bereitstellung von Wärme für Bremer Haushalte und die Industrie – perspektivisch auch in unserem Stadtteil – ist ein Ziel, das der Beirat ausdrücklich unterstützt. Mit einem Einstieg in die „Wärmewende“ rücken wir nicht nur dem regionalen Kohleausstieg ein großes Stück näher. Eine Fernwärmeversorgung kann darüber hinaus einen wesentlichen lokalen Beitrag zur globalen Reduktion von klimaschädlichen Emissionen in die Atmosphäre leisten.</p> <p>Im Beirat sind sich nicht alle Mitglieder darüber einig, ob der Bau dieser Fernwärmeleitung mit dieser Trassenführung durch Schwachhausen unbedingt notwendig, wirtschaftlich sinnvoll oder verbraucherfreundlich ist und ob tatsächlich die Trassenführung mit den geringsten Umweltauswirkungen gewählt wurde. Siehe Minderheitsvotum am Schluss.</p> <p>Ungeachtet der teilweise unterschiedlichen Haltungen und Einschätzungen, nehmen wir für den Fall der Umsetzung der vorgelegten Planung Stellung zu einzelnen und grundsätzlichen Punkten.</p>	Keine Entscheidung notwendig.
244	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Gemeinsam ist uns sehr daran gelegen, dass die Bürger*innen Schwachhausens als Bewohner*innen und (potentielle) Verbraucher*innen der Fernwärme durch den Bau der Fernwärmeverbindungsleitung nicht übermäßig belastet werden dürfen.</p> <p>Es muss gewährleistet sein, dass – wenn es zu einer Führung durch den Stadtteil kommt – ausreichend Anschlussmöglichkeiten an Haushalte geschaffen werden, ohne aber einen Anschlusszwang herbeizuführen.</p>	Der Plan sieht viele Anschlussmöglichkeiten für Verteilernetze in den Stadtteilen vor. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anzeichen, dass diese nicht ausreichend wären. Konkrete Stellungnahmen oder Einwendungen hierzu sind nicht erfolgt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
245	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	Zugleich muss die Überwachung der Fernwärmepreise im Rahmen der kartellrechtlichen Kontrolle – auch für die Öffentlichkeit transparent – sichergestellt werden.	Die Überwachung der Fernwärmepreise ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese erfolgt über die Kontrolle der Kartellbehörde. Die Vorhabenträgerin hat aber deutlich gemacht, dass die Preise für Fernwärme nicht in direktem Zusammenhang mit der Höhe der Investitionen stehen. Die Preise ergeben sich vielmehr aus einer (wiederum der kartellrechtlichen Kontrolle unterliegenden) Preisgleitklausel. Danach ergibt sich der Fernwärmepreis in erster Linie in Abhängigkeit von der Preisentwicklung verschiedener Rohstoffe, Energieträger und von Personalkosten.
246	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	Die ökologischen, baulichen und verkehrlichen Beeinträchtigungen des Trassenbaus sind außerdem unbedingt für anschließende langfristige Verbesserungen zu nutzen.	Inwieweit die Gemeinde die durch die Vorhabenträgerin ohnehin erfolgende Wiederherstellung von Straßen und anderen Flächen zu einer langfristigen Verbesserung nutzt und ggf. mit eigenen Mitteln Verbesserungen herbeiführt, ist nicht Gegenstand des Verfahrens, weil die Gemeinde keine entsprechenden Absichten mitgeteilt hat. Für eine Verpflichtung der Vorhabenträgerin oder der Entwicklung von Änderungsplänen ist in diesem Verfahren kein Raum, weil dies über die Zulassungsentscheidung hinausgehen würde und andere Zuständigkeit (z.B. im Straßenbau oder in der Bauleitplanung) bestehen.
247	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	Trasse mit den geringsten Umweltauswirkungen wählen  Es ist transparent, fachlich begründet und nachvollziehbar darzulegen, welcher Trassenverlauf – unter Berücksichtigung aller realisierbaren Optionen – zu den geringstmöglichen Umweltauswirkungen führt.	Es sind in den Antragsunterlagen die von der Vorhabenträgerin überprüften Trassenvarianten dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel daran, dass die Trasse mit den wenigsten Umweltauswirkungen ausgewählt wurde. Andere Trassen die durch den Stadtteil schwachhausen führen, hätten teilweise erheblich größere Umweltauswirkungen (z.B. Kulenkampffallee oder Riensberg). Die einzige Trasse, die teilweise sich nicht oder anders auf die jetzt betroffenen Stadtteile auswirken würde, wäre die Trassen entlang der Autobahn. Diese wirkt aber wesentlich stärker auf Bäume an der Autobahn, teilweise würden sich aufgrund der für die Autobahn freizuhaltenden Flächen Eingriffe in private Grundstücke oder sogar

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
			Gebäude und in den Rhododendronpark ergeben. Weiterhin beständen bei dieser Trasse nicht die Möglichkeiten, innerstädtische Gebiete an die Fernwärmeversorgung anzuschließen. Ein wesentliches Ziel des Vorhabens, die Reduzierung von CO <sub>2</sub> -Emissionen, könnte also nur in wesentlich geringerem Umfang verwirklicht werden. Die Autobahntrasse stellt sich daher nicht nur als mindestens vergleichbar eingriffsintensiv, sondern auch weniger geeignet hinsichtlich des mit dem Vorhaben verfolgten Zieles dar.
248	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Das Grün muss im Stadtteil bleiben!</p> <p>Gebundenes CO<sub>2</sub> in Bäumen und Pflanzen verdient unsere Aufmerksamkeit. Daher legen wir hohen Wert auf den Schutz und den Erhalt der Bäume und Sträucher im gesamten Verlaufsgebiet der Fernwärmeverbindungsleitung. Nicht nur leisten Bäume einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, sie prägen auch das Stadtbild Schwachhausens und schaffen eine natürliche Atmosphäre, die für das Wohlbefinden der Bürger*innen von immenser Bedeutung ist.</p> <p>Durch die Fernwärmeleitung kommt es allerdings, wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) feststellt, „zu anlagenbedingten zahlreichen Baumfällungen, die auch nicht im direkten Umfeld der Verbindungsleitung nachgepflanzt werden können. Dies führt zu einer deutlich negativen visuellen Veränderung“ (UVP, Planungsgruppe Grün, S. 56) Besonders betroffen im Stadtteil Schwachhausen ist die H.-H.-Meier-Allee zwischen Kulenkampffallee/ Wätjenstraße und der Wendeschleife der Straßenbahn (Grenze des Beiratsgebietes), eine viel befahrene Fahrradstrecke, die ihren Charakter als Allee verlieren wird. Das Bremer Landschaftsprogramm weist dieser Achse eine Funktion als Grünverbindung zu – diese wird mit den Baumfällungen deutlich beeinträchtigt. Auch an der Einmündung des Schwachhauser Rings in die Schwachhauser Heerstraße wird es zu einer deutlichen negativen visuellen Veränderung kommen, da hier mindestens vier nebeneinanderstehende Bäume gefällt werden sollen.</p>	<p>Durch die erneute Prüfung von Baumstandorten und kleinräumige Verlegung der geplanten Trasse konnten zahlreiche Baumfällungen vermieden und Kompensationspflanzungen in den Stadtteilen ermöglicht werden. Die nach Änderung auch weiterhin vorgesehenen Baumfällungen sind nicht vermeidbar.</p> <p>Insbesondere im oberen Teil der H.-H.-Meier Allee bis zur Wendeschleife der Straßenbahn konnten zahlreiche Baumfällung durch Planänderungen vermieden werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
249	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Nur unvermeidbares Fällen von Bäumen! Baumersatz soll in Trassennähe erfolgen!</p> <p>Laut UVP sind „alle Baumfällungen, die nicht im Bereich der Trasse nachgepflanzt werden können als erheblich nachteilig zu bewerten.“ (Planungsgruppe Grün, S. 83) Ziel sollte stets die Vermeidung von Baumfällungen sein. Daher bedauern wir außerordentlich die hohe Zahl der bereits feststehenden und der noch zu prüfenden Fällungen.</p> <p>Zwar sind Neupflanzungen von Bäumen vorgesehen, doch bleibt der Ausgleich gegenüber der Eingriffsschwere weit zurück. Er entspricht weder den Anforderungen an eine möglichst eingriffsnaher Kompensation noch erscheint das Kompensationsverhältnis der Gesamtwirkung des Eingriffs angemessen. Der größte Kompensationsanteil soll als Ersatzpflanzung im Bremer Westen erfolgen, wo im Zuge der Rundwegeverbindung „In den Wischen“ neuer Baumbestand angelegt werden soll. An sich eine für die Stadt Bremen begrüßenswerte Planung, darf diese Maßnahme aus Stadtteilsicht allerdings nicht als wesentliche Ersatzmaßnahme im laufenden Verfahren eingesetzt werden. Aus unserer Sicht muss alles dafür getan werden, das Grün, das durch Baumfällungen und Flächenversiegelungen mit dem Fernwärmeleitungsbau lokal entzogen wird, in den betroffenen Stadtteilen in adäquater Höhe zu ersetzen. Hier sind im Zuge des Verfahrens zu geringe Anstrengungen unternommen worden.</p>	<p>Durch die erneute Prüfung von Baumstandorten und kleinräumige Verlegung der geplanten Trasse konnten zahlreiche Baumfällungen vermieden und Kompensationspflanzungen in den Stadtteilen ermöglicht werden. Die nach Änderung auch weiterhin vorgesehenen Baumfällungen sind nicht vermeidbar.</p>
250	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Was wird gefällt, was wird nachgepflanzt</p> <p>Insgesamt sollen im gesamten Verlauf der Trasse mindestens 231 Bäume gefällt werden. Weitere 105 Bäume sind als Grenzfälle eingestuft, bei denen sich erst während der Bautätigkeit herausstellt, ob sie gefällt werden müssen. Eine große Anzahl dieser Bäume ist laut Baumschutzsatzung geschützt, einige Bäume besitzen als Höhlen- oder Habitatbäume artenschutzrechtliches Potential.</p> <p>Im Einzelnen: Von den 231 zu fällenden Bäumen sind 156 Einzelbäume. Diese müssen gemäß den vorgelegten Unterlagen durch</p>	<p>Durch die erneute Prüfung von Baumstandorten und kleinräumige Verlegung der geplanten Trasse konnten zahlreiche Baumfällungen vermieden und Kompensationspflanzungen in den Stadtteilen ermöglicht werden. Die nach Änderung auch weiterhin vorgesehenen Baumfällungen sind nicht vermeidbar.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>insgesamt 171 Bäume ersetzt werden, da größere geschützte Bäume mehrfach zählen. Die anderen Bäume stehen naturschutzrechtlich in einem Wald (136) oder in einem Wald-ähnlichen Biotop (56) und müssen nicht einzeln ersetzt werden. Stattdessen werden die Eingriffe in Wald und Biotop an anderer Stelle in der Stadt kompensiert. Eine Ausnahme bilden die geschützten 5 Bäume in den Waldbiotopen. Diese sind durch 6 Bäume zu ersetzen.</p> <p>Laut Planunterlagen sind von den 105 Grenzfällen 20% = 21 auf jeden Fall schon jetzt zu ersetzen. Die weiteren Grenzfälle werden ersetzt, wenn sie gefällt werden müssten. Insgesamt sind gemäß den Planunterlagen also mindestens 198 Bäume zu ersetzen.</p>	
251	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Nur ein Bruchteil der zu ersetzenden Bäume, insgesamt 60 Stück, soll allerdings in Schwachhausen, Horn-Lehe und in der Vahr ersetzt werden. Alles andere soll im Gebiet „In den Wischen“ (Bremen-Gröpelingen) kompensiert werden.</p> <p>In Schwachhausen sollen plangemäß 53 Bäume gefällt werden. Davon sind 10 Bäume laut Baumschutzverordnung geschützt. Weitere 26 Bäume (davon 14 unter Schutz stehende) wurden als Grenzfälle eingestuft. Die 53 Bäume müssen plangemäß allesamt ersetzt werden. Von den 26 Grenzfällen sind 20% (= 5) auf jeden Fall zu ersetzen. Die weiteren Grenzfälle sollen ersetzt werden, wenn sie gefällt werden müssten.</p>	<p>Durch die erneute Prüfung von Baumstandorten und kleinräumige Verlegung der geplanten Trasse konnten zahlreiche Baumfällungen vermieden und Kompensationspflanzungen in den Stadtteilen ermöglicht werden. Die nach Änderung auch weiterhin vorgesehenen Baumfällungen sind nicht vermeidbar.</p> <p>In den Stadtteilen sind nach den Planänderungen nun insgesamt 145 Ausgleichspflanzungen vorgesehen.</p> <p>In Schwachhausen sollen nach den geänderten Planunterlagen nur noch 22 Bäume gefällt werden. Davon sind 7 Bäume geschützt. 27 Bäume werden nun als Grenzfälle eingestuft; davon sind 14 Bäume geschützt.</p> <p>Es wird eine Auflage in den Bescheid dazu aufgenommen, dass bei „Grenzfällen“ mit dem Umweltbetrieb Bremen zu prüfen ist, ob eine Ersatzpflanzung an Ort und Stelle möglich ist, wenn einer der betreffenden Bäume wider Erwarten doch nicht erhalten werden kann.</p>
252	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	Insgesamt ist also – ungeachtet der Frage, wie das Kompensationsverhältnis anzusetzen ist – den Planunterlagen zufolge für mindestens 58 Bäume im Stadtteil Schwachhausen adäquater Ersatz zu	Durch die erneute Prüfung von Baumstandorten und kleinräumige Verlegung der geplanten Trasse konnten zahlreiche Baumfällungen vermieden und Kompensationspflan-

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>schaffen. Tatsächlich nachgepflanzt werden sollen in Schwachhausen aber bislang nur 26 Bäume, davon allein 13 im Kleingartengebiet Kastanienallee:</p> <p>2 Gerhart-Hauptmann-Straße 16</p> <p>2 Gerhart-Hauptmann-Straße 1-7/ Ecke Thomas-Mann-Straße</p> <p>3 Klattenweg 32</p> <p>1 Verbindungsweg zwischen Johanne-Kippenberg-Weg und Schwachhauser Heerstraße</p> <p>1 Wyckstraße 21/ die Wiese vor dem Haus</p> <p>3 Emmawiese</p> <p>1 Wachmannstraße/ gegenüber von Hausnummer 141 (Elektro Schlobohm)</p> <p>13 im Kleingartenverein Harmonie im Bereich der Kastanienallee</p>	<p>zungen in den Stadtteilen ermöglicht werden. Die nach Änderung auch weiterhin vorgesehenen Baumfällungen sind nicht vermeidbar.</p> <p>In Schwachhausen sind nach den Planänderungen nun 44 Ausgleichspflanzungen vorgesehen:</p> <p>2 Gerhart-Hauptmann-Straße 16</p> <p>2 Gerhart-Hauptmann-Straße 1-7 / Ecke Th.-Mann-Str.</p> <p>1 Verbindungsweg zwischen Johanne-Kippenberg-Weg &amp; Schwachhauser Heerstraße</p> <p>1 Wyckstraße 21 / die Wiese vor dem Haus</p> <p>3 Emmawiese</p> <p>2 Wachmannstraße/ Gegenüber Nr. 141</p> <p>13 Kleingartenverein Harmonie, Kastanienallee</p> <p>4 Grünfläche a. d. Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 8</p> <p>6 Bürgermeister-Schoene-Straße 17 (benannt als Wyckstraße)</p> <p>1 Thomas-Mann-Straße/Wendehammer (2)</p> <p>2 Loignystr./Höhe Kurfürstenallee</p> <p>1 Depkenstraße 27</p> <p>1 Gustav-Pauli-Platz</p> <p>2 Klattenweg 26/28</p> <p>3 Riensberger Friedhof</p>
253	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Forderungen</p> <p>Keine übermäßige Belastung der Verbraucher*innen!</p>	<p>Die Überwachung der Fernwärmepreise ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese erfolgt über die Kontrolle der Kartellbehörde. Die Vorhabenträgerin hat aber deutlich gemacht, dass die Preise für Fernwärme nicht in direktem Zusammenhang mit der Höhe der Investitionen stehen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Der Beirat Schwachhausen stellt fest, dass die Verbraucher*innen und Nutzer*innen der Fernwärme durch den Bau der Fernwärmeverbindungsleitung nicht übermäßig belastet werden dürfen. Um noch besser einschätzen zu können, welchen klimawirksamen Effekt die Fernwärmeverbindungsleitung haben wird, bittet der Beirat Schwachhausen zudem die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die Planfeststellungsbehörde sowie die swb/ Wesernetz als Antragstellerin um Antworten auf die vom Beirat mit Beschluss vom 28.01.2021 gestellten Fragen und die Berücksichtigung der Antworten bei der Abwägung über die im Verfahren zu treffenden Entscheidungen.</p> <p>Der Beirat Schwachhausen fordert, dass in jedem Fall sichergestellt ist, dass die Überwachung der Fernwärmepreise im Rahmen der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle dauerhaft stattfindet wird, und fordert dafür transparente Informationsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit.</p>	<p>die Preise ergeben sich vielmehr aus einer (wiederum der kartellrechtlichen Kontrolle unterliegenden) Preisgleitklausel. Danach ergibt sich der Fernwärmepreis in erster Linie in Abhängigkeit von der Preisentwicklung verschiedener Rohstoffe, Energieträger und von Personalkosten.</p> <p>Inwieweit die vom Beirat an die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau gerichtete Auskunftsbitte ausreichend beantwortet worden ist oder hätte beantwortet werden müssen ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Planfeststellungsbehörde handelt hier für das Land. Gleichwohl sind die in der Auskunftsanfrage angesprochenen entscheidungsrelevanten Themen im Verfahren behandelt und auch im Erörterungstermin angesprochen worden.</p>
254	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Viel mehr Bäume direkt im Stadtteil ersetzen!</p> <p>Wir fordern die Kompensation des Verlustes von Baumstandorten, Alleestrukturen und Begleitgrün entlang der Trasse in unserem Stadtteil. Es müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Ausgleichspflanzungen in vollem Umfang in Schwachhausen zu erreichen anstelle von Baumersatzpflanzungen an anderer Stelle in Bremen.</p> <p>Aufgrund der äußerst schwierigen Standortsuche für Baumneupflanzungen hatte der Beirat und später noch einmal Bündnis 90/Die Grünen bereits in der Vergangenheit die Bürger*innen des Stadtteils Schwachhausen um Standortvorschläge gebeten. Die meisten dieser vorgeschlagenen Ausgleichsstandorte wurden aufgrund hoher Standortansprüche, vorhandener Leitungen oder Masten, bestehender Nutzungsfestlegungen oder anderer Zuständigkeiten für Nachpflanzungen (Umweltbetrieb Bremen - UBB) in der Fachprüfung abgelehnt (siehe die Anlagen 1 bis 4). Das entlässt den Vorhabenträger jedoch nicht aus der Pflicht, primär für Ausgleich</p>	<p>Durch die erneute Prüfung von Baumstandorten und kleinräumige Verlegung der geplanten Trasse konnten zahlreiche Baumfällungen vermieden und Kompensationspflanzungen in den Stadtteilen ermöglicht werden. Die nach Änderung auch weiterhin vorgesehenen Baumfällungen sind nicht vermeidbar.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>nahe am Eingriffsort zu sorgen, bevor es zur Planung von entfernt verorteten Ersatzmaßnahmen kommt.</p> <p>Wir fordern daher UBB auf, sich bei der Suche nach weiteren Ersatzstandorten für Baum-pflanzungen in Schwachhausen aktiv zu beteiligen. Weiter sollte geprüft werden, wo punktuelle Entsiegelungen für Ausgleichspflanzungen im Stadtteil vorgenommen werden können.</p> <p>Zudem sollte geprüft werden, an welchen Standorten im Verlauf der Trasse eine Versetzung des Baumbestandes möglich ist. Beispielsweise in der H.-H.-Meier-Allee auf Höhe des Jüdischen Friedhofs.</p>	<p>Unter welchen Bedingungen die Gemeinde Grundstücke für die Kompensation von Baumfällung bereitstellt, ist nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Auf Höhe des jüdischen Friedhofs erfolgen nach der Planänderung kaum noch Baumfällungen.</p>
255	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p><b>Zusätzliche Baumstandort-Vorschläge prüfen!</b></p> <p>Der Beirat Schwachhausen legt außerdem eine weitere umfangreiche Vorschlagsliste mit möglichen, zusätzlich zu prüfenden Ersatzstandorten im Stadtteil Schwachhausen vor, die von den Fraktionen von Bündnis90/ DIE GRÜNEN und der SPD zusammengestellt wurde (Liste 1).</p> <p>Die vom Beirat aufgerufenen Bürger*innen hatten insgesamt etwa 100 Vorschläge für Ersatz-pflanzungsstandorte gemacht (siehe die Anlagen 1 bis 4), die aber von swb/ Wesernetz bzw. deren Begutachtungen weitgehend für Baum-Neupflanzungen im Zuge dieses Ausgleichs-verfahrens als nicht tauglich befunden wurden. Wir fordern die Genehmigungsbehörde dazu auf, die bisher abgelehnten Standorte nochmals zu überprüfen. Es gilt festzustellen, ob die Ablehnungsgründe alle stichhaltig sind oder auch anders abgewogen oder die Kompensationsvorschläge mithilfe zusätzlicher Anstrengungen nicht doch realisiert werden können. Die ortsnahen Vorschläge sind auf ihre Eignung vorrangig vor Ersatz anderswo zu prüfen.</p> <p>Auf alle Fälle fordern wir für die abgelehnten Standorte, bei denen die Gründe für die Ablehnung uns nicht stichhaltig erscheinen, die Ersatzpflanzung. Diese sind:</p>	<p>Durch die erneute Prüfung von Baumstandorten und kleinräumige Verlegung der geplanten Trasse konnten zahlreiche Baumfällungen vermieden und Kompensationspflanzungen in den Stadtteilen ermöglicht werden. Dabei sind u.a. die vom Beirat Schwachhausen übermittelten Vorschläge berücksichtigt worden. Die nach Änderung auch weiterhin vorgesehenen Baumfällungen sind nicht vermeidbar.</p> <p>Bouleplatz Baumschulenweg: Eine Baumpflanzung ist nach Einschätzung der Gemeinde als Eigentümerin nur im Rahmen einer Umgestaltung möglich. Diese ist von Seiten der Gemeinde nicht vorgesehen. Die VT lehnt die Übernahme der Umgestaltung ab. Rechtlich gibt es keine</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Bouleplatz Baumschulenweg (kann für einen Baum teil-entsiegelt werden),</p> <p>Depkenstraße 27 (es gibt auch kleinwüchsige Baumarten),</p> <p>Klattenweg (Argument nicht stichhaltig),</p> <p>Thomas-Mann-Straße (Die Ablehnungsbegründung „Erhalt des Alleecharakters“ basiert auf subjektiver Wahrnehmung und falscher Prioritätensetzung, Klimaschutz ist höherrangig).</p> <p>Ebenfalls subjektive Bewertungen liegen der Ablehnung von Ersatzpflanzungen bei Spielplätzen und Spielflächen zugrunde (es verbleiben immer noch genug Freiflächen zum Bolzen, freien Toben, mehr Schatten ist gut):</p> <p>Gustav-Pauli-Platz,</p> <p>Mehrgenerationenplatz Biermannstraße,</p> <p>Spielplatz Ulrichsstraße,</p> <p>Gete: Spielplatz an der Kirchbachstraße.</p> <p>Hier fordern wir jeweils mindestens eine, besser mehrere Baum-Ersatzpflanzungen.</p>	<p>Grundlage dafür, die VT zur Umgestaltung des Platzes zu verpflichten.</p> <p>Depkenstraße 27: Hier erfolgt eine Ersatzpflanzung. Diese ist in den Planänderungen enthalten.</p> <p>Klattenweg: Auf Höhe der Nr. 26/28 sollen zwei Bäume gepflanzt werden. Diese Ersatzpflanzungen sind in den Planänderungen enthalten.</p> <p>Thomas-Mann-Straße: Nach erneuter Prüfung ist hier kein ausreichendes Sichtfeld vorhanden. Weiterhin ist der vorhandene Platz nicht ausreichend.</p> <p>Gustav-Pauli-Platz: Hier erfolgt eine Ersatzpflanzung. Diese ist in den Planänderungen enthalten.</p> <p>Mehrgenerationenplatz Biermannstraße: Vom Mieter / Nutzer der Fläche wird keine Baumpflanzung gewünscht. Die Gemeinde als Eigentümerin hat daher die Bereitstellung der Fläche für Ersatzpflanzungen abgelehnt.</p> <p>Spielplatz Ulrichsstraße: Es handelt sich hier um einen Spielplatz, auf dem bereits 3 neue Bäume gepflanzt wurden. Die Pflanzung weiterer Bäume würde der Nutzung als Spielplatz entgegenstehen, so dass die Gemeinde als Eigentümerin die Bereitstellung der Fläche für Ersatzpflanzungen abgelehnt hat.</p> <p>Gete, Spielplatz an der Kirchbachstraße: Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Bereitstellung der Fläche war zunächst nicht klar, so dass der Standort nicht zeitnah abschließend geprüft werden konnte. Da der Ausgleich nach den Planänderungen nun weitgehend eingriffsnah erfolgt, ist ein weiteres Zuwarten der Vorhabenträgerin nicht zuzumuten. Möglicherweise können hier noch zwei Ersatzpflanzungen realisiert werden; dies kann die VT im Rahmen einer Planänderung nach der abschließenden Prüfung noch beantragen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
256	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Trassenvarianten in Details prüfen!</p> <p>Von der Straßenbahnschleife am Ende der H.-H.-Meier-Allee erfolgt die Streckenführung auf der Westseite der Straßenbahn dicht an den Häusern entlang. Südlich vom Baum 599 ist ein Abknicken der Trasse auf die andere Seite der Straßenbahn vorgesehen, wo im weiteren Verlauf parallel zur Straßenbahn geplanten Streckenverlauf 30 Bäume beseitigt werden sollen. Gut zweihundert Meter weiter soll die Trasse dann wieder zurück unter der Straßenbahn hindurch auf die Westseite geleitet werden. Dieser doppelte Seitenwechsel ist nicht nachvollziehbar, zumal gerade auf der Ostseite der Straßenbahn der Verlust von 30 Bäumen eingeplant wird. Der Beirat Schwachhausen bittet deshalb, dass die Fortsetzung auf der westlichen Seite noch einmal geprüft wird und Gründe für ein Versagen dieser Variante dargelegt werden.</p> <p>Wir bitten in diesem Kontext um Beachtung der Einwendungen (...) Nr. 5 bis 8<sup>4</sup> aus dem Stadtteil und bitten darum den Beirat Schwachhausen hierzu detailliert zu informieren.</p>	<p>Durch kleinräumige Trassenänderungen der Vorhabenträgerin konnte der Erhalt fast aller genannten Bäume erreicht werden.</p> <p>Die Einwendungen wurden berücksichtigt. Es bestand die Möglichkeit, Informationen dazu auf dem Erörterungstermin zu erhalten. Weiterhin können diese dem Planfeststellungsbeschluss entnommen werden.</p>
257	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Planungsrechtliche Voraussetzungen für mehr Baumersatz im Stadtteil schaffen!</p> <p>Einige der von den Bürger*innen gemachten Vorschläge sind abgelehnt worden, weil erst planungsrechtliche oder bauliche Voraussetzungen geschaffen werden müssten (z.B. genehmigungspflichtige Umgestaltung eines Bouleplatzes, Entwidmung von Verkehrsflächen, z.B. Aufhebung von nicht mehr genutzten Fahrradwegen, Entsigelungsmaßnahmen). Der Beirat Schwachhausen fordert die zuständigen Behörden auf, umgehend die entsprechenden Umwidmungen zu veranlassen, Genehmigungen zu erteilen bzw. sonstige notwendige rechtliche und/ oder bauliche Voraussetzungen zu schaffen.</p>	<p>Die Schaffung planungsrechtlicher oder baulicher Voraussetzungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Auch die Bedingungen, unter denen die Gemeinde Grundstücke für Kompensationspflanzung von Bäumen zur Verfügung stellt, sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.</p>

<sup>4</sup> Angaben durch Planfeststellungsbehörde anonymisiert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
258	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Nachpflanzungen endlich realisieren!</p> <p>Viele Bürger*innen hatten für Nachpflanzungen Standorte vorgeschlagen, auf denen zuvor schon Bäume standen. Diese Bäume waren im Auftrag von UBB gefällt worden. In fast allen Fällen besteht eine Nachpflanzpflicht durch UBB, die aber schon teils seit mehreren Jahren nicht erfüllt wird. Der Beirat Schwachhausen fordert die zuständige senatorische Behörde auch im Zuge dieses Verfahrens auf, UBB umgehend in die Lage zu versetzen, diese Nachpflanzungen vornehmen zu können.</p>	<p>Inwieweit die Gemeinde Nachpflanzung von Bäumen selbst vornimmt oder diese der Vorhabenträgerin zur Verfügung stellt, ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Im Übrigen hat die Gemeinde zahlreiche zusätzliche Grundstücke bereitgestellt und es konnten gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich mehr Kompensationspflanzungen in den Stadtteilen erreicht werden.</p>
259	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Höhere Kompensation!</p> <p>Zur Kompensation der Baumverluste sind Nachpflanzungen bei nicht geschützten Bäumen in dem Verhältnis 1:1 vorgesehen. Sowohl für das Klima als auch für das Ortsbild macht es aber einen großen Unterschied, wenn ein gestandener alter Baum mit einem Stammumfang von 232 cm (z.B. Baum Nr. 235, Pappel, nicht geschützt) durch einen neu gepflanzten Baum mit einem Stammumfang unter 20 cm ersetzt wird.</p> <p>Über die Standortfrage hinaus fordern wir daher für nicht geschützte Bäume ein Kompensationsverhältnis von 1:1,5. Bei geschützten Bäumen (abhängig von Baumart und jeweiligem Mindeststammumfang, § 1 der Baumschutzverordnung) fordern wir angesichts der Gesamtwirkung des Eingriffs auf das Grün-Bild im Stadtteil und den aktuell großen Schwierigkeiten für neu gepflanzte Bäume, im städtischen Bereich überhaupt dauerhaft zu überleben, ein höheres Verhältnis als 1:3, konkret 1:5.</p>	<p>Das im Plan umgesetzte Kompensationsverhältnis entspricht der üblichen fachlichen Praxis. Alte, nach der Baumschutzverordnung geschützte Bäume mit einem hohen Alter werden wegen der Dauer der Ausgleichwirkung durch mehr als einen Baum ersetzt.</p>
260	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Keine Versiegelung von grünen Flächen! Entsiegelungen prüfen!</p> <p>Auch wenn nachvollziehbar ist, dass es keine Baumneupflanzen auf oder unmittelbar an der Trasse geben kann, darf es aus Stadteilsicht im Zuge der Trasse nicht zu neu versiegelten Flächen kommen. Insbesondere an Standorten gefällter Bäume sollten schon aus Versickerungsgründen grüne Flächen erhalten bzw. angelegt werden. Sofern nicht direkt Verkehrsflächen betroffen sind, die not-</p>	<p>Neuversiegelungen sieht der Plan nicht vor.</p> <p>Die Bepflanzung von Grünflächen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>wendig versiegelt bleiben müssen, muss auch die Trasse zur Kompensation der Bodenverdichtungen unversiegelt bleiben. Es ist hier geeignete Vegetation auf und an der Trasse anzusiedeln (z.B. einheimische Sträucher, Wildsträucher, Insekten fördernde Blühstreifen bzw. als Permakultur angelegte Hochbeete) mit dem Ziel, diese Bereiche nachhaltig und nach Umwelt-, Klima- und Artenschutzaspekten zu gestalten.</p> <p>Zudem muss die dauerhafte Pflege dieser Flächen seitens des Vorhabenträgers, ggf. durch eine ausreichend dimensionierte und finanzierte Übertragung auf die Stadt, sichergestellt werden.</p>	<p>Der Gemeinde obliegt auch jetzt die Pflege von Grünflächen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Vorhabenträgerin, abgesehen von einer Anwuchspflege, in Anspruch genommen werden sollte.</p>
261	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Stadtteiffonds für mehr Grün erforderlich!</p> <p>Um Handlungsspielräume für mehr Ausgleich, mehr Grün, mehr Artenvielfalt, mehr Klimaschutz unmittelbar im Stadtteil zu eröffnen, wird von uns über die vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen hinaus ein von der swb/ Wesernetz bereit zu stellender Stadtteiffonds für Grün-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen als freiwillige zusätzliche Maßnahme erwartet. Damit können z.B. eigene Baumpflanzungen auf nicht kompensationsfähigen Flächen, zusätzliche andersartige Begrünungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes und der Artenvielfalt direkt im Stadtteil verwirklicht werden.</p> <p>Hierfür fordern wir von swb/Wesernetz die Einrichtung eines stadtteilbezogenen Umwelt-Fonds, der dem Beirat für diese Zwecke zur Verfügung stehen soll. Dieser Fonds soll ein finanzielles Volumen von mindestens 200.000 € je betroffenem Stadtteil (Horn-Lehe, Schwachhausen, Vahr) umfassen.</p>	<p>Für die Auferlegung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Beirat Vahr besteht keine rechtliche Anknüpfungsmöglichkeit. Die Erfüllung naturschutzfachlicher Ausgleichspflicht ist für die Zulassungsentscheidung ausreichend auch angesichts der im Verfahren erreichten Baumpflanzungen in den betroffenen Stadtteilen. Inwieweit das Ortsamt ggf. darüber hinaus mit der Vorhabenträgerin Vereinbarungen trifft, ist nicht Gegenstand des Verfahrens.</p>
262	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Verkehrliche Beeinträchtigungen geringhalten!</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen auf den Stadtteil durch die Baumaßnahme sind so gering wie möglich zu halten. Insbesondere sollte während der Bauphase der Fuß- und Radverkehr auf wichtigen Verbindungen, insbesondere auf der Radroute zwischen Innenstadt und Universität nicht zu weiträumigen Umfahrungen gezwungen werden. Notwendige Umleitungen sind für alle Verkehrsarten</p>	<p>Die Grundzüge der verkehrlichen Beeinträchtigung sind im Plan enthalten. Die Sperrung von Straßen und die Einrichtung von Umleitungen ist grundsätzlich unvermeidbar. Die nach dem Plan vorgesehenen verkehrlichen Beeinträchtigungen sind vertretbar. Die Entscheidung im Detail erfolgt</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		frühzeitig auszuschildern. Vorgesehene vorübergehende linksseitige Radverkehrsführungen sind möglichst zu vermeiden bzw. dann besonders gesichert auszuführen.	über die vorbehaltene Entscheidung über die Verkehrszeichenpläne. Dabei werden alle Verkehrsarten berücksichtigt.
263	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	<p>Verkehrliche Verbesserungen mit realisieren!</p> <p>Bei der Wiederherrichtung der durch die Baumaßnahme aufgebrochenen Flächen, insbesondere der Verkehrsflächen, sind alle Chancen zu nutzen, um notwendige, gewünschte und bis zu diesem Zeitpunkt geplante Verbesserungen möglichst koordiniert und kostengünstig umzusetzen. Der Zeitraum des Verfahrens und der Baumaßnahme ist dafür zu nutzen, die entsprechenden Entscheidungen und Planungen herbeizuführen, sofern noch nicht vorliegend.</p> <p>Der Beirat Schwachhausen fordert die Beachtung der Chancen für die unmittelbar anschließende Realisierung von Verbesserungen im Zuge der Baumaßnahmen an folgenden Punkten:</p> <p>In der H.-H.-Meier-Allee zwischen Wätjenstraße und Gärtnerei wird stadtauswärts ein separater Radweg geführt. Der sollte zugunsten der Fahrbahn – entweder mit Schutzstreifen oder direkt als Fahrradstraße – aufgegeben werden, gleichzeitig sollte ein ausreichend breiter und attraktiver Fußweg hergestellt werden.</p> <p>Die Radwegführung in der H.-H.-Meier-Allee stadteinwärts zwischen Hornstückenweg und Kulenkampffallee/ Wätjenstraße muss am Hornstückenweg, wo die Schienen zu überqueren sind, eindeutiger gekennzeichnet werden (z.B. durch eine kleine Barriere o.ä.). Viele Fahrradfahrer*innen fahren an dieser Stelle stadteinwärts geradeaus weiter, statt die Schienen zu kreuzen. Das führt dazu, dass die Kreuzung Kulenkampffallee/ Wätjenstraße diagonal gequert wird.</p> <p>Der Marktplatz Baumschulenweg sollte neugestaltet wiederhergestellt werden – mit weiteren Fahrrad-Stellplätzen, optional einer Car-/Bike-Sharing-Station; dabei sollte eine Neuorientierung des Containerplatzes, abgewandt von den Anwohner*innen, überprüft und ggf.</p>	<p>Inwieweit die Gemeinde verkehrliche Verbesserungen durchführen möchte, ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Es liegt keine Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde vor, hierüber zu entscheiden. Die Gemeinde hat keine grundlegenden beabsichtigten Änderungen der bestehenden Verkehrsführung mitgeteilt, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Dies schließt nicht aus, dass die Gemeinde, z.B. im Zuge der Wiederherstellung von Straßen, Änderungen vornimmt. Sie hat dabei aber den Planfeststellungsbeschluss zu beachten.</p> <p>Die konkreten Änderungsvorschläge sind dem Straßenbaulastträger (ASV) mitgeteilt worden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>realisiert werden. Bei der Neugestaltung des Platzes ist zu berücksichtigen, dass möglichst auch hier ein Ausgleich für zu fällende Bäume geschaffen wird.</p> <p>In der H.-H.-Meier-Allee besteht die Option – nach Überprüfung/Überplanung – die stadteinwärtige Fahrspur als Fahrradstraße neu zu ordnen und den Anschluss an die Wachmannstraße für den Radverkehr zu optimieren. Dafür ist ggf. die stadteinwärtige Fahrspur vor der Einmündung in den Schwachhauser Ring aufzuweiten (Einbeziehung der Fläche des bisherigen Radwegs). Die stadtauswärtige Richtung bietet sich ebenfalls für eine Umgestaltung zur Fahrradstraße an – bei der zusätzliche Flächen für Baum-Ersatzpflanzungen insbesondere im baumlosen Abschnitt zwischen Schwachhauser Ring und Emmastraße entstehen könnten.</p> <p>In der H.-H.-Meier-Allee zwischen Emmastraße und Schwachhauser Ring (stadteinwärtig) verläuft die Baugrube auf der rechten Fahrbahnseite bzw. im Stellplatz-bereich: Hier ist eine Aufhebung der alten Radweg-Pflasterung/ (Teil-) Umwandlung in Gehweg in Verbindung mit der Herstellung korrekter Kfz-Stellplätze angebracht.</p> <p>Hinweis außerhalb des Beiratsgebietes, aber für den Radverkehr des Stadtteils relevant als gegenüberliegende Richtung (sinngemäß auch vom Beirat Vahr in seiner Stellungnahme gefordert, der wir uns anschließen):</p> <p>In der Kurfürstenallee zwischen Kirchbachstraße und Loignystraße sowie ab Knotenpunkt 395 (im Bereich der Abfahrt zur Straße „In der Vahr“ – der entsprechende Detailplan 4.29 fehlte in den Planunterlagen und ist nachzureichen) verschwenkt die Baugrube ins Straßenbegleitgrün bzw. in die Nebenanlagen – hier ist anschließend ein zeitgemäßer Fuß- und Radweg in ausreichender Breite und Oberflächenqualität herzustellen – ggf. auch stärker abgesetzt von der Fahrbahn.</p>	
264	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	Minderheitsvotum (Die Linke):	Durch die erneute Prüfung von Baumstandorten und kleinräumige Verlegung der geplanten Trasse konnten zahlrei-

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Die geplante Verlegung einer Fernwärmetrasse soll zu großen Teilen durch unseren Stadtteil führen. Dabei droht die Fällung von vielen Bäumen. Eine Nachpflanzung soll nicht in unserem Stadtteil erfolgen. So die swb.</p> <p>In der geplanten 2-jährigen Bauphase wird es zu großen Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs kommen. Unser Stadtteil wird als eine Art Transitraum genutzt, um die Fernwärme in anderen Stadtteilen zu nutzen. Viele Initiativen und Anwohner kritisieren diese Baumaßnahme und lehnen den Trassenverlauf ab.</p> <p>Der Beirat hat Fragen zur Fernwärmetrasse an die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) gerichtet, um die Frage der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Die Fragen sind bis heute nicht beantwortet worden.</p> <p>Auch bei grundlegenden Fragen, die über den Verlauf der Trasse und ihre Wirtschaftlichkeit für mögliche Abnehmer hinausgehen, stehen Antworten aus: Versorgungsoptionen der bereits genehmigten neun Blockheizkraftwerke in Hastedt; wie das Ziel der CO<sub>2</sub>-Klimaneutralität erreicht werden kann, wenn Müllverbrennung und Gas nach Aussagen der SWB über das Jahr 2030 hinaus Energiequellen für die Fernwärmeerzeugung bleiben. Auszugehen ist nun davon, dass Investitionsvorhaben bezüglich grüner Energiequellen und Nutzung der Abwärme aus Industrie nicht geplant sind.</p> <p>Die gutachterliche Beurteilung der geplanten Trassenführung beruht nicht auf einer Optimierung der möglichen Alternativen mit geringeren Auswirkungen auf Umwelt und Verkehr, sondern vergleicht nur die vom Antragsteller vorgegebenen Kriterien.</p> <p>Ein Trassenverlauf entlang der A 27 ist nur mit einem Verweis auf eine fehlende Wirtschaftlichkeit verworfen worden. Die Auswirkungen auf Umwelt und Verkehr wären hier aber am geringsten. Außerdem ist mit weniger Investitionen zu rechnen.</p>	<p>che Baumfällungen vermieden und Kompensationspflanzungen in den Stadtteilen ermöglicht werden. Die nach Änderung auch weiterhin vorgesehenen Baumfällungen sind nicht vermeidbar.</p> <p>Schwachhausen wird nicht nur als Transitraum genutzt. Der Plan sieht viele Anschlussmöglichkeiten für Schwachhausen (und andere Stadtteile) vor.</p> <p>Inwieweit die vom Beirat an die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau gerichtete Auskunftsbitte ausreichend beantwortet worden ist oder hätte beantwortet werden müssen ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Planfeststellungsbehörde handelt hier für das Land. Gleichwohl sind die in der Auskunftsanfrage angesprochenen entscheidungsrelevanten Themen im Verfahren behandelt und auch im Erörterungstermin angesprochen worden.</p> <p>Siehe hierzu die Begründung zur Planrechtfertigung. Es ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, über die zukünftige Energieversorgung der Stadt Bremen zu entscheiden.</p> <p>Die Planfeststellungsbehörde sieht keine relevanten weiteren Kriterien, die bei der Trassenauswahl zu berücksichtigen wären.</p> <p>Es sind in den Antragsunterlagen die von der Vorhabenträgerin überprüften Trassenvarianten dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel daran, dass die Trasse mit den wenigsten Umweltauswirkungen ausgewählt wurde. Andere Trassen die durch den Stadtteil Schwachhausen führen, hätten teilweise erheblich größere Umweltauswirkungen (z.B. Kulenkampffallee oder Riensberg). Die einzige Trasse, die sich teilweise nicht oder anders auf die jetzt betroffenen Stadtteile auswirken</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Die Bewertungen der SWB sind für unsere Fraktion nicht nachvollziehbar. Wir lehnen den Trassenverlauf durch unseren Stadtteil ab und favorisieren den Trassenverlauf entlang der A 27.“</p> <p>Anlagen siehe Email</p>	<p>würde, wäre die Trasse entlang der Autobahn. Diese wirkt aber wesentlich stärker auf Bäume an der Autobahn, teilweise würden sich aufgrund der für die Autobahn freizuhaltenen Flächen Eingriffe in private Grundstücke oder sogar Gebäude und in den Rhododendronpark ergeben. Weiterhin bestünden bei dieser Trasse nicht die Möglichkeiten, innerstädtische Gebiete an die Fernwärmeversorgung anzuschließen. Ein wesentliches Ziel des Vorhabens, die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, könnte also nur in wesentlich geringerem Umfang verwirklicht werden. Die Autobahntrasse stellt sich daher nicht nur als mindestens vergleichbar eingriffsintensiv, sondern auch weniger geeignet hinsichtlich des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels dar.</p>
265	Ortsamt West	Anliegend teilen wir Ihnen wunschgemäß mit, dass auch der Gröpelinger Beirat von dem o.b. Vorhaben wohlwollend Kenntnis genommen hat.	Keine Regelung im Beschluss erforderlich
266	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord	„die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Keine Entscheidung notwendig.
267	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord	Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken.	s.u.
268	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord	Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	s.u.
269	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord	In Bahn-km 245,9 ist eine Kreuzung der Bahnstrecke 2200 Bremen – Hamburg mit einem Rohr DN 900 vorgesehen. Für Kreuzungen mit Bahnstrecken ist zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag abzuschließen. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft.	Da keine grundsätzlichen Einwände gegen das beantragte Vorhaben erhoben wurden, wurde in Abstimmung mit der Deutsche Bahn AG eine Auflage aufgenommen, wonach mit dem Bau auf dem Gelände der Deutsche Bahn AG erst nach Vorlage eines Gestattungsvertrages bei der Planfeststellungsbehörde begonnen werden darf.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen einzuplanen. Informationen zur Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:</p> <p><a href="http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html">http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html</a></p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob wir eine Errichtung der Zielgrube auf DB Grund gestatten.</p>	
270	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord	Es werden Auflagen und Bedingungen formuliert, wie mind. 3 m Abstand zu den Oberleitungsmasten, eine uneingeschränkte Entwässerung des Bahndammes über den Bahnseitengraben sowie vorhandene Kabellagen ermittelt.	s.o.
271	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord	<p>Die Zustimmung zum Baubeginn ist erst mit Abschluss des Kreuzungsvertrages gegeben.</p> <p>Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an: DB AG, DB Immobilien, Region Nord,</p> <p>Team Gestattungen, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg.</p> <p>DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com</p>	s.o.
272	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord	Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolger.	s.o.
273	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord	Eine eisenbahntechnische Genehmigung ist auch beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover einzuholen.	Das EBA hat mitgeteilt, dass durch das Vorhaben dort keine Betroffenheit ausgelöst wird.
274	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord	Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.“	Ist erfolgt.
275	Deutsche Telekom Technik GmbH	Vielen Dank für die Ankündigung der o. g. Baumaßnahme. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsleitungen der Telekom Deutschland GmbH.	Keine Regelung im Beschluss erforderlich

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Detailpläne können Sie bei der Planauskunft.Nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel</p> <p><a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html</a></p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung der Planung so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen</p>	
276	Deutsche Telekom Technik GmbH	Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Veränderungen am Verlauf der Verkehrswege sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens, daher ist hierzu keine Regelung im Beschluss erforderlich. Die Fernwärmeleitung soll entsprechend des Plans verlegt werden. Konkrete Einwände hat die Deutsche Telekom nicht erhoben. Deshalb sind hierzu keine Regelungen im Bescheid erforderlich.
277	Deutsche Telekom Technik GmbH	Der Träger des Vorhabens muss die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang voll tragen.	Über Kostentragungspflichten wird im Bescheid nur insofern entschieden, als dies öffentlich-rechtlich erforderlich ist. Dies ist hier nicht der Fall. Vereinbarungen sind zwischen der Leitungsträgerin und der Vorhabenträgerin ggf. zivilrechtlich zu schließen.
278	Deutsche Telekom Technik GmbH	In Abstimmungsgesprächen mit der SWB wurden schon die Planungen im Detail besprochen, SWB wird die Telekom Deutschland GmbH vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH mit der Verlegung und Abbruch einiger Ihrer Anlagen beauftragen.	Die Beauftragung der notwendigen Anpassungsarbeiten ist bereits durch die Vorhabenträgerin erfolgt. Eine Regelung im Beschluss ist dazu nicht erforderlich.
279	Deutsche Telekom Technik GmbH	Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Keine Regelung im Beschluss erforderlich.
280	LWLcom GmbH	<p>Unter Berücksichtigung vorhandener LWLcom GmbH Leitungen bestehen keine Bedenken.</p> <p>Eine Planauskunft ist vor Baubeginn an die LWLcom GmbH zu stellen. (<a href="mailto:planauskunft@lwlcom.com">planauskunft@lwlcom.com</a>)</p>	Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
281	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	<p><u>Email zum Bereich Kuhgrabenweg:</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Keine Regelung im Beschluss erforderlich.
282	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	<p><u>Emails zu den Bereichen Ahornweg / Barbara-McClintock-Str. / Hildegard-von-Bingen-Str., H.-H.-Meier-Allee, Schwachhauser Ring / Kirchbachstraße, Lise-Meitner-Straße und Kurfürstenallee / Richard - Boljahn – Allee:</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>s.o.</p> <p>§ 150 Abs. 1 BauGB bezieht sich auf förmlich festgelegte Sanierungsgebiete. Dies ist hier nicht einschlägig. Über Kostentragungspflichten wird im Bescheid nur insofern entschieden, als dies öffentlich-rechtlich erforderlich ist. Dies ist hier nicht der Fall. Vereinbarungen sind zwischen der Leitungsträgerin und der Vorhabenträgerin ggf. zivilrechtlich zu schließen.</p>
283	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass sich Ihr angefragtes Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG.	In den Planfeststellungsbeschluss wird eine Auflage dazu aufgenommen, dass mit den Bauarbeiten zur Kreuzung der Bahntrasse erst begonnen werden darf, wenn der Planfeststellungsbehörde ein Gestattungsvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und der Deutsche Bahn AG für die nach dem Plan vorgesehenen Maßnahmen vorgelegt wurde.

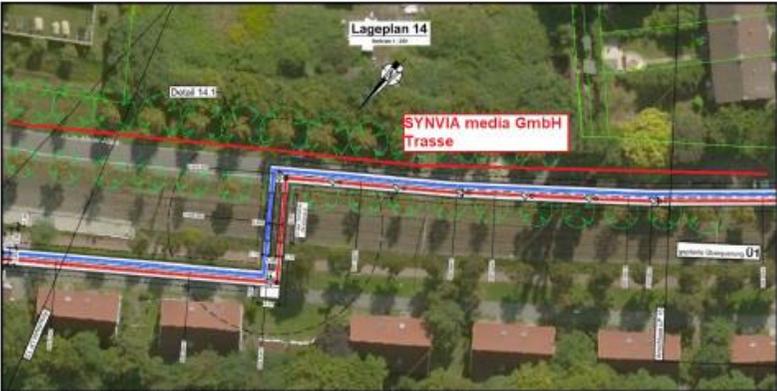
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
284	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	<p>Weiterführende Dokumente:</p> <p><a href="https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Kabelschutzanweisung_VF.pdf">https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Kabelschutzanweisung_VF.pdf</a></p> <p><u>Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</u></p> <p><a href="https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Zeichenerklaerung_VF.pdf">https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Zeichenerklaerung_VF.pdf</a></p> <p><u>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</u></p>	Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.
285	EWE Netz AG	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Über Kostentragungspflichten wird im Bescheid nur insofern entschieden, als dies öffentlich-rechtlich erforderlich ist. Dies ist hier nicht der Fall. Vereinbarungen sind zwischen der Leitungsträgerin und der Vorhabenträgerin ggf. zivilrechtlich zu schließen.</p>
286	EWE Netz AG	Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Keine Regelung im Beschluss erforderlich
287	EWE Netz AG	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art	Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

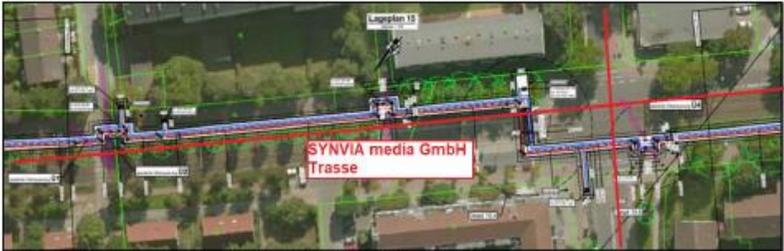
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen</a>.</p>	
288	EWE Netz AG	<p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a>.</p>	Keine Regelung im Beschluss erforderlich
289	SYNVIA media GmbH	<p>Sie haben eine Anfrage auf Leitungsauskunft an die Telekabel Bremen OHG gesandt, zum Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernwärmeverbindungsleitung zwischen Hochschulring und Heizwerk Vahr in Bremen.</p> <p>Die Telekabel Bremen OHG wurde 2020 an die SYNVIA media GmbH verkauft. Die ehemalige Telekabel Bremen OHG hat sich in Telekabel Bremen Service GmbH neu firmiert und betraut Service-seitig das Breitband Netz weiter.</p> <p>Anfragen zur Leitungsauskunft sind in die Verantwortung der SYNVIA media GmbH übergegangen, daher bekommen Sie von mir Antwort.</p> <p>Das beiliegende Auskunftsschreiben „Leitungsauskunft Fernwärmetrasse SYNVIA media GmbH.pdf“ wird Ihnen auch postalisch zugestellt.</p>	Keine Regelung im Beschluss erforderlich
290	SYNVIA media GmbH	<p>Inhalt des Auskunftsschreibens:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach sorgfältiger Prüfung Ihrer Unterlagen und dem Abgleich mit unserem Trassenbestand an Breitbandkabeln, in dem von Ihnen benannten Bereich „3 Beschreibung des Trassenverlaufs der Vorzugsvariante“, habe ich mehrere Berührungspunkte festgestellt.</p>	Eine Auflage zur Abstimmung bei Querungen und Parallelläufen wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Es gibt sowohl mehrere Querungen als auch Parallelläufe, diese habe ich auf Ihren Abbildungen eingetragen. Im Laufe des Projektfortschrittes muss vor Ort im Detail evaluiert werden, wo es genau zu Berührungspunkten kommt. Speziell im Bereich des Mitlaufes in der H.-H.-Meier-Allee, dem Schwachhauser Ring, der Kichbachstraße, sowie der Kurfürstenallee kann es zu Überschneidungen kommen. Ich bitte Sie dies mit in Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
291	SYNVIA media GmbH	<p>Anlage 1: Kabelschutzanweisung</p> <p>Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der SYNVIA media GmbH beschädigt werden können.</p> <p>Jedes Unternehmen und jede Person, die Erdarbeiten in der Nähe von Telekommunikationslinien der SYNVIA media GmbH ausführt, ist daher verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um Schäden zu vermeiden. Insbesondere müssen Mitarbeiter und Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden.</p> <p>Die bauausführenden Unternehmen bzw. Personen (nachfolgend „Bauausführenden“ genannt) haben der SYNVIA media GmbH bzw. den von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gewähren. Schachtanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Anwesenheit von Mitarbeitern der SYNVIA media GmbH und oder beauftragten Dritten entbindet die Bauausführenden nicht von der gebotenen Sorgfaltspflicht und ihrer Verantwortung. Der Bauausführende bleibt für die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt verantwortlich.</p> <p>Der Bauausführende ist verpflichtet, vor Baubeginn die genaue Lage der Telekommunikationsanlagen zu ermitteln. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:</p>	Eine Auflage zur Beachtung der Kabelschutzanweisungen wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Kabelanlagen der SYN VIA media GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke etc.) geführt. Kabelschutzrohrtrassen und Kabel liegen sowohl in oder an öffentlichen Flächen als auch auf privatem Land.</p> <p>Die Legetiefe der Anlagen bzw. deren Erdüberdeckung variiert. Die Legetiefe beträgt üblicherweise 0,4 bis 0,8 m unter Erdgleiche (bei, im Bohrspülverfahren eingebrachten Anlagen auch tiefer). Eine von der Regeltiefe abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Leitungen, infolge nachträglicher Veränderungen der Erdreichdeckung, durch Umbauten und/oder aus anderen Gründen möglich und wahrscheinlich.</p> <p>Bei Ausführung der Baumaßnahmen im Erdreich ist folgendes zu beachten: Schutzhauben oder Trassenband schützen die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sind lediglich Warnschutz. Ab einer Tiefe von 0,4 m ist zwingend Handschachtung erforderlich. Es ist ein Mindestabstand zu den Kabelanlagen von 0,4 m einzuhalten.</p> <p>SYN VIA media GmbH-Anlagen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der nicht über- oder unterbaut werden.</p> <p>Bei einer möglichen Störung/Schaden an den Telekommunikationslinien, ist Herr Seipp (0151 74 325 429) jonathan.seipp@synvia.de sowie, Herr Sven Dinse (0391 50 860 671) sven.dinse@synvia.de umgehend zu Informieren.</p>	
292	SYN VIA media GmbH	Anlage 2: Bilderdokumentation grober Trassenverlauf SYN VIA media GmbH	Eine Auflage zur Abstimmung bei Querungen und Parallelläufen wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p data-bbox="573 322 1191 344">3.3 Abschnitt 3: Kuhgrabenweg/Parkallee/Zur Munte (KP 42-61)</p>  <p data-bbox="573 896 1128 919">Abb. 3-7: Abschnitt 3 - Kuhgrabenweg bis Ahornweg Plan 2.2.6</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p data-bbox="573 323 1032 347"><b>3.10 Abschnitt 10: Wendeschleife (KP 157-161)</b></p>  <p data-bbox="573 831 1272 850">Abb. 3-14: Abschnitt 10/11 - BSAG Wendeschleife/ H.-H.-Meier-Allee Plan 2.2.13</p> <p data-bbox="573 874 1048 898"><b>3.11 Abschnitt 11: H.-H.-Meier-Allee (KP 161-257)</b></p>  <p data-bbox="573 1302 1048 1321">Abb. 3-15: Abschnitt 11 - H.-H.-Meier-Allee Plan 2.2.14</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		 <p data-bbox="568 576 1048 592">Abb. 3-16: Abschnitt 11 - H.-H.-Meier-Allee Plan 2.2.15</p>  <p data-bbox="568 852 1048 868">Abb. 3-17: Abschnitt 11 - H.-H.-Meier-Allee Plan 2.2.16</p>  <p data-bbox="568 1123 1048 1139">Abb. 3-18: Abschnitt 11 - H.-H.-Meier-Allee Plan 2.2.17</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		 <p data-bbox="573 571 1048 587"><b>Abb. 3-19: Abschnitt 11 - H.-H.-Meier-Allee Plan 2.2.18</b></p>  <p data-bbox="573 839 1272 855"><b>Abb. 3-20: Abschnitt 11/12 - H.-H.-Meier-Allee/Schwachhauser Ring Plan 2.2.19</b></p> <p data-bbox="573 880 1093 906"><b>3.12 Abschnitt 12: Schwachhauser Ring (KP 257-309)</b></p>  <p data-bbox="573 1158 1079 1174"><b>Abb. 3-21: Abschnitt 12 - Schwachhauser Ring Plan 2.2.20</b></p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		 <p data-bbox="573 571 1079 587">Abb. 3-22: Abschnitt 12 - Schwachhauser Ring Plan 2.2.21</p>  <p data-bbox="573 842 1263 858">Abb. 3-23: Abschnitt 12/13 - Schwachhauser Ring/Kirchbachstraße Plan 2.2.22</p> <p data-bbox="573 884 1048 900">3.13 Abschnitt 13: Kirchbachstraße (KP 309-346)</p>  <p data-bbox="573 1158 1039 1174">Abb. 3-24: Abschnitt 13 - Kirchbachstraße Plan 2.2.23</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		 <p data-bbox="571 568 1227 587"><b>Abb. 3-25: Abschnitt 13/14 - Kirchbachstraße / Kurfürstenallee Plan 2.2.24</b></p> <p data-bbox="571 616 1037 639"><b>3.14 Abschnitt 14: Kurfürstenallee (KP 346-418)</b></p>  <p data-bbox="571 882 1032 901"><b>Abb. 3-29: Abschnitt 14 - Kurfürstenallee Plan 2.2.28</b></p>  <p data-bbox="571 1149 1032 1168"><b>Abb. 3-30: Abschnitt 14 - Kurfürstenallee Plan 2.2.29</b></p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		 <p>Abb. 3-31: Abschnitt 14 - Kurfürstenallee Plan 2.2.30</p> <p>3.15 Abschnitt 15: In der Vahr (KP 418-432)</p>  <p>Abb. 3-32: Abschnitt 15 - In der Vahr Plan 2.2.31</p>	
293	Bremen Briteline GmbH	<p>Für Ihr Planfeststellungsverfahren Fernwärmeverbindungsleitung sind wir an mehreren verschiedenen Stellen betroffen.</p> <p>Wir werden Ihnen daher unsere Lagepläne und die dazu gehörigen Bohrprotokolle, wo wir betroffen sind, zukommen lassen.</p> <p>Ich möchte vorab darauf hinweisen, dass die Lagepläne in GK3 und UTM32 variieren und auch die Maßstäbe wechseln können.</p>	<p>Die Leitungsverläufe der Bremen Briteline GmbH sind in den Antragsunterlagen enthalten (Leitungsbestand Planwerk 2.3) und damit Bestandteil der festgestellten Planunterlagen.</p> <p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Die genaue Lage ist durch Handschachtung festzustellen.</p> <p>Auf Grund der Daten Menge werde ich dies in mehreren Mails senden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Winter (Mobil: 0160 90 57 39 80) gerne zur Verfügung!</p>	
294	Pledoc GmbH	<p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, und der Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Ihre Anfrage 21-11 - 621-70-01/7-06 vom 23.11.2020,</p> <p>Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeverbindungsleitung vom Hochschulring bis zum Heizwerk Vahr an der Emil-Sommer-Straße in Bremen ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 20201103484.</p> <p>In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigefügt, unsere Stellungnahme 20201103484 einschließlich zugehöriger Unterlagen m. d. B. um Beachtung.</p> <p><b>WICHTIGER HINWEIS!</b></p> <p>*****</p> <p>Leitungsauskünfte können ab sofort auch über das BIL-Portal <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> eingeholt werden. Behörden- bzw. TÖB-Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren oder anderen öffentlich-rechtlichen Verfahren können nach wie vor per E-Mail an die <a href="mailto:netzauskunft@pledoc.de">netzauskunft@pledoc.de</a> gerichtet werden.</p> <p>Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.</p> <p>Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu</p>	Keine Regelung im Beschluss erforderlich

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.</p> <p>Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Zuständigkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall jedoch nicht.</p> <p>Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <a href="http://bil-leitungsauskunft.de/">http://bil-leitungsauskunft.de/</a> entnehmen.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn Sie die Vorteile der Online-Auskunft nutzen und sich schon heute im BIL-Portal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> registrieren.</p>	
295	Pledoc GmbH	<p>von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p>	<p>Die Leitungsverläufe der GasLINE GmbH &amp; Co. KG und der Open Grid Europe GmbH sind in den Antragsunterlagen enthalten (Leitungsbestand Planwerk 2.3) und damit Bestandteil der festgestellten Planunterlagen.</p>
296	Pledoc GmbH	<p>Die uns auf Datenträger zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. Beiliegend erhalten Sie Kopien der Übersichtslagepläne aus dem Berührungsbereich mit der eingangs genannten Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage). Entgegen der Darstellung in der Legende zu den Planunterlagen ist die LWL-KSR-Anlage in den Leitungsplänen nicht dargestellt. Wir haben den Verlauf der LWL-KSR-Anlage in die Übersichtslagepläne grafisch übernommen und entsprechend beschriftet. Die LWL-KSR-Anlage verläuft in einem Schutzstreifen von 2 m (1 m beiderseits der Trassenachse).</p> <p>Zur exakten Übernahme des Verlaufs erhalten Sie in der Anlage auch die Bestandspläne der LWL-KSR-Anlage. Die Höhenangaben</p>	<p>Die fehlende LWL-KSR-Anlage wurde in die Planunterlagen aufgenommen. Die geänderten Pläne wurden zusammen mit weiteren Planänderungen eingereicht und sind Bestandteil der planfestgestellten Antragsunterlagen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		in den Längenschnitten beziehen sich auf die Auswertung der Bohrprotokolle. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.	
297	Pledoc GmbH	<p>Die LWL-KSR-Anlage verläuft auf der Südseite der Kurfürstenallee im unmittelbaren Nahbereich zur geplanten Fernwärmeverbindungsleitung. Es ergeben sich Berührungspunkte sowie Kreuzungen an folgenden Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau-Km 5+255, Kreuzung mit zwei Abgängern DN 150</li> <li>- Bau-Km 5+375, Kreuzung mit zwei Entleerungen/Entlüftungen DN 80</li> <li>- Bau-Km 6+295, Querung des Verbaus im Bereich des U-Bogens</li> <li>- Bau-Km 6+507, Kreuzung der Trasse mit einer Bohrung</li> <li>- Bau-Km 6+640, Querung des Verbaus</li> </ul>	Die Berührungspunkte sind in den Planwerken enthalten und damit Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen. Eine zusätzliche Regelung im Beschluss ist daher nicht erforderlich.
298	Pledoc GmbH	<p>Bei der Verlegung der Fernwärmeverbindungsleitung ist die ebenfalls beigefügte Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH &amp; Co. KG zu beachten. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlagen zu beachten.</p> <p>Besonders machen wir auf folgendes aufmerksam:</p> <p>Vor Baubeginn ist die Lage der LWL-KSR-Anlage im Bereich der Kreuzungspunkte bzw. Querungsbereiche durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung) zu ermitteln.</p> <p>Aufgrabungen im Bereich der LWL-KSR-Anlage sind mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt auszuführen. Freigelegte Kabel/Kabelschutzrohre sind so zu sichern, dass sie vor mechanischen Beschädigungen geschützt werden. Kabel sind hochzubinden bzw. in geeigneter Weise abzufangen, wobei Muffen zugentlastet aufzuhängen sind.</p>	<p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Auszug aus der Kabelschutzanweisung, die als Anlage zum Beschluss Bestandteil der Planfeststellung ist. Eine gesonderte Regelung ist im Planfeststellungsbeschluss daher nicht erforderlich.</p> <p>Auszug aus der Kabelschutzanweisung, die als Anlage zum Beschluss Bestandteil der Planfeststellung ist. Eine gesonderte Regelung ist im Planfeststellungsbeschluss daher nicht erforderlich.</p> <p>Auszug aus der Kabelschutzanweisung, die als Anlage zum Beschluss Bestandteil der Planfeststellung ist. Eine</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Die lichten Abstände sind bei Verlegung in offener Bauweise unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie dürfen 0,4 m bei Kreuzungen nicht unterschreiten.</p> <p>Bei Verwendung eines gesteuerten Vortriebsverfahrens sind Start-/Zielgruben in Absprache mit dem Betreiber der KSR-Anlage an Ort und Stelle festzulegen. Der Kreuzungsabstand darf in dieser Ausführungsart 0,5 m nicht unterschreiten. Zur Ermittlung der tatsächlichen Lage und Abwendung von Schäden ist die Leitung im Kreuzungsbereich unter Aufsicht freizulegen.</p>	<p>gesonderte Regelung ist im Planfeststellungsbeschluss daher nicht erforderlich.</p> <p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p>
299	Pledoc GmbH	Bei Bau-Km 6+295 und Bau-Km 6+640 quert die LWL-KSR-Anlage den Verbau der dort geplanten Fernwärmeverbindungsleitung. Für eine Abstimmung der eventuell projektbedingt erforderlich werden den Anpassungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen an der LWL-KSR-Anlage bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit dem eingangs genannten technischen Verwalter der GasLINE GmbH & Co. KG.	Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.
300	Pledoc GmbH	Hinzukommende Schächte oder Straßenkappen sind außerhalb des Schutzstreifens der KSR-Anlage anzuordnen.	Auszug aus der Kabelschutzanweisung, die als Anlage zum Beschluss Bestandteil der Planfeststellung ist. Eine gesonderte Regelung ist im Planfeststellungsbeschluss daher nicht erforderlich.
301		<p>Die Fernwärmeleitung ist so zu verlegen bzw. zu isolieren das die LWL-KSR-Anlage nicht durch Abstrahlungswärme beeinträchtigt wird.</p> <p>Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs ist nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht erlaubt.</p> <p>Das Aufstellen von Baucontainern und auch eine vorübergehende Lagerung von Erdaushub, Baumaterialien und Maschinen sind im Schutzstreifenbereich nicht erlaubt.</p>	Entsprechende Auflagen werden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.
302	Pledoc GmbH	Von den Bauersatzpflanzungen gemäß Ausgleichsmaßnahme A1 sowie den Ersatzmaßnahmen E1 bis E3 werden keine LWL-KSR-Anlagen der GasLINE GmbH berührt.	Keine Regelung im Beschluss erforderlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
303	Pledoc GmbH	Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im gesamten Projektgebiet keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH verlaufen.	Keine Regelung im Beschluss erforderlich.
304	TenneT TSO GmbH	Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.  Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Keine Regelung im Beschluss erforderlich.
305	Feuerwehr Bremen	„Hiermit beschreibe ich die Erfordernisse seitens der Feuerwehr Bremen zu dem o.g. Projekt. Sollte etwas unklar- oder missverständlich sein, so bitte ich um eine kurze Nachricht, am besten per Mail.  Es wurde unsererseits explizit die Vorzugsvariante F1 - Ahornweg betrachtet	Keine Regelung im Beschluss erforderlich.
306	Feuerwehr Bremen	Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr  Der § 5 Bremische LBO, (Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken) ist einzuhalten. Dieses gilt auch, wenn offene Baugraben im Bereich von Feuerwehrezufahrten liegen.  Die entsprechenden Belastbarkeiten, Breiten, Lichtraumprofile und Radien gemäß „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in der Fassung vom Februar 2007 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) sind ebenfalls einzuhalten.	Entsprechende Auflagen werden in den Bescheid aufgenommen.
307	Feuerwehr Bremen	Löschwasserversorgung:  Keine Veränderung / Beeinträchtigung der vorhandenen Hydranten sowie der bestehenden Bereitstellung von Löschwasser.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
308	Feuerwehr Bremen	Verkehrsführung	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Die Erreichbarkeit der Gebäude- sowie die Einsatzfähigkeit mit den Fahrzeugen des Rettungsdienstes und der Feuerwehr in dem jeweils betroffenen Bereich, ist jederzeit zu gewährleisten. Dieses ist insbesondere bei den baustellenbedingten Verkehrsverlagerungen auch aufgrund parallel durchgeführter weiterer Baustellen innerhalb des Stadtgebietes zu beachten. Es ist eine Mindestfahrbreite von 3m einzuhalten.</p> <p>Einzelne verkehrseinschränkende Maßnahmen sind unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:verkehrsmeldungen@feuerwehr.bremen.de">verkehrsmeldungen@feuerwehr.bremen.de</a> abzustimmen.</p>	
309	Feuerwehr Bremen	<p>Temporäre Bauteile</p> <p>Ggf. ausserplanmäßig zu erstellende Bauteile, wie z.B. Rohrbrücken oder Überbauungen im Verkehrsraum, müssen eine lichte Durchfahrthöhe von mind. 4,00m aufweisen.</p>	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
310	Feuerwehr Bremen	<p>Weitergehende Abstimmungen</p> <p>Gemäß der Vorhabenbeschreibung von „Wesernetz“ werden die einsatztaktischen Besonderheiten- sowie die jeweils geplanten Maßnahmen für Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei, etc. zu jedem Bauabschnitt mit dem jeweiligen Partner individuell abgestimmt. Die Zugänglichkeit für Notfälle wird nach § 5 Landesbauordnung „Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken“ zu jeder Zeit sichergestellt. Ferner wird sichergestellt, dass es keine Veränderung / Beeinträchtigung der vorhandenen Hydranten sowie der bestehenden Bereitstellung von Löschwasser geben wird.</p> <p>Diese Rahmenbedingungen begrüßen wir ausdrücklich. Aufgrund der baubedingten Einflüsse und Unwägbarkeiten sind z.T. jedoch individuelle Lösungen zu erarbeiten, welche über die folgenden Kontakte abgestimmt werden müssen:</p> <p><a href="mailto:sonja.gruebler@feuerwehr.bremen.de">sonja.gruebler@feuerwehr.bremen.de</a> und <a href="mailto:peter.fischer@feuerwehr.bremen.de">peter.fischer@feuerwehr.bremen.de</a></p>	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen. Der Entscheidungsvorbehalt zu den Verkehrszeichenplänen wurde so gestaltet, dass z.B. die Belange der Feuerwehr noch kurzfristig eingebracht werden können.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
311	Feuerwehr Bremen	Die baurechtliche Ausführungen / Vorgaben von Gebäuden sind separat zu betrachten und wurden hier nicht berücksichtigt.  Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Keine Regelung im Bescheid erforderlich.
312	Polizei Bremen, Kampfmittelräumdienst	Im Planbereich ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.
313	Polizei Bremen	Nach Auskunft des zuständigen Verkehrssachbearbeiters wurde bereits mit Datum 10.12.2019 eine Stellungnahme hierzu gefertigt, der nach aktuellem Stand nichts hinzuzufügen ist.	Keine Regelung im Beschluss erforderlich.
314	Polizei Bremen	Ferner wird mitgeteilt, dass die erforderlichen Unterlagen für eine fundierte Stellungnahme (Verkehrszeichenpläne) derzeit nicht vorliegen, um konkrete verkehrliche Auswirkungen für den betroffenen Revierbereich bewerten zu können. Hier wird seitens des zuständigen Reviers auf die zuständige Straßenbehörde verwiesen, die solche Pläne erst nach der Ausschreibung und in Zusammenarbeit mit der beauftragten Firma erstellt.  Sollten Sie darüber hinaus noch Nachfragen haben, stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.	Zwei Monate vor Baubeginn sind die abgestimmten Verkehrszeichenpläne für die jeweiligen Abschnitte bei der Planfeststellungsbehörde und der Baustellenkoordination (SKUMS; Ref. 51) einzureichen. Ein entsprechender Entscheidungsvorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 BremVwVfG wird in den Bescheid aufgenommen. Für die ersten Planungsabschnitte ist in Abstimmung mit SKUMS, Ref. 51 eine Vorlagefrist von 8 Wochen ausreichend.
315	Polizei Bremen	Stellungnahme vom 10.12.2019  Revierseitig bestehen keine Bedenken, sofern die Baumaßnahmen unter Einhaltung der RSA und der notwendigen Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei Bremen) ausgeführt werden.  Die Verkehrsbelastung der betroffenen Bereiche ist so gering wie möglich zu halten. Lichtsignalanlagen sollten aufgrund der langen Bauzeiträume als Baustellensignalisierung entsprechend angepasst werden, um die Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten.	Hinweis zur RSA wird in den Beschluss aufgenommen.
316	Polizei Bremen	Baumaßnahmen, welche die Zufahrten zum Polizei Präsidium Bremen (In der Vahr 76) beeinträchtigen, sind vorab zeitgerecht mit der Sicherheitsbeauftragten:	Auf Nachfrage wurde die Stellungnahme mit Email vom 12.11.2021 konkretisiert. Auf dieser Grundlage wird eine Auflage dazu in den Bescheid aufgenommen, dass Baumaßnahmen, welche die Zufahrten zum Polizei Präsidium

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Frau Wiebke Wildemann Tel. 0421-362-13126  Wiebke.Wildemann@Polizei.Bremen.de  abzustimmen und nachrichtlich an die Mailadresse:  lagezentrum@Polizei.Bremen.de zu senden.</p> <p>Grundsätzliche Auflage ist, dass die zweite Ausfahrt des Präsidiums in der Richard Boljahn Allee zu jeder Zeit während der gesamten Bauphase für LKWs bis 7,5 t eine Ein- und Ausfahrmöglichkeit sicherzustellen ist.</p> <p>Für Rad- und Fußgängerverkehr ist ein RSA Konformer Zugang ebenfalls zu gewährleisten.</p>	<p>Bremen (In der Vahr 76) beeinträchtigen, 1 Monat vor Baubeginn mit der Sachbearbeitung Arbeitsschutz und Sicherheit bei der Polizei Bremen abzustimmen sind.</p>
317	Landesamt für Denkmalpflege	<p>Gegen den Antrag zur Planfeststellung und den vorgelegten Entwurf zum Betrieb einer Fernwärmeverbindungsleitung zwischen Hochschulring und Heizwerk Vahr in Bremen bestehen von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege im wesentlichen keine Bedenken, da sich im Plangebiet nur am Schwachhauser Ring im Abschnitt zwischen H.-H.-Meier-Allee und Schwachhauser Heerstraße Baudenkmäler (Nr. 2+4: Einzeldenkmäler, Nr. 6-16: Denkmalgruppe) befinden. Während der Bauausführung sind besonders in diesem Bauabschnitt die Bausubstanz und ihre Umgebung zu schützen.</p>	<p>Die Zustandsbewertung der genannten Denkmäler vor Baubeginn, der Schutz der Denkmäler vor möglichen Schäden ihres Erscheinungsbildes und an ihrer Substanz sowie die unverzügliche Kommunikation möglicher Änderungen in der Bauausführung und dadurch möglicherweise entstehende Beeinträchtigungen an den Denkmälern einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Arbeiten zur Abstimmung entsprechender Maßnahmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege sind Gegenstand der Antragsunterlagen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss als verbindlich festgestellt werden. Eine weitere Regelung ist im Beschluss daher nicht erforderlich.</p>
318	Landesamt für Denkmalpflege	<p>Zu eventuell vorhandenen Bodendenkmälern ist die Landesarchäologie zu hören.</p>	<p>Die Landesarchäologie hat mitgeteilt, dass sie nicht betroffen ist.</p>
319	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	<p>Gemeinsame Stellungnahme mit Umweltbetrieb Bremen (siehe unten).</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>
320	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	<p>„durch das Vorhaben der Wesernetz sind diverse öffentlichen Kananlagen betroffen. Seitens des</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Umweltbetrieb Bremen bestehen nur unter Beachtung der im folgenden Punkte grundsätzlich</p> <p>keine Bedenken gegen das Projekt.</p> <p>Auflistung der betroffenen öffentlichen Kanalanlagen:</p>	
321	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	<p>Lageplan 1</p> <p>Für die Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen (hier Blockstation Kuhgrabenweg) benötigt der Bauherr/Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine Entwässerungsbaugenehmigung nach dem Entwässerungsortsgesetz. Diese ist bei der hanseWasser Bremen GmbH mit dem erforderlichen Unterlagenmaterial zu beantragen.</p>	Hierzu wird ein Entscheidungsvorbehalt aufgenommen.
322	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	<p>Lageplan 6 (Anlage 1)</p> <p>Von der Baumaßnahme ist der Niederschlagswasserkanal 12512 nach 12495 betroffen (siehe Anlage 1, rote Kennzeichnung). Nach Abstimmung mit Wesernetz wird der Kanal verkürzt. Eigentümer der Kanalanlagen ist die Stadtgemeinde Bremen (Amt für Straßen und Verkehr).</p>	Ist in den Änderungen des Plans enthalten und hat sich daher erledigt.
323	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	<p>Die Druckleitung des Pumpwerks „Munte 12519 – 12622 – 12623“ (siehe Anlage 1, gelbe Kennzeichnung) liegt im Bereich der geplanten Fernwärmetrasse. Diese Leitung wird im Rahmen der Baumaßnahme neu verlegt werden. Der Schmutzwasserkanal 12510 nach 12511 (siehe Anlage 1, blaue Kennzeichnung) wird entfernt. Eigentümer der Kanalanlagen ist die Stadtgemeinde Bremen (Umweltbetrieb Bremen).</p> <p>Die Umgestaltungen in diesem Bereich wurden bereits planerisch von hanseWasser im Auftrag von Wesernetz bearbeitet.</p>	Ist Bestandteil des Plans (Plan 2.4.6.b DBL).
324	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	<p>Lageplan 8 (Anlage 2)</p> <p>Der Niederschlagswasserkanal 122151 nach 84527 ist gemäß der Planung neu zu bauen (siehe Anlage 2, gelbe Kennzeichnung). Eine Verkleinerung auf DN 150 ist nicht möglich, da das Grundstück an diesen Kanal angeschlossen ist. Es wurde eine Abstimmung mit</p>	Ist Bestandteil des geänderten Plans.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		Wesernetz vorgenommen. Es soll ein Niederschlagswasser DN 250 als PEHD / PP neu gebaut werden. Eigentümer der Kanalanlagen ist die Stadtgemeinde Bremen (Umweltbetrieb Bremen).	
325	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Lagepläne 10 und 11 (Anlage 3) Im Bereich „Hildegard-von-Bingen-Straße / Lise-Meitner-Straße (Lageplan 11)“ sind 4 Niederschlagswasseranschlussleitungen planverdrängt (siehe Anlage 3, gelbe Kennzeichnung). Der Anschluss 1 bleibt in der Lage erhalten. Hier wird die Fernwärmeleitung in der Lage angepasst. Nach Abstimmung mit Wesernetz wird der Anschluss 2 neu gebaut. Auf die anderen beiden Anschlussleitungen (3 + 4) wird verzichtet. Dies wurde mit der WFB noch nicht final abgestimmt. Nach dem bisherigen Stand der Grundstücksverkäufe ist die Aufhebung jedoch möglich. Eigentümer der Kanalanlagen ist die Stadtgemeinde Bremen (Umweltbetrieb Bremen).	Ist Bestandteil des geänderten Plans.
326	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Lageplan 14 (Anlage 4) Für die „H.-H.-Meier-Allee 78 bis 84c“ liegt die Grundstücksentwässerung im Bereich der geplanten Fernwärmetrasse. Die Entsorgung erfolgt über ein privates Schmutzwasserpumpwerk. Der Entwässerungsbauantrag wurde im Jahr 1990 durch die Bremische Gesellschaft gestellt. Sowohl die Gebäude als auch die Grundstücksentwässerung befinden sich auf städtischen Grundstücken. Wir empfehlen hier eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, da parallel zu dem Kanal ein weiterer Kanal existiert, der unsererseits (Umweltbetrieb Bremen/hanseWasser) nicht zugeordnet werden konnte.	Ist Bestandteil des geänderten Plans.
327	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Lageplan 16 (Anlage 5) Der Hausanschluss 8944 kreuzt die Fernwärmetrasse in der „Hermann-Henrich-Meier-Allee“ (siehe Anlage 5, gelbe Kennzeichnung). Vor Umsetzung der Maßnahme muss dieser Anschluss hinsichtlich Lage und Bauzustand inspiziert werden. Nach Inspektion der Haltung muss entschieden werden, ob der Kanal verlegt werden muss. Sofern der Anschluss wegen der Fernwärmeleitung neu verlegt wer-	Nach Stellungnahme erledigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		den muss, ist die Maßnahme im Rahmen der Baumaßnahme Fernwärmeleitung auszuführen. Eigentümer der Kanalanlagen ist die Stadtgemeinde Bremen (Umweltbetrieb Bremen).	
328	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Die Haltung 15604 nach 15605 ist nach den Planunterlagen von der Fernwärmetrasse betroffen. Mit der Wesernetz wurde abgestimmt, dass die Fernwärmeleitung in diesem Bereich so trassiert wird, dass eine Neuverlegung der Kanalanlagen nicht erforderlich ist. Eigentümer der Kanalanlagen ist die Stadtgemeinde Bremen (Umweltbetrieb Bremen).	Ist Bestandteil des geänderten Plans.
329	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Innerhalb der Haltung 15600 nach 15717 und 15719 muss der Schacht 15717 verlegt werden. Der Umbau der Kanalanlagen wird im Auftrag der Wesernetz durch hanseWasser geplant. Eigentümer der Kanalanlagen ist die Stadtgemeinde Bremen (Umweltbetrieb Bremen).	Ist Bestandteil des geänderten Plans.
330	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Lageplan 17 (Anlage 6) Die Hausanschlüsse 42402, 47569 und 47568 kreuzen die Fernwärmetrasse (siehe Anlage 6, gelbe Kennzeichne). Vor Umsetzung der Maßnahme müssen diese Anschlüsse hinsichtlich Lage und Bauzustand inspiziert werden. Nach Inspektion der Anschlüsse muss entschieden werden, ob die Hausanschlussleitungen verlegt werden müssen. Sofern diese Leitungen wegen der Fernwärmeleitung neu verlegt werden müssen, sind die Maßnahmen im Rahmen der Baumaßnahme Fernwärmeleitung auszuführen. Eigentümer der Kanalanlagen ist die Stadtgemeinde Bremen (Umweltbetrieb Bremen).	Nach Stellungnahme erledigt.
331	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Lagepläne 19 und 20 (Anlage 7) Es kreuzen insgesamt 13 Hausanschlüsse die Fernwärmetrasse (siehe Anlage 7, grüne Darstellung). Vor Umsetzung der Maßnahme müssen diese Anschlüsse hinsichtlich Lage und Bauzustand inspiziert werden. Nach Inspektion der Haltung muss entschieden werden, ob die Anschlussleitungen verlegt werden müssen. Sofern die Anschlüsse wegen der Fernwärmeleitung neu verlegt werden müs-	Nach Stellungnahme erledigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		sen, sind die Maßnahmen im Rahmen der Baumaßnahme Fernwärmeleitung auszuführen. Eigentümer der Kanalanlagen ist die Stadtgemeinde Bremen (Umweltbetrieb Bremen).	
332	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Die in der Planung vorgesehenen Bögen in der Fernwärmetrasse vor Hausnummer 16 und Hausnummer 24 (siehe Anlage 7, blaue Kennzeichnung) lehnen wir ab. Hier müssen im weiteren Planungsprozess Alternativen gesucht werden.	Ist Bestandteil des geänderten Plans.
333	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Lageplan 22 In den Planunterlagen wird der Durchmesser der neuen Kanalrohre mit DN 1500/1720 angegeben. Dies ist nicht richtig. Unsererseits verlegen wir hier einen Mischwasserkanal DN 1500. Die fehlerhafte Durchmesserangabe ist z.B. auch in den Details enthalten. Wir bitten um eine entsprechende Korrektur.	Nach Stellungnahme erledigt.
334	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Lagepläne 23 und 24 (Anlagen 8, 9 und 10) Die Anschlussleitungen im Bereich der „Kirchbachstraße“ wurden unter anderem mit hydrostatischer Höhenmessung inspiziert. Die Werte sind in der Anlage 8 und 9 eingetragen. Es ist festzustellen, dass die Fernwärmeleitung zum Teil nur sehr geringe Abstände zu den vorhandenen Kanalanlagen hat. Dies betrifft vor allem die Leitungsnummern 25 und 30 (siehe Anlage 8 und 9, blaue Kennzeichnung). Hier müssen Suchschlitze durchgeführt werden um den Bauablauf nicht zu verzögern. Sollte es zu Verlegungen auf Grundlage der Fernwärmetrasse kommen, so sind diese Kanalanlage planverdrängt und müssen neu verlegt werden.	Nach Stellungnahme erledigt.
335	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Nach Auswertung der oben genannten Inspektion kommen wir zu dem Ergebnis, dass 3 Hausanschlüsse baulich zu sanieren sind (Nummer 10, 16, 17, siehe Anlage 8, gelbe Kennzeichnung). Diese Sanierungsarbeiten müssen noch zwischen Wesernetz und dem Umweltbetrieb Bremen / hanse-Wasser abgestimmt werden. Die Kosten für die Anschlussanierung werden durch hanseWasser / Umweltbetrieb Bremen getragen.	Nach Stellungnahme erledigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
336	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Im Kreuzungsbereich „Kirchbachstraße / Kurfürstenallee“ liegt ein Niederschlagswasserkanal in der geplanten Leitungstrasse (siehe Anlage 10, rote Kennzeichnung). Im Rahmen der Verlegung der Fernwärmeleitung ist eine Neuverlegung dieses Niederschlagswasserkanals erforderlich. Dieser Kanal war erst im Zuge der Fernwärmeverlegung neu in das Bestandswerk der hanseWasser mit aufgenommen worden. Eine Eigentumszuordnung wurde bisher noch nicht vorgenommen. Ausgehend von der Funktion dieses Kanals gehen wir von einem Straßentwässerungskanal aus. Dieser Kanal würde nach Fertigstellung der Maßnahme als Kanal des Straßenbaulastträgers (Amt für Straßen und Verkehr) ins Kanalinformationssystem der hanseWasser mit aufgenommen werden.	Nach Stellungnahme erledigt.
337	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Lagepläne 25 und 26 (Anlagen 11 und 12) Im Bereich der „Kurfürstenallee“ (12 m vor Schacht 15407 bis Schacht 15533, siehe Anlage 11, gelbe Kennzeichnung) ist eine Neuverlegung des Misch- bzw. Niederschlagswasserkanals erforderlich. Eigentümer des Mischwasserkanals ist die Stadtgemeinde Bremen (Umweltbetrieb Bremen). Der Niederschlagswasserkanal befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen (Amt für Straßen und Verkehr). Diese Maßnahme wurde bereits planerisch durch die hanseWasser bearbeitet. Im Bereich des Schachtes 15647 (siehe Anlage 11, blaue Kennzeichnung) erfolgt eine Lageanpassung der Fernwärmeleitung. Gleichzeitig wird diese Querung DN 400 im Bereich der Fernwärmetrasse in PEHD bzw. PP neu verlegt.	Ist Bestandteil des geänderten Plans.
338	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Im Bereich der „Kurfürstenallee“ (Schacht 15389 – 15390 – 15391) sind zwei U-Bögen in der Fernwärmeleitung vorgesehen (Anlage 12, gelbe Kennzeichnung). Der Mischwasserkanal (Baujahr 1927) in diesem Bereich soll renoviert werden. Diese Maßnahme muss mit dem Bau der Fernwärmeleitung im Rahmen der weiteren Planungen koordiniert werden.	Nach Stellungnahme erledigt.
339	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Lagepläne 29 und 30 (Anlage 13) Zwischen den Schächten 14917 bis 15052 (siehe Anlage 13, rote Kennzeichnung) liegen die Schächte wahrscheinlich im Bereich der	Nach Stellungnahme erledigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		Baugrube. Für den Umgang mit diesen Kanalanlagen muss noch zwischen der hanseWasser und der Wesernetze eine Detailabstimmung vorgenommen werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sollen im Rahmen der Baumaßnahme lediglich die Schächte entfernt werden und nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Der Kanal befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen (Amt für Straßen und Verkehr).	
340	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Lageplan 31 (Anlage 14) Der Hausanschluss 82415 „In der Vahr 64“ (siehe Anlage 14, gelbe Kennzeichnung) müsste hinsichtlich der Lage inspiziert werden. Gegebenenfalls ist eine Neuverlegung notwendig, da die Lage relativ nah zu der Baugrube liegt.	Nach Stellungnahme erledigt.
341	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Im Kreuzungsbereich „Kurfürstenallee / In der Vahr / Richard-Boljahn-Allee / Bürgermeister-Spitta-Allee“ liegt nach Mitteilung der hanseWasser im Bestandwerk eine andere Lage des Niederschlagswasserkanals (Amt für Straßen und Verkehr) 15180 – 15054 vor. Die Lage wurde nach den Daten im Kanalinformationssystem allerdings seitens der hanseWasser geschätzt.	Ist Bestandteil des geänderten Plans.
342	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Lagepläne 32 und 33 (Anlage 15) Im Bereich der beiden U-Bögen zwischen Schacht 16491 und 16496 (siehe Anlage, 15, gelbe Kennzeichnung) soll der Niederschlagswasserkanal in diesen Teilbereichen durch PEHD-Rohre ersetzt werden. Die Baumaßnahme ist bereits zwischen hanseWasser und Wesernetz abgestimmt worden.	Ist Bestandteil des geänderten Plans.
343	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Wichtige Hinweise für den gesamten Planungsbereich Für die Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf es der schriftlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der hanseWasser Bremen GmbH mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Es wird empfohlen nach Möglichkeit die Anträge zusammenfassend zu stellen.	Zur Grundwasserabsenkung und Einleitung wird ein Entscheidungsvorbehalt in den Bescheid aufgenommen. Eine gesonderten Erlaubnis bedarf es nicht.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
344	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Im Rahmen der Maßnahme werden zahlreiche Kreuzungen von Bestandskanälen ausgeführt. Bei einigen dieser Kreuzungen verbleiben nur sehr geringe Überdeckungen. Insbesondere während der Bauausführung kann es zu einer stärkeren Belastung der vorhandenen Kanalanlagen kommen. Hierfür ist durch Wesernetz ein Sicherungskonzept vorzulegen. Seitens der hanseWasser werden Bereiche festgelegt in denen Beweissicherungen vorzunehmen sind. Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an die hanse-Wasser Bremen, Herrn Bellersen, Telefon 0421-988-1168 oder per E-Mail: bellersen@hansewasser.de. Dies sind Befahrungen von Kanalanlagen vor der Baudurchführung und nach Fertigstellung der Fernwärmeleitung. Insbesondere die Befahrungen nach Fertigstellung müssen zwischen der Weser-netz und der hanseWasser eng abgestimmt werden, um rechtzeitig Schäden festzustellen um einen Mehraufwand bei der Baudurchführung zu vermeiden.	Ein Vorbehalt für ggf. weitere Festlegungen zur Ausführung der Kreuzungen wird in den Bescheid aufgenommen.
345	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Im Bestandswerk der hanseWasser sind die Rostenkastenanschlussleitungen des Straßenbaulast-trägers (ASV) nur zu einem geringen Teil enthalten. Daher bitten wir bei Bedarf um eine direkte Kontaktaufnahme mit dem ASV (dem Eigentümer der Straßenentwässerungsanlagen). Die Lage der Rostenkastenanschlussleitungen müsste kurz vor bzw. während der Bauphase ermittelt und entsprechend angepasst werden.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
346	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Sämtliche Kosten der oben aufgeführten Veränderungen des Kanalbestandes müssen durch den Verursacher der Maßnahme getragen werden. Abweichungen davon wurden extra benannt.	Eine gesonderte Regelung der Kostentragungspflicht durch die Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.
347	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Im Rahmen der Baumaßnahme sind weitere Kanalbauarbeiten nicht auszuschließen. Diese müssen im Rahmen der Baumaßnahme hinsichtlich der Kostentragung zwischen der Wesernetz und der hanseWasser / Umweltbetrieb Bremen bzw. dem Straßenbaulastträgers „ASV“ (für Straßenentwässerungen) abgestimmt werden.	Keine Regelung im Bescheid erforderlich.
348	hanseWasser Bremen GmbH und Umweltbetrieb Bremen	Im Rahmen der Verlegung der Fernwärmeleitung sind betriebliche und bauliche Maßnahmen durch die Stadtentwässerung Bremen	Über die aufgrund der Maßnahmen den Betroffenen entstehenden Kosten wird in dem Planfeststellungsverfahren nicht entschieden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>hanseWasser/Umweltbetrieb Bremen erforderlich. Die hierfür erforderlichen Kosten müssen noch ermittelt werden und werden nach der Ermittlung zum Verfahren nachgereicht.“</p> <p>Anlage siehe Email</p>	
349	Immobilien Bremen AöR	Nach Rücksprache mit dem Sondervermögen Immobilien und Technik bestehen von dort keine Einwände gegen das Vorhaben.	Keine Regelung im Beschluss erforderlich. Beteiligung des SVIT im Rahmen der Prüfung der möglichen Baumstandorte für Ersatzpflanzungen erfolgt.
350	Geoinformation Bremen	Seitens GeoInformation Bremen bestehen keine Bedenken gegen die Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernwärme-verbindungsleitung zwischen Hochschulring und Heizwerk Vahr in Bremen	Keine Regelung im Beschluss erforderlich.
351	Landwirtschaftskammer Bremen	<p>Unseren Erkenntnissen nach besteht durch den Bau der Fernwärmeverbindungsleitung (Uni – Vahr) keine direkte Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Daher können wir zu diesem Zeitpunkt eine Beeinträchtigung ziemlich sicher ausschließen. Allerdings kann dies im Rahmen von möglichen Kompensationsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt durchaus der Fall sein.</p> <p>Sollten die Kompensationsmaßnahmen nicht nur im direkten Umfeld der Verbindungsleitung angesiedelt sein, sondern auch die Landwirtschaft / landwirtschaftliche Flächen betreffen, würden wir zu einem späteren Zeitpunkt gerne dazu Stellung nehmen.</p>	Keine Regelung im Beschluss erforderlich. Auch die in den Planänderungen vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen betreffen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen.
352	Bremer Straßenbahn AG	<p>Nach Durchsicht der uns übermittelten Unterlagen nehmen wir zu der geplanten</p> <p>Maßnahme wie folgt Stellung:</p> <p>Im Grundsatz stimmen wir der Maßnahme zu.</p> <p>Im angefragten Abschnitt sind Belange des Centers Infrastruktur, Fachbereich C2 (Fahrleitung, Stromversorgung, Signaltechnik) der Bremer Straßenbahn AG betroffen.</p>	Keine Entscheidung im Beschluss erforderlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
353	Bremer Straßenbahn AG	Es befinden sich dort Fahrleitungsmasten und Rohrleitungen, somit ist eine Leitungsträgerauskunft vor Baubeginn einzuholen.	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
354	Bremer Straßenbahn AG	Grundlegend wurden in den vorliegenden Unterlagen alle mit der BSAG und der Wesernetz Bremen GmbH vorabgestimmten Forderungen des Centers Infrastruktur, Fachbereich C3 (Gleisbau) berücksichtigt.	Keine Entscheidung im Bescheid erforderlich.
355	Bremer Straßenbahn AG	Nachstehend die Forderungen zusammengefasst: Die Herstellung der Bohr- bzw. Pressarbeiten erfolgt fachgerecht durch eine hierfür zugelassene Fachfirma	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
356	Bremer Straßenbahn AG	Die im Arbeitsblatt DWA-A 125 (Kapitel 8, „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren unter Bahngelände“, vgl. Anlage) genannten rechnerischen und Mindest-Überdeckungshöhen sind einzuhalten	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
357	Bremer Straßenbahn AG	Ein statischer Nachweis der Baugruben ist vor Ausführung vorzulegen (sofern diese im Lastabtragungsbereich unserer Gleisanlagen liegen)	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
358	Bremer Straßenbahn AG	Die Gleisanlage ist vor und nach den Arbeiten durch qualifiziertes Personal zu vermessen	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
359	Bremer Straßenbahn AG	Die Vermessung ist zu dokumentieren	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
360	Bremer Straßenbahn AG	Die Aufnahme der Arbeiten bzw. der Einmessung sind, um eine Vor-Ort-Überwachung durch unsere Fachgruppe Instandhaltung vornehmen zu können, mindestens 5 Werkzeuge vorher bei der Fachgruppe Instandhaltung der BSAG anzumelden (Herr Flartmann, 0421-5596-621, peterhartmann@bsag.de/ Herr Strauß, 0421-5596-369, marcandretrauss@bsag.de)	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
361	Bremer Straßenbahn AG	Etwaige, durch die Arbeiten verursachte Schäden an unserer Gleisanlage sind vollumfänglich durch den Verursacher zu beseitigen	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
362	Bremer Straßenbahn AG	Bei Bedarf (Arbeiten im Bereich von Fahrleitung und Fahrleitungsmast) sind die Arbeiten mit dem Fachbereich Fahrleitungsbau abzustimmen (Herr Kück, 0421-5596 362; michaelkueck@bsag.de)	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
363	Bremer Straßenbahn AG	Weitere Informationen für Bauende sind zu finden unter: <a href="https://www.bsag.de/unternehmen/geschaeftliches/infos-fuerbauende.html">https://www.bsag.de/unternehmen/geschaeftliches/infos-fuerbauende.html</a>	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bescheid aufgenommen.
364	Bremer Straßenbahn AG	Zusätzlich ist das BSAG Merkblatt „Anweisungen zum Schutz unterirdischer und oberirdischer Leitungen“ zu beachten (vgl. Anlage).	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
365	Bremer Straßenbahn AG	Bei der Prüfung der statischen Berechnungen ist aufgefallen, dass nur der alte Straßenbahntyp GT8N-1 für die Berechnung angesetzt worden ist (vgl. Anlage 06.23 - 07 Stat. Brech. Verbau K.-Str.; S. 17). Wir fordern, diese Berechnung für den neuen Straßenbahntyp GT8N-2 zu überprüfen und diese Berechnung vorzulegen. Falls hierfür weitere Unterlagen erforderlich sind, wenden Sie sich bitte an Frau Stolz ( <a href="mailto:wiebkestolz@bsag.de">wiebkestolz@bsag.de</a> ).	Unterlage wurde vorgelegt. In der Sache erledigt.
366	Bremer Straßenbahn AG	<p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Durchführung der Baumaßnahme zu einer negativen Beeinflussung unseres Linienverkehrs führen kann. Aus diesem Grunde ist eine frühzeitige Abstimmung der Umsetzung dringend geboten, damit unsererseits rechtzeitig betriebliche Maßnahmen geplant, koordiniert und zu gegebener Zeit umgesetzt werden können.</p> <p>Unserer Einschätzung nach führt die dargelegte Maßnahme zu einer negativen Beeinflussung der Straßenbahnlinien 1, 4, 6, NI und N4, sowie der Buslinien 21, 22, 24, 28, N3 und N9. Grundsätzlich beträgt unser Planungsvorlauf für Umleitungen sechs Monate. Einzelne Haltestellenverlegungen haben einen weitaus geringeren Vorlauf.</p>	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
367	Bremer Straßenbahn AG	Jeglicher Mehraufwand, der der BSAG durch Sperrungen, Umleitungen oder Haltestellenverlegung entsteht, sind gemäß unserem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom Verursacher zu tragen.	Über die aufgrund der Maßnahmen bei den Betroffenen entstehenden Kosten wird in dem Planfeststellungsverfahren nicht entschieden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
368	Bremer Straßenbahn AG	<p>Sofern der Straßenbahnbetrieb nicht beeinträchtigt ist, ist lediglich bei Arbeiten im und am Gleisbereich (&lt; 1,30 m ab Schienenaußenkante) eine Baustellenanmeldung an die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle zu stellen, Ansprechpartner hierfür ist Herr Manthey (bzs@bsag.de). Ggf. ist der Einsatz von Sicherungsposten und eines SAKRAs notwendig, die entstehenden Kosten sind ebenfalls vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Sämtliche in Baustellen befindlichen Lichtsignalanlagen, sowie Baustellen- oder Engstellensignalsierungen, sowie alle Lichtsignalanlagen an Umleitungsstrecken sind in Absprache mit dem ASV und unserer für LSA-Anlagen zuständigen Stelle mit ÖV-Ansteuerungen aus- oder umzurüsten. Ansprechpartner hierfür in unserem Hause ist Herr Kolbe (fabiankolbe@bsag.de).</p>	Eine entsprechende Auflage wird in den Bescheid aufgenommen.
369	Bremer Straßenbahn AG	<p>Zu den jeweils betroffenen Streckenabschnitten nehmen wir nachstehend einzeln Stellung:</p> <p>Hochschulring</p> <p>Hier verkehrt die Buslinie 28. Da die Straße durch Unterpressung gequert wird, erwarten wir hier keine Beeinträchtigung.</p>	Keine Entscheidung erforderlich.
370	Bremer Straßenbahn AG	<p>Universitätsallee</p> <p>Hier verkehren die Buslinien 22 und N3, sowie Regionalbuslinien.</p> <p>Durch den geplanten Fahrbahnverschwenk ist die Haltestelle „Munte“, Fahrtrichtung stadteinwärts aller Voraussicht nach durch Busse nicht mehr anfahrbar.</p> <p>Die Haltestelle muss an einen geeigneten Standort kostenpflichtig verlegt werden und muss in den Absperrplänen verzeichnet sein.</p>	Wird in dem Entscheidungsvorbehalt zu den Verkehrszeichenplänen berücksichtigt.
371	Bremer Straßenbahn AG	<p>Straßenbahn-Wendeschleife Riensberg</p> <p>Hier verkehrt die Straßenbahnlinie 6, wenn auch nur mit wenigen Fahrten.</p> <p>Bei einer Vollsperrung müssen die am Riensberg endenden Fahrten zur Wendeschleife Universität geführt werden.</p>	Nach dem Plan ist dies möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
372	Bremer Straßenbahn AG	<p>Sämtliche Querungen der Straßenbahntrasse in der H.-H.-Meier-Allee</p> <p>Hier verkehrt die Straßenbahnlinie 6, teilweise im dichten Takt.</p> <p>Sind die Arbeiten nur unter Ausschluss des Straßenbahnbetriebs möglich, stimmen wir einer Einstellung des Straßenbahnbetriebs nur an Wochenenden (sog. „Powerwochenenden“; Freitagabend 21 Uhr bis Montagmorgen 3 Uhr) oder innerhalb des gemeinsamen Zeitraums der Sommerschulferien und vorlesungsfreien Zeit der Uni Bremen zu, da für die Aufrechterhaltung des ÖPNV und somit der Sicherstellung unserer Beförderungspflicht umfangreiche Bus-Ersatzverkehre notwendig sind. Hierzu ist außerdem die Freihaltung einer Fahrspur auf beiden Seiten der H.-H.-Meier-Allee zwischen Schwachhauser Ring und Wätjenstraße vorzusehen, damit ein Ersatzverkehr mit Bussen überhaupt stattfinden kann (Fahrbahnbreite min. 3,00 m, Kurvenbereiche ggf. mehr). Die Wendemöglichkeit für Gelenkbusse im Kreuzungsbereich Wätjenstraße/ H.-H.-Meier-Allee ist ebenfalls freizuhalten, ebenso wie der Kreuzungsbereich Schwachhauser Ring und zumindest der Schwachhauser Ring in Fahrtrichtung Parkallee, damit der Ersatzverkehr überhaupt bis in die Innenstadt geführt werden kann.</p> <p>Der Zugang zur Haltestelle „Wätjenstraße“, sofern Straßenbahnbetrieb stattfindet, ist Fußgängern jederzeit zu ermöglichen. Querungsmöglichkeiten müssen vorhanden sein, ggf. durch zusätzliche Signalisierungen.</p>	<p>Die Straßenbahnquerungen, die lediglich unter Ausschluss des Straßenbahnbetriebs erfolgen können, werden nach dem Plan an Wochenenden durchgeführt.</p>
373	Bremer Straßenbahn AG	<p>Kreuzungsbereich H.-H.-Meier-Allee/Schwachhauser Ring, sowie Schwachhauser Ring (H.-H.-Meier-Allee bis Schwachhauser Heerstraße)</p> <p>Hier verkehrt die Straßenbahnlinie 6, sowie die Buslinien 22 und N9.</p> <p>Der Straßenbahnbetrieb ist grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Eine Einstellung des Straßenbahnbetriebs kann (vgl. Nr. 4) nur an „Powerwochenenden“ oder innerhalb der Sommerferien/vorlesungsfreien Zeit stattfinden.</p>	<p>Der Straßenbahnbetrieb im Kreuzungsbereich H.-H.-Meier-Allee/Schwachhauser Ring wird nach dem Plan nicht unterbrochen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Die Buslinien müssen weiträumig umgeleitet werden, idealerweise im Anschluss an die Kanalbauarbeiten von hanseWasser im Schwachhauser Ring und „in einem Rutsch“ (d.h. Zusammenfassung aller Maßnahmen in diesem Bereich, sodass wechselnde Bauzustände und daraus resultieren wechselnde Umleitungen vermieden werden).</p> <p>Durch die Umleitung der Buslinien müssen ggf. Haltestellen verlegt, oder vorübergehend außer Betrieb gesetzt werden, dies ist in die Absperrpläne aufzunehmen.</p>	<p>Wird in dem Entscheidungsvorbehalt zu den Verkehrszeichenplänen berücksichtigt.</p>
374	Bremer Straßenbahn AG	<p>Kreuzungsbereich Schwachhauser Heerstraße/ Kirchbachstraße</p> <p>Hier verkehren die Straßenbahnlinien 1, 4, NI und N4, sowie die Buslinien 22 und N9.</p> <p>Vollsperrungen sind im Grundsatz zu vermeiden und können ebenfalls maximal an „Powerwochenenden“ stattfinden.</p> <p>Die Fahrbeziehung Kirchbachstraße&lt;-&gt;Schwachhauser Heerstraße (Linie 1/NI) ist aufgrund des sich in der Neuen Vahr befindlichen Straßenbahn-Betriebshofes möglichst prioritär aufrechtzuerhalten.</p> <p>Die Buslinien müssen ggf. weiträumig über Kurfürstenallee umgeleitet werden, ggf. sind Ersatzhaltestellen vorzusehen, diese sind in die Absperrpläne aufzunehmen.</p>	<p>Der Straßenbahnbetrieb im Kreuzungsbereich Schwachhauser Heerstraße/ Kirchbachstraße wird nach dem Plan nicht unterbrochen</p> <p>Haltestellenverlegungen werden im Rahmen des Entscheidungsvorbehalts zu den Verkehrszeichenplänen berücksichtigt.</p>
375	Bremer Straßenbahn AG	<p>Abzweig „Kleine Kirchbachstraße“</p> <p>Eine Vollsperrung ist möglichst nur an Wochenenden vorzusehen.</p> <p>Hier verkehren die Straßenbahnlinien 4 und N4, wenn auch nur selten zum Aus- oder Einrücken von und nach Lilienthal</p>	<p>Der Straßenbahnbetrieb ist an dieser Stelle nach dem Plan nicht unterbrochen</p>
376	Bremer Straßenbahn AG	<p>Kreuzungsbereich Kurfürstenallee/ Kirchbachstraße</p> <p>Hier verkehren die Straßenbahnlinien 1 und NI, sowie die Buslinien 22, 24 und N9.</p>	<p>Eine Unterbrechung des Straßenbahnverkehrs ist nach dem Plan nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Der Straßenbahnbetrieb ist möglichst aufrechtzuerhalten (vgl. Nr. 6).</p> <p>Die Buslinien müssen ggf. weiträumig über Kurfürstenallee umgeleitet werden, ggf. sind Ersatzhaltestellen vorzusehen, diese sind in die Absperrpläne aufzunehmen.</p>	<p>Haltestellenverlegungen werden im Rahmen des Entscheidungsvorbehalts zu den Verkehrszeichenplänen berücksichtigt.</p>
377	Bremer Straßenbahn AG	<p>Kurfürstenallee</p> <p>Hier verkehren die Buslinien 24 und N9.</p> <p>Je nach Bauart und verbleibender Restfahrbahnbreite und Art der Sperrung sind ggf. weiträumige Umleitungen und Haltestellenverlegungen vorzusehen.</p>	<p>Haltestellenverlegungen werden im Rahmen des Entscheidungsvorbehalts zu den Verkehrszeichenplänen berücksichtigt.</p>
378	Bremer Straßenbahn AG	<p>Kreuzungsbereich In der Vahr/ Kurfürstenallee/ Richard-Boljahn-Allee</p> <p>Hier verkehren die Buslinien 21/24 und N9.</p> <p>Es ist mindestens eine Fahrspur je Richtung freizuhalten. Eine Vollsperrung ist möglichst zu vermeiden.</p> <p>Die Abbiegebeziehungen für die Linien 24 und N9 müssen weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Restfahrbahnbreite muss mindestens 3,00 m betragen, in Kurven- oder Anschwenkbereichen mehr als 3,00 m. Ggf. ist ein Nachweis über Schleppkurven zu erbringen.</p>	<p>Die Anforderungen werden im Rahmen des Entscheidungsvorbehalts zu den Verkehrszeichenplänen berücksichtigt.</p>
379	Bremer Straßenbahn AG	<p>Ansprechpartner für alle betrieblichen Belange ist hierbei Herr Melles (<a href="mailto:b122@bsag.de">b122@bsag.de</a>).</p> <p>Anlagen: Siehe Email</p> <p>Arbeitsblatt DWA-A 125 (Kapitel 8, „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren unter Bahngelände“)</p> <p>BSAG Merkblatt „Anweisungen zum Schutz unterirdischer und oberirdischer Leitungen“</p>	<p>Die Informationen wurden an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
380	Wirtschaftsförderung Bremen GmbH	<p>Im Bereich der Hildegard-von-Bingen-Straße und Lise-Meitner-Straße wurden während der Erschließungsmaßnahmen Hausanschlussleitungen an das Kanalnetz vorverlegt. Einige wenige Anschlussleitungen sind von der Verlegung der Fernwärmeleitungen in der Hildegard-von-Bingen-Straße (1 Anschluss) und in der Lise-Meitner-Straße (1 Anschluss) betroffen und sollen nicht wieder neu hergestellt werden. Ich habe mit Herrn Bellersen von hanseWasser Bremen per E-Mail am 22.01/25.01. hierzu im Kontakt gestanden. Aus Sicht der zukünftigen Vermarktung der betroffenen Flächen kann auf diese Anschlüsse verzichtet werden. Dies habe ich Herrn Bellersen mitgeteilt.</p>	Keine Entscheidung notwendig
381	Wirtschaftsförderung Bremen GmbH	<p>Die Fernwärmeleitung wird in der Verlängerung der Lise-Meitner-Straße unter der Bahnstrecke Bremen-Hamburg durchgeführt. Gemäß Bebau 2197 ist dieser Bereich als Infrastrukturfläche festgesetzt, hier soll zukünftig eine Fuss- und Radwegeverbindung, ggfs. auch eine Straße, unter der Bahnlinie durchgeführt werden. Unser Haus ist in die Teilungsvermessung zur Bildung dieser Infrastrukturfläche und zur Eintragung von erforderlichen Leitungsgerechten direkt mit der wesernetz in Kontakt gewesen. Unabhängig davon ist ein zukünftiger Ausbau der Wegeverbindung sicherzustellen. Meines Wissens besteht die Vereinbarung, dass die wesernetz, sollte die Wegeverbindung ausgebaut werden, die Fernwärmeleitungen zu verlegen hat.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	Der Plan berücksichtigt eine mögliche Fuß- und Radwegverbindung in Verlängerung der Lise-Meitner-Straße.
382	Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen	<p>Leider war es mir auf Grund meiner derzeit hohen Arbeitsbelastung nicht möglich, fristgerecht eine Stellungnahme abzugeben. Ich hoffe, dass Sie meine Anmerkung in das laufende Verfahren noch aufnehmen. Sofern bei der gesamten Maßnahme Straßen bzw. die Nebenanlagen geöffnet werden, bitten wir um Berücksichtigung der Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten und den darin getroffenen Anforderungen an beispielsweise Geh- und Radwege. Gerne kann eine Abstimmung im Detail mit dem Landesbehindertenbeauftragten erfolgen.</p>	Die Berücksichtigung der Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten ist nach den Antragsunterlagen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss als verbindlich festgestellt werden, vorgesehen. Die Vorhabenträgerin ist allerdings nur verpflichtet, die Teile von Straßen wiederherzustellen, in die wegen des Vorhabens eingegriffen wurde.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
383	Universität Bremen, Dezernat 4	Bezüglich des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernwärme-Verbindungsleitung zwischen Hochschulring und Heizwerk Vahr in Bremen haben wir keine Einwände.	Keine Regelung im Beschluss erforderlich.
384	Landesverband der Gartenfreunde	Namens unserer Geschäftsführerin, Katharina Rosenbaum, möchte ich Ihnen mitteilen, dass Seitens des Landesverbandes Bremen e.V. eine Stellungnahme entbehrlich ist.	Keine Regelung im Beschluss erforderlich.
385	Kleingärtnerverein Harmonie e.V.	Namens des Vorstandes, teile ich Ihnen mit, dass Seitens des KlGv.Harmonie e.V. eine Stellungnahme entbehrlich ist.	Keine Regelung im Beschluss erforderlich.
386	BUND e.V. Landesverband Bremen	<p>„die Erweiterung des Bremer Fernwärmenetzes wird vom BUND ausdrücklich unterstützt. Das derzeit wichtigste Projekt dabei ist der Neubau einer Fernwärmetrasse zwischen Hochschulring und Heizwerk Vahr. Perspektivisch bietet sich damit die Chance, entlang der Strecke weitere Gebiete an die Fernwärmeversorgung anzuschließen. Dies kann zukünftig zu einem Schlüsselement einer klimaneutralen Wärmeversorgung der angrenzenden Stadtteile werden.</p> <p>Die Planung ist allerdings mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Wir erkennen an, dass der Antragsteller bei seiner Variantenprüfung die Betroffenheit des Naturhaushalts und insbesondere die Anzahl und Wertigkeit des Altbaumbestandes im Trassenverlauf zu einem zentralen Auswahlkriterium gemacht hat.</p>	Keine Entscheidung erforderlich.
387	BUND e.V. Landesverband Bremen	Ungeachtet dessen kommt es bei der diesem Planfeststellungsverfahren zugrundeliegenden Trassenvariante dennoch zu erheblichen Baumverlusten. Besonders in den Abschnitten H.-H.-Meier-Allee und Kurfürstenallee/ Richard-Boljahn-Straße sind wir der Auffassung, dass durch Verschiebungen der genauen Trassierung der Verlust von Baumbestand reduziert werden könnte. Wir erwarten, dass, wo es technisch möglich ist, nachgebessert wird.	In der nördlichen H.-H.-Meier-Allee wurde durch kleinräumige Trassenverschiebungen der Erhalt zahlreicher Bäume ermöglicht. In der Richard Boljahn-Allee konnte dies aufgrund (überprüfter) statischer Erfordernisse nicht erreicht werden.
388	BUND e.V. Landesverband Bremen	Desweiteren geht im Bereich der Kinderwald + Wiese bei der Wendeschleife der Line 6 am Riensberger Friedhof mit dem Trassenbau ein bedeutendes Amphibienlaichgewässer verloren. Dieses soll offenbar nicht ersetzt werden. Damit verliert die kopfstärke Amphibi-population ein zentrales Laichgewässer. Wir fordern daher die	Das Laichgewässer (südlich der Bahntrasse Hamburg-Bremen) wird nach dem LBP zum großen Teil wieder hergestellt. Es verbleiben jedoch nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Anlage eines vergleichbar großen Ersatzgewässers, bevor das bestehende durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt oder zerstört wird.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Lauf des Verfahrens.</p>	
389	NABU e.V. Landesverband Bremen	<p>Von der Möglichkeit, als anerkannte Naturschutzvereinigung bis zum 03.02.2021 eine Stellungnahme zu dem oben genannten Plan abzugeben, machen wir hiermit Gebrauch. Nach Sichtung der sehr umfangreichen Unterlagen dieses Planverfahrens nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Die Wesernetz Bremen GmbH verfolgt mit dem geplanten Bau der Fernwärme-Verbindungsleitung zwischen dem Netz Uni und Ost die Ziele, Umweltverträglichkeit, die Wirtschaftlichkeit und die zukünftige Versorgungssicherheit der Wärme in Bremen maßgeblich zu verbessern. Konkret soll durch verstärkte Auskopplung von Wärme aus dem Müllheizkraftwerk (MHKW) durch den verstärkten Einsatz des Energieträgers Abfall CO<sub>2</sub>-Emission im Netzgebiet Ost nachhaltig reduziert werden, weil insoweit der klimaschädliche Verbrauch von Steinkohle als Energieträger reduziert bzw. eingestellt werden soll. Die Verbindungsleitung soll somit einen entscheidenden Beitrag zu den Bremer Klimaschutzziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen leisten. Durch die gewählte Trassenvariante soll der Anschluss möglichst vieler zusätzlicher Verbraucher ermöglicht und so der Betrieb von Einzelfeuerstellen mit Verbrennung fossiler Energieträger vermindert werden. Die Projektziele des Klimaschutzes begrüßt der NABU Bremen.</p>	Keine Entscheidung erforderlich.
390	NABU e.V. Landesverband Bremen	<p>Die Durchsicht der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung samt entsprechender Anlagen vermittelt zunächst den Eindruck, dass dies sehr aufwändig und transparent gestaltet war und stellte sich daher auf den ersten Blick überzeugend dar. Von besonderer Bedeutung ist unseres Erachtens das leider nicht fehlerfreie Baumgutachten (bei Baum 999, 1161, 1164 und Baum 1280 passen Baumart und wissenschaftl. Name überhaupt nicht zusammen; bei Baum1247, 1293 und Baum 2833 sind Baumart und wissenschaftl.</p>	Keine Entscheidung erforderlich. Die Abwägung wird nicht berührt. Die genannten Fehler wurden der Vorhabenträgerin mitgeteilt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		Name nicht deckungsgleich), das ausweist, dass von 1.358 registrierten Bäumen im Trassenverlauf 231 Bäume als Fällung klassifiziert wurden und durch Ersatzpflanzung ausgeglichen werden müssen.	
391	NABU e.V. Landesverband Bremen	<p>Aus naturschützerischer Sicht gilt der Grundsatz, dass vorhandene natürliche Strukturen, insbesondere Hecken und Bäume enorm wertvoll und erhaltenswert sind. Statt sie zu zerstören und zu ersetzen muss alles getan werden, um Zerstörungen (hier durch Baumfällungen) zu vermeiden und so die neben den ohnehin wichtigen Funktionen als Sauerstoffspender und Luftfilter sowie Mikroklimaerzeuger zusätzlichen Eigenschaften wie Prägung von Landschafts- und Stadtbild sowie Bildung eines Lebensraumes (Habitat) zu erhalten.</p> <p>Anhand der Pläne ist ersichtlich, dass sich der geplante Baumverlust in einigen Bereichen des Streckenverlaufes konzentriert und auch in zumindest einem Bereich besonders schädigend auf das Stadtbild auswirkt. Insoweit schließen wir uns den Ausführungen in den Einwendungen Nr. 5 und 8<sup>5</sup> an. Wir teilen die Auffassung, dass insbesondere durch ein Verlegen der Fernwärmeleitung nicht nur im Seitenbereich der Straßen oder unter Fuß- und Radwegen, sondern unter den Fahrbahnen der Straßen das Fällen zahlreicher Bäume vermieden werden kann.</p> <p>Wir fordern daher, durch diese und alle sonstigen geeigneten Maßnahmen deutlich mehr Bäume zu erhalten.</p>	<p>Durch kleinräumige Trassenverlegung insbesondere in der oberen H.-H.-Meier-Allee konnten zahlreiche Baumfällungen vermieden werden. Die verbleibenden Baumfällungen sind nicht vermeidbar.</p> <p>Siehe Ausführungen dort</p>
392	NABU e.V. Landesverband Bremen	<p>Im Einzelnen ergeben sich folgende Betrachtungen:</p> <p>1. Kuhgrabenweg</p> <p>In dem nahezu bebauungsfreien Bereich zwischen Baum 01 und 183 sind 70 Fällungen vorgesehen. Darunter sind mächtige Pappeln und Weiden mit Stammumfängen zwischen 200 und 300 cm sowie geschützte Stiel- und Rot-Eichen, Hartriegel, Schwarz-Erle und</p>	<p>Die Verlegung der Trasse unter die Straße und auch eine oberirdische Verlegung wurden geprüft und im Erörterungstermin diskutiert. Die offen zu haltende Option der Verbreiterung des Kuhgrabens (Starkregen) und die dafür</p>

<sup>5</sup> Angaben durch Planfeststellungsbehörde anonymisiert

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Hain-Buche. 10 dieser Bäume sind klassifiziert als „Höhlen- bzw. Habitatbaum mit Artenschutz-Potenzial“. Es erfordert eventuell ein „neues Denken“, den Raum für den Erhalt der Natur, speziell die vorhandenen Bäume, als so wertvoll anzusehen, dass der höhere Aufwand und höhere Kosten für ein Aufreißen und Wiederverschließen von Straßen gerechtfertigt sind. Da in diesem Bereich mutmaßlich keine größeren Versorgungsstrukturen unter den Straßen zu erwarten sind, schließen wir uns den Forderungen des Dr. Reich zu Abschnitt 1. vollinhaltlich an.</p> <p>Wir fordern, von diesen wertvollen zur Fällung vorgesehenen Bäumen so viele wie möglich durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch das Verlegen der Fernwärmetrasse unter der Straße, zu erhalten.</p>	<p>freizuhaltenden Flächen erlauben weder ein weiteres Heranrücken der Leitung an den Kuhgraben noch eine oberirdische Verlegung.</p>
393	NABU e.V. Landesverband Bremen	<p>2. H.-H.-Meier-Allee</p> <p>Es sind 30 Fällungen nördlich der Wätjenstraße (zwischen Baum 578 und Baum 669) vorgesehen. Es handelt sich um 6 Platanen, der Rest sind (Kaiser-) Linden. In diesem Bereich ist ein unerklärter doppelter Straßenseitenwechsel der Trassenführung, der zu einem Verlust einer das Straßenbild und das regionale Stadtbild prägenden Alleebaumreihe auf der östlichen Straßenseite (zwischen Baum 608 und 669) führt. Weitere Baumfällungen könnten durch geringfügige Verlegungen der Trasse im Straßenverlauf vermieden werden.</p> <p>Wir fordern für den Bereich der H.-H.-Meier-Allee, von den zur Fällung vorgesehenen Bäumen so viele wie möglich durch Prüfung und Umsetzung aller geeigneten Maßnahmen zu erhalten. Wir fordern auch hier, Baumfällungen durch das Verlegen der Fernwärmetrasse unter der Straße zu vermeiden und dies ggf. dadurch zu erreichen, dass ggf. die Wasser- oder Abwasserleitungen gemeinsam mit der Fernwärmeleitung neu geordnet werden.</p>	<p>Die ursprünglich geplanten Baumfällung an dieser Stelle konnten im Rahmen von Planänderungen durch kleinräumige Trassenänderungen fast vollständig vermieden werden.</p>
394	NABU e.V. Landesverband Bremen	<p>3. Kurfürstenallee / Richard-Boljahn-Allee</p> <p>In dem Abschnitt Kurfürstenallee – Ausfahrt Vahr bestehen 13 vorgesehene Fällungen (zwischen Baum 1124 und Baum 1147) aus 11</p>	<p>Eine Verlegung der Leitung kommt aus Gründen der Statik der Brücken nicht in Betracht. Diese in den Antragsunterlagen schon dargelegte, im Erörterungstermin diskutierte</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Platanen und 2 geschützten Stiel-Eichen mit 123 und 182 cm Umfang. 3 dieser Bäume sind klassifiziert als „Höhlen- bzw. Habitatbaum mit Artenschutz-Potenzial“.</p> <p>In dem Abschnitt Richard-Boljahn-Allee – Einfahrt von der Vahr betreffen alle 27 Fällungen (zwischen Baum 1176 und Baum 1211) Stiel-Eichen mit Umfängen bis zu 195 cm. 2 dieser Bäume sind klassifiziert als „Höhlen- bzw. Habitatbaum mit Artenschutz-Potenzial“.</p> <p>Als baumerhaltenden Alternative, die Trasse statt in den Straßenseitenbereich unter eine der Fahrbahnen zu legen, gilt das zu Abschnitt 1. Gesagte. Da in diesen Bereichen die Ab- bzw. Auffahrt jeweils zweispurig ausgebildet ist, sind weder unüberwindbare raumfordernde Überlagerungen mit Versorgungsstrukturen, noch Verkehrssperrungen in der Bauphase zu erwarten.</p> <p>Wir fordern daher, in diesen Bereichen die Trasse statt in den Straßenseitenbereich unter eine der Fahrbahnen zu legen und dadurch so viele Bäume wie möglich zu erhalten.</p>	<p>und nochmals überprüfte Einschränkung der Trassenlage ist nicht vermeidbar.</p>
395	NABU e.V. Landesverband Bremen	<p>Soweit sich auch durch die Umsetzung unserer Forderungen und den wirklichen Einsatz aller geeigneten Maßnahmen zur Fällungsvermeidung doch nicht vermeidbare Fällungen ergeben sollten, halten wir eine Ersatzpflanzung in maximaler Zahl vor Ort in unmittelbarer Nähe der Fällungen durch heimische Baumarten für sinnvoll. Da neugepflanzte Bäume eine lange Zeit benötigen, um die gleichen ökologischen Funktionen wie die älteren gefälltten Bäume erfüllen zu können, halten wir einen Ersatz durch Nachpflanzungen im Verhältnis 1:1 für deutlich zu dürftig.</p> <p>Der NABU Bremen fordert daher zusätzlich,</p> <p>Ersatzpflanzungen in maximaler Zahl direkt vor Ort der Fällung und, wenn das nicht möglich ist, zumindest regional im betroffenen Ortsteil durchzuführen,</p> <p>für Ersatzpflanzungen nur heimische Arten zu verwenden und</p>	<p>Die Anzahl der Ausgleichspflanzungen von Bäumen, die in den betroffenen Stadtteilen erfolgen sollen, konnte im Verfahren erheblich ausgeweitet werden.</p> <p>Der in den Planunterlagen verwendete Schlüssel zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs durch Baumpflanzungen entspricht dem üblichen Vorgehen. Dabei werden die Schutzwürdigkeit und der Stammumfang der zu fällenden Bäume berücksichtigt.</p>

---

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		die tatsächlich nicht vermeidbaren Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:2 vorzunehmen.“	

## **3.2 Einwendungen**

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sind, soweit Anforderungen an das Vorhaben formuliert wurden, in der nachfolgenden Tabelle mit der jeweiligen Argumentation der Planfeststellungsbehörde dargestellt. Die Einwendungen wurden anonymisiert. Die Urheber:innen sind der Planfeststellungsbehörde bekannt.

Die Planänderung vom 9. November 2021 wurde den Anwohner:innen und Eigentümer:innen an der H.-H.-Meier-Allee und an der Kulenkampffallee, die davon erstmalig oder schwerer als bisher betroffen sind, mitgeteilt und ihnen wurde Gelegenheit für Einwendungen gegeben. Es sind zu den Planänderungen keine Einwendungen eingegangen.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
1	1	<p>Gem. "Fernwärmetrasse Ersatzpflanzungen Teil1" sind längs der Zuwegung zu Haus Klattenweg 32 drei Baumstandorte möglich. Die ca. 60 Jahre alten Platanen/Ahorn-Bäume längs der Straße Klattenweg (in Richtung Ulrichstraße) sind ca. 25 Meter hoch. Die Baumkrone der Platane direkt vor dem haus 32 lässt keine Sonne durch, so dass die Zimmer (Küche, Bad, Kinderzimmer) an der Zuwegung auf allen drei Etagen stark verdunkelt werden. Kommt es zu einer weiteren Bepflanzung mit bis zu drei Bäumen längs der Zuwegung, ist mit weiterer erheblicher Beschattung/Verdunkelung zu rechnen.</p> <p>Ferner ist zweifelhaft, ob die neuen Bäume genug Sonne für Ihr Wachstum erhalten. Hinweis: die bereits vorhandenen drei Bäume (Jap. Zierkirsche?) entlang der Zuwegung zeigen seit Jahren ein verkümmertes Wachstum; das eher spärliche Blattwerk wird im Spätsommer vorzeitig gelichtet (abgeworfen) - vermutlich infolge der fehlenden Sonneneinstrahlung ab Mittag, sowie der hohen Platanen in direkter Nachbarschaft.</p>	<p>Die Verschattung des Gebäudes bei einer weiteren Bepflanzung mit bis zu drei Bäumen längs der Zuwegung wird durch den Gutachter der Vorhabenträgerin (PGG) bestätigt. Grundsätzlich wird der Standort aber als umsetzbar bewertet. Zur Vermeidung einer Beschattung wird die Möglichkeit der Bepflanzung mit kleinwüchsigeren Bäumen geprüft. Da der Ausgleich nach den Planänderungen nun weitgehend eingriffsnah erfolgt, ist ein weiteres Zuwarten der Vorhabenträgerin nicht zuzumuten. Möglicherweise können hier noch Ersatzpflanzungen realisiert werden; dies kann die VT im Rahmen einer Planänderung nach der abschließenden Prüfung noch beantragen.</p>
2	1	<p>Da sich das große Wiesengrundstück Ecke Klattenweg/Ulrichstraße im Eigentum der Stadt Bremen befindet, stellt sich mir die Frage, warum nicht die Baumücke (straßenseitig) zwischen den 60 Jahre alten Platanen/Ahornbäumen geschlossen wird. Vor einigen Jahren müssen dort zwei weitere Bäume dieser Art gestanden habe.</p>	<p>Auf dem Grundstück werden 2 Baumpflanzungen in Form einer Ergänzung der Baumreihe entlang des Gehweges realisiert. Die Umsetzung ist Gegenstand der von der Vorhabenträgerin eingereichten Planänderung und damit Teil des festgestellten Plans. Eine zusätzliche Regelung im Planfeststellungsbeschluss ist nicht erforderlich.</p>
3	1	<p>Gegen eine Baumbepflanzung längst der Zuwegung habe ich grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn die vorgesehene Baumart "kleinwüchsig" (max. 3 bis 4 Meter End-Höhe) und "lichtdurchlässig" ist. Sollte das nicht möglich sein, bitte ich von der geplanten Bepflanzung an der Zuwegung abzusehen und stattdessen eine Bepflanzung der Baumücke straßenseits vorzunehmen.</p>	<p>Siehe zu Nr. 1.1</p>
4	2	<p>"als Anwohnerin der Kirchbachstraße im Bremer Stadtteil Schwachhausen Bin ich von der o.g. Baumaßnahme der wesernetz Bremen GmbH und deren Folgen direkt betroffen und habe Einwendungen gegen das Vorhaben.</p>	<p>Keine Entscheidung erforderlich.</p>

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
5	2	In erster Linie werden durch die Baumaßnahme ein 50 Jahre altes Fernwärmenetz in der Vahr und ein ebenso in die Jahre gekommenes Müllheizkraftwerk in Universitätsnähe miteinander verbunden. Das Vorhaben wirkt deshalb nicht wie die „Spitze des Fortschritts“ in der Energiewende als die es uns „verkauft“ werden soll.	<p>Das Fernwärmenetz und das Müllheizwerk Vahr wurden im Laufe der Zeit an die aktuellen technischen Bedingungen angepasst. Die Versorgung mit Fernwärme erfolgt seit langer Zeit. Es gibt aber keine Hinweise auf eine technische Überalterung.</p> <p>Die Versorgung mit Fernwärme aus nicht fossilen Energieträgern ist dagegen ein in der aktuellen energiepolitischen Diskussion, wie sie sich auch in den bisherigen Ergebnissen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ der Bremischen Bürgerschaft widerspiegelt, wichtiger Bestandteil der Dekarbonisierung der städtischen Wärmeversorgung</p>
6	2	Zum einen ist die Maßnahme selber maximalinvasiv und nicht klimasensibel, sondern durchgehend stock-konventionell geplant, mit riesigen Baugruben auf 7 km Länge, langjährigen Bauzeiten mit enormen Belastungen für Anwohnende und sämtliche Verkehrsteilnehmer, sowie Eingriffen an 6 Baustellen im Trassenverlauf gleichzeitig, was nur dem Bauträger nutzt, nicht aber - mit Blick auf die notwendigen Umleitungsverkehre - der Umwelt.	Das Vorhaben führt in der Phase der Errichtung zu erheblichen Belastungen für Anwohner:innen und über die Verkehrsbeeinträchtigungen auch für eine Vielzahl von Menschen. Die Belastungen der Anwohner:innen ist nicht für die gesamte Dauer der Bauzeit präsent. Der Bau der Verbindungsleitung soll in teilweise gleichzeitig durchzuführenden Abschnitten erfolgen. Die Errichtungsarbeiten dauern bezogen auf betroffene Wohngebäude nur wenige Wochen. Die Errichtung der Verbindungsleitung ohne Belastungen für Anwohner ist bei Anerkennung der mit den Vorhaben verfolgten Ziele nicht möglich. Die vergleichsweise kurze Dauer der Beeinträchtigung von Anwohner:innen ist im Hinblick auf die mit dem Vorhaben erreichbare CO <sub>2</sub> Einsparung und der damit verbundenen Verbesserung vertretbar.
7	2	Zum anderen sprach der damalige Vorstand der swb noch 2016 in Bezug auf das Fernwärmenetz von einer „archaischen Form der Versorgung“, die bis 2030 abgelöst werden müsse. Wenn das Versorgungsmodell der 70er Jahre jetzt also lediglich fortgeschrieben wird, so wie es hier den Anschein hat, dann ist eine geplante Planfeststellung, die mit den Erfordernissen der energetischen Zeitenwende begründet wird, unverständlich.	Es ist für die Entscheidung nicht relevant, ob, und wenn ja, was der Vorstand der swb 2016 zur Fernwärmenutzung geäußert hat. Relevant ist allein die rechtliche und tatsächliche derzeitige Situation und die Abwägung der mit dem Vorhaben verbundenen Ziele und Auswirkungen auf Dritte und öffentliche Belange.
8	2	Alternativen - insbesondere dezentrale - sind bislang zumindest nicht mit gleicher Sorgfalt geprüft worden, wie die schlichte Fortschreibung der Fernwärmeversorgung. Dies ist nachzuholen, denn das Vorhaben ist nicht alternativlos. Es wird nämlich in den Planunterlagen an keiner Stelle beschrieben, dass	Es ist für die Entscheidung über das Vorhaben nicht erforderlich, dass sämtliche Wärmeversorgungsmöglichkeiten in einem Masterplan abgeprüft worden sind. Es genügt, dass die Versorgung mit Fernwärme eine plausible und in der energiepolitischen und fachlichen Diskussion anerkannte Form der Versorgung mit nicht-fossiler

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		dies Vorhaben tatsächlich Teil eines abgestimmten Masterplans und die geeignetste Maßnahme ist, um Bremen an dieser Stelle in eine tragfähige, energetische Zukunft zu führen.	Wärme darstellt. Es ist auch nachvollziehbar, dass die beim Müllheizwerk bestehenden Kapazitäten besser genutzt werden sollen. Andere Formen der Wärmeversorgung werden sich in Bereichen, in denen die Fernwärmeversorgung nicht möglich ist, ebenfalls etablieren. Es wird mit dem Planfeststellungsverfahren auch nicht über einen Anschlusszwang entschieden. Ein solcher ist in Bremen bisher nicht umgesetzt worden.
9	2	Allein die rechnerische Ersparnis von CO2-Verbräuchen ist kein Ausweis eines strategisch sinnvollen Vorhabens mit Innovationspotenzial. „Kohleausstieg“ als Schlagwort allein ist noch kein Plan	Der Ausstieg aus der Kohlenutzung ist ein wesentlicher Bestandteil der Dekarbonisierung der Energieversorgung. Die Umstellung der Wärmeversorgung auf eine kohlefreie Wärmeversorgung ist eine geeignete Maßnahme zur Umsetzung des öffentlichen Interesses an der Begrenzung des Klimawandels.
10	2	Hinzu kommt, dass an beiden Endpunkten der geplanten Leitung erhebliche weitere bauliche Maßnahmen zur Erhaltung, Erweiterung und Erneuerung zu erwarten sind. Es droht kostenmäßig ein „Fass ohne Boden“, da ohne die Folgemaßnahmen ein störungsfreier Betrieb der geplanten Verbindungsleitung gar nicht möglich ist.	Ziel des Vorhabens ist, dass die bestehenden Fernwärmenetze verbunden werden. Insofern ist davon auszugehen, dass an den Endpunkten des Vorhabens funktionierende Fernwärmenetze bestehen, die lediglich auf andere Weise mit Wärme versorgt bzw. freie Kapazitäten aus dem einen in das andere Netz transportiert werden. Im Verlauf der geplanten Leitung sollen Voraussetzungen geschaffen werden, um auch z.B. in Schwachhausen Verteilnetze zu errichten, soweit dies von den Eigentümern gewünscht wird und sich für die Vorhabenträgerin als wirtschaftlich darstellt.
11	2	Es ist auch nicht sichergestellt, dass die Baukosten in einem vertraglichen Rahmen bleiben und der Antragsteller für Mehraufwendungen aus eigenen Mitteln aufkommt. Der Bauträger hat auch noch eine Versicherung darüber abgegeben, dass infolge der Maßnahme Steuerzahlende und Kunden nicht mit explodierenden Energiekosten belastet werden.	Die Fernwärmepreise unterliegen der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle. Die Preisentwicklung erfolgt auf der Grundlage von Preisgleitklauseln.
12	2	Die Trasse verfügt nämlich nicht über ausreichend Anschlusspotenzial und ist daher letztendlich unwirtschaftlich, da die Gebiete, durch die sie verlaufen soll, nur wenig Neubauf Flächen aufweisen.	Die von der Vorhabenträgerin als hauptsächliches Ziel des Vorhabens benannte Verbindung von zwei bisher getrennten Fernwärmegebieten, die Nutzung freier Kapazitäten im Müllheizwerk und die Abschaltung des Kohlekraftwerks Hastedt im Zusammenwirken mit der dortigen Installierung von Blockheizkraftwerken zielt nicht auf das Potential zum Anschluss neuer Kunden ab. Gleichwohl wird sich in dem einen oder anderen Fall - die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin bereits von verschiedenen Anfragen berichtet -

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
			auch in Stadtteilen, durch die die Leitung führen soll, ein zusätzliches Anschlusspotential ergeben. Insbesondere mit dem Verbot des Neuanschlusses von Ölheizungen ab dem Jahr 2026 (§ 72 Gebäudeenergiegesetz) werden viele Eigentümer vor der Frage stehen, welche Wärmequelle sie zukünftig nutzen wollen. Es ist für den Klimawandel außerordentlich wichtig, dass für diesen Fall Angebote zur Verfügung stehen. Andere Alternativen, wie etwa eine Wärmepumpe, sind im städtischen Umfeld nicht immer einsetzbar.
13	2	Für Eigentümer von Bestandsbauten bieten sich selbst nach IFAM - Gutachten eher Maßnahmen der Wärmedämmung an, um den persönlichen CO2-Fußabdruck zu verkleinern, als sich in die unkalkulierbare Abhängigkeit eines Fernwärmemonopolisten zu begeben, der die Preise nach Gusto gestalten kann und dies auch bereits tut. Hier müssten vor Plan Feststellung sorgfältige Analysen vorgelegt und verbindliche Regelung für Kosten-Ausgleiche geschaffen werden.	Es ist für die Entscheidung über das Vorhaben nicht relevant, ob an bestimmten Gebäuden andere Maßnahmen zu einer größeren Einsparung von Energie führen, als die Umstellung der Wärmeversorgung. Letztlich müssen für eine klimafreundliche Wärmeversorgung von Gebäuden alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Wärmeverbrauchs und zur Dekarbonisierung der Wärmebereitstellung ergriffen werden.  In dem Planfeststellungsverfahren wird nicht über einen Zwang zum Anschluss an mögliche Verteilnetze entschieden. Es kann sein, dass z.B. die Mieter eines Eigentümers eines Bestandsgebäudes nicht selbst über den Anschluss an die Fernwärmeversorgung entscheiden können.
14	2	Zudem kämen auf die Stadtteile und die Anwohnenden der Trasse zukünftig weitere aufwendige Baumaßnahmen zu, wenn die Verbindungsleitung in andere Stadtteile oder Wohngebiete erweitert wird, was der Eigentümer tun muss, um wirtschaftlich zu arbeiten. Dies gilt es zu vermeiden.	Die Einwendung geht von Annahmen aus, die nicht belegt sind. Beantragt ist das Vorhaben für die Verbindung von zwei Fernwärmenetzen und den optionalen Anschluss von Verteilnetzen im Verlauf der Leitung.
15	2	Die Maßnahme ist in ihren Bauzeiten auch nicht dynamisch mit anderen Großbauvorhaben abgestimmt. Kommt z.B. die Querverbindung Ost der BSAG jetzt oder später, so ist das Gebiet um die Kirchbachstraße zunächst durch die Umleitungsverkehre dieses Vorhabens in der Bauzeit über Jahre belastet und im Anschluss oder gar parallel durch die Baumaßnahme der Fernwärme-Verbindungsleitung und deren Unwägbarkeiten. Jahrelange Belastungen mehrerer Vorhaben durch unkalkulierbare, zusätzlichen Verkehrs und / oder Baulärm sind für Anwohnende unzumutbar.	Ein mögliches Zusammenwirken von den in der Einwendung genannten Großbaustellen wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung (Ordner 19, Anlage 9 der Antragsunterlagen) betrachtet.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
16	2	Es fehlt das Erschütterungsgutachten. Allein die schriftliche Feststellung, dass die Baumaßnahmen nicht zu Schäden an Gebäuden im Umfeld führen werden, reicht hier nicht.	Es werden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ein Vorbehalt zur Festlegung eines Erschütterungsmonitorings und weiteren Auflagen in den Bescheid aufgenommen. Weiterhin ergibt sich aus Lärmgründen bereits das Erfordernis, dass auch vibrationsärmere Einpressverfahren von Spundwänden zu bevorzugen sind. Es sind daher keine wesentlichen Auswirkungen durch Erschütterungen zu erwarten. Sollte sich dies wider Erwarten anders darstellen, können weitere Auflagen erfolgen.
17	2	Mit Blick auf die Kirchbachstraße fragt sich, wo während der Bauzeit der 2 m breite Fahrradweg herkommt, der die Begegnungsverkehre auf der nicht von der Baumaßnahme betroffenen Seite aufnehmen soll. Schon heute kommt es täglich zu gefährlichen, unfallträchtigen Situationen mit Fahrradfahren auf dem Fußweg, die zu beheben und nicht zu verschärfen wäre.	Die Einwendung wird im Rahmen der vorbehaltenen Entscheidung über die Verkehrszeichenpläne berücksichtigt. Es ist mit den angesprochenen Aspekten eine Frage zur Ausführung der Verkehrsführung angesprochen.
18	2	Zum guten Schluss hinterlässt das Vorhaben leider auch keine sanierten Straßen mit verbesserter Aufenthaltsqualität und neuen verkehrsgerechten Aufteilung sondern „Narben“ auf der gesamten Länge des Eingriffs, sei es durch Kahlschlag bei den Straßenbäumen mit Verlust des Alleecharakters oder durch ein uneinheitliches Straßenbild, an dem sich aber offensichtlich weder der Auftraggeber noch der Mittelgeber oder die Bewilligungsbehörde stören. Hier gilt es ein Gesamtkonzept der Sanierung des betroffenen Straßenraums vorzulegen.	Die Vorhabenträgerin hat sich in dem Antrag zur Wiederherstellung von Straßen und sonstigen Flächen verpflichtet, soweit dies mit dem Betrieb der Leitung vereinbar ist (Baumpflanzungen). Die Erforderlichkeit von Baumfällungen konnte im Verlauf des Verfahrens deutlich reduziert werden. Dennoch wird es zu Baumfällungen kommen, die (zu einem wesentlich größeren Teil als anfänglich geplant) in den betroffenen Stadtteilen ausgeglichen werden können. Es wird aber an verschiedenen Stellen zu einer Beeinträchtigung des Straßenbildes kommen. Diese ist im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele vertretbar. Ob die Gemeinde anlässlich des Vorhabens eine „Gesamtsanierung des betroffenen Straßenraums“ durchführt, ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Die Gemeinde hat mitgeteilt, dass sie im Rahmen der Wiederherstellung von Straßen auch Maßnahmen zur Verbesserung umsetzen wird.
19	2	Dazu braucht es einen Paradigmenwechsel, der durch Anordnung behördlicherseits sicherstellt, dass nicht nur der private Bauträger als Nutznießer der Planfeststellung im Focus steht, sondern bei invasiven Maßnahmen wie diesen, die der Gewinnmaximierung eines Energieriesen dienen, auch die durch die Maßnahme belasteten Anwohner und Stadtteile angemessen entschädigt werden.	Ein Umbau von Straßen kann nicht im Rahmen dieses Verfahrens angeordnet werden. Das Vorhaben, über welches zu entscheiden ist, umfasst nicht den Umbau von öffentlichen Straßen. Hierzu sind andere Verfahren erforderlich. Die Gemeinde entscheidet selbstständig, welche Maßnahmen sie ergreifen will.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
20	2	Die Maßnahme insgesamt ist bislang ausschließlich aus Sicht des Bauträgers geplant, sie berücksichtigt weder die Sicht der Stadtteile, deren Lebensfähigkeit und deren Entwicklungsbestrebungen noch die Bedürfnisse und Anrechte der Anlieger auf Wohnruhe und Lebensqualität. Es fehlt der Bauplanung insgesamt an ausreichenden Erholungszeiten und Atempause für Anwohnerinnen und Anwohner.	Mit den Antragsunterlagen wurden die Auswirkungen auf die Anwohner - insbesondere durch Schallimmissionen, Straßensperrungen und Umleitungen - dargelegt. Im Planfeststellungsverfahren ist zu entscheiden, ob diese vertretbar bzw. zumutbar sind. Insbesondere die beschränkte Dauer der Baumaßnahmen bezogen auf einzelne Betroffene ist Anlass, die Vertretbarkeit der Maßnahmen anzunehmen.
21	2	Es ist Aufgabe der Bewilligungsbehörde in allen Punkten einen vertraglichen Ausgleich zu schaffen oder der Maßnahme eine Absage zu erteilen.	Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, alle nach dem gesetzlichen Rahmen für das Vorhaben relevanten Belange in die Entscheidung einzustellen und abzuwägen. Dies ist erfolgt.
22	3	„Antrag: Ersatzpflanzung von 2 – 3 Bäumen auf der Fläche am Hematenfleet-See.  Begründung:  An dieser Stelle werden keine Interessen von Mensch und Tier beeinträchtigt und es handelt sich sowieso um ein Areal innerhalb eines Parks.“  Anlagen siehe Email	Die Gemeinde stellt dieses Grundstück nicht für Baumpflanzungen zur Verfügung.
23	4	Als Anwohnerinnen und Anwohner bzw. Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Schwachhausen erheben wir eine Einwendung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Fernwärmeverbindungsleitung. Von den Auswirkungen der Maßnahme sind wir sowohl als Bewohnerinnen und Bewohner wie auch als Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf unseren häufigen Wegen durch den Stadtteil betroffen. Dies bezieht sich einerseits auf die vorgesehenen dauerhaften Eingriffe in die Umwelt, andererseits aber auch auf die baubedingten Eingriffe in den Verkehr.	Allgemeine Einleitung, keine Regelung im Bescheid erforderlich.
24	4	Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ergebnisse einer von der Universität Leipzig veröffentlichten Studie, nach der die Anzahl der Straßenbäume im direkten Lebensumfeld Auswirkungen auf die seelische Gesundheit der Anwohner hat ( <a href="https://www.uni-leipzig.de/newsdetail/artikel/strassenbaeume-als-mittel-gegen-depressionen-2021-01-25.html">https://www.uni-leipzig.de/newsdetail/artikel/strassenbaeume-als-mittel-gegen-depressionen-2021-01-25.html</a> ).	Der Erhalt von Straßenbäumen ist für das Stadtbild und das Lebensumfeld von Menschen ohne Zweifel ein wichtiger Belang. Deshalb wurde im Verfahren auch sehr viel Wert auf den Erhalt von Bäumen und den Ausgleich von unvermeidbaren Fällungen in den vom Vorhaben betroffenen Stadtteilen gelegt. Die Fällung von Bäumen konnte - insbesondere in der nördlichen H.-H.-Meier-Allee - deutlich

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
			vermindert und die Zahl der Ausgleichspflanzungen in den betroffenen Stadtteilen deutlich erhöht werden.
25	4	Als Bevollmächtigten bestimmen wir [ <i>Einwender 4</i> ].	Keine Entscheidung notwendig.
26	4	<p>Einstieg in die Wärmewende ist richtig und wichtig!</p> <p>Umwelt-, soziale und verkehrliche Folgen steuern!</p> <p>Wir begrüßen den Bau der Fernwärmeverbindungsleitung. Eine klima- und ressourcenschonendere Bereitstellung von Wärme für Bremer Haushalte und die Industrie – perspektivisch auch in unserem Stadtteil – ist ein Ziel, das wir ausdrücklich unterstützen. Mit diesem Einstieg in die „Wärmewende“ rückt nicht nur der regionale Kohleausstieg ein großes Stück näher. Wir leisten darüber hinaus damit einen wesentlichen lokalen Beitrag zur globalen Reduktion von klimaschädlichen Emissionen in die Atmosphäre. Gleichzeitig dürfen die Verbraucher*innen und Nutzer*innen der Fernwärme aber durch den Bau der Fernwärmeverbindungsleitung nicht übermäßig belastet werden.</p>	Keine Entscheidung notwendig.
27	4	Es muss gewährleistet sein, dass ausreichend Anschlussmöglichkeiten an Haushalte geschaffen werden...	Es wird auf die Argumentation der entsprechenden Stellungnahme des Beirats Schwachhausen verweisen.
28	4	...und die Überwachung der Fernwärmepreise im Rahmen der kartellrechtlichen Kontrolle transparent sichergestellt wird.	Es wird auf die Argumentation der entsprechenden Stellungnahme des Beirats Schwachhausen verweisen.
29	4	Die baulichen und verkehrlichen Beeinträchtigungen des Trassenbaus sind außerdem unbedingt für anschließende Verbesserungen zu nutzen.	Es wird auf die Argumentation der entsprechenden Stellungnahme des Beirats Schwachhausen verweisen.
30	4	<p>Das Grün muss im Stadtteil bleiben!</p> <p>Gebundenes CO<sub>2</sub> in Bäumen und Pflanzen verdient unsere Aufmerksamkeit. Daher legen wir hohen Wert auf den Schutz und den Erhalt der Bäume und Sträucher im gesamten Verlaufsgebiet der Fernwärmeverbindungsleitung. Nicht nur leisten Bäume einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, sie prägen auch das Stadtbild Schwachhausens und schaffen eine natürliche Atmosphäre, die für das Wohlbefinden der Bürger*innen von immenser Bedeutung ist.</p>	Es wird auf die Argumentation der entsprechenden Stellungnahme des Beirats Schwachhausen verweisen.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Durch die Fernwärmeleitung kommt es allerdings, wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) feststellt, „zu anlagenbedingten zahlreichen Baumfällungen, die auch nicht im direkten Umfeld der Verbindungsleitung nachgepflanzt werden können. Dies führt zu einer deutlich negativen visuellen Veränderung“ (UVP, Planungsgruppe Grün, S. 56). Besonders betroffen im Stadtteil Schwachhausen ist die H.-H.-Meier-Allee zwischen Kulenkampffallee/Wätjenstraße und der Wendeschleife der Straßenbahn (Grenze des Beiratsgebietes), eine viel befahrene Fahrradstrecke, die ihren Charakter als Allee verlieren wird. Das Bremer Landschaftsprogramm weist dieser Achse eine Funktion als Grünverbindung zu – diese wird mit den Baumfällungen deutlich beeinträchtigt. Auch an der Einmündung des Schwachhauser Rings in die Schwachhauser Heerstraße wird es zu einer deutlichen negativen visuellen Veränderung kommen, da hier mindestens vier nebeneinanderstehende Bäume gefällt werden sollen.</p>	
31	4	<p>Nur unvermeidbares Fällen von Bäumen! Baumersatz soll in Trassennähe erfolgen!</p> <p>Laut UVP sind „alle Baumfällungen, die nicht im Bereich der Trasse nachgepflanzt werden können als erheblich nachteilig zu bewerten“ (Planungsgruppe Grün, S. 83). Ziel sollte stets die Vermeidung von Baumfällungen sein. Daher bedauern wir außerordentlich die hohe Zahl der bereits feststehenden und der noch zu prüfenden Fällungen.</p> <p>Zwar sind Neupflanzungen von Bäumen vorgesehen, doch bleibt der Ausgleich hinter der Eingriffsschwere weit zurück. Er entspricht weder den Anforderungen an eine möglichst eingriffsnaher Kompensation, noch erscheint das Kompensationsverhältnis der Gesamtwirkung des Eingriffs angemessen. Der größte Kompensationsanteil soll als Ersatzpflanzung im Bremer Westen erfolgen, wo im Zuge der Rundwegeverbindung „In den Wischen“ neuer Baumbestand angelegt werden soll. An sich ist dies eine für die Stadt Bremen begrüßenswerte Planung, doch darf diese Maßnahme aus Stadteilsicht nicht als wesentliche Ersatzmaßnahme im laufenden Verfahren eingesetzt werden. Aus unserer Sicht muss alles dafür getan werden, das Grün, das durch Baumfällungen und Flächenversiegelungen mit dem Fernwärmeleitungsbau lokal entzogen wird, in den betroffenen Stadtteilen in</p>	<p>Es wird auf die Argumentation der entsprechenden Stellungnahme des Beirats Schwachhausen verweisen.</p>

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		adäquater Höhe zu ersetzen. Hier sind im Zuge des Verfahrens zu geringe Anstrengungen unternommen worden.	
32	4	<p>Was wird gefällt, was wird nachgepflanzt</p> <p>Insgesamt sollen im gesamten Verlauf der Trasse mindestens 231 Bäume gefällt werden. Weitere 105 Bäume sind als Grenzfälle eingestuft, bei denen sich erst während der Bautätigkeit herausgestellt, ob sie gefällt werden müssen. Eine große Anzahl dieser Bäume ist laut Baumschutzsatzung geschützt, einige Bäume besitzen als Höhlen- oder Habitatbäume artenschutzrechtliches Potential.</p> <p>Im Einzelnen: Von den 231 zu fällenden Bäumen sind 156 Einzelbäume. Diese müssen gemäß den vorgelegten Unterlagen durch insgesamt 171 Bäume ersetzt werden, da größere geschützte Bäume mehrfach zählen. Die anderen Bäume stehen naturschutzrechtlich in einem Wald (136) oder in einem Wald-ähnlichen Biotop (56) und müssen nicht einzeln ersetzt werden. Stattdessen werden die Eingriffe in Wald und Biotop an anderer Stelle in der Stadt kompensiert. Eine Ausnahme bilden die geschützten 5 Bäume in den Waldbiotopen. Diese sind durch 6 Bäume zu ersetzen.</p> <p>Laut Planunterlagen sind von den 105 Grenzfällen 20 % = 21 auf jeden Fall schon jetzt zu ersetzen. Die weiteren Grenzfälle werden ersetzt, wenn sie gefällt werden müssten. Insgesamt sind gemäß den Planunterlagen also mindestens 198 Bäume zu ersetzen.</p> <p>Nur ein Bruchteil der zu ersetzenden Bäume, insgesamt 60 Stück, soll allerdings in Schwachhausen, Horn-Lehe und in der Vahr ersetzt werden. Alles andere soll im Gebiet „In den Wischen“ (Bremen-Gröpelingen) kompensiert werden.</p> <p>In Schwachhausen sollen plangemäß 53 Bäume gefällt werden. Davon sind 10 Bäume laut Baumschutzordnung geschützt. Weitere 26 Bäume (davon 14 unter Schutz stehende) wurden als Grenzfälle eingestuft. Die 53 Bäume müssen plangemäß allesamt ersetzt werden. Von den 26 Grenzfällen sind 20 % (= 5) auf jeden Fall zu ersetzen. Die weiteren Grenzfälle sollen ersetzt werden, wenn sie gefällt werden müssten.</p> <p>Insgesamt ist also – ungeachtet der Frage, wie das Kompensationsverhältnis anzusetzen ist – den Planunterlagen zufolge für mindestens 58 Bäume</p>	<p>Es wird auf die Argumentation der entsprechenden Stellungnahme des Beirats Schwachhausen verweisen.</p>

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>im Stadtteil Schwachhausen adäquater Ersatz zu schaffen. Tatsächlich nachgepflanzt werden sollen in Schwachhausen aber bislang nur 26 Bäume, davon allein 13 im Kleingartengebiet Harmonie (Kastanienallee):</p> <p>2 Gerhart-Hauptmann-Straße 16,  2 Gerhart-Hauptmann-Straße 1 - 7 / Ecke Thomas-Mann-Straße,  3 Klattenweg 32,  1 Verbindungsweg zwischen Johanne-Kippenberg-Weg &amp; Schwachhauser Heerstraße,  1 Wyckstraße 21 / die Wiese vor dem Haus,  3 Emmawiese  1 Wachmannstraße / gegenüber von Hausnummer 141 (Elektro Schlobohm),  13 Kleingartenverein Harmonie im Bereich der Kastanienallee</p>	
33	4	<p>Forderungen</p> <p>Keine übermäßige Belastung der Verbraucher*innen!</p> <p>Wir stellen fest, dass die Verbraucher*innen und Nutzer*innen der Fernwärme durch den Bau der Fernwärmeverbindungsleitung nicht übermäßig belastet werden dürfen. Wir bitten deshalb die Planfeststellungsbehörde um Auskunft, wie hoch die Investitionen für den Bau der Fernwärmeleitung sind und welche kostenmäßigen Auswirkungen der Bau für die Nutzer*innen der Fernwärme hat. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Auskunft der Umweltsenatorin (SKUMS), dass die Überwachung der Fernwärmepreise im Rahmen der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle auch weiterhin sichergestellt wird, und fordern dafür transparente Informationsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit.</p>	<p>Es wird auf die Argumentation der entsprechenden Stellungnahme des Beirats Schwachhausen verwiesen.</p>
34	4	<p>Um noch besser einschätzen zu können, welchen klimapolitischen Effekt die Fernwärmeverbindungsleitung haben wird, bitten wir zudem um Auskunft, mit wie vielen Neuanschlüssen durch die neue Fernwärmeverbindungsleitung in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme gerechnet wird (bitte aufgeteilt nach Stadtteilen).</p>	<p>Die genaue Zahl der zu erwartenden zusätzlichen Anschlussnehmer ist für die Zulassungsentscheidung des Vorhabens nicht relevant. Vordringliches Ziel des Vorhabens ist, dass zwei bestehende Fernwärmenetze verbunden, freie Kapazitäten im Müllheizwerk genutzt und damit die Möglichkeit zum Abschalten des Kohlekraftwerkes Hastedt geschaffen werden. Zusätzlich besteht bei dem Vorhaben die Option, weitere Kunden in den Stadtteilen, durch die die Leitung geführt wird, anzuschließen. Hierfür genügt es, dass dieses Ziel nicht unplausibel ist. Insbesondere im Hinblick auf das Verbot</p>

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
			von Ölheizungen nach § 72 Gebäudeenergiegesetz und verschiedenen Neubauprojekten im Einzugsbereich der Leitung ist davon auszugehen, dass weitere Kunden für die Fernwärmeversorgung gewonnen werden können.
35	4	Außerdem bitten wir in diesem Zusammenhang um Auskunft, was passiert, wenn das derzeitige Aufkommen von zu verbrennendem Hausmüll im Müllheizkraftwerk (MHKW) Bremen nicht ausreichen sollte, um die erforderliche Menge an Fernwärme herzustellen. Würde eine geringere Auslastung des MHKW Bremen die Fernwärme verteuern?	<p>Im Erörterungstermin wurde auch vom zuständigen Fachreferat dargelegt, dass nicht zu erwarten sei, dass das Müllaufkommen in den nächsten Jahren sinkt. Gleichwohl kann es zu der Situation kommen, dass der Müll durch ein verringertes Aufkommen oder durch eine andere Zusammensetzung im Verlauf der Nutzung der Verbindungsleitung weniger oder energieärmer wird. In diesem Fall ist die Vorhabenträgerin dafür verantwortlich, eine andere zentrale Energiequelle zu finden, die die privatrechtlich zugesicherte Wärmeversorgung sicherstellt. Das Vorhaben selbst stellt einen Teil des Ersatzes der bisherigen Energiequelle, des Kohlekraftwerks Hastedt dar. Insofern ist der Wechsel des Energieträgers kein ungewöhnlicher Vorgang. Die Fernwärmeversorgung bietet aufgrund der zentralen Wärmequelle gute Voraussetzungen, um zukünftig flexibel auf eine geänderte Technik zu reagieren.</p> <p>Es ist für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nicht erforderlich, die zukünftige Energieversorgung des Vorhabens für die gesamte Nutzungsdauer der Verbindungsleitung zu belegen. Aufgrund des Umbruchs in der Energieversorgung ist derzeit noch nicht klar, wie lange und in welchem Umfang die Wärme aus der Müllverbrennung genutzt werden kann. Gleichzeitig ist nicht klar, welche alternative Technik sich zu dem Zeitpunkt, zu dem eventuell ein (teilweiser) Energieträgerwechsel erforderlich ist, als ökonomisch und ökologisch sinnvoll darstellt. Dies kann aber nicht der Zulassung des Vorhabens entgegengehalten werden. Relevant ist, dass es derzeit keine Anzeichen für eine maßgebliche und schnelle Verringerung des Müllaufkommens gibt und die Fernwärme auch mit anderen Energieträgern bereitgestellt werden kann.</p>
36	4	Viel mehr Bäume direkt im Stadtteil ersetzen!	Es wird auf die Argumentation der entsprechenden Stellungnahme des Beirats Schwachhausen verwiesen.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Wir fordern die Kompensation des Verlustes von Baumstandorten, Alleestrukturen und Begleitgrün entlang der Trasse in unserem Stadtteil. Es müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Ausgleichspflanzungen in vollem Umfang in Schwachhausen zu erreichen, anstelle von Baumerersatzpflanzungen an anderer Stelle in Bremen.</p> <p>Aufgrund der äußerst schwierigen Standortsuche für Baumneupflanzungen hatte der Beirat und später noch einmal Bündnis 90/Die Grünen bereits in der Vergangenheit die Bürger*innen des Stadtteils Schwachhausen um Standortvorschläge gebeten. Die meisten dieser vorgeschlagenen Ausgleichsstandorte wurden aufgrund hoher Standortansprüche, vorhandener Leitungen oder Masten, bestehender Nutzungsfestlegungen oder anderer Zuständigkeiten für Nachpflanzungen (Umweltbetrieb Bremen - UBB) in der Fachprüfung abgelehnt. Das entlässt den Vorhabensträger jedoch nicht aus der Pflicht, primär für Ausgleich nahe am Eingriffsort zu sorgen, bevor es zur Planung von entfernt verorteten Ersatzmaßnahmen kommt.</p> <p>Wir bitten daher UBB, sich bei der Suche nach weiteren Ersatzstandorten für Baumpflanzungen in Schwachhausen aktiv zu beteiligen. Weiter sollte geprüft werden, wo punktuelle Entsiegelungen für Ausgleichspflanzungen im Stadtteil vorgenommen werden können.</p> <p>Zudem sollte geprüft werden, an welchen Standorten im Verlauf der Trasse eine Versetzung des Baumbestandes möglich ist. Beispielsweise in der H.-H.-Meier-Allee auf Höhe des Jüdischen Friedhofs.</p>	
37	4	<p>Zusätzliche Baumstandort-Vorschläge prüfen!</p> <p>Wir verweisen außerdem auf eine weitere umfangreiche Vorschlagsliste mit möglichen, zusätzlich zu prüfenden Ersatzstandorten im Stadtteil Schwachhausen vor, die von den Fraktionen von Bündnis90/DIE GRÜNEN und der SPD zusammengestellt wurde (Neue Vorschlagsliste Anlage 1). Die vom Beirat aufgerufenen Bürger*innen hatten insgesamt etwa 100 Vorschläge für Ersatzpflanzungsstandorte gemacht Teile (1 - 4), die aber von swb /Wesernetz bzw. deren Begutachtungen weitgehend für Baumneupflanzungen im Zuge dieses Ausgleichsverfahrens als nicht tauglich befunden wurden. Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die bisher abgelehnten Standorte nochmals zu überprüfen. Es gilt festzustellen, ob die Ablehnungsgründe alle stichhaltig sind oder auch anders abgewogen oder die</p>	<p>Es wird auf die Argumentation der entsprechenden Stellungnahme des Beirats Schwachhausen verwiesen.</p>

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Kompensationsvorschläge mithilfe zusätzlicher Anstrengungen nicht doch realisiert werden können. Die ortsnahen Vorschläge sind auf ihre Eignung vorrangig vor Ersatz anderswo zu prüfen.</p> <p>Auf alle Fälle fordern wir für die abgelehnte Standorte, bei denen die Gründe für die Ablehnung uns nicht stichhaltig erscheinen, die Ersatzpflanzung. Diese sind:</p> <p>Bouleplatz Baumschulenweg (kann für einen Baum teil-entsiegelt werden),  Depkenstr. 27 (es gibt auch kleinwüchsige Baumarten),  Klattenweg (Argument nicht stichhaltig),  Thomas-Mann-Straße (Erhalt des Alleecharakters basiert auf subjektiver Wahrnehmung und falscher Prioritätensetzung, Klimaschutz ist höherrangig).</p> <p>Ebenfalls subjektive Bewertungen liegen der Ablehnung von Ergänzungspflanzungen bei Spielplätzen und -Spielflächen zugrunde (es verbleiben immer noch genug Freiflächen zum Bolzen, mehr Schatten ist gut)</p> <p>Gustav-Pauli-Platz,  Mehrgenerationenplatz Biermannstr.,  Spielplatz Ulrichsstr.,  Gete: Spielplatz an der Kirchbachstraße.</p>	
38	4	<p>Trassenvariante prüfen!</p> <p>Von der Straßenbahnschleife am Ende der H.-H.-Meier-Allee erfolgt die Streckenführung auf der Westseite der Straßenbahn dicht an den Häusern entlang. Südlich vom Baum 599 ist ein Abknicken der Trasse auf die andere Seite der Straßenbahn vorgesehen, wo im weiteren Verlauf parallel zur Straßenbahn geplanten Streckenverlauf 30 Bäume beseitigt werden sollen. Gut zweihundert Meter weiter soll die Trasse dann wieder zurück unter der Straßenbahn hindurch auf die Westseite geleitet werden. Dieser doppelte Seitenwechsel ist nicht nachvollziehbar, zumal gerade auf der Ostseite der</p>	<p>Es wird auf die Argumentation der entsprechenden Stellungnahme des Beirats Schwachhausen verwiesen.</p>

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		Straßenbahn der Verlust von 30 Bäumen eingeplant wird. Wir bitten deshalb, dass die Fortsetzung auf der westlichen Seite noch einmal geprüft wird und Gründe für ein Versagen dieser Variante dargelegt werden.	
39	4	<p>Planungsrechtliche Voraussetzungen für mehr Baumersatz im Stadtteil schaffen!</p> <p>Einige der von den Bürger*innen gemachten Vorschläge sind abgelehnt worden, weil erst planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden müssten (z.B. Umwidmung eines Bouleplatzes, Aufhebung von nicht mehr genutzten Fahrradwegen). Wir fordern die zuständigen Behörden auf, umgehend die entsprechenden Umwidmungen zu veranlassen bzw. ggf. planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen.</p>	Es wird auf die Argumentation der entsprechenden Stellungnahme des Beirats Schwachhausen verwiesen.
40	4	<p>Nachpflanzungen endlich realisieren!</p> <p>Viele Bürger*innen hatten für Nachpflanzungen Standorte vorgeschlagen, auf denen zuvor schon Bäume standen. Diese Bäume waren im Auftrag von UBB gefällt worden. In fast allen Fällen besteht eine Nachpflanzpflicht durch UBB, die aber schon teils seit mehreren Jahren nicht erfüllt wird. Wir fordern die zuständige senatorische Behörde auf, auch im Zuge dieses Verfahrens UBB umgehend in die Lage zu versetzen, diese Nachpflanzungen vornehmen zu können.</p>	
41	4	<p>Höhere Kompensation!</p> <p>Zur Kompensation der Baumverluste sind Nachpflanzungen bei nicht geschützten Bäumen in dem Verhältnis 1:1 vorgesehen. Sowohl für das Klima als auch für das Ortsbild macht es aber einen großen Unterschied, wenn ein gestandener alter Baum mit einem Stammumfang von 232 cm (z.B. Baum Nr. 235, Pappel, nicht geschützt) durch einen neu gepflanzten Baum mit einem Stammumfang unter 20 cm ersetzt wird. Über die Standortfrage hinaus fordern wir daher für nicht geschützte Bäume ein Kompensationsverhältnis von 1:1,5. Bei geschützten Bäumen (abhängig von Baumart und jeweiligem Mindeststammumfang, § 1 der Baumschutzverordnung) fordern wir angesichts der Gesamtwirkung des Eingriffs auf das Grün-Bild im Stadtteil und der aktuell großen Schwierigkeiten für</p>	Es wird auf die Argumentation der entsprechenden Stellungnahme des Beirats Schwachhausen verwiesen.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		neu gepflanzte Bäume, im städtischen Bereich überhaupt dauerhaft zu überleben, ein höheres Verhältnis als 1:3, konkret 1:5.	
42	4	<p>Keine Versiegelung von grünen Flächen! Entsiegelungen prüfen!</p> <p>Auch wenn nachvollziehbar ist, dass es keine Baumneupflanzen auf oder unmittelbar an der Trasse geben kann, darf es aus Stadtteilsicht im Zuge der Trasse nicht zu neu versiegelten Flächen kommen. Insbesondere an Standorten gefälltter Bäume sollten schon aus Versickerungsgründen grüne Flächen erhalten bzw. angelegt werden. Sofern nicht direkt Verkehrsflächen betroffen sind, die notwendig versiegelt bleiben müssen, muss auch die Trasse zur Kompensation der Bodenverdichtungen unversiegelt bleiben. Es ist hier geeignete Vegetation auf und an der Trasse anzusiedeln (z.B. einheimische Sträucher, Wildsträucher, Insekten fördernde Blühstreifen bzw. als Permakultur angelegte Hochbeete) mit dem Ziel, diese Bereiche nachhaltig und nach Umwelt-, Klima- und Artenschutzaspekten zu gestalten.</p>	Es wird auf die Argumentation der entsprechenden Stellungnahme des Beirats Schwachhausen verwiesen.
43	4	Zudem muss die dauerhafte Pflege dieser Flächen seitens des Vorhabenträgers, ggf. durch eine ausreichend dimensionierte und finanzierte Übertragung auf die Stadt, sichergestellt werden.	Es wird auf die Argumentation der entsprechenden Stellungnahme des Beirats Schwachhausen verwiesen.
44	4	<p>Stadtteifonds für mehr Grün erforderlich!</p> <p>Um Handlungsspielräume für mehr Ausgleich, mehr Grün, mehr Artenvielfalt, mehr Klimaschutz unmittelbar im Stadtteil zu eröffnen, wird von uns über die vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen hinaus ein von der swb/Wesernetz bereitzustellender Stadtteifonds für Grün-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen als freiwillige zusätzliche Maßnahme erwartet. Damit können z.B. eigene Baumpflanzungen auf nicht kompensationsfähigen Flächen, zusätzliche andersartige Begrünungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes und der Artenvielfalt direkt im Stadtteil verwirklicht werden.</p> <p>Hierfür fordern wir von swb/Wesernetz die Einrichtung eines stadtteilbezogenen Umwelt-Fonds, der dem Beirat für diese Zwecke zur Verfügung stehen soll. Dieser Fonds soll ein finanzielles Volumen von mindestens</p>	Es wird auf die Argumentation der entsprechenden Stellungnahme des Beirats Schwachhausen verwiesen.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		200.000 € je betroffenen Stadtteil (Horn-Lehe, Schwachhausen, Vahr) umfassen.	
45	4	<p>Verkehrliche Beeinträchtigungen geringhalten!</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen auf den Stadtteil durch die Baumaßnahme sind so gering wie möglich zu halten. Insbesondere sollte während der Bau-phase der Fuß- und Radverkehr auf wichtigen Verbindungen, insbesondere auf der Radroute zwischen Innenstadt und Universität nicht zu weiträumigen Umfahrungen gezwungen werden. Notwendige Umleitungen sind für alle Verkehrsarten frühzeitig auszuschildern. Vorgesehene vorübergehende linksseitige Radverkehrsführungen sind möglichst zu vermeiden bzw. dann besonders gesichert auszuführen.</p>	Es wird auf die Argumentation der entsprechenden Stellungnahme des Beirats Schwachhausen verwiesen.
46	4	<p>Verkehrliche Verbesserungen mit realisieren! Bei der Wiederherrichtung der durch die Baumaßnahme aufgebrochenen Flächen, insbesondere der Verkehrsflächen, sind alle Chancen zu nutzen, um gewünschte und bis zu diesem Zeitpunkt geplante Verbesserungen möglichst koordiniert und kostengünstig umzusetzen.</p> <p>Wir fordern die notwendige rechtzeitige Planung und unmittelbar anschließende Realisierung der folgenden Maßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen:</p> <p>In der H.-H.-Meier-Allee zwischen Wätjenstraße und Gärtnerei wird stadtauswärts ein separater Radweg geführt. Der sollte zugunsten der Fahrbahn – entweder mit Schutzstreifen oder direkt als Fahrradstraße – aufgegeben werden. Gleichzeitig sollte ein ausreichend breiter und attraktiver Fußweg hergestellt werden.</p> <p>Die Radwegführung in der H.-H.-Meier-Allee stadteinwärts zwischen Hornstückenweg und Kulenkampffallee/Wätjenstraße muss am Hornstückenweg, wo die Schienen zu überqueren sind, eindeutiger gekennzeichnet werden (z.B. durch eine kleine Barriere o.ä.). Viele Fahrradfahrer*innen fahren an dieser Stelle stadteinwärts geradeaus weiter, statt die Schienen zu kreuzen. Das führt dazu, dass die Kreuzung Kulenkampffallee/Wätjenstraße diagonal gequert wird.</p> <p>Der Marktplatz Baumschulenweg sollte neugestaltet wiederhergestellt werden - mit weiteren Fahrrad-Stellplätzen, optional einer Car-/Bike-Sharing-</p>	Es wird auf die Argumentation der entsprechenden Stellungnahme des Beirats Schwachhausen verwiesen.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>Station; dabei sollte eine Neuorientierung des Containerplatzes, abgewandt von den Anwohnerinnen und Anwohner, überprüft und ggf. realisiert werden. Bei der Neugestaltung des Platzes ist zu berücksichtigen, dass möglichst auch hier ein Ausgleich für zu fällende Bäume geschaffen wird.</p> <p>In der H.-H.-Meier-Allee besteht die Option – nach Überprüfung/Überplanung –, die stadteinwärtige Fahrspur als Fahrradstraße neu zu ordnen und den Anschluss an die Wachmannstraße für den Radverkehr zu optimieren. Dafür ist ggf. die stadteinwärtige Fahrspur vor der Einmündung in den Schwachhauser Ring aufzuweiten (Einbeziehung der Fläche des bisherigen Radwegs). Die stadtauswärtige Richtung bietet sich ebenfalls für eine Umgestaltung zur Fahrradstraße an – bei der zusätzlich Flächen für Baum-Ersatzpflanzungen insbesondere im baumlosen Abschnitt zwischen Schwachhauser Ring und Emmastraße entstehen können.</p> <p>In der H.-H.-Meier-Allee zwischen Emmastraße und Schwachhauser Ring (stadteinwärtig) verläuft die Baugrube auf der rechten Fahrbahnseite bzw. im Stellplatzbereich: Hier ist eine Aufhebung der alten Radweg-Pflasterung / (Teil-)Umwandlung in Gehweg in Verbindung mit der Herstellung korrekter Kfz-Stellplätze angebracht.</p> <p>Hinweis außerhalb des Beiratsgebietes, aber für den Radverkehr des Stadtteils relevant als gegenüberliegende Richtung: In der Kurfürstenallee zwischen Kirchbachstraße und Loignystraße sowie ab Knotenpunkt 395 (im Bereich der Abfahrt zur Straße „In der Vahr“ – der entsprechende Detailplan 4.29 fehlte in den Planunterlagen) verschwenkt die Baugrube ins Straßengeleitgrün bzw. in die Nebenanlagen – hier ist anschließend ein zeitgemäßer Fuß- und Radweg in ausreichender Breite und Oberflächenqualität herzustellen – ggf. auch stärker abgesetzt von der Fahrbahn.</p>	
47	4	Neue Vorschlagsliste Anlage 1 – zusätzliche Standorte:	Die Listen wurde im Rahmen der Prüfung von Baumstandorten berücksichtigt.
48	4	Hinsichtlich der zusätzlichen sowie der abgelehnten Standortvorschläge für Baum-Ersatzpflanzungen verweisen wir auf die dem Ortsamt vorliegenden digitalen Dokumente, die über die folgenden Links verfügbar sind:	s.o.
49	4	Fernwärmetrasse Ersatzpflanzungen Teil 1:	s.o.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
50	4	Fernwärmetrasse Ersatzpflanzungen Teil 2:	s.o.
51	4	Fernwärmetrasse Ersatzpflanzungen Teil 3:	s.o.
52	4	Fernwärmetrasse Ersatzpflanzungen Spätere Bürgervorschläge (Teil 4):	s.o.
53	5	Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das geplante Vorhaben. Ich bin Eigentümer des (...) Grundstücks (...) im Wohnquartier nahe der H.-H.-Meier-Allee.	-
54	5	Das Konzept einer Fernwärmeversorgung über große Distanzen ist ökologisch auf Dauer ungeeignet. Ob es ökonomisch Vorteile bringt, ist höchst zweifelhaft. Zudem führt die Verlegung der Fernwärmeleitungen zu einem hohen Verlust an Straßenbäumen. Dabei ist nicht nur die gegenwärtig geplante zentrale Leitung zu betrachten. Vielmehr sind schon jetzt die Folgen künftiger Anschlussleitungen einzubeziehen. Das ist in der bisherigen Umweltbetrachtung der Vorhabenträgerin nicht geschehen.	Mit dem Bau der Fernwärmeverbindungsleitung können im erheblichen Umfang CO <sub>2</sub> -Emissionen durch den Beitrag zur Stilllegung des Kohlekraftwerks Hastedt vermieden werden. Dies ist ein im Hinblick auf die Begrenzung des Klimawandels wichtiges Ziel des Vorhabens. Zum Verlust von Straßenbäumen wird im Folgenden eingegangen. Mögliche Anschlussleitungen können jetzt nicht in die UVP einbezogen werden, weil sie in ihrer Lage und Ausdehnung noch nicht bekannt sind. Das Erfordernis und die Ausdehnung von Verteilnetzen ergibt sich erst auf der Grundlage von Anschlussbedarfen, die derzeit noch nicht feststehen oder bekannt sind. Die Verteilnetze sind deshalb nicht Teil des Vorhabens. Es wird durch Anschlussstellen lediglich sichergestellt, dass Verteilnetze später an die Transportleitung angeschlossen werden können, ohne aufwändige Baumaßnahmen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Umwelt durchführen zu müssen. Im Übrigen ist zweifelhaft, ob sich durch die spätere Errichtung von Verteilnetzen eine UVP-Pflicht ergibt. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sind wegen der jeweils begrenzten räumlichen Auswirkung und der wesentlich kleineren Dimension der erforderlichen Rohre für das Verteilnetz deutlich geringer. Ob nach den Vorschriften des UVPG überhaupt eine UVP für Verteilnetze notwendig sein kann, ist bei Errichtung der Verteilnetze anhand der Vorgaben des UVPG zu prüfen.
55	5	A. Baumfrevell Der Vorhabenträger hat zwar bei der Prüfung der von ihm untersuchten groben Varianten einen möglichen Verlust von Bäumen berücksichtigt. Auf	Die Notwendigkeit von Baumfällungen wurde im Verfahren auch aufgrund der diesbezüglichen Einwendungen überprüft. Die Überprüfung war anhand der Antragsunterlagen möglich. Die Zahl der

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>der schließlich ausgewählten Variante „Ahornweg“ hat es aber auf den Streckenabschnitten, auf denen jeweils viele Bäume der Planung zum Opfer fallen sollen, keine erkennbaren lokalen Variantenprüfungen zur Vermeidung dieser Verluste gegeben. Bei näherer Betrachtung dieser Streckenabschnitte erscheint das eingeplante Abholzen der Bäume als ein technisch unnötiger Baumfrevel:</p>	<p>zu fällenden Bäume konnte deutlich reduziert werden. In bestimmten Streckenabschnitten hat sich die geplante Baumfällung jedoch als nicht vermeidbar dargestellt.</p>
56	5	<p>1. Kuhgrabenweg</p> <p>Auf der Strecke Kuhgrabenweg vom Hochschulring bis zum Wetterungsweg ist geplant, die Leitung nicht unter der Verkehrsfläche Kuhgrabenweg, sondern westlich seitlich davon zu verlegen (Pläne 2.2.2 bis 2.2.5). Dafür sollen ca. 50 Bäume gefällt werden (Unterlage 14_2 Index 1). Wenn man die gut 3 m breite Baugrube mit den Hin- und Rückleitungen, die knapp 2 m Platz in Anspruch nehmen (Erläuterungsbericht S. 85 f.), um etwa 1,50 m weiter nach Osten, dicht an die Grenze des mit dem Deichverband vereinbarten 5 m breiten Sicherheitsstreifens zur Böschung des Kuhgrabens verlegt und somit teilweise unter der bestehenden Fahrbahn führt, könnten möglicherweise etliche Bäume geschont und erhalten werden. Dies ist zu prüfen.</p>	<p>Die Verlegung der Fernwärmeverbindungsleitung unter der Trasse des Kuhgrabenwegs wurde im Erörterungstermin intensiv diskutiert. Die Vorhabenträgerin hat hierzu eine mögliche Planänderung in Form einer überirdischen Verlegung eingebracht, die letztlich aber nicht beantragt wurde. Wesentliches Abwägungselement, welches in der Einwendung keine Berücksichtigung findet, ist der aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu erhaltende Freiraum für eine Verbreiterung des Kuhgrabens für mögliche Starkregenereignisse. Die Fachbehörden und der Deichverband am rechten Weserufer haben überzeugend dargelegt, dass eine zuverlässige Entwässerung der angeschlossenen Stadtteile in Zukunft nicht ohne ausreichenden Abfluss durch den Kuhgraben gewährleistet werden kann. Um die Option einer eventuell erforderlichen Verbreiterung des Kuhgrabens zu erhalten, ist eine Verlegung der Leitung unter der Decke des Kuhgrabenwegs nicht mehr möglich. Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden haben deshalb einen Abstand von mindestens fünf Metern zur Böschungsoberkante gefordert, die vom Plan berücksichtigt wird. Durch eine von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene oberirdische Verlegung könnten die zu fällenden Bäume verringert werden. Bei einer Verbreiterung des Kuhgrabens muss jedoch auch der Kuhgrabenweg verlegt werden. Dies wäre bei einer oberirdischen Verlegung der Fernwärmeleitung nicht möglich. Auch würden sich durch eine oberirdische Verlegung optische Beeinträchtigungen ergeben. Insgesamt ergibt sich keine andere, weniger beeinträchtigende Lösung als die geplante, um das Vorhaben zu realisieren. Die am Kuhgrabenweg vorgesehenen Baumfällungen sind daher nicht vermeidbar.</p>

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
57	5	Falls ein Erhalt der Bäume nur möglich sein sollte, indem die Leitung noch weiter nach Osten verschoben wird, so sollte mit dem Deichverband nochmals Rücksprache gehalten werden, ob unter diesem Gesichtspunkt eine weitergehende Ausnahme von der Anforderung des Sicherheitsstreifens gemacht werden kann.	s.o.
58	5	<p>2. H.-H.-Meier-Allee nördlich der Wätjenstraße</p> <p>Die H.-H.-Meier-Allee besitzt als Haupteinzelerschließungsstraße mit zentralen Versorgungseinrichtungen eine prägende städtebauliche Bedeutung für das gesamte Wohnquartier. Diese Verbindungsachse ist als „Allee“ geschaffen worden und trägt auch diesen Namen. In weiten Teilen von der Wachmannstraße bis zur Eisenbahnunterführung besitzt die Strecke tatsächlich einen Alleecharakter. Dieser ist im landschaftspflegerischen Begleitplan als Grünzugfunktion gewürdigt worden. Ausgerechnet auf dieser Allee sollen nach der Planung 30 Bäume nördlich der Wätjenstraße ersatzlos beseitigt werden (Unterlage 14_2). Das ist inakzeptabel.</p>	Der Einwendung wurde bezüglich der H.-H.-Meier-Allee nördlich der Wätjenstraße durch Planänderungen weitgehend entsprochen. Baumfällungen konnten durch kleinräumige Trassenverschiebungen und die Verlegung eines Wechsels der Straßenseite weitgehend vermieden werden.
59	5	<p>a) Westseite</p> <p>Gemäß dem Plan 2.2.14 soll die Leitungstrasse von der Straßenbahnschleife kommend auf der Westseite der Straßenbahn entlang dem Gehweg verlaufen. Dort werden die nahe der Straßenbahn stehenden Bäume 594, 595, 596 und 599 zwar gefährdet sein, aber nicht zwingend gefällt werden müssen (Unterlage 14_2 Index 2). Der Abstand der geplanten Leitungen zu den Bäumen beträgt knapp 5 m. Das wird wohl reichen, um die Bäume erhalten zu können. Um den Schutz der Bäume noch sicherer gewährleisten zu können, sollte die Trasse hier unter dem Gehweg statt daneben verlegt werden.</p>	Die Bäume sollen nach dem Plan nach Möglichkeit erhalten bleiben. Auch die Einwendung geht davon aus, dass der nach dem Plan vorgesehene Abstand ausreichend ist. Aus den Stellungnahmen und der Erörterung geht hervor, dass eine dichtere Verlegung der Leitung an die Straßenbahn zu einer deutlichen Verlängerung der Bautätigkeit durch den dann zu berücksichtigenden Straßenbahnbetrieb und zu erhöhtem Aufwand bei der Erstellung der Baugruben führen würde. Eine Verlängerung der Bautätigkeit ist den Anwohnern aus Lärmschutzgründen nicht zuzumuten. Der Plan geht an dieser Stelle auch nur bei einer geringen Zahl von Bäumen von einer Fällung aus.
60	5	Südlich vom Baum 599 ist ein Abknicken der Trasse auf die andere, östliche Seite der Straßenbahn vorgesehen, wo im weiteren, parallel zur Straßenbahn geplanten Streckenverlauf 30 Bäume beseitigt werden sollen. Gut zweihundert Meter weiter soll die Trasse dann wieder zurück unter der Straßenbahn hindurch auf die Westseite geleitet werden (Pläne 2.2.14 und 2.2.15). Dieser doppelte Seitenwechsel ist nicht nachvollziehbar, zumal gerade auf der Ostseite der Straßenbahn der Verlust von 30 Bäumen eingeplant wird (Unterlage 14_2, Index 2 und 3).	Die Vorhabenträgerin hat durch Planänderungen in diesem Bereich erreicht, dass fast alle der genannten Bäume nicht gefällt werden müssen.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		Die Fernwärmeleitung braucht nicht auf die Ostseite geführt zu werden. Sie kann auf der Westseite weiter entlang dem Gehweg oder besser noch unter dem Gehweg vor den Häusern verlegt werden. Dort hat sie einen Abstand von mehr als 7 m zu den vorhandenen Bäumen, so dass deren Weiterbestand gesichert ist. Zwischen dem Gehweg und den bestehenden Bäumen 609, 612 usw. bis 653, 656 ist so viel Abstand, dass ein Verlust nicht zu erwarten ist (siehe die Bäume 594, 595, 596 und 599). Wenn gleichwohl einzelne Bäume Schaden nehmen sollten, könnten sie durch Neupflanzungen an Ort und Stelle ersetzt werden.	
61	5	Die Leitung kann auf der Westseite unproblematisch unter der Querung Heinstraße/Kleingartenzufahrt hinweg geführt werden. Dort ließe sich auch ein Abzweig zur Heinstraße durch gemeinsame Unterquerung eines Kanals und der Straßenbahn herstellen. Insgesamt bräuchte man damit nur einmal die Straßenbahn zu unterqueren und würde eine weitere Unterquerung einsparen.	s.o.
62	5	Im weiteren Verlauf auf der Westseite von der Kleingartenzufahrt bis zur REWE-Parkplatz-Ausfahrt kann eine Überquerung eines dort schräg verlaufenden Kanals hergestellt und die Leitung um 4 m abknickend dicht an die Haltestelle herangeführt werden, so dass auch die auf dem privaten REWE-Grundstück stehenden Bäume erhalten bleiben können.	s.o.
63	5	b) Ostseite Selbst wenn man die Trasse auf der Ostseite der Straßenbahn bis zur Wätjenstraße führen würde, ist nicht ersichtlich, warum die Leitung dicht an der Straßenbahn geführt werden soll (Plan 2.2.14), wo die Baumreihe 647, 649 usw. bis 663 steht. Unter dem Fahrradweg verläuft ein Kanal. Die Trasse kann entweder unter dem Gehweg oder unter der Fahrbahn nahe dem Fahrradweg geführt werden. Von den Bäumen zum Fahrradweg ist ein Abstand von 6 m und zum Gehweg ein Abstand von 8 m. Diese Abstände reichen aus, um die Bäume zu erhalten. Gegebenenfalls könnte der bestehende Kanal gemeinsam mit der zu verlegenden Fernwärmeleitung neu angeordnet werden.	s.o.
64	5	Auch zu der östlich der Verkehrsfläche stehenden Alleebaumreihe 613 bis 631 kann ein gleicher hinreichender Abstand gewahrt werden. Das Gleiche	s.o.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		gilt für die etwas tiefer auf Privatgrundstücken stehenden Bäumen 636 bis 643, die im Übrigen keinen stadtbildprägenden Charakter wie die Alleebäume besitzen und deswegen eher entfallen könnten.	
65	5	Südlich der Heinstraße gibt es im weiteren Verlauf nach Süden auf der östlichen Seite der Verkehrsfläche der H.-H.-Meier-Allee keine weiteren Bäume und keinen Kanal, so dass unverständlich ist, warum die Leitung auf der westlichen Hälfte dieser Verkehrsfläche geführt und die dort stehende Alleebaumreihe geopfert werden soll. Hier könnte die Trasse zunächst unter dem Radweg geführt werden.	s.o.
66	5	Erst im Haltestellenbereich gibt es auf der Ostseite wieder Bäume, die Baumreihe 664 bis 669 (Unterlage 14_2 Index 3). Hier kann die Leitung unproblematisch näher an die Haltestelle geführt werden, gegebenenfalls auch unter dem Wartebereich, so dass diese Bäume nicht zwingend entfallen müssten.	s.o.
67	5	Insgesamt ist die östliche Verkehrsfläche der H.-H.-Meier-Allee nördlich der Wätjenstraße, unter der die Leitung verlegt werden soll, breit genug, um einen hinreichenden Abstand zu den Bäumen zu wahren. So kann die Leitung hier in einem ähnlichen Abstand zu den Bäumen verlegt werden wie auf der südlich der Kulenkampffallee verlaufenden Strecke der H.-H.-Meier-Allee, wo die Bäume als nicht zu beseitigen klassifiziert worden sind.	s.o.
68	5	3. H.-H.-Meier-Allee südlich Kulenkampffallee  Die Trasse soll südlich der Kulenkampffallee auf der Ostseite der zweispurigen stadteinwärts führenden Fahrbahn verlegt werden (Pläne 2.2.15 und 2.2.16). Das ist zu begrüßen. Hier sollte darauf geachtet werden, noch dichter an die Straßenbahn heranzugehen, soweit es technisch möglich ist, um den gefährdeten Bestand der westlichen Baumreihe zu sichern. Dies gilt auch für die Strecke südlich des Baumschulwegs vor der Post und der Reinigung.	Ein dichteres Heranrücken an die Straßenbahn ist aufgrund der damit verbundenen Verzögerungen des Bauablaufs durch den Straßenbahnbetrieb und den höheren Aufwand bei der Herstellung der Baugruben nicht vertretbar, zumal auch der Plan davon ausgeht, dass die bezeichneten Bäume erhalten bleiben können. Es liegt keine fachbehördliche Stellungnahme vor, die dies in Zweifel zieht.
69	5	4. Bannplatz (H.-H.-Meier-Allee Ecke Baumschulweg)  Nach der Planung soll die Leitung in einem großen rechteckigen Bogen unter dem sogenannten Bannplatz südlich des Baumschulwegs verlaufen (Plan 2.2.17). Diese Streckenführung würde einen Baum vernichten und 3	Die Frage, ob der Bannplatz in Anspruch genommen werden muss, wurde im Erörterungstermin intensiv diskutiert und von der Vorhabenträgerin noch einmal geprüft. Die Höhenlage des Kanalbauwerks erlaubt keine Überquerung mit der Fernwärmeleitung im Bereich der H.-H.-Meier-Allee. Aus den Stellungnahmen der BSAG

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		Bäume gefährden. Außerdem würde diese Streckenführung eine künftige Neuplanung und Umgestaltung des Platzareals und die Neupflanzung von Bäumen behindern. Das ist stadtplanerisch zu vermeiden.	und von hanseWasser geht hervor, dass ein Neubau des Sammlers in der H.-H.-Meier-Allee, der eine Überquerung des Kanals mit der Fernwärmeleitung ermöglichen würde, eine Baugrube erfordern würde, die in den Bereich der Straßenbahnschienen reichen würde und somit der Straßenbahnbetrieb betroffen wäre. Bei einer Unterpressung des Kanals in der H.-H.-Meier-Allee wären tiefe Baugruben zu erstellen, bei denen der Sicherheitsabstand zu den Straßenbahngleichen unterschritten werden müsste. Aufgrund des Aufbaus der Schienenanlage wäre durch Grundwasserabsenkungen mit Setzungen der Schienen zu rechnen. Der Straßenbahnverkehr der viel genutzten Strecke wäre beeinträchtigt. Im Hinblick auf die nach dem Plan zu erwartenden Auswirkungen ist es nicht sinnvoll, in den für die Universität und die Anwohner des Umfelds erforderlichen Straßenbahnverkehr einzugreifen.
70	5	Es kann im Bereich der Einmündung Baumschulenweg ein üblicher Verschwenk als Dehnungsausbuchtung angelegt und dann die Strecke weiter gerade unter der Fahrbahn geführt werden. Die Überquerung des schräg verlaufenden Mischwasserkanals Ü 5 würde dann im Fahrbahnbereich stattfinden. Es ist nicht dargetan, warum das nicht möglich sein sollte.	s.o.
71	5	5. H.-H.-Meier-Allee von der Emmastraße zum Schwachhauser Ring Vor der Emmastraße macht die geplante Leitungstrasse einen schwachen Bogen, um südlich der Emmastraße auf dem weiteren Abschnitt der H.-H.-Meier-Allee bis zum Schwachhauser Ring auf der westlichen Seite der stadteinwärts führenden Fahrbahn zu verlaufen (Pläne 2.2.18 und 2.2.19). Das ist äußerst ungünstig, weil es die künftige Herstellung einer Alleebaumreihe auf der Westseite der Fahrbahn verhindern würde. Die Trasse sollte auf diesem Abschnitt durchgängig so dicht wie möglich an das Straßenbahngleis herangelegt werden.	Es ist richtig, dass durch die Verlegung der Fernwärmeleitung an der nach dem Plan in diesem Bereich vorgesehenen Stelle, die Pflanzung von Bäumen im Trassenbereich in Zukunft ausgeschlossen sein wird. Die Gemeinde hat allerdings nicht dargelegt, dass dies in Zukunft geplant sei oder gefordert, dass für die Pflanzung ein Freiraum zu erhalten sei. Gleichwohl ist zu klären, ob der Belang der zukünftigen Straßengestaltung durch Verlegung der Trassen berücksichtigt werden kann. Die BSAG hat ausgeführt, dass eine Verlegung näher an die Straßenbahnschienen eine Verlängerung der Bauzeit und eine besondere Sicherung der Baugruben zur Folge hätte. Eine Verlängerung der Bauzeit ist den Anwohnern aus Lärmschutzgründen nicht zumutbar. Es ist daher in Abwägung aller betroffenen Belange sinnvoll, die Trasse so zu führen, wie der Plan es vorsieht.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
72	5	Das ist technisch unschwer möglich. Zwar verläuft dort in Längsrichtung ein Kanal. Daraus ergeben sich jedoch keine technischen Sachzwänge, vielmehr das Gebot, die Abwasserleitung gemeinsam mit der Fernwärmeleitung in dem Bereich insgesamt neu zuordnen. SWB ist mit Wesernetz und Hansewasser wirtschaftlich eng verwoben und könnte als künftiger Nutzer der Fernwärmeleitung sicherlich zwischen Wesernetz und Hansewasser vermitteln und einen Interessenausgleich herbeiführen. Gelänge dies nicht, so hätte die Planfeststellungsbehörde die möglichen und erforderlichen Maßnahmen als Auflagen anzuordnen.	s.o.
73	5	Wenn die Trasse nahe der Straßenbahn hergestellt wird, kann auch der große Baum Nr. 729, der an der H.-H.-Meier-Allee kurz vor dem Schwachhauser Ring steht, erhalten bleiben.	s.o.
74	5	Alternativ könnte die Trasse unter der stadtauswärts verlaufenden Fahrbahn der H.-H.-Meier-Allee zwischen dem dort etwa mittig verlaufenden Kanal und den Straßenbahngleisen verlegt werden. Der Abstand zwischen Kanal und Straßenbahn ist bei der stadtauswärts verlaufenden Fahrbahn größer als in der Gegenrichtung. Eine Verlegung an der Ostseite der stadtauswärts führenden Fahrbahn ist auszuschließen, weil auch dort eine Neupflanzung von Alleebäumen nicht verhindert werden darf.	Ein Wechsel der Straßenseite würde im Hinblick auch die Erhaltung der Möglichkeit, eine Alleebaumreihe zu pflanzen, keine Verbesserung bringen. Die wegfallenden Einschränkungen auf der westlichen Seite würden sich auf der östlichen ergeben. Auch auf der östlichen Seite befinden sich bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom und Abwasser). Die Abstandsproblematik zu den Straßenbahnschienen ergibt sich auf der östlichen Seite in gleicher Weise. Auch zu den Ver- und Entsorgungsleitungen müssen bestimmte Abstände eingehalten werden. Selbst bei einer Neuordnung der dort verlaufenden Bestandsleitungen würde sich kein zusätzlicher Raum, sondern lediglich ein Tausch der Lage der Leitungen ergeben. Insgesamt ergibt sich, dass bei einem Wechsel der Straßenseite bei der Fernwärmeleitung auch auf der östlichen Seite keine Alleebaumreihe mehr gepflanzt werden könnte.
75	5	6. Schwachhauser Ring westlich Schwachhauser Heerstraße Im Verlauf des Schwachhauser Rings ist ein Leitungsverlauf beabsichtigt, der den Verlust von 4 Bäumen zur Folge hätte, 943, 946, 947 und 949. Hier sind die planerischen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft, die Strecke so zu führen, dass ein hinreichender Abstand zu den Bäumen gewahrt wird (Plan 2.2.22). Die Startbaugrube kann um wenige Meter nach Westen verschoben werden, so dass der Baum 943 erhalten bleibt. Dann kann die Leitung weiter südlich dicht am Mischwasserkanal entlanggeführt werden.	Zunächst einmal ist festzuhalten, dass bereits nach dem ursprünglichen Plan fast alle Bäume an dem städtebaulich wichtigen Schwachhauser Ring erhalten werden sollten. Durch Planänderungen konnten zusätzlich die Fällung der Bäume mit der Nr. 856 sowie die Fällung der in der Einwendung erwähnten Bäume mit den Nrn. 943, 946, 947 und 949 vermieden werden. Gegen die auch

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		Soweit ein rechteckiger Versatz als Dehnungskomponente oder aus anderen Gründen zwingend erforderlich sein sollte, was nicht ersichtlich ist, könnte er genau umgedreht werden, im Trassenverlauf aus Richtung Westen betrachtet also statt von Norden nach Süden umgekehrt von Süden nach Norden, um dann in den weiteren Verlauf unter der Kreuzung hindurch zu münden.	nach dem geänderten Plan vorgesehenen Fällungen im Schwachhauser Ring richtet sich die Einwendung nicht.
76	5	<p>7. Kirchbachstraße Einmündung Scharnhorststraße</p> <p>In der Einmündung Scharnhorststraße wird ein Abzweig geplant, der schon jetzt auf Kosten des Baumes 977 gehen soll und genau auf eine Baumreihe zuläuft, die offenbar im Falle eines späteren Anschlusses geopfert werden soll (Plan 2.2.24). Hier sind schon jetzt die Vorbereitungen in der Weise zu treffen, dass eine Neuordnung unter Einbeziehung des Mischwasserkanals in der Mitte der Straße in der Weise erfolgt, dass die wertvollen Baumbestände in der Scharnhorststraße erhalten bleiben können. Wenn der weitere Verlauf gegenwärtig noch offen bleiben soll, ist die Abzweigung nicht zur westlichen, sondern zur östlichen Seite der Scharnhorststraße zu führen, weil dort kein Baum steht, der dabei geschädigt würde.</p>	Der von der Vorhabenträgerin auch im Erörterungstermin zugesagte Erhalt des Baumes 977 wurde in der Planänderung wesentlich nicht berücksichtigt. Der Plan wird durch die Planfeststellungsbehörde entsprechend geändert.
77	5	<p>8. Kurfürstenallee/Richard-Boljahn-Allee</p> <p>Wie die H.-H.-Meier-Allee sind auch die Kurfürstenallee und die Richard-Boljahn-Allee nicht nur dem Namen nach Alleen. Obwohl sie eine überdimensionierte Autoschneise bilden, besitzen sie in den Seitenbereichen Baumreihen, die ihnen einen Alleecharakter verleihen. Als ich mit einem Austauschschüler aus Ecuador die Richard-Boljahn-Allee entlangfuhr, äußerte er sein Erstaunen darüber, wie grün Bremen doch sei. Diesen Bremer Schatz gilt es unbedingt zu erhalten.</p> <p>Der Vorhabenträger meint, die Baumfällungen im Bereich der Kurfürstenallee nicht als Konflikt kennzeichnen zu müssen, weil im angrenzenden Park weiterhin Baumbestände verblieben und die Grünverbindung in diesem Bereich weiterhin bestehe (UVP-Bericht 14_0, S. 57). Diese Äußerung dokumentiert ein grundsätzliches Unverständnis zur Funktion von Alleebaumreihen im innerstädtischen Stadtbild und als Schutzschirm für Fußgänger und Radfahrer. Die Aussage kann im Übrigen nicht für die Richard-Boljahn-Allee gelten, da es dort keine angrenzende Grünanlage gibt.</p>	<p>s.u.</p> <p>Alle zu fällenden Bäume sind im UVP-Bericht als negative Auswirkungen bewertet worden. Für das Schutzgut Mensch wurde auf den teilweise angrenzenden Park verwiesen. Die Baumfällungen in der Richard-Boljahn-Allee wurden als Verlust von Alleestrukturen/Grünverbindungen dargestellt.</p>

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
78	5	<p>a) Kurfürstenallee-Ausfahrt Vahr</p> <p>Auf der Kurfürstenallee im Bereich der Ausfahrt in Richtung In der Vahr sollen nach der Planung 13 Bäume geopfert werden. Weitere 14 Bäume, die in derselben Reihe stehen, werden als „Grenzfall“ klassifiziert (Anlage 14_2, Index 5). Hier wird die Leitungstrasse in den Nebenanlagen der Fahrbahn zu dicht an und unter den Bäumen geplant (Plan 2.2.30). Die Leitungen können unter der nördlichen Hälfte der zweispurigen Autofahrbahn in ausreichendem Abstand zu den Bäumen verlegt werden. Dann können die Bäume erhalten bleiben.</p> <p>Eine Führung der Leitung unter der Fahrbahn ist möglich, wie die Beispiel ein der H.-H.-Meier-Allee südlich der Kulenkampffallee und im westlichen Abschnitt der Kurfürstenallee zeigen. Es ist nicht ersichtlich, warum das im östlichen Abschnitt der Kurfürstenallee nicht auch möglich sein sollte, denn es gibt dort keine störenden Leitungen oder Kanäle.</p> <p>Der Autoverkehr kann während der Bauphase über die Konrad-Adenauer-Allee und Julius-Brecht-Allee geführt werden. Die Konrad-Adenauer-Allee soll ohnehin für den Bau der Querspange Ost der Straßenbahn für den Zweirichtungsverkehr geöffnet werden.</p>	<p>Eine Verlegung der Leitung unter der Fahrbahndecke ist aus Gründen der Brückenstatik nicht möglich. Diese Thematik wurde auch im Erörterungstermin besprochen. Die Vorhabenträgerin hat diesen Punkt noch einmal intensiv geprüft. Die zuständige Fachbehörde hat zu dieser Prüfung Stellung genommen und ihr zugestimmt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Verlegung der Trasse in Richtung Brückenbauwerk gegenüber der Planung mit Risiken für das Brückenbauwerk, welches über die Vahrer Straße führt, verbunden. Die Geländebruchsicherheit für die Rampen ist bei der jetzigen Planung erschöpft. Es sind bereits zusätzliche Spundwände erforderlich, um die Geländebruchsicherheit zu gewährleisten. Es wird empfohlen, die Lage der Trasse nicht zu verändern. Das durch eine Verlegung der Trasse entstehende Risiko kann für die Allgemeinheit (Sicherheit des Verkehrs) nicht akzeptiert und der Vorhabenträgerin nicht zugemutet werden.</p> <p>Die Prüfung der benannten Umleitungsmöglichkeit ist nicht erforderlich, weil ein Heranrücken der Leitung an das Brückenbauwerk aus statischen Gründen nicht erfolgen kann.</p> <p>Die im Erörterungstermin angesprochene Frage, ob ein früheres Verschwenken der Leitungstrasse in die Fahrbahn nach dem Brückenbauwerk möglich ist, wurde von der zuständigen Fachbehörde unter Hinweis auf eine an diesen Stellen in der Straße befindliche „Schleppplatte“ nachvollziehbar abgelehnt. Eine Reduzierung des Erdwiderstandes, durch eine nähere Aufgrabung, kann im Ergebnis eine seitliche Bewegung der Platte bedeuten und damit ein Abgleiten der Platte bewirken. Dieses Risiko wird bei einer Aufgrabungsentfernung von 10m deutlich verringert.</p>
79	5	<p>b) Richard-Boljahn-Allee-Einfahrt von der Vahr</p> <p>Im Bereich der Auffahrt von der Straße In der Vahr auf die Richard-Boljahn-Allee sollen nach der Planung weitere 27 Bäume beseitigt werden (Pläne 2.2.31 bis 2.2.33, Anlage 14_2, Index 5), ohne dass ein plausibler technischer Sachzwang ersichtlich ist, warum die Trasse in den Nebenanlagen der Fahrbahn und somit in zu großer Nähe zu den Bäumen geführt werden</p>	s.o.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>soll. Sie kann unter der nördlichen Hälfte der zweispurigen Autofahrbahn in hinreichendem Abstand zu den Bäumen geführt werden. Eine auf der Strecke krumm verlaufende Wasser-oder Abwasserleitung kann in diesem Zusammenhang neu angeordnet werden.</p> <p>Der Autoverkehr kann während der Bauphase über die August-Bebel-Allee oder die Kurt-Schumacher-Allee zur nächsten Auffahrt an der Karl-Kautsky-Straße-Beschof-Ketteler-Straße geleitet werden.</p>	
80	5	<p>9. Lokale Variantenprüfungen</p> <p>Offensichtlich hat der Vorhabenträger die Einschätzung, welche Bäume für die Trasse zu entfernen seien, zu großzügig vorgenommen. Allein auf den hier beschriebenen Streckenabschnitten lassen sich mehr als 120 Bäume erhalten. Auch in den Kreuzungsbereichen sollen nach der Planung oftmals viele Bäume beseitigt werden. Man gewinnt den Eindruck, die Ingenieure sehen die Bäume als das weichste und am Leichtesten zu beseitigende Hindernis an. Möglicherweise sind Bäume oder die für sie zu leistenden Kompensationen auch einfach zu billig, so dass die Fernwärmeleitung in den Nebenanlagen statt unter den Fahrbahnen geplant wird. Doch das müsste gegebenenfalls offengelegt werden, damit es ordnungsgemäß abgewogen werden kann.</p>	<p>Die Notwendigkeit von Baumfällungen wurde im Verfahren ebenso intensiv geprüft, wie die Möglichkeiten der Kompensationspflanzungen in den vom Vorhaben betroffenen Stadtteilen. Die Zahl der zu fällenden Bäume wurde durch Planänderungen deutlich verringert.</p>
81	5	<p>Angesichts der großen Vielzahl betroffener Bäume hätten lokale Variantenprüfungen für die Streckenabschnitte und Kreuzungen mit hohen Baumverlusten erfolgen müssen. Dazu finden sich in den Antragsunterlagen keine Ausführungen. Nirgendwo ist beschrieben, welche lokalen Varianten geprüft worden sind und welche Vor- und Nachteile sie haben. Es findet sich keine Prüfung, ob die Hin- und Rückleitungen auf den Streckenabschnitten auch lokal anders geführt und in der Weise verlegt werden können, dass die Bäume nicht beeinträchtigt werden. Es ist keine Einzelfallprüfung ersichtlich und nirgendwo dargelegt, ob eine Beseitigung zwingend erforderlich ist oder durch welche Maßnahmen ein Verlust vermieden werden kann. Der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, der landschaftspflegerische Begleitplan und der Konflikt- und Maßnahmenplan enthalten leider keine geeignete Prüfung, Darlegung und Erörterung von Maßnahmen, die geeignet sind, eine Abholzung der Bäume in den besonders betroffenen Bereichen zu vermeiden. Auch das Baumgutachten Block-Daniel enthält keine</p>	<p>Die Änderung der Baumfällungen und der Kompensationsorte waren auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen möglich. Eine lokale Variantenprüfung war nicht erforderlich.</p>

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		Prüfung, wie durch eine andere örtliche Leitungsführung der Eingriff in den Baumbestand vermindert werden könnte. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Einzelfallprüfung wesentlich mehr Bäume geschützt werden können.	
82	5	<p>B. Ausgleichspflanzungen</p> <p>Sofern es nach einer ordnungsgemäßen Prüfung vorhabenbedingt unabweisbar zu Baumfällungen kommen muss, sind Neupflanzungen vorzunehmen, und zwar wegen der kleineren Größe der neuen Bäume im Verhältnis von nicht nur 1:1, sondern 1:2 oder 1:3.</p>	Das Verhältnis des Ausgleichs wurde von der Vorhabenträgerin im Plan nach der üblichen Vorgehensweise gewählt. Die Fachbehörden haben die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichspflanzungen nicht kritisiert. Der Plan geht auch nicht von einem pauschalen Ausgleich 1:1 aus. Vielmehr wird der Kompensationsbedarf für Bäume nach einem bestimmten Schlüssel in Abhängigkeit von der Baumart und des Stammumfangs ermittelt.
83	5	Außerdem ist intensiver als bislang zu prüfen, ob ein Ausgleich im Maßnahmenraum herbeigeführt werden kann.	Dies ist geschehen und die Kompensation in den betroffenen Stadtteilen konnte erheblich erweitert werden.
84	5	<p>1. H.-H.-Meier-Allee: Wiederherstellung als Allee</p> <p>Die vorliegenden Planunterlagen weisen zwar einen Verlust von Alleebäumen aus. Das Ersatzmaßnahmenkonzept trägt aber nicht dem Ziel Rechnung, die spezifischen Funktionen von Alleebäumen als stadtgestalterisches Element und zur innerstädtischen Luftfilterung, Sauerstoffproduktion, Mikroklimaausgleichung und als Schutz vor Sonne und Regen für Fußgänger und Radfahrer zu kompensieren.</p> <p>Für die H.-H.-Meier-Allee bietet es sich an, den Bereich zwischen Schwachhauser-Ring und Emmastraße in eine Allee umzugestalten, die ihren Namen verdient, und Bäume zwischen dem Gehweg und parkenden Autos zu pflanzen. Die Fahrbahn kann zu einer Fahrradstraße hergerichtet werden, wie sie bereits auf der Parkallee zwischen Stern und Rembergtunnel besteht. Alleebäume hätten für Radfahrer den angenehmen Effekt eines Regenschutzes. Damit würde die Premium-Radrouten aufgewertet. Als im Jahr 2014 die jetzige Gestaltung beschlossen wurde, waren der weitere Verlauf der Wachmannstraße und die Parkallee noch nicht als Fahrradstraße hergerichtet gewesen und die Funktion der H.-H.-Meier-Allee als zentrale innerstädtische Fahrrad-Premium-Route noch nicht hinreichend ins Bewusstsein gerückt. Nun gibt es verkehrlich eine andere Entscheidungsgrundlage. Außerdem gab es für die „große“ Lösung einer kompletten Neuherichtung als Allee seinerzeit keine ausreichenden Finanzmittel. Dies ist anders,</p>	<p>Über die Frage der Gestaltung von Straßen ist nicht in diesem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden. Die Gemeinde hat nicht in der Form Stellung genommen, dass eine Umgestaltung der H.-H.-Meier-Allee beabsichtigt ist oder eine Option dafür offengehalten werden soll. Gleichwohl ist die Frage zu stellen, ob die Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeit der Straße vermieden werden kann. Aus den Antragsunterlagen und den erneuten Prüfungen der Vorhabenträgerin sowie den fachbehördlichen Stellungnahmen und den Stellungnahmen der BSAG ergibt sich jedoch, dass ein dichteres Heranrücken der Leitung an die Straßenbahngleise die Statik des Gleiskörpers berühren und den Aufwand bei der Errichtung der Baugruben erhöhen würden. Insbesondere würde sich aber eine Verlängerung der Bauzeit ergeben, was den Anwohnern aus Lärmgründen nicht zumutbar ist. Auf der anderen Straßenseite ergibt sich wegen der dort vorhandenen Bestandsleitungen kein anderes Bild. Es könnte eventuell zu Umgruppierungen von Leitungen kommen, wodurch aber kein Raumgewinn erreicht werden könnte.</p> <p>Die Zahl der Kompensationspflanzungen in den betroffenen Stadtteilen konnte im Verlauf des Verfahrens erheblich erhöht werden. In der Regel erfolgen die innerstädtischen Kompensationspflanzungen entlang von Straßen oder auf Spielplätzen. Insofern ist davon</p>

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>wenn das vorliegende Vorhaben eine größere Kompensation erforderlich macht. Damit können die notwendigen Gelder bereitgestellt werden.</p> <p>Diese Alternative ist leider von der Vorhabenträgerin nicht untersucht worden. Im Gegenteil plant sie südlich der Emmastraße eine Trassenführung, die eine künftige Herrichtung zur Allee verhindern würde. Die Äußerung der Vorhabenträgerin, sie sei für eine solche Planung nicht zuständig, ist eine billige und nicht tragfähige Ausrede. Die Untersuchung dieser Ausgleichsmaßnahme ist im Planfeststellungsverfahren zwingend unter politischer Lenkung der Senatorin und Beteiligung des Ortsbeirates nachzuholen.</p>	<p>auszugehen, dass die Kompensationspflanzungen auch die in der Einwendung angesprochenen Funktionen haben.</p> <p>Die Vorhabenträgerin kann ohne eine gemeindliche Planung nicht zur Umgestaltung von Straßen herangezogen werden. Dies ist nicht Gegenstand des Vorhabens und würde die Entscheidungskompetenz der Planfeststellungsbehörde überschreiten. Sofern die Gemeinde eine entsprechende Planung dargelegt hätte, hätte im Planfeststellungsverfahren eventuell eine Abstimmung z.B. über bestimmte Kompensationspflanzungen erfolgen können, für die die Gemeinde die Grundstücke hätte zur Verfügung stellen müssen. Die Gemeinde hat jedoch keine entsprechende Planung in das Verfahren eingebracht.</p>
85	5	<p>2. Baumlücken</p> <p>Außerdem gibt es im Stadtteil viele Lücken in den Baumreihen, wo früher Bäume standen, die irgendwann beseitigt worden sind. In solchen Lücken können Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Die Bürger haben eine Vielzahl von Örtlichkeiten identifiziert und benannt, wo dies möglich ist.</p>	<p>Unter welchen Bedingungen die Gemeinde Grundstücke für Ausgleichspflanzungen bereitstellt, ist nicht Gegenstand des Verfahrens.</p>
86	5	<p>a) Umweltbetrieb Bremen</p> <p>Der Vorhabenträger hat bei etlichen dieser Lücken eingewandt, dass die erforderlichen Nachpflanzungen vom Umweltbetrieb Bremen auszuführen seien.</p> <p>Der Umweltbetrieb Bremen ist aber nicht mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln ausgestattet, um seine Aufgabe, die Bäume nachzupflanzen, zu erfüllen.</p> <p>Dieser behördliche Umstand rechtfertigt es nicht, auf ein Nachpflanzen von Bäumen im Stadtteil zu verzichten, wo dies im Rahmen einer Kompensation möglich ist. Naturschutzrechtlich besteht die Pflicht, einen Ausgleich möglichst standortnah zu suchen. Nur wo dies nicht möglich ist, darf die Kompensation anderswo erfolgen.</p>	<p>Die Bedingungen für die Nachpflanzung auf städtischen Grundstücken wurden nicht von der Vorhabenträgerin, sondern von der Gemeinde definiert. Die Vorhabenträgerin kann nur umsetzen, was ihr die Gemeinde anbietet.</p>
87	5	<p>Es ist naturschutzrechtlich und im Hinblick auf die Stadtgestaltung nicht zu rechtfertigen, wenn der Stadtteil Stück für Stück seine Straßenbäume und Lebensqualität verliert und die Ersatzbäume stattdessen im weitentfernten</p>	<p>Die Pflanzung von Bäumen in den betroffenen Stadtteilen wurde im Verfahren erheblich gesteigert. Eine Pflanzung von Bäumen auf der verlegten Leitung ist aufgrund der Wärmeentwicklung der Leitung</p>

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		Stadtteil Walle in einem Kleingartengebiet gepflanzt werden, wo sich ohnehin schon viel Grün befindet und, wenn man die Flächen sich selbst überließe, auch Baumbewuchs entwickeln würde. Diese Ersatzpflanzungen in einem entfernten Kleingartengebiet können nicht die innerstädtische Funktion von Alleebäumen ersetzen.	und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Bäume nicht möglich. Daher lässt sich bei Durchführung eine Auswirkung auf das Straßenbild nicht vermeiden, soweit die Trasse nicht so verlegt werden kann, dass Baumfällungen nicht erforderlich sind.
88	5	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist sowohl dem Umweltbetrieb Bremen als auch der Planfeststellungsbehörde übergeordnet. Es ist ihre Aufgabe und Pflicht, durch geeignete politische Steuerung zu verhindern, dass die ihr unterstellten Behörden ihre Zuständigkeitsdifferenzen zu Lasten des Stadtteils, seiner Bäume und seiner Bewohner austragen und der Stadtteil immer mehr Straßenbäume verliert. Ihre politische Steuerung muss zum einzig richtigen Ergebnis führen, nämlich dass der Ausgleich von Bäumen dort zu erfolgen hat, wo er möglich ist und wo er hingehört, nahe an dem Ort, wo der Eingriff stattfindet, also im Stadtteil.	Die Planfeststellungsbehörde handelt als Landesbehörde. Sie hat keine Befugnis, über die Verwendung der Grundstücke der Gemeinde zu entscheiden. Die Gemeinde hätte Grundstücke nach anderen Bedingungen zur Verfügung stellen können. Dies ist jedoch nicht geschehen. Es ist lediglich über die Zulässigkeit des beantragten und geänderten Vorhabens zu entscheiden.
89	5	b) Pflanzbeete Wiederholt hat der Vorhabenträger geltend gemacht, dass Bäume an bestimmten Stellen nicht nachgepflanzt werden könnten, weil die „Pflanzbeete zu klein“ seien. Offenbar ist der Vorhabenträger nur von großkronigen Hochstamm-bäumen ausgegangen und nicht von alternativen einheimischen Arten mit geringeren Platz- und Lichtansprüchen. Auch hat der Vorhabenträger nicht untersucht, ob die einengenden Versiegelungen beseitigt und somit Pflanzbeete geschaffen werden können, die für Nachpflanzungen ausreichend groß sind. Ein solches Vorgehen entspricht nicht den Erfordernissen einer ordentlichen, an einem eingriffsnahen Ausgleich interessierten Prüfung.“	Die Pflanzung von Bäumen zur Kompensation in den Stadtteilen wurde im Verfahren durch Planänderung erheblich ausgeweitet.
90	6	1. Nachpflanzungen müssen im Stadtteil Schwachhausen bzw. Vahr erfolgen. Nachpflanzungen in anderen Stadtteilen können die Verluste nicht kompensieren. Die swb ist verpflichtet, vorrangig am Eingriffsort für Ausgleich zu sorgen.	s.o.
91	6	2. Der Alleecharakter der H.-H.-Meier-Allee und der Richard-Boljahn-Allee muss erhalten bleiben. Andernfalls würde das Stadtbild erheblich gestört.	Soweit in den genannten Straßen der Erhalt von Bäumen nicht möglich ist, kann auch der Alleecharakter, wie er in der Einwendung angenommen wird, nicht erhalten bleiben, ohne auf das Vorhaben

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
			zu verzichten. In der Abwägung überwiegt aber das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel des Beitrags zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung.
92	6	3. Da aufgrund der heißen Sommer damit zu rechnen ist, dass einige nachgepflanzte Bäume eingehen werden und junge(kleine) Bäume einen großen Baum nicht ersetzen können, fordere ich Nachpflanzungen im Verhältnis 1:2.	Die Vorhabenträgerin ist zur Anwuchspflege verpflichtet. Sollten Bäume z.B. aufgrund von Trockenheit nicht anwachsen oder eingehen, müssen diese ersetzt werden. Ein Argument für ein höheres Kompensationsverhältnis liegt darin nicht.
93	6	4. Ich fordere die Umgestaltung der H.-H.-Meier-Allee zur Fahrradstraße. Dies würde bei anderer Ausrichtung der Parkplätze zusätzliche Baumstandorte schaffen.	Hierüber ist im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden.
94	6	5. Dort, wo keine Bäume mehr stehen können, sollten einheimische Sträucher gepflanzt werden. Dies sollte dann konkret benannt werden und der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.	Die Wiederherstellung von Grünflächen, auf denen Bäume gestanden haben, durch die Vorhabenträgerin erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde.
95	6	6. Der Umweltbetrieb Bremen soll für die Pflege und den Erhalt der nach zu pflanzenden Bäume zuständig sein. Dafür wird dem Umweltbetrieb eine bestimmte Summe zur Verfügung gestellt.  Ich beantrage deshalb, dass die zur Verfügung gestellten Gelder in einem nur für diese Maßnahme gesondert ausgewiesenen Topf bereit gestellt werden, und sie nicht in den Gesamtetat des Umweltbetriebs eingestellt werden. Dies würde gewährleisten, dass die Bäume sicher gedeihen können. Außerdem ist erst dann eine gewisse Transparenz möglich. Erfahrungen haben gezeigt, dass der Umweltbetrieb leistungsmäßig an seine Grenzen kommt, z. B. wurde in der Emmastraße zweimal eine junge Eiche gepflanzt. Beide Eichen sind eingegangen, weil sie nicht gewässert wurden.	Über die interne Finanzverwaltung bei dem Umweltbetrieb Bremen ist in dem Planfeststellungsbeschluss nicht zu entscheiden. Sofern die an den Umweltbetrieb Bremen von der Vorhabenträgerin beauftragte Pflege nicht richtig umgesetzt wird, bleibt die Vorhabenträgerin öffentlich-rechtlich verantwortlich und muss ggf. Nachpflanzungen vornehmen. Diese können ggf. auch von der Planfeststellungsbehörde vollstreckt werden.
96	6	Ich verweise hiermit auch auf die Online Petition „Kein Kahlschlag für den Ausbau der Fernwärme aus einer Müllverbrennungsanlage“, die der/die Urheber:in der Einwendung Nr. 7 <sup>6</sup> und ich auf den Weg gebracht haben. Einige Punkte, die ich hier genannt habe, sind dort auch zu finden.“	Die Petition als solche ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Einige Inhalte sind, soweit hier ersichtlich, jedoch auch als Einwendung in das Verfahren eingebracht worden.

<sup>6</sup> Angabe durch die Planfeststellungsbehörde anonymisiert.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
97	7	<p>Der Bau der Fernwärmeverbindungsleitung zwischen Hochschulring und Heizwerk Vahr soll dazu beitragen eine Abschaltung des Kohlekraftwerks Hastedt zu ermöglichen. Das ist begrüßenswert. Gleichzeitig beeinträchtigt das Projekt jedoch die Umwelt-, Stadtbild- und Wohnqualität meiner Umgebung erheblich. Zudem wirft es energiepolitische und nachhaltigkeitsbezogene Fragen auf. Ich bitte Sie, meine im Folgenden aufgeführten Einwände und Vorschläge im weiteren Verfahren der Projektplanung und der Entscheidung über dessen Implementierung zu berücksichtigen und umzusetzen und mir Rückmeldungen zu meinen Fragen zukommen zu lassen.</p>	s.u.
98	7	<p><b>1. Baumfällungen</b></p> <p>Gemäß den derzeitigen Planungen geht mit dem Projekt die Fällung von 156 nicht im Wald befindlicher, 45 „in Waldbiotopen“ befindlicher und 30 „im Wald“ befindlicher Bäume einher. Weitere 83 nicht im Wald befindliche, 3 „in Waldbiotopen“ befindliche und 19 „im Wald“ befindliche Bäume, als „Grenzfälle“ bezeichnet, sollen während des Baus möglicherweise gefällt werden müssen. Somit hat sich die Zahl der infolge des Projekts (möglicherweise) zur Fällung vorgesehenen Bäume seit der Vorstellung der Planungen in den Ortsteilbeiräten im letzten Jahr noch einmal erhöht. Die Fällung der teils großen, alten Bäume würde die Umwelt-, Stadtbild- und Wohnqualität entlang der Trasse erheblich beeinträchtigen. In den städtischen Bereichen geben die Bäume den breiten Straßen einen ausgeprägten Allee-Charakter. Insbesondere in der H.-H.-Meier-Allee, der Kurfürstenallee und der Richard-Boljahn-Allee werten sie die in den 1950er bis 1970er Jahren in optisch wenig ansprechender, monotoner Block-Architektur bebauten Wohnviertel deutlich auf. Die Bäume verbessern zudem das Mikroklima in zunehmend heißen Sommern, mindern die Luft- und Lärmbelastung des Straßenverkehrs, sequestrieren Kohlenstoff und bieten Lebensraum für Tiere. Der zum Teil durch das Projekt gefährdete Baumbestand im Schwachhauser Ring ist von einmaliger städtebaulicher Attraktivität. Es müssen folglich, falls das Projekt umgesetzt wird, alle denkbaren Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden, um die Baumverluste und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Umwelt-, Stadtbild- und Wohnqualität zu minimieren. Gemäß der derzeitigen Projektplanung werden die Möglichkeiten jedoch bei weitem nicht ausgeschöpft.</p>	<p>Die Erforderlichkeit der Fällung von Bäumen und die Möglichkeit, Bäume zur Kompensation in den von dem Vorhaben betroffenen Stadtteilen zu pflanzen, wurden im Verfahren intensiv überprüft. Es konnte auch durch Einwendungen erreicht werden, dass die Zahl der zu fällenden Bäume deutlich reduziert (vor allem nördliche H.-H.-Meier-Allee und Schwachhauser Ring) und die Zahl der Kompensationspflanzungen in den betroffenen Stadtteilen deutlich erhöht wurde. Gleichwohl verbleiben insbesondere in der Kurfürstenallee und der Richard-Boljahn-Allee unvermeidbare erhebliche Eingriffe in das Straßenbild, die auch zukünftig nicht mehr „repariert“ werden können. Die Prüfung im Verfahren hat jedoch ergeben, dass die nach dem geänderten Plan vorgesehene Fällung von Bäumen nicht vermeidbar ist, wenn auf das Vorhaben nicht verzichtet werden soll. In der Abwägung überwiegt aber das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel des Beitrags zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung.</p>

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
99	7	So werden beispielsweise in der H.-H.-Meier-Allee durch den Wechsel des Trassenverlaufs von der Westseite auf die Ostseite des Straßenbahngleisbetts zwischen der Kreuzung mit der Kulenkampffallee und der Hausnummer 82C insgesamt 30 Baumfällungen notwendig (Bestandsplan Bäume, Anlage 14-2). Durch einen durchgängigen Trassenverlauf auf der Westseite des Gleisbetts unter dem dort befindlichen Fußweg in möglichst großer Nähe zu den Häusern der H.-H.-Meier-Allee 74 bis 82C ließen sich Baumfällungen vermeiden.	In der H.-H.-Meyer-Allee nördlich der Wätjenstraße konnten durch Planänderungen fast alle Baumfällungen vermieden werden.
100	7	Die im weiteren Verlauf der H.-H.-Meier-Allee (möglicherweise) notwendigen Fällungen der Bäume 670, 672-674, 694, 702, 703, 706, 710-715 und 729 (Bestandsplan Bäume, Anlage 14-2) erscheint mir angesichts der großen Breite der Fahrbahn, unter der die Leitung so nah an der Straßenbahntrasse wie nur möglich verlegt werden sollte, und dem entsprechend großen Abstand, der zu den betreffenden Bäumen gewahrt werden kann, nicht plausibel. Es handelt sich hier um große, alte Bäume, die Teilen der H.-H.-Meier-Allee ihren Allee-Charakter verleihen und die angesichts der in monotoner Block-Architektur bebauten Wohnviertel von ganz besonderer Bedeutung für die Stadtbild- und Lebensqualität sind. Eine Fällung dieser Bäume muss unbedingt vermieden werden.	Der Plan sieht in dem von der Einwendung angesprochenen Bereich nur einen Baum (Nr. 708) vor, der mit Sicherheit gefällt werden muss. Die anderen Bäume sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Eine Fällung dieser ist nach dem Beschluss nur in Abstimmung mit dem Umweltbetrieb Bremen möglich. Der Abstand der Leitung zur Straßenbahn wurde im Erörterungstermin thematisiert. Es ist hieraus - wie auch aus den Stellungnahmen - deutlich geworden, dass ein weiteres Heranrücken erhebliche Auswirkungen auf die Dauer der Baustelle durch den regelmäßigen Straßenbahnverkehr hätte und einen höheren Aufwand bei der Einrichtung der Baugruben mit sich brächte. Eine verlängerte Dauer der Baustelle ist den Anwohnern aus Lärmschutzgründen nicht zumutbar, zumal der Plan eben weitgehend keine Fällung von Bäumen vorsieht.
101	7	Auch im Kuhgrabenweg erscheint mir die große Zahl von Baumfällungen angesichts der Breite dieses asphaltierten Weges, unter dem die Leitung verlegt werden kann, und der Möglichkeit je nach Baumbestand flexibel etwas weiter in Richtung des Uni-Campus oder in Richtung des Stadt-Waldes ausweichen zu können, nicht plausibel.	Die Verlegung der Fernwärmeverbindungsleitung unter der Trasse des Kuhgrabenwegs wurde im Erörterungstermin intensiv diskutiert. Die Vorhabenträgerin hat hierzu eine mögliche Planänderung in Form einer oberirdischen Verlegung eingebracht, die letztlich aber nicht beantragt wurde. Wesentliches Abwägungselement, welches in der Einwendung keine Berücksichtigung findet, ist der aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu erhaltende Freiraum für eine Verbreiterung des Kuhgrabens für mögliche Starkregenereignisse. Die Fachbehörden und der Deichverband am rechten Weserufer haben überzeugend dargelegt, dass eine zuverlässige Entwässerung der angeschlossenen Stadtteile in Zukunft nicht ohne ausreichenden Abfluss durch den Kuhgraben gewährleistet werden kann. Um die Option einer eventuell erforderlichen Verbreiterung des Kuhgrabens zu erhalten, ist eine Verlegung der Leitung

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
			<p>unter der Decke des Kuhgrabenwegs nicht mehr möglich. Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden haben deshalb einen Abstand von mindestens fünf Metern zur Böschungsoberkante gefordert, die vom Plan berücksichtigt wird. Durch eine von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene oberirdische Verlegung könnten die zu fällenden Bäume verringert werden. Bei einer Verbreiterung des Kuhgrabens muss jedoch auch der Kuhgrabenweg verlegt werden. Dies wäre bei einer oberirdischen Verlegung der Fernwärmeleitung nicht möglich. Auch würden sich durch eine oberirdische Verlegung optische Beeinträchtigungen ergeben. Insgesamt ergibt sich keine andere, weniger beeinträchtigende Lösung als die geplante, um das Vorhaben zu realisieren. Die am Kuhgrabenweg vorgesehenen Baumfällungen sind daher nicht vermeidbar.</p>
102	7	<p>2. Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Es müssen alle denkbaren Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden, um nach einer eingehenden Prüfung und Überarbeitung der Planung verbleibende zwingend notwendige Baumverluste und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Umwelt-, Stadtbild- und Wohnqualität adäquat and standortnah auszugleichen. Die gemäß den derzeitigen Planungsunterlagen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen stellen jedoch aus folgenden zwei Gründen keine auch nur annähernd adäquate Kompensation für die zahlreichen Baumfällungen dar:</p>	<p>Die Erforderlichkeit der Fällung von Bäumen und die Möglichkeit, Bäume zur Kompensation in den von dem Vorhaben betroffenen Stadtteilen zu pflanzen, wurden im Verfahren intensiv überprüft. Es konnte auch durch Einwendungen erreicht werden, dass die Zahl der zu fällenden Bäume deutlich reduziert (vor allem nördliche H.-H.-Meier-Allee und Schwachhauser Ring) und die Zahl der Kompensationspflanzungen in den betroffenen Stadtteilen deutlich erhöht wurde.</p>
103	7	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Bis neu gepflanzte Bäume den Wert der gefälltten Bäume ersetzen, vergehen mehrere Jahrzehnte, sofern sie überhaupt über diesen Zeitraum hinweg gedeihen können. Ich fordere deshalb Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:3 für die Fällung großer, alter, als „geschützt“ klassifizierter Bäume und im Verhältnis 1:2 für die Fällung anderer Bäume. Das heißt, eine Baumfällung ist grundsätzlich durch drei beziehungsweise zwei Neupflanzungen zu kompensieren.</li> </ul>	<p>Das Verhältnis des Ausgleichs wurde von der Vorhabenträgerin im Plan nach der üblichen Vorgehensweise gewählt. Die Fachbehörden haben die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichspflanzungen nicht kritisiert. Der Kompensationsbedarf für Bäume wurde nach einem bestimmten Schlüssel in Abhängigkeit von der Baumart und des Stammumfangs ermittelt.</p>
104	7	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Die gemäß den derzeitigen Planungsunterlagen vorgesehenen Ersatzbaumpflanzungen in einer ohnehin bereits sehr vegetationsreichen Kleingarten-Umgebung in etwa 10km Entfernung am Stadtrand Bremens („In den Wischen“) sind kein auch nur annähernd adäquater Ausgleich zu</li> </ul>	<p>Die Erforderlichkeit der Fällung von Bäumen und die Möglichkeit, Bäume zur Kompensation in den von dem Vorhaben betroffenen Stadtteilen zu pflanzen, wurden im Verfahren intensiv überprüft. Es konnte auch durch Einwendungen erreicht werden, dass die Zahl der zu fällenden Bäume deutlich reduziert (vor allem nördliche H.-</p>

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		den Baumverlusten in den Straßen entlang der Trasse, wo sich der Lebensalltag der vom Projekt betroffenen Menschen konzentriert und wo die Bäume mit all ihren physisch-ökologischen, optischen und psychologischen Funktionen dringendst gebraucht werden. Hier stellt sich nebenbei auch die Frage, ob die „In den Wischen“ geplanten Pflanzungen in dieser oder ähnlicher Weise nicht ohnehin im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes „Grüner Bremer Westen“, das dem Projekt „Green Urban Labs“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumplanung angehört, angelegt worden wären. Ich fordere daher, die Zahl standortnaher Baumersatzpflanzungen beträchtlich zu erhöhen. Darauf gehe ich im Folgenden näher ein.	H.-Meier-Allee und Schwachhauser Ring) und die Zahl der Kompensationspflanzungen in den betroffenen Stadtteilen deutlich erhöht wurde.
105	7	Es ist völlig inakzeptabel, dass, und nicht plausibel nachvollziehbar, weshalb lediglich 60 Baumersatzpflanzungen innerhalb der von der Baumaßnahme betroffenen Stadtteile vorgesehen sind. Die Bemühungen der mit der Planung betrauten Akteure die Zahl standortnaher Ersatzpflanzungen zu maximieren waren offensichtlich sehr begrenzt. Um geeignete Standorte zu identifizieren wurden die Bürger*innen über einen Artikel in der Presse aufgerufen, Vorschläge einzureichen. Von den zahlreich eingereichten Standort-Vorschlägen wurden nur sehr wenige aufgenommen. Viele Standorte wurden mit der Begründung zu schmaler Flächen / zu schmaler Pflanzbetten ausgeschlossen. Die mit der Projektplanung betrauten Akteure haben also lediglich Standorte mit bereits vorhandenen, großen Pflanzbetten berücksichtigt und gleichzeitig alle Standorte, an denen im Laufe der vergangenen Jahre Bäume gefällt worden waren und die entsprechend eigentlich ohnehin vom Umweltbetrieb Bremen neu bepflanzt werden sollten, ausgeschlossen. Mit dieser Kombination von Ausschlusskriterien konnten logischerweise nur sehr wenige der eingereichten Standortvorschläge aufgenommen werden. Wenn man nicht einmal bereit ist, neue Pflanzbetten zu schaffen, dann gibt es natürlich kaum Möglichkeiten standortnaher Ersatzpflanzungen. Das ist völlig inakzeptabel und nicht nachvollziehbar. Zugleich stellt sich die dringende Frage weshalb neben dem Aufruf an die Bürger*innen Standortvorschläge einzureichen keine umfassende, flächendeckende, fachlich fundierte Kartierung zur systematischen Identifikation von Standorten in den betroffenen Stadtteilen in Auftrag gegeben wurde.	Die Erforderlichkeit der Fällung von Bäumen und die Möglichkeit, Bäume zur Kompensation in den von dem Vorhaben betroffenen Stadtteilen zu pflanzen, wurden im Verfahren intensiv überprüft. Es konnte auch durch Einwendungen erreicht werden, dass die Zahl der zu fällenden Bäume deutlich reduziert (vor allem nördliche H.-H.-Meier-Allee und Schwachhauser Ring) und die Zahl der Kompensationspflanzungen in den betroffenen Stadtteilen deutlich erhöht wurde.  Die Bedingungen für die Bereitstellung von städtischen Grundstücken an die Vorhabenträgerin werden von der Gemeinde festgelegt. Herüber wird im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		All dies bietet Anlass zu der Vermutung, dass sich die mit der Planung be- trauten Akteure nicht oder nur äußerst unzureichend um standortnahe Er- satzpflanzungen in den Straßen bemüht haben, sondern stattdessen räum- lich an einem einzigen Standort konzentrierten Ersatzpflanzungen in einer bereits grünen und mit guten Bodeneigenschaften ausgestatteten Kleingar- ten-Anlage als preiswertere und weniger pflegeaufwändige Alternative a priori den Vorzug gegeben haben.	
106	7	Ich fordere die nach einer eingehenden Prüfung und Überarbeitung der Pla- nung noch verbleibenden zwingend notwendigen Baumverluste durch standortnahe Ersatzpflanzungen, insbesondere in den vom Trassenverlauf betroffenen und den angrenzenden Straßen, auszugleichen. Durch fol- gende Maßnahmen kann dies ermöglicht werden:	s.o.
107	7	a) Durch eine umfassende, flächendeckende, fachlich fundierte Kartierung muss eine Vielzahl weiterer Standorte für Baumersatzpflanzungen in den betroffenen Stadtteilen, insbesondere in den vom Trassenverlauf betroffe- nen und den angrenzenden Straßen, identifiziert werden.	Die Vorhabenträgerin hat mit dem gewählten Vorgehen (Hinweise von Beiräten und Bürgern) ein geeignetes und sehr aufwändiges Verfahren gewählt. Es hat im Planfeststellungsverfahren zu zahlrei- chen Kompensationsstandorten innerhalb der betroffenen Stadt- teile geführt. Das Problem bei dem Verfahren war nicht die Zahl der genannten Standorte, sondern die für die Vorhabenträgerin kaum leistbare und im Verfahren letztlich nur mit erheblichen Aufwand mögliche Identifizierung von geeigneten Ansprechpartnern in der Gemeinde. Eine abschließende Beurteilung über alle betrachteten Standorte konnte selbst nach der Erörterung und Benennung der noch nicht abschließend geklärten Standorte über einen gesamten Tag nicht in zumutbaren Zeiträumen erreicht werden. Eine flächen- deckende Kartierung des innerstädtischen Bereichs hätte hier keine Abhilfe geschaffen.
108	7	b) An allen rechtlich für Baumersatzpflanzungen geeigneten Standorten, an denen sich noch kein oder kein ausreichend großes Pflanzbett befindet, müssen Pflanzbeete erweitert oder angelegt werden. Dadurch ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten für standortnahe Ersatzpflanzungen, auch direkt in von der Trasse betroffenen Straßen.	Die Bedingungen für die Bereitstellung von städtischen Grundstü- cken an die Vorhabenträgerin werden von der Gemeinde festge- legt. Hierüber wird im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden. Die Erweiterung von Pflanzgruben (unter die Fahrbahn, den Fuß- weg oder den Fahrradweg) wurde in der Regel von der Gemeinde abgelehnt.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
109	7	c) An Standorten mit geringem Platzangebot können kleinwüchsige Baumarten gepflanzt werden. In diesen Fällen sollte jedoch das oben geforderte Verhältnis der Zahl gefälltter und neu zu pflanzender Bäume auf 1:4 beziehungsweise 1:6 verdoppelt werden.	Die Bedingungen für die Bereitstellung von städtischen Grundstücken an die Vorhabenträgerin werden von der Gemeinde festgelegt. Hierüber wird im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden. Die Kompensation für das Vorhaben findet nach der Planänderung nur zu einem geringen Teil im Stadtteil Walle statt.
110	7	d) Einige Standortvorschläge von Bürger*innen wurden mit der Begründung die „Freiflächen werden als Spiel- und Bewegungsraum benötigt“ abgelehnt. Dies erscheint mir nach einer Überprüfung dieser Standorte nicht plausibel. Diese Vorschläge sollten folglich von einer unabhängigen Instanz und unter Einbeziehung der die Flächen verwaltenden und nutzenden Akteure sowie der Bürger*innen, die diese Vorschläge eingereicht haben, erneut geprüft werden.	Die Bedingungen für die Bereitstellung von städtischen Grundstücken an die Vorhabenträgerin werden von der Gemeinde festgelegt. Hierüber wird im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden.
111	7	e) An allen Standorten, an denen eine Baumfällung unter Ausschöpfung aller denkbaren Möglichkeiten nicht vermieden werden kann, sollte eine Ausgleichspflanzung in direkter Nähe angestrebt werden. Trotz der Auswirkungen der Fernwärmeleitung auf den zur Verfügung stehenden Wurzelraum und das Bodenklima, wird dies an einigen Standorten sicherlich möglich sein. So ist im Bestandsplan Bäume (Anlage 14-2) ersichtlich, dass sich in einigen Abschnitten der Trasse, beispielsweise in der H.-H.-Meier-Allee und dem Schwachhauser Ring, zu fällende Bäume, Grenzfälle, und keinesfalls zu fällende Bäume in direkter Nähe zueinander und in gleichem Abstand zur geplanten Fernwärmetrasse befinden. In diesen Fällen haben offensichtlich die Einschätzung des individuell unterschiedlichen Wurzelraums und des Zustands der einzelnen Bäume zu unterschiedlichen Klassifizierungen in diese drei Kategorien geführt. Dies legt nahe, dass einige von Fällungen betroffene Standorte für eine Neupflanzung infrage kommen – möglicherweise auch mit einem leicht versetzten Pflanzbett und/oder einer kleinerwüchsigen Baumart. Derartige Möglichkeiten für Nachpflanzungen am gleichen Standort sind intensiv zu prüfen und zu nutzen.	Es wird eine Auflage in den Bescheid dazu aufgenommen, dass in den von der Einwendung angesprochenen Fällen mit dem Umweltbetrieb Bremen zu prüfen ist, ob bei „Grenzfällen“ eine Ersatzpflanzung an Ort und Stelle möglich ist.
112	7	f) Als ein Kernstück der Bemühungen zur Vermeidung einer massiven Abwertung der Umwelt-, Stadtbild- und Wohnqualität entlang der Trasse muss das Vorhaben mit einer Neuordnung der Verkehrs- und Parkflächen kombiniert werden. So kann durch die beidseitige Umgestaltung der H.-H.-Meier-Allee zur Fahrradstraße sehr viel Platz für standortnahe Ersatzpflan-	Die Neuordnung von Verkehrs- und Parkflächen ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und wurde von der Gemeinde auch nicht als ggf. zu berücksichtigende Planung in das Verfahren eingebracht.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		<p>zungen geschaffen werden. Aufgrund des recht geringen Autoverkehrsaufkommens können Rad- und Autoverkehr in dieser Straße sowohl stadteinwärts als auch stadtauswärts in einer Spur kombiniert werden. Durch die so eingesparte Verkehrsfläche und eine Umgestaltung der Parkflächen unter Einbeziehung des alten, nicht mehr genutzten, teils auch unansehnlichen und derzeit als Parkraum genutzten Radwegs (Parken künftig quer oder schräg statt längs zur Fahrbahn) können zahlreiche Standorte für Baumer-satzpflanzungen und, falls gewollt, auch zusätzliche Parkplätze geschaffen werden. Der Allee-Charakter und die Lebens- und Umweltqualität in dieser Straße könnten dadurch trotz der Fernwärmetrasse nicht nur erhalten, sondern mit ihr sogar weiter komplettiert und gesteigert werden. Auch verkehrspolitisch ist diese Umgestaltung äußerst sinnvoll – sie trägt zur Komplettierung der bereits in Teilen existierenden stark von Radverkehr frequentierten Fahrradstraße aus der Innenstadt über die Parkallee und die Wachmannstraße durch die H.-H.-Meier-Allee zur Universität bei und würde die Sicherheit des Radverkehrs erhöhen.</p>	
113	7	<p>In der von mir zusammen mit dem/der Urheber:in der Einwendung Nr. 6<sup>7</sup> initiierten Petition „Kein Kahlschlag für den Ausbau der Fernwärme aus einer Müllverbrennungsanlage!“ werden diese Vorschläge von 816 Bürger*innen unterstützt. Die Petition wurde am 26.01.2021 an den Bürgerschafts-Präsidenten Frank Imhoff, Senatorin Dr. Maike Schaefer und den Vorsitzenden des Petitionsausschusses Claas Rohmeyer sowie am 28.01.2021 an den Stadtteil-Beirat Schwachhausen übergeben und auch separat als Einwendung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingereicht.</p>	<p>Die Petition als solche ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.</p>
114	7	<p>Es ist Aufgabe der senatorischen Behörde für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, der Vorhabensträger und der Stadtteil-Beiräte, straßenraum- und baumbestandsgestalterische Visionen und Maßnahmen und das Großprojekt der Fernwärmeverbindungsleitung anlassbezogen so aufeinander abzustimmen und miteinander zu verzahnen, dass im Ergebnis die betroffenen Straßen und Stadtteile keine Ab-</p>	<p>Die Neuordnung von Verkehrs- und Parkflächen sowie „baumbestandsgestalterische Visionen“ sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und wurden von der Gemeinde auch nicht als ggf. zu berücksichtigende Planung in das Verfahren eingebracht.</p>

<sup>7</sup> Angabe durch die Planfeststellungsbehörde anonymisiert.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		sondern möglichst eine Aufwertung ihrer Umwelt-, Stadtbild- und Wohnqualität mit dem Projekt erfahren. Auf diese Weise lässt sich die Akzeptanz der Bürger*innen für dieses Projekt gewinnen.	
115	7	Auch in anderen Trassenabschnitten muss durch eine Neuordnung der Verkehrs- und Parkflächen Platz für standortnahe Baumersatzpflanzungen geschaffen werden.	Die Neuordnung von Verkehrs- und Parkflächen ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und wurde von der Gemeinde auch nicht als ggf. zu berücksichtigende Planung in das Verfahren eingebracht.
116	7	Die konsequente Umsetzung der unter den Punkten 2 a) bis f) vorgeschlagenen Maßnahmen sollte dazu führen, dass die gemäß Punkt 1 deutlich reduzierte Zahl zwingend notwendiger Baumfällungen adäquat standortnah in den vom Trassenverlauf betroffenen und angrenzenden Straßen sowie weitergehend innerhalb der betroffenen Stadtteile ausgeglichen werden können. Nur wenn nach konsequenter Umsetzung der Vorschläge 2 a) bis f) und aller weiteren denkbaren Optionen sowie unter Anwendung der oben vorgeschlagenen Relation der Zahl von Fällungen zu Nachpflanzungen von 1:2 und 1:3 beziehungsweise 1:4 und 1:6 im Fall kleinwüchsiger Bäume wider Erwarten tatsächlich keine ausreichende Zahl von Baumersatzstandorten innerhalb der betroffenen Stadtteile identifiziert werden kann, sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen in anderen Stadtteilen denkbar – in Form von Baumpflanzungen im Straßenraum und in straßennahen Bereichen, wo die Bäume am dringendsten gebraucht werden.	Es wird auf die vorgenannten Punkte verwiesen.
117	7	<p>3. Energiepolitische und nachhaltigkeitsbezogene Fragen</p> <p>Eine Abschaltung des Kohleblocks in Hastedt, zu deren Ermöglichung die Fernwärmeverbindungsleitung beitragen soll, ist begrüßenswert. Gleichzeitig entspricht jedoch der Ausbau der Fernwärmegewinnung aus einer Müllverbrennungsanlage nicht dem Zukunftsmodell einer nachhaltigen Energie- und Kreislaufwirtschaft, die das Hausmüllaufkommen künftig durch Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling deutlich verringern soll. Vor diesem Hintergrund ergeben sich mir folgende Fragen, zu denen ich mir eine Rückmeldung erbitte:</p>	s.u.
118	7	a) Wird die Erhöhung der von der Müllverbrennungsanlage bereitgestellten Fernwärme-Kapazität mit einer Erhöhung der jährlich zur Verbrennung vorgesehenen Müllmenge einhergehen? Um welche Größenordnung wird sich	Eine Erhöhung der Müllmenge ist nach Darstellungen der Vorhabenträgerin nicht geplant. Es sollen vielmehr freie Wärmekapazitäten genutzt werden. Dies ist plausibel, weil die zu behandelnde

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		diese Müllmenge im Zusammenhang mit dem Bau der Fernwärmeverbindungsleitung ändern?	Müllmenge Bestandteil der Genehmigung der Anlage gewesen sein dürfte.
119	7	b) Aus welchen Regionen stammt der in der Verbrennungsanlage verwertete Müll derzeit? Wird nach der Fertigstellung der Fernwärmeverbindungsleitung Müll aus zusätzlichen (und wenn ja aus welchen) Regionen bezogen werden?	Die Vorhabenträgerin hat zu diesem Punkt im Erörterungstermin Stellung genommen. Er ist aber für die Entscheidung über das Vorhaben nicht relevant. Die Vorhabenträgerin handelt im Rahmen der Genehmigung des Müllheizwerks. Die mit dem Vorhaben transportierte Wärme entsteht dabei ohnehin.
120	7	c) Welche Annahmen zur zukünftigen Entwicklung der entstehenden Restmüll-Mengen und der in dieser Anlage zu verwertenden Restmüllmengen über die nächsten 30 Jahre liegen den Projekt- und Betriebsplanungen zugrunde?	Im Erörterungstermin wurde auch vom zuständigen Fachreferat dargelegt, dass nicht zu erwarten sei, dass das Müllaufkommen in den nächsten Jahren sinkt. Gleichwohl kann es zu der Situation kommen, dass der Müll durch ein verringertes Aufkommen oder durch eine andere Zusammensetzung im Verlauf der Nutzung der Verbindungsleitung weniger oder energieärmer wird. In diesem Fall ist die Vorhabenträgerin dafür verantwortlich, eine andere zentrale Wärmequelle zu finden, die die privatrechtlich zugesicherte Wärmeversorgung sicherstellt. Das Vorhaben selbst stellt einen Teil des Ersatzes der bisherigen Wärmequelle, des Kohlekraftwerks Hastedt dar. Insofern ist der Wechsel des Energieträgers kein ungewöhnlicher Vorgang. Die Fernwärmeversorgung bietet aufgrund der zentralen Wärmequelle gute Voraussetzungen, um zukünftig flexibel auf eine geänderte Technik zu reagieren.
121	7	d) Sind die Projekt- und Betriebsplanungen mit einem Konzept zu einem künftigen Ersatz der Restmüllverbrennung durch eine alternative Form der Energiegewinnung verbunden? Wann und durch welche Alternative könnte die Restmüllverbrennung (zumindest anteilig) ersetzt werden?	Es ist für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nicht erforderlich, die zukünftige Energieversorgung des Vorhabens für die gesamte Nutzungsdauer der Verbindungsleitung zu belegen. Aufgrund des Umbruchs in der Energieversorgung ist derzeit noch nicht klar, wie lange und in welchem Umfang die Wärme aus der Müllverbrennung genutzt werden kann. Gleichzeitig ist nicht klar, welche alternative Technik sich zu dem Zeitpunkt, zu dem eventuell ein (teilweiser) ein Energieträgerwechsel erforderlich ist, als ökonomisch und ökologisch sinnvoll darstellt. Dies kann aber nicht der Zulassung des Vorhabens entgegeng gehalten werden. Relevant ist, dass es derzeit keine Anzeichen für eine maßgebliche

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
			und schnelle Verringerung des Müllaufkommens gibt und die Fernwärme auch mit anderen Energieträgern bereitgestellt werden kann.
122	7	Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.“	-
123	8	Stellvertretend für die 816 Unterzeichner*innen reiche ich Ihnen hiermit die von mir zusammen mit dem/der Urheber:in der Einwendung Nr. 6 <sup>8</sup> initiierte, im Original an die Bremische Bürgerschaft adressierte Petition „Kein Kahl-schlag für den Ausbau der Fernwärme aus einer Müllverbrennungsanlage!“ als Einwendung im Rahmen des oben genannten Planfeststellungsverfahrens ein. Wir bitten Sie, die im Petitionstext aufgeführten Einwände und Vorschläge im weiteren Verfahren der Projektplanung und der Entscheidung über dessen Implementierung zu berücksichtigen und umzusetzen. Für Rückfragen stehen Ihnen der/die Urheber:in der Einwendung Nr. 6 <sup>9</sup> und ich gern zur Verfügung.	-
124	8	Die geplante Fällung von (mindestens) 152 Stadt-Bäumen für den Ausbau der Fernwärme aus einer Müllverbrennungsanlage ist unverhältnismäßig und inakzeptabel. Sie beeinträchtigt die Umwelt-, Stadtbild- und Wohnqualität erheblich.	Die Fällung von Bäumen kann für sich genommen nicht auf eine Verhältnismäßigkeit oder Angemessenheit überprüft werden. Es stellt sich immer die Frage, ob diese erforderlich und im Hinblick auf das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel vertretbar sind.  Im Laufe des Verfahrens wurde die Zahl der zu fällenden Bäume deutlich vermindert und die Zahl der Kompensationspflanzungen in den vom Vorhaben betroffenen Stadtteilen deutlich erhöht.
125	8	Wir fordern durch eine alternative Bauplanung und die Kombination des Vorhabens mit einer Neuordnung der Verkehrs- und Parkflächen deutlich mehr Baumbestand zu erhalten und für wenige, zwingend notwendige Fällungen standortnahe (!) Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:2.	Über die Bauleitplanung der Gemeinde und eine Neuordnung der Verkehrs- und Parkflächen wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden. Die Gemeinde hat keine Absichten in dieser Richtung mitgeteilt, die im Verfahren zu berücksichtigen wären.
126	8	Begründung:  Die swb AG plant den Bau einer Fernwärmeleitung um zusätzliche Stadtgebiete im Bremer Osten (Vahr) mit Fernwärme aus dem Müllheizkraftwerk	s.o.

<sup>8</sup> Angabe durch die Planfeststellungsbehörde anonymisiert.

<sup>9</sup> Angabe durch die Planfeststellungsbehörde anonymisiert.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		Findorff zu versorgen. Dies soll dazu beitragen eine Abschaltung des Kohleblocks im Kraftwerk Hastedt zu ermöglichen. Eine Abschaltung des Kohleblocks ist begrüßenswert, wenngleich der Ausbau einer Müllverbrennungsanlage dem Zukunftsmodell einer nachhaltigen Energie- und Kreislaufwirtschaft, die das Hausmüllaufkommen durch Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling deutlich verringert, widerspricht.	
127	8	Der irreversible Kahlschlag teils großer, alter Bäume für den Bau der Fernwärmeleitung ist inakzeptabel. Vorgesehen ist eine Trassenführung entlang des Kuhgrabenweges zur Parkallee, von dort zur alten Gleisschleife der Linie 6 / Friedhof Riensberg, und weiter durch die H.-H.-Meier-Allee, den Schwachhauser Ring, die Kurfürstenallee und die Richard-Boljahn-Allee zum Gaskraftwerk Vahr. Gemäß der derzeitigen Planung sind entlang dieser Trasse 123 Bäume mit Sicherheit und weitere 80 Bäume möglicherweise zur Fällung vorgesehen. Unter der Annahme, dass von den letzteren 80 „Grenzfällen“ nur 29 Bäume tatsächlich gefällt werden müssen, kalkulieren die Projektplaner mit 152 Baum-Fällungen. Nicht selten werden in der Bauphase mehr Bäume gefällt als zuvor veranschlagt.	s.o.
128	8	Die Fällung der teils großen, alten Bäume würde die Umwelt-, Stadtbild- und Wohnqualität entlang der Trasse erheblich beeinträchtigen. Diese Bäume geben den breiten Straßen einen ausgeprägten Allee-Charakter.  Insbesondere in der H.-H.-Meier-Allee, der Kurfürstenallee und der Richard-Boljahn-Allee werten sie die in den 1950er bis 1970er Jahren in monotoner Block-Architektur bebauten Wohnviertel deutlich auf. Die Bäume verbessern zudem das Mikroklima in zunehmend heißen Sommern, mindern die Luft- und Lärmbelastung des Straßenverkehrs, sequestrieren Kohlenstoff und bieten Lebensraum für Tiere. Die Fällung dieser großen, alten Bäume für den Ausbau der Energiegewinnung durch Müllverbrennung erscheint daher nicht verhältnismäßig und inakzeptabel.	In der nördlichen H.-H.-Meier-Allee konnte die Fällung von Bäumen fast vollständig vermieden werden. In der weiteren H.-H.-Meier-Allee sind kaum Baumfällung vorgesehen. Die in der Kurfürstenallee und der Richard-Boljahn-Allee vorgesehenen Baumfällungen sind nicht vermeidbar. In der Abwägung mit den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen sind sie aber vertretbar.
129	8	Wegen der Wärmestrahlung der Leitung können entlang der Trasse keine Bäume nachgepflanzt werden. Ausgleichsmaßnahmen andernorts werden den erheblichen Verlust an Umwelt-, Stadtbild- und Lebensqualität in den betroffenen Straßen und Stadtvierteln nicht kompensieren. Zudem dauert es Jahrzehnte, bis neu gepflanzte Bäume den Wert der gefällten Bäume ersetzen.	Die Leitungsführung erfolgt weit überwiegend im versiegelten Straßenraum. Die Wiederherstellung von Grünflächen erfolgt in Abstimmung mit dem Umweltbetrieb Bremen.

Nr.	Einwendung Nr.	Inhalt der Einwendung	Entscheidung / Begründung der Planfeststellungsbehörde
		Das ist ein zu hoher Preis für Fernwärme aus einer Müllverbrennungsanlage!	
130	8	Daher fordern wir deutlich mehr Baumbestand zu erhalten und für wenige, zwingend notwendige Fällungen standortnahe (!) Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:2, das heißt eine Baumfällung ist durch 2 Neupflanzungen zu kompensieren. Möglichst viele dieser Neupflanzungen müssen in den betroffenen Straßen erfolgen. Eine Kombination des Vorhabens mit einer Neuordnung der Verkehrs- und Parkflächen schafft dafür Platz.	Die Zahl der Baumfällungen und die Zahl der Kompensationspflanzung in den vom Vorhaben betroffenen Stadteilen konnte durch Planänderungen wesentlich günstiger gestaltet werden. Das Kompensationsverhältnis wurde von der Vorhabenträgerin in der üblichen Art und Weise festgelegt.
131	8	So fordern wir folgende Umgestaltung der H.-H.-Meier-Allee: Diese Straße weist eine große Breite auf, die für das geringe Verkehrsaufkommen nicht benötigt wird. Das Autoverkehrsaufkommen ist derart gering, dass es in einer Spur mit dem Radverkehr kombiniert werden kann – ähnlich wie in der zur Fahrradstraße umgebauten Wachmannstraße zwischen Schwachhauser Ring und Benqueplatz sowie in der Parkallee zwischen Stern und Bahntrasse. Durch die so eingesparte Verkehrsfläche und eine Umgestaltung der Parkflächen unter Einbeziehung des alten, nicht mehr genutzten, unansehnlichen Radwegs (Parken quer statt längs zur Fahrbahn) kann sehr viel Platz für neue Bäume geschaffen werden. Dadurch können zwingend notwendige Fällungen auf einer Straßenseite durch Baumpflanzungen auf der anderen Straßenseite kompensiert werden – insbesondere im stadtnahen Abschnitt der Straße.	Über eine Neuordnung der Verkehrs- und Parkflächen wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden. Die Gemeinde hat keine Absichten in dieser Richtung mitgeteilt, die im Verfahren zu berücksichtigen wären.
132	8	Auch in den anderen Trassenabschnitten muss durch eine Neuordnung der Verkehrs- und Parkflächen Platz für standortnahe Ersatzpflanzungen geschaffen werden. Der einmalig attraktive Baumbestand im Schwachhauser Ring darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Dort darf es keine Baumfällungen geben.	s.o. Am Schwachhauser Ring soll es nach dem Plan - auch durch Planänderungen - nur zur Fällung sehr weniger Bäume kommen.
133	8	Eine massive Abwertung der Umwelt-, Stadtbild- und Wohnqualität in den betroffenen Straßen muss durch alternative Bauplanung, die Kombination des Vorhabens mit einer Neuordnung der Verkehrs- und Parkflächen und standortnahe Ersatzpflanzungen vermieden werden! Andernfalls lehnen wir den Bau der Fernwärmeleitung entschieden ab.	Eine Verbindung dieser Themen im Planfeststellungsverfahren ist nur möglich, wenn die Gemeinde entsprechende Planungsabsichten mitteilt. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

## **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen erhoben werden (§§ 74 Abs. 1 Satz 2, 70 BremVwVfG sowie §§ 74 und 48 Abs. 1 Nr. 15 VwGO).

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 3 VwGO).

## **5. Hinweise**

### **5.1 Konzentrationswirkung**

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 BremVwVfG).

### **5.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten**

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

### **5.3 Außerkrafttreten**

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 Abs. 4 BremVwVfG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.

### **5.4 Berichtigungen**

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 BremVwVfG).

## **5.5 Einsichtnahme**

Dieser Beschluss und die Pläne werden für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadtgemeinde Bremen ausgelegt.

Bremen, den 17. Dezember 2021

Im Auftrag

Viebrock-Heinken

# Anhang

## Anlage 1



hanseWasser Bremen GmbH  
Kundenbetreuung KB3  
Birkenfelsstraße 5  
28217 Bremen

Entwässerungsbauantrag  
für Bauvorhaben auf gewerblich  
genutzten Grundstücken

Telefon 0421 / 988 - 11 11  
Telefax 0421 / 988 - 19 11

### 1. Bauherr

Vorname, Name			
Anschrift			
Telefon / Fax		E-Mail	
Ust.-ID-Nr.:			

### 2. Rechnungsempfänger und Rechnungsanschrift

(falls abweichend vom Bauherrn bitte unbedingt angeben):			

### 3. Bauvorhaben

Bezeichnung der Baumaßnahme			
Baugrundstück (PLZ, Straße, Nr.)			
Katasterbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
Grundbuchbezeichnung	Bezirk	Band	Blatt

### 4. Eigentümer/in | Erbbauberechtigte/r

<input type="checkbox"/> Eigentümer/in lt. Grundbuch	<input type="checkbox"/> Erbbauberechtigte/r		
Vorname, Name			
Anschrift		Telefon	

### 5. Entwurfsverfasser/in

Vorname, Name	
Anschrift	
Telefon / Fax	E-Mail

### 6. Bauleiter/in sofern der/die Bauleiter/in noch nicht benannt werden kann, bitte in der Baubeginnanzeige angeben

Vorname, Name	
Anschrift	
Telefon	E-Mail

### 7. Regen-/ Brunnenwassernutzung

Werden Sie Regen- oder Brunnenwasser als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) nutzen?  nein  ja

### 8. Wassergefährdende Stoffe

Von dem Bauvorhaben sind betroffen:

Anlage/n zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  nein  ja \*)

\*) in diesem Fall wenden Sie sich bitte zusätzlich an die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Abschnitt 330 „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV/VAWS“, Contrescarpe 72, 28195 Bremen

### 9. Niederschlagswasserbeseitigung

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser soll:

versickert werden  nein  ja \*)

in ein Gewässer (Fleet, Graben) eingeleitet werden  nein  ja\*)

in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden  nein  ja

\*) in diesem Fall bitte die Antragsunterlagen zusätzlich digital einreichen inkl. Grundstücksentwässerungsplan Niederschlagswasser und digital an [wasserbehoerde@umwelt.bremen.de](mailto:wasserbehoerde@umwelt.bremen.de) senden (Antragsformular hierzu erhältlich unter: [www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/Niederschlagswasserbeseitigung\\_2020.pdf](http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/Niederschlagswasserbeseitigung_2020.pdf))

An die Kanalisation angeschlossene Fläche > 1.000 m<sup>2</sup>  nein\*\*  ja\*\*\*)

\*\*\*) In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit einen Antrag auf Gebührenumstellung nach der getrennten Abwassergebühr zu stellen.

\*\*\*\*) In diesem Fall ist der Erhebungs-/Flächenänderungsbogen für die Niederschlagswassergebühr einzureichen.

### 10. Öffentlich-rechtliche Sicherung

Wird der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation über ein anderes Grundstück hergestellt?

Ja In diesem Fall ist die Verlegung, Benutzung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen öffentlich-rechtlich zu sichern (§ 4 Entwässerungsortsgesetz). Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau - Fachbereich Bau und Stadtentwicklung, Contrescarpe 72, 28195 Bremen bzw. das Bauamt Bremen-Nord, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, 28757 Bremen.

Nein

**11. Baukosten (Angabe unter 11.a oder 11.b, bitte ankreuzen)**

<input type="checkbox"/> 11.a Baukosten nach DIN 277 aus Hochbauantrag		Zollausland ohne MwSt <input type="checkbox"/>
Brutto-Rauminhalt nach DIN 277 in m <sup>3</sup>	Baukostenwert in € je m <sup>3</sup> (einschl. MwSt.) gem. BauKostV	Baukosten in € (einschl. MwSt.)

oder alternativ:

<input type="checkbox"/> 11.b Baukosten nach DIN 276		Zollausland ohne MwSt <input type="checkbox"/>
<b>I. Bauwerk – Baukonstruktion (Kostengruppe 300)</b>		
Kosten von Bauleistungen und Lieferungen zur Herstellung des Bauwerks		€
<b>II. Bauwerk - Technische Anlagen (Kostengruppe 400)</b>		
Kosten aller im Bauwerk eingebauten, daran angeschlossenen oder damit fest verbundenen technischen Anlagen oder Anlagenteile		€
<b>III. Außenanlagen (Kostengruppe 500, ohne 510)</b>		
Kosten der Bauleistungen und Lieferungen für die Herstellung aller Gelände- und Verkehrsflächen, Baukonstruktionen und technischen Anlagen außerhalb des Bauwerks		€
<b>IV. Baunebenkosten (Kostengruppe 730)</b>		
Kosten, die bei der Planung und Durchführung auf der Grundlage von Honorarordnungen, Gebührenordnungen oder nach weiteren vertraglichen Vereinbarungen entstehen.		€
<b>Baukosten einschl. MwSt. (Summe aus I - IV)</b>		0 €

Für die Ermittlung der Baukosten (einschließlich Mehrwertsteuer) sind alle bis zur Schlussabnahme fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen (einschließlich Gründungen, Erdausschachtungen, Entwässerungsanlagen, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Eigenleistungen) zugrunde zu legen.

Bitte legen Sie zur Plausibilitätsprüfung der angegebenen Baukosten eine Kopie des Antragsformulars aus dem Hochbauantrag oder eine detaillierte Kostenermittlung aus dem Hochbauantrag vor. Sofern keine Hochbaugenehmigung zu beantragen ist, legen Sie für diese Maßnahme eine detaillierte Kostenermittlung vor.

**12. Erklärung**

Hiermit beantrage ich / beantragen wir die Genehmigung der Herstellung, Änderung und / oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Ich beantrage / wir beantragen deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation bzw. – für nicht kanalschlusspflichtige Grundstücke – die Herstellung, Änderung und / oder Beseitigung einer Schmutzwassersammelgrube.

Mir ist bekannt, dass bei Bauvorhaben, bei denen öffentlich-rechtliche Kanalanschluss- und Kanalbeiträge (wenn noch nicht bezahlt) zu entrichten sind, der Eigentümer oder Erbbauberechtigte einen Beitragsbescheid erhält. Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte ist von mir / uns entsprechend informiert worden und hat mich / uns bevollmächtigt, die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage hiermit zu beantragen. Die Beitragspflicht für den Kanalanschlussbeitrag entsteht mit diesem Antrag.

Der / Die Entwurfsverfasser / in wird bevollmächtigt, bis zur Erteilung der Entwässerungsbaugenehmigung verbindliche Erklärungen für mich / uns abzugeben (falls nicht zu treffend, bitte streichen).

Die nachfolgend angeführten Hinweise habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift und Stempel Bauherr) (Unterschrift und Stempel Entwurfsverfasser/in)

### 13. Hinweise

Unter folgenden Servicenummern können Sie uns erreichen:  
**Telefon 0421/ 988 - 11 11**  
**Telefax 0421/ 988 - 19 11**

Postadresse:  
**hanseWasser Bremen GmbH**  
**Birkenfelstraße 5**  
**28217 Bremen**

Dieses Antragsformular gilt auch für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven.

#### Hausanschlusskanal

Die Herstellung von Hausanschlusskanälen wird von der hanseWasser ausgeführt. Bitte setzen Sie sich zur Terminabsprache 8 Wochen vor Verlegung der Grundleitungen auf dem Grundstück, spätestens zum Baubeginn mit uns in Verbindung. Die hanseWasser weist darauf hin, dass bei Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen, die die Beseitigung, Änderung oder Neuverlegung von öffentlichen Anschlusskanälen erfordern, keine öffentlich-rechtlichen **Kanalanschlussbeiträge** zu den Kosten der Maßnahme erhoben werden, sondern dass die hierfür entstehenden tatsächlichen Kosten berechnet werden. Diese tatsächlichen Kosten beinhalten sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten durch von hanseWasser beauftragte Unternehmen entstehen, zuzüglich eines Aufschlages für die Tätigkeiten der hanseWasser von 15 % auf die Nettosumme. Der Aufschlag beträgt maximal Euro 1.500 netto.

Vor Ausführung der Arbeiten ist eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung erforderlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Kosten im Einzelfall erst einige Zeit nach Durchführung der Kanalbauarbeiten abschließend berechnet werden können. Nach Anschluss an den öffentlichen Kanal wird dem/der Eigentümer/in des Grundstücks der öffentlich-rechtliche **Kanalbaubeitrag** (sofern noch nicht bezahlt) berechnet.

#### Entwässerungsbaugenehmigung und Bauablauf

Mit der Bauausführung dürfen Sie ohne die hierfür erforderliche Entwässerungsbaugenehmigung nicht beginnen. Nach dem Entwässerungsortgesetz handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig ohne die hierfür erforderliche Entwässerungsbaugenehmigung Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt, ändert oder beseitigt.

Die Vorschriften über die am Bau verantwortlichen Beteiligten gemäß §52 - § 56 der Bremischen Landesbauordnung müssen beachtet werden.

Die beantragte Entwässerungsbaugenehmigung erstreckt sich nur auf die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen und Schmutzwassersammelgruben. Sie entbindet nicht von der Pflicht, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen.

#### Thema Überflutungsvorsorge / Überflutungsnachweis DIN 1986 - 100

Infolge eines Starkregens kann sich Regenwasser auf dem Grundstück auf der versiegelten Fläche sammeln und zu einem Überflutungsrisiko führen. Ein Risiko besteht insbesondere dann, wenn die Dachfläche einen sehr hohen Anteil an der gesamten Regenfläche auf dem Grundstück ausmacht.

Für die Bebauung großer Grundstücke mit mehr als 800 m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche wird daher der **Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100** empfohlen, um Risiken rechtzeitig vor Baubeginn zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen planen zu können. Sprechen Sie uns gerne an (s. o.).

#### Getrennte Abwassergebühr

Ab dem 01. Januar 2011 werden die Entwässerungsgebühren getrennt erhoben. Alle Grundstücke mit einer in den öffentlichen Kanal einleitenden Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> oder mehr (Pflichtveranlagung) werden getrennt berechnet. Die Gebührensätze betragen für Schmutzwasser 2,21 Euro/m<sup>3</sup>, für Niederschlagswasser 0,79 Euro/m<sup>3</sup> und Jahr. In diesem Fall reichen Sie bitte den Erhebungs-/Flächenänderungsbogen für die Niederschlagswassergebühr ein. Für Grundstücke mit einer einleitenden Fläche < 1.000 m<sup>2</sup> gilt ein Gebührensatz von 2,54 Euro/m<sup>3</sup>. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Gebührenumstellung einzureichen.

Eine Flurkarte können Sie erhalten bei:

Geoinformation Bremen  
 Lloydstr. 4  
 28217 Bremen  
 Telefon 0421 / 361 - 46 53  
 Telefax 0421 / 361 - 9 60 07

[www.geo.bremen.de](http://www.geo.bremen.de)

Bestellungen unter E-Mail:  
[geodatenservice@geo.bremen.de](mailto:geodatenservice@geo.bremen.de)

oder im stadtbremischen Gebiet in Bremerhaven:  
 Magistrat der Stadt Bremerhaven  
 Vermessungs- und Katasteramt  
 Fährstraße 20  
 27568 Bremerhaven  
 Telefon: 0471 / 590-3307  
 Telefax: 0471 / 590-2078

#### 14. Anlagenverzeichnis

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Auszug aus der Flurkarte</li> <li><input type="checkbox"/> Grundstücksentwässerungsplan (Lageplan)</li> <li><input type="checkbox"/> Grundrisse der einzelnen Gebäudegeschosse</li> <li><input type="checkbox"/> Schnittzeichnungen</li> <li><input type="checkbox"/> Baubeschreibung</li> <li><input type="checkbox"/> Erläuterungsbericht mit folgenden Inhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Beschreibung des Fabrikationsvorganges/Arbeitsablaufes</li> <li><input type="checkbox"/> Angaben über eingesetzte Betriebsmittel</li> <li><input type="checkbox"/> Angaben über Abwassermengen</li> <li><input type="checkbox"/> Beschreibung innerbetrieblicher Recyclingverfahren</li> <li><input type="checkbox"/> Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlage(n)</li> </ul> </li> <li><b>Bei Leichtflüssigkeits- und Fettabseideranlagen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Bemessung gemäß DIN EN 858-2 bzw. DIN EN 1825-2</li> <li><input type="checkbox"/> Angabe des Gerätetyps und Herstellers</li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Pläne der Abwasserbehandlungsanlage(n) <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Schnittzeichnungen</li> <li><input type="checkbox"/> Aufstellungsplan (Grundriss)</li> <li><input type="checkbox"/> Verfahrens-Fließbild</li> <li><input type="checkbox"/> Gewährleistung (z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung)</li> </ul> </li> <li><input type="checkbox"/> Baukostenermittlung aus dem Hochbauantrag (z. B. Kopie des Antragsformulars) (1-fach)</li> <li><input type="checkbox"/> <b>Niederschlagswasserbeseitigungsprüfung:</b> das Ergebnis der Prüfung eines Sachverständigen, ob das auf bebauten oder befestigten Flächen des Grundstücks anfallende Niederschlagswasser der Versickerung oder der ortsnahe Einleitung in ein Gewässer zugeführt werden kann.</li> <li><input type="checkbox"/> <b>Erhebungs-/Flächenänderungsbogen für die Niederschlagswassergebühr</b></li> <li><input type="checkbox"/> <b>Antrag auf Gebührenumstellung für versiegelte Flächen kleiner als 1.000 m<sup>2</sup></b></li> <li><input type="checkbox"/> <b>Bebauungsplan (Auszug mit Legende)</b></li> </ul> |
|---|---|

**Kanaltiefenschein:** Sollte Ihnen ein aktueller Kanaltiefenschein noch nicht vorliegen, bitten wir um Ihre Bestellung über unser Formblatt <Antrag Kanaltiefenschein> (zu erhalten unter [www.hansewasser.de](http://www.hansewasser.de)). Sie erhalten den Kanaltiefenschein dann in Kürze per Post. Der Kanaltiefenschein muss nicht erneut beigefügt werden.

Die Unterlagen benötigen wir in 3-facher Ausfertigung in Papierform, **bei Niederschlagswasserbeseitigung gemäß Punkt 9 zusätzlich in digitaler Ausfertigung.**

## Anlage 2

# BSAG ■ ■ ■ Bremer Straßenbahn AG

BSAG - Bremer Straßenbahn AG - Flughafendamm 12 • 28199 Bremen



Center Infrastruktur  
Fachbereich Fahrleitung / Stromversorgung  
Fachbereich Gleisbau

## Anweisung

### für den Schutz von unterirdischen und oberirdischen Anlagen der Bremer Straßenbahn AG

Diese Anweisung gilt ausschließlich für alle unterirdischen und oberirdischen Anlagen der Bremer Straßenbahn AG auf öffentlichem und privatem Grund.

Erd- und Bauarbeiten jeglicher Art können zur Gefährdung und Beschädigung von Anlagen der Bremer Straßenbahn AG führen.

Als unterirdische Anlagen gelten Kabel, Kabelmuffen, Rohrsysteme, Schächte, Gleissysteme, Weichen u.ä.  
Oberirdische Anlagen sind Fahrleitungsanlagen (Fahrdrähte, Abspanndrähte etc.), Kabelverteiler, Schaltkästen, Fahrleitungsmaste, Signalanlagen (incl. aller dafür verlegten Kabel) u.ä.

#### Eine Beschädigung dieser Anlagen kann für die Ausführenden und Dritte lebensgefährlich sein!

Es ist daher im Interesse aller Beteiligten, diesen Gefahren durch größtmögliche Sorgfalt und Umsicht zu begegnen.

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung seiner Aufgaben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von höchstrichterlicher Rechtsprechung dazu entwickelten Grundsätze gewissenhaft zu beachten. Diese Pflicht umfasst auch, sein Personal entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Um eine Gefährdung und Beschädigung von Anlagen der Bremer Straßenbahn AG so gering wie möglich zu halten, sind nachstehend aufgeführte Regeln zu beachten.  
Bei einem Verstoß gegen diese Regeln wird den Ausführenden der Vorwurf der Fahrlässigkeit unterstellt und sie können sich neben Schadensersatzverpflichtungen auch der Gefahr der Verhängung von Bußgeldern oder strafrechtlicher Verfolgungen aussetzen.

1. Vor Beginn von Erd- und Bauarbeiten hat sich der Unternehmer nach dem Vorhandensein von Anlagen der Bremer Straßenbahn AG für den jeweiligen Arbeitsbereich zu erkundigen.

**Bremer Straßenbahn AG**  
Flughafendamm 12  
28199 Bremen  
Tel. 0421-5596 0

2. Dem Unternehmer werden Planungsunterlagen auf Anforderung gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt, wobei Maße und sonstige als unverbindlich anzusehen sind. Sollte im Ausnahmefall kein Plan vorhanden sein, wird eine Einweisung im jeweiligen Baustellenbereich vorgenommen.  
Planungsunterlagen müssen mindestens 5 Tage vor Baubeginn bestellt werden.

3. Der Termin der Arbeitsaufnahme ist der zuständigen Fachabteilung der Bremer Straßenbahn AG mindestens zwei Arbeitstage vorher telefonisch bekannt zu geben, damit - wenn erforderlich - eine Aufsicht gestellt werden kann.

FB Fahrleitung / Stromversorgung:

**Tel. 0421 - 5596 564**  
**Fax 0421 - 5596 393**

FB Gleisbau:

**Tel. 0421 - 5596 369**  
**Fax 0421 - 5596 393**

4. Bei allen Bauarbeiten, die im Gleisbereich der BSAG stattfinden, bedarf es einer vorherigen Anmeldung beim FB Betrieb B11.
5. In der Nähe unterirdischer Anlagen dürfen Bagger, Schieber und ähnliche Maschinen sowie spitze und scharfe Werkzeuge nicht eingesetzt werden. Der genaue Verlauf von Leitungen ist durch Handgrabung zu ermitteln. Arbeiten, die zu Bodenerschütterungen führen, dürfen im gesamten Netz der Bremer Straßenbahn AG nur unter Abstimmung mit der Bremer Straßenbahn AG erfolgen, wenn die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von unter- und oberirdischen Anlagen besteht.
6. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vorhandene Normal-Überdeckungen (Strom: 0,6m-1,5m) durch vorangegangene Niveauänderungen abweichen. Weiterhin ist mit Bauteilen im Zuge der Verläufe von Kabel- und Rohrsystemen zu rechnen.
7. Offengelegte unterirdische Anlagen, sind vor Beschädigung (auch Einfrieren) entsprechend zu schützen.  
Zubehör oder Anbauteile, welche entfernt wurden, sind sicherzustellen.
8. Bei jeder unbeabsichtigten Freilegung von unterirdischen Anlagen jeglicher Art sind alle Arbeiten sofort einzustellen und die

Bremer Straßenbahn AG ist umgehend zu benachrichtigen:

Leitstelle der Bremer Straßenbahn AG  
**Tel. 0421 - 5596 450**  
Baustellenverantwortlicher der Bremer Straßenbahn AG  
**Tel. wie bekannt gegeben**

9. Die freigelegten Anlagen sind vor Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen.  
Eine Einbettung dieser Anlagen (insbesondere bei Kabel und Rohren) darf erst nach Begutachtung durch einen Verantwortlichen des

## BSAG ■ ■ ■ Bremer Straßenbahn AG

BSAG • Bremer Straßenbahn AG • Flughafendamm 12 • 28199 Bremen



Center Infrastruktur  
Fachbereich Fahrlösung / Stromversorgung  
Fachbereich Gleisbau

entsprechenden Fachbereiches der Bremer Straßenbahn AG erfolgen.  
Die Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der Bremer Straßenbahn AG weitergeführt werden.

10. Bei Beschädigungen von unterirdischen Anlagen der Bremer Straßenbahn AG ist eine sofortige Benachrichtigung zwingend erforderlich.

Leitstelle der Bremer Straßenbahn AG  
Tel. 0421 - 5596 450

Baustellenverantwortlicher der Bremer Straßenbahn AG  
Tel. wie bekannt gegeben

Bei Beschädigung von Kabeln ist immer von spannungsführenden Bauteilen auszugehen.  
**Vorsicht: Es besteht Lebensgefahr!**  
Diese Gefahrenstelle ist stets zu sichern.  
Bei Beschädigung von Kabeln, die als Lichtwellenleiter (-) gekennzeichnet sind, handelt es sich um Glasfaserkabel. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

11. Unterirdische Anlagen auf öffentlichen und privaten Grundstücken, insbesondere Kabel, können in Rohrsysteme eingezogen, mit Schutzhauben abgedeckt, durch ein Trassenband geschützt oder frei im Erdreich verlegt sein. All diese Maßnahmen gelten nur der Kennzeichnung dieser Anlagen und sind kein Schutz gegen mechanische Beschädigungen.
12. In unmittelbarer Nähe von oberirdischen Anlagen, insbesondere von Fahrleitungsanlagen, ist äußerste Vorsicht zu gewähren und mit entsprechendem Sicherheitsabstand von nicht kleiner als 1,0m zu arbeiten.  
Diese Anlagen können unter Spannung stehen (Fahrspannung 750V DC).
13. Bei Berührung von Fahrleitungsanlagen oder deren Beschädigung ist immer von spannungsführenden Bauteilen auszugehen.  
**Vorsicht: Es besteht Lebensgefahr!**  
Die Arbeiten sind sofort abzubrechen und die Gefahrenstelle ist weiträumig abzusichern, die Bremer Straßenbahn AG ist sofort zu benachrichtigen.

Leitstelle Bremer Straßenbahn AG  
Tel. 0421 - 5596 450

Bei der Beteiligung von Personen in der Gefahrenstelle ist unbedingt Rettungsdienst und Feuerwehr zu alarmieren.

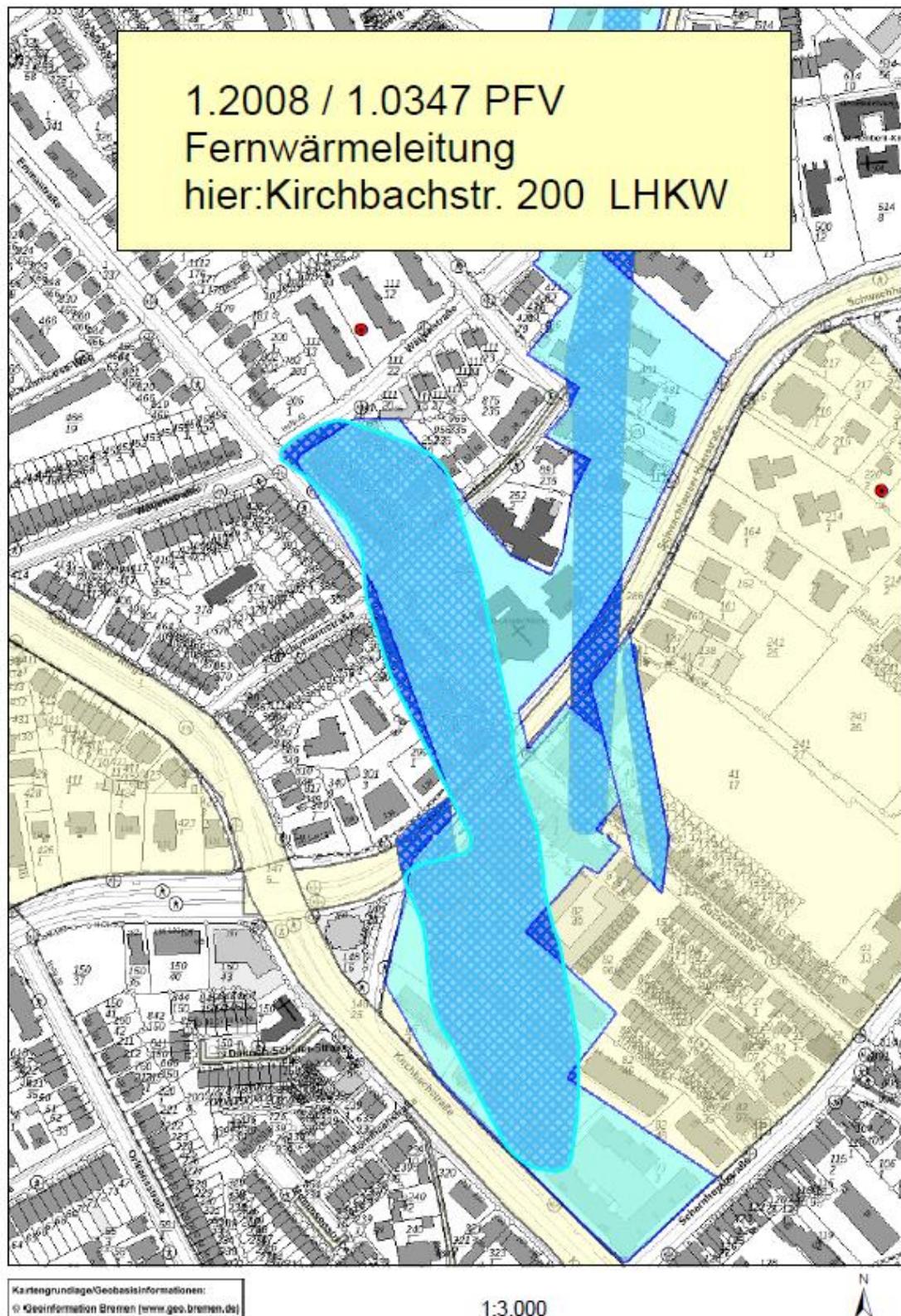
Notruf  
Tel. 112 oder 110

14. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters oder Beauftragten der Bremer Straßenbahn AG entbindet Unternehmer nicht von ihrer

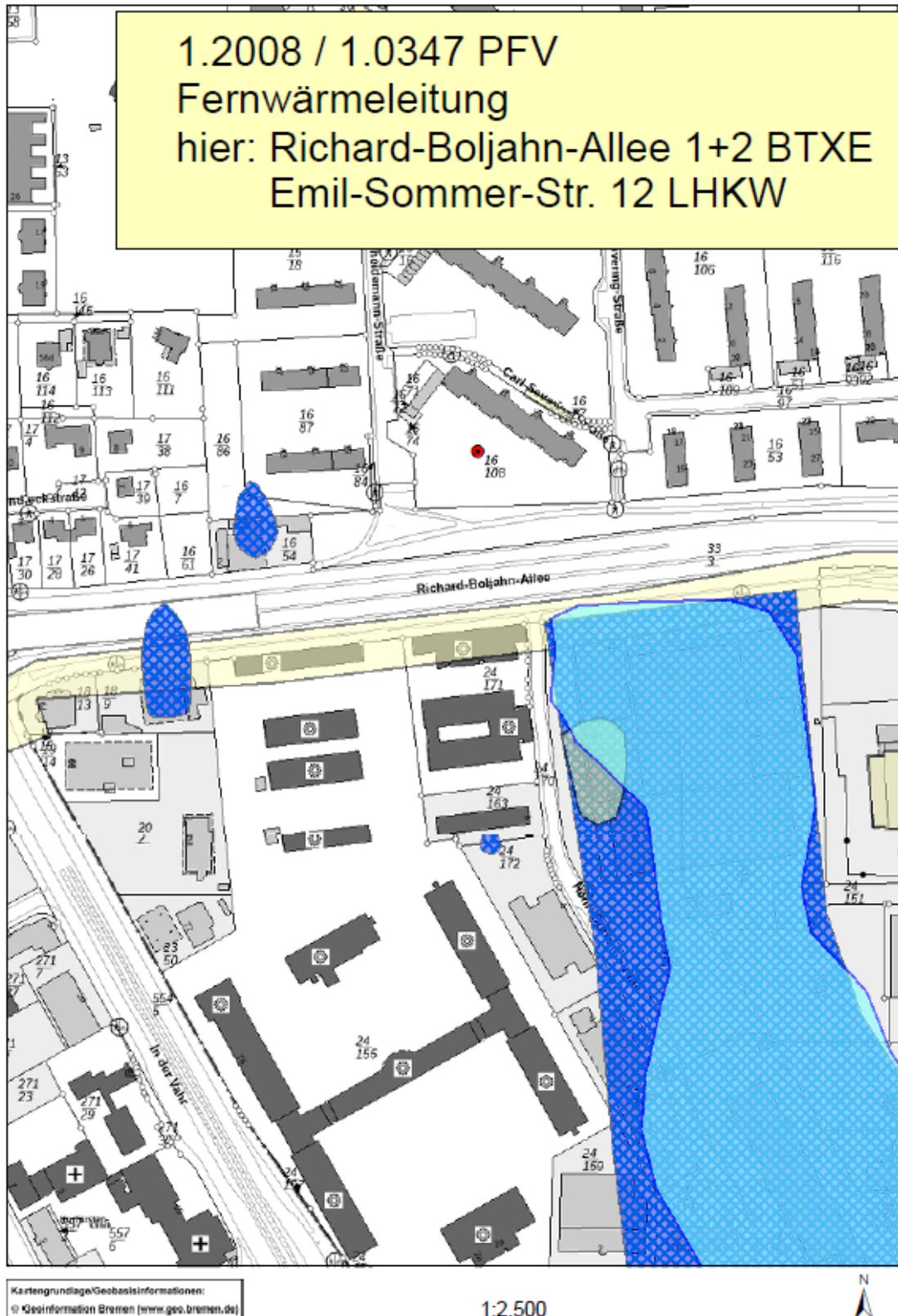
Verantwortlichkeit für Beschädigung und Gefährdung von Anlagen der Bremer Straßenbahn AG.

15. Innerhalb der jeweiligen Baustellenbereiche sind Anlagen der Bremer Straßenbahn AG immer zugänglich zu halten oder von außen entsprechend zu kennzeichnen.
16. Die Bremer Straßenbahn AG behält sich das Recht einer Beweissicherung mittels Foto und Dokumentation vor.
17. Finden Arbeiten in unmittelbarer Nähe des Gleisbereiches statt, so ist der Einsatz eines Sicherungspostens erforderlich, der alle am Bau beteiligten Versicherten gegen die Gefahren von bewegten Schienenfahrzeugen absichert.
18. Werden Arbeiten durchgeführt die, die Lagestabilität der Gleisanlagen beeinträchtigen können, so sind sichernde Maßnahmen (Verbau mit statischer Berechnung, etc.) vorzusehen.
19. Bei allen Bauarbeiten, bei denen die Gleise unterquert, bzw. tangiert werden, muss die Gleislage (in Höhe und Richtung) vor, während und nach den Bauarbeiten durch einen Vermesser aufgenommen werden. Eine Beteiligung durch den FB Gleisbau ist während der Arbeiten erforderlich.
20. Bei allen Querrungen der Gleisanlagen (Durchpressung, etc.) ist ein Schutzabstand von min 1,50m Höhe, gemessen von der Schienenoberkante einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist ein statischer Nachweis über die Tragfähigkeit aufzustellen.
21. Müssen für die Arbeiten Absperrungen aufgestellt werden, so ist der Mindestabstand von 2,35m, gemessen von der Gleisachse einzuhalten.
22. Der Unternehmer bestätigt den Erhalt dieser Anweisung, den Erhalt von Planungsunterlagen und die Unterweisung vor Ort mit seiner Unterschrift.

## Anlage 3



## Anlage 4





## Anlage 6



### Duct & fibre rules

Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen  
mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln



**GasLINE**

We connect your business.

---

## Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln

von PLEdoc GmbH  
Gladbecker Straße 404, 45326 Essen

im Auftrag der GasLINE GmbH & Co. KG  
Paesmühlenweg 10 + 12, 47638 Straelen

### 1. Allgemeines

GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Diese LWL-Kabel werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.

An diese KSR- und LWL-Kabelanlagen werden hohe Anforderungen hinsichtlich Betriebssicherheit und Verfügbarkeit gestellt. Diese Anlagen dürfen keinesfalls beschädigt werden. Bei jedem unerwarteten Auffinden einer KSR-Anlage ist unbedingt sofort die Betriebsüberwachung Essen\* der GasLINE zu benachrichtigen.

Die KSR-Anlagen mit ihren innenliegenden LWL-Kabeln sind überwiegend entlang von Versorgungsleitungen unter Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 68, 69, 76 TKG verlegt.

Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten der §§ 1090 ff. BGB oder Gestattungsverträge gesichert.

Sogenannte Solotrassen sind ebenfalls durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge mit einem Schutzstreifen von in der Regel 1 m bis 2 m Breite gesichert.

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.

Ca. 30 cm oberhalb der in offener Bauweise verlegten KSR-Anlage liegt in der Regel ein Trassenwamband mit der Aufschrift „Achtung LWL-Kabel“.

## 2. Erkundigungspflicht

Schon im Stadium der Planung ist es unerlässlich, Erkundigungen nach Vorhandensein und Lage von KSR-Trassen einzuholen und die Planung entsprechend abzustimmen.

Folgendes ist hierbei zu beachten:

1. Abgabe einer Fremdplanungsanfrage an die Dienstleistungsgesellschaft\* der GasLINE zur Erkundigung von GasLINE-Anlagen
2. Abstimmung der Planung mit dem Maintenance Management Center\* der GasLINE

### Anzeige des Arbeitsbeginns

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss der Unternehmer der GasLINE bzw. dem Maintenance Management Center\* der GasLINE den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur vorherigen Ortseinweisung vereinbaren. Bei diesem Termin sind die aus der oben beschriebenen Erkundigung hervorgegangenen Pläne vorzulegen.

### Abweichungen, Änderungen

Bei Änderung der Bauplanung oder Abweichung von ihr bzw. bei Erweiterung des Bauauftrages muss eine erneute Erkundigung, wie vorstehend beschrieben, erfolgen.

### 3. Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich

I. Bei Arbeiten innerhalb der Schutzstreifen sind aufgrund der technischen Bestimmungen und Vorschriften folgende Auflagen einzuhalten:

1. Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung der GasLINE.
2. Der Einsatz von Baumaschinen ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Es ist nur Handschachtung erlaubt. Bis zu einem Abstand von 1 m rechts und links der KSR-Anlage ist maschinelle Schachtung zur Unterstützung der Handschachtung möglich.  
Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit der GasLINE erlaubt.
3. Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen im Schutzstreifen nicht angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sichtbar und begehbar bleiben.
4. Niveauänderungen der Oberfläche im Schutzstreifen sind nur nach vorheriger Absprache mit GasLINE statthaft.
5. Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung der GasLINE nicht entfernt oder versetzt werden. GasLINE behält sich vor, nach Fertigstellung der Arbeiten, das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Unternehmers vorzunehmen.

In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauträger/Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.

6. Die Ableitung von Wasser jeder Art (z. B. Grund- und Oberflächenwasser) in den Schutzstreifen der KSR-Anlage ist nicht zulässig.

II. Bei der Kreuzung und Parallelführung mit GasLINE-Kabelschutzrohren ist folgendes zu beachten:

1. Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m zur KSR-Anlage einzuhalten. Sollte der Mindestabstand aus irgendeinem Grunde unterschritten werden müssen, so ist hierüber vorher mit GasLINE Rücksprache zu nehmen und die Genehmigung einzuholen.
2. Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der KSR-Anlage zu verlegen. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen Abstimmung und Genehmigung. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf bedarf es des Abschlusses eines Interessenabgrenzungsvertrages.
3. Die KSR-Anlage darf nur in Abstimmung mit GasLINE freigelegt und der Graben wieder verfüllt werden.
4. Die freigelegte KSR-Anlage mit LWL-Kabeln sind gegen Beschädigungen zu sichern. In Baugruben dürfen KSR-Anlagen nicht frei hängen, sondern müssen in Abstimmung mit GasLINE unterfangen oder aufgehängt werden.
5. Hinzukommende Kanal- und Kabelschächte sind außerhalb des Schutzstreifens der KSR-Anlage anzuordnen.

III. Vor Aufnahme und Durchführung der Arbeiten sind des Weiteren nachstehende Auflagen zu beachten:

1. Vor Aufnahme der Arbeiten ist das Maintenance Management Center\* der GasLINE zu verständigen, damit der KSR-Verlauf in der Örtlichkeit gekennzeichnet und die Arbeiten im Bereich der KSR-Anlage ggf. überwacht werden können.
2. Bei starker Annäherung bzw. Kreuzung der KSR-Anlage ist, unter Anwesenheit von GasLINE oder des örtlichen Vertreters, die KSR-Anlage grundsätzlich mittels Handschachtung freizulegen. Hierbei ist zu beachten, dass die Lage der KSR-Anlage ungenau dokumentiert sein kann. Sofern bei Suchschachtungen in zumutbaren Grenzen von +/- 1 m horizontal bzw. +/- 0,5 m vertikal die Anlage, bedingt durch Abweichungen im Bestandsplan, nicht aufgefunden werden kann, ist das Maintenance Management Center\* der GasLINE umgehend zu informieren.  
GasLINE wird dafür sorgen, dass durch Ortung oder andere, geeignete Massnahmen die KSR-Anlage in der Örtlichkeit festgestellt wird. Zwischenzeitlich darf im betroffenen Bereich nicht gearbeitet werden.
3. Wo es nach Auffassung von GasLINE zum Schutze der KSR-Anlagen erforderlich ist, wird GasLINE eine Betriebsaufsicht stellen, deren Weisung in der konkreten Gefährdungslage Folge zu leisten ist.

#### 4. Schadensfälle

Sollten die KSR-Anlagen der GasLINE während der Arbeiten aus irgendeinem Grunde beschädigt werden, so ist unverzüglich die Betriebsüberwachung Essen\* zu benachrichtigen.

Die vorgenannte Dienststelle ist Tag und Nacht telefonisch erreichbar und wird schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen und bis zum Eintreffen des örtlichen Vertreters zu beaufsichtigen.

Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung der GasLINE.

- Diese Anweisung wird als Anlage zur Fremdplanungsauskunft vom..... beigefügt.  
Die beiliegende Empfangsbestätigung ist ordnungsgemäß auszufüllen und unverzüglich zurückzusenden.
- Die Anweisung bezieht sich auf den Ortstermin am .....  
Erst nach schriftlicher Anzeige kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.
- Die Anweisung bezieht sich auf die Vor-Ort durchgeführte Baueinweisung vom .....

#### 5. Kontaktdaten

Betriebsüberwachung Essen	Maintenance Management Center (MMC)
Tel: 0201/3642-17444	Tel: 0201/3642-17866
	einweisung.mmc-portal.de

Fremdplanungsauskunft durch die Dienstleistungsgesellschaft der GasLINE:

PLEdoc GmbH	
Gladbecker Straße 404	E-Mail: leitungsauskunft@pledoc.de
45326 Essen	

**Empfangsbestätigung**

Eine Ausfertigung der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE, Straelen, ist mir/uns:

Firma .....

Name .....

Anschrift .....

Telefon .....

- mit Schreiben vom  
Registriernummer .....
- im Ortstermin am  
von Frau/Herrn .....
- bei der Baueinweisung am  
von Frau/Herrn .....

überreicht worden.

Bemerkungen:

.....  
Datum

.....  
Unterschrift(en)

Diese Empfangsbestätigung senden Sie bitte unterzeichnet zurück an die Dienstleistungsgesellschaft der GasLINE für die Fremdplanungsauskunft.

PLEdoc GmbH  
Gladbecker Straße 404  
45326 Essen

### Protokoll über die Einweisung

Protokoll über die Einweisung eines Unternehmers oder Bauherrn vor dem Beginn von Schachtarbeiten im Bereich von unterflur verlegten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE.

Strecke: ..... Bestandsplan Nr.: .....

Betroffene Anlagen: .....

Einweisung am: .....

FPA gestellt:  ja  nein PB-Nummer: .....

Name und Anschrift der Firma:

.....

Name und Funktion des Eingewiesenen: .....

Tel.-Nr.: ..... Fax-Nr.: .....

Baubereich, Ortsbeschreibung, Beschreibung der Maßnahme:

.....

Der Eingewiesene bestätigt hiermit, dass er durch den örtlichen Vertreter der GasLINE hinsichtlich der im Baufeld verlegten Kabelschutzrohre eingewiesen wurde. Die unterflur verlegten Kabelschutzrohre wurden heute durch den Einweisenden markiert. Ein Bestandsplanausschnitt wurde in Kopie übergeben. Der Eingewiesene ist verpflichtet, zur tatsächlichen Lage und Tiefe der Kabelschutzrohre eigene Erkundungsmaßnahmen durch vorsichtige Handschachtung vor dem eigentlichen Baubeginn zu veranlassen und die aufgefundenen Kabelschutzrohre dauerhaft zu markieren. Sollten die Kabelschutzrohre nicht gefunden werden, ist unverzüglich der Einweisende oder die Betriebsüberwachung Essen 0201/3642-17444 zu benachrichtigen. Das Einweisungsprotokoll gilt nur im Zusammenhang mit der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE. Dieses Protokoll ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

Name des Einweisenden: .....

Tel.-Nr.: ..... Fax-Nr.: .....

Firma: .....

Anschrift: .....

.....

Datum, Unterschrift (Eingewiesener)

..... Datum, Unterschrift (Einweisender)



GasLINE  
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher  
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Zuständigkeitsbereich der  
GasLINE CP Customer Projects GmbH  
Paesmühle  
Paesmühlenweg 8-12  
47638 Straelen

Phone: +49 2834 7032-0  
Fax: +49 2834 7032-1747

[www.gasline.de](http://www.gasline.de)

---